Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

Bauer, Adam

Karlsruhe, 1849

urn:nbn:de:bsz:31-12558

Visual Library

Badische

Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

mit

Zusätzen,

Erläuterungen und Formularien

von

Ad. Bauer,
Revident bei Großh. Justizministerium.

Karlsruhe.
Im Selbstverlag des Verfassers.
1849.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische

Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

mit

Zusätzen,

Erläuterungen und Formularien

von

Ad. Bauer,
Revident bei Großh. Justizministerium.

Karlsruhe.
Im Selbstverlag des Verfassers.
1849.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

042 B 62, 28, 5
RH

Druck der C. Macklot'schen Hofbuchdruckerei.

20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorrede.

Mit der vorliegenden Rechnungsanweisung vom 26. Januar 1849 sollte den vielseitigen Vorstellungen und Beschwerden abgeholfen werden, welche gegen die Verordnung v. 19. November 1844 vorgebracht wurden. Diese war dem einfachen Landmanne zu gelehrt, dem Rechnungsverständigen zu künstlich, den Gemeinden zu kostspielig. Es mußte eine Vereinfachung der Rechnungsvorschriften eintreten und dabei auf die vorgebrachten Wünsche und Beschwerden Rücksicht genommen werden. Obwohl dies bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der Gemeinden nicht in dem Maaße geschehen konnte, wie es bei einer Rechnungsanweisung für jede einzelne Gemeinde hätte durchgeführt werden können, so liegt doch in den Grundzügen der neuen Verordnung eine Menge von Vereinfachungen und Erleichterungen im Vergleiche zu der früheren. Nicht nur, daß das künstliche System der Grundstocks- und Gemeinde-Wirthschaft verlassen und damit einem allgemeinen Beschwerdepunkte abgeholfen wurde, hat die neue Rechnungsanweisung eine vollständige Rubrikenordnung mitgebracht, die Führung des Hauptbuchs den Gemeinden freigestellt, die Stellung der Rechnung kleinerer Gemeinden für je 3 Jahre zugegeben, die Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben in Unterrubriken,

wenn es die Verhältnisse gestatten, abgeschafft, die ewige Wiederholung der Abtheilungen, Rubriken und Unterrubriken auf jeder Rechnungsseite für unnöthig erklärt, die Beschreibung der Gebäude und Grundstücke in einem besonderen, für mehrere Jahre giltigen Verzeichnisse gestattet, den summarischen Uebertrag der Rückstände in die Rechnung erlaubt und hinsichtlich der Rechnungsabhör Bestimmungen mitgebracht, die eine leichtere Verständigung der Abhörbehörde mit den Gemeindevertretern zur Folge haben und die bisherigen Reibereien beseitigen werden. Weitere Erleichterungen müssen der Zukunft vorbehalten bleiben. Die Revision der Gemeindeordnung, welche nicht länger zu umgehen ist, wird wesentliche Beiträge dazu liefern.

Meine Arbeit hat den Zweck, den Sinn der Gemeinderechner für Ordnung und Form im Rechnungswesen zu wecken, sie und die Gemeinderäthe über zweifelhafte Fälle zu belehren und die Abhörbehörden in ihrer Thätigkeit zu unterstützen.

Möge der Erfolg meinen Absichten entsprechen!

Karlsruhe, im Juni 1849.

Ad. Bauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
1.	Verordnung über Führung und Stellung von Gemeinderechnungen mit Erläuterungen	1 — 48
2.	Beilage A. Rubrikenordnung	49 — 50
3.	„ B. Kassebuch	51 — 52
4.	„ C. Quittungsbüchlein	53 — 55
5.	„ D. Darstellung des Vermögens- und Schulden-Standes	57 — 58
6.	„ E. Rechnungs- (Hauptbuchs-) Formular mit Rechnungsabschluß und Grundstocksberechnung	59 — 118
7.	„ F. Zweites Rechnungsformular	123 — 130
8.	„ G. Liegenschaftsverzeichniß	131
9.	„ H. Materialienrechnung	132
10.	„ I. Früchterechnung	133 — 137
11.	„ K. Weinrechnung	139 — 143
12.	„ L. Forstrechnung	145 — 149
13.	„ M. Inventarium	150 — 151
14.	Erläuterungen zur Rubrikenordnung	152 — 205
15.	Gutachten über die Frage, welche Vermögenstheile dem Grundstock angehören	206 — 212

Abkürzungen.

1. Abs. heißt Absatz — Anfang eines Satzes.
2. B.A.G. „ Bürgerannahmsgesetz.
3. Beil. „ Beilage.
4. Form. „ Formular.
5. G.O. „ Gemeindeordnung.
6. L.R.S. „ Landrechtsatz.
7. O.Z. „ Ordnungszahl.
8. R.A. (Rechgs-Anw.) Rechnungsanweisung.
9. R.S. heißt Rechnungsseite.
10. R.Blatt „ Regierungsblatt.
11. S. „ Seite.
12. V.Blatt „ Verordnungsblatt.
13. V.R.S. „ Vorrechnungsseite.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den Zahlungsanweisungen.

§. 1.

Der Rechner darf eine Zahlung weder leisten, noch in Empfang nehmen, und keinen Einnahmsposten in Abgang schreiben, ohne dazu durch eine Anweisung ermächtigt zu seyn.

Jede Zuwiderhandlung hiergegen geschieht auf seine Gefahr.

Die Anweisung wird vom Gemeinderath ertheilt und vom Bürgermeister und dem Rathschreiber unterzeichnet.

Die Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers werden von der Staatsbehörde zur Zahlung angewiesen.

§. 2.

Die Anweisung hat Ort und Zeit, auch den Gegenstand derselben, wenn solcher nicht schon in dem Rechnungsbeleg selbst bezeichnet ist und die Summe der Einnahme oder Ausgabe, wenigstens hinsichtlich der Gulden in Worten ausgedrückt, zu enthalten. Ferner muß darin der Gemeinderathsbeschluß, auf welchem die Anweisung beruht, und wenn die Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeindeversammlung und Staatsgenehmigung erforderlich ist, auch diese und zwar sämmtlich mit Angabe des Jahres und des Tages, so wie der Ziffer des Beschlusses oder des Protokolls angeführt und von der Staatsgenehmigung überdieß eine Abschrift beigelegt werden.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, d. i. eine in bestimmtem Betrag zeitlich wiederkehrende, so genügt es an einer einmaligen Anweisung mit Angabe der Verfallzeit.

Anweisungen, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen,

soll der Rechner dem Gemeinderath zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgeben.

1) Mangeln die Anweisungen zu einer Ausgabe, so wird bei der Rechnungsprüfung der Betrag dem Rechner zum Ersatz geschrieben; wegen mangelnder Einnahmsanweisungen aber wird, wenn sie vom Rechner nicht nachgebracht werden, von der Staatsbehörde gegen ihn eingeschritten. (Vergl. Minist. d. Innern vom 25. Oktober 1835. Nr. 9286.)

Entstehen aus den ohne Anweisung vollzogenen Einnahmen Verbindlichkeiten für die Gemeinde, so hat solche der Rechner, wenn der Gemeinderath nicht dafür einstehen will, für sich zu tragen.

2) Nach der früheren Rechnungsanweisung mußte zu jedem einzelnen Rechnungsbelege besondere Anweisung ertheilt und ein Beleg, wenn er Posten aus verschiedenen Rubriken enthielt, in gesonderte Forderungszettel eingerichtet werden, wodurch, da jedem dieser Zettel die Anweisung beigesetzt werden mußte, eine zwecklose Weitläufigkeit in dem Anweisungsgeschäfte eingeführt wurde. Beide Bestimmungen fanden in der neuen Rechnungsanweisung keine Geltung mehr, doch ist auch nirgends gesagt, daß die Anweisungen auf Einnahms- oder Ausgabszusammenstellungen (Consignationen) gefertigt werden sollen oder dürfen. Solche Zusammenstellungen empfehlen sich nur in einzelnen Fällen, wo Posten ein und derselben Gattung in vielen kleineren Beträgen bezahlt worden und in besonderen Belegen enthalten sind. In diesem Falle kann die Zahlungsanweisung etwa in folgender Form geschehen:

„Beiertheim, den 6. März 1849.

„In der heutigen Gemeinderathssitzung legt der Gemeinderechner folgende Belege über bezahltes Briefporto vor:

1) für einen Brief von Durlach wegen der Abgeordnetenwahl 1 kr.
2) für einen solchen von Freiburg wegen Ankaufs einer Feuerspritze . . . . . 9 kr.

u. s. w.

zus. 10 kr.

welche zur Zahlung auf die Gemeindekasse angewiesen wurden.

Bürgermeister
Stoll.

R. P. Nr. 81.
(Rathsprotokoll Nr. 81.)

Rathschreiber
Rink."

Für Ausgaben verschiedener Art kann zwar die Anweisung auf die nämliche Weise ertheilt werden. Diese wären jedoch in der Zusammenstellung genau zu beschreiben, um Verwechslungen vorzubeugen und es müßte bei jedem einzelnen Belege auf den Hauptbeleg, der die Anweisung enthält, rückgewiesen werden. Wir rathen dazu, die Anweisung, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme erheischen, auf dem Forderungszettel selbst zu ertheilen. Enthält dieser schon alle zur Beurtheilung der Einnahme oder Ausgabe erforderlichen Aufschlüsse, so bedarf es nur noch eines kurzen Beisatzes, z. B.:

„Obige (jenseitige) — Zwölf Gulden 15 kr. wurden in der heutigen Gemeinderathssitzung zur Einnahme angewiesen.

Kappel, den 24. Mai 1849.

R. P. Nr. . . . Der Bürgermeister
Kraft.

Rathsprotokoll Nr.
Tagebuch des Rathschreibers Nr.

Der Rathschreiber
Seft."

3) Im Leben mag es häufig vorkommen, daß der Rechner Zahlungen zu empfangen oder zu leisten hat, ohne hiezu vom Gemeinderath im Voraus ermächtigt zu seyn. Solche Zahlungen geschehen immerhin auf Gefahr des Rechners, der dafür in der nächstfolgenden Gemeinderathssitzung Anweisung einzuholen hat. Um sich vor Nachtheil zu schützen, wird der Rechner wohl daran thun, nur in seltenen Fällen und nur dann, wenn er überzeugt ist, daß die Zahlung von keiner Seite einen Anstand zu erwarten habe, Zahlung zu leisten oder in Empfang zu nehmen.

4) Da nach §. 1 alle Einnahmen oder Ausgaben einer Anweisung bedürfen, so ist auch hinsichtlich der durch den Rechnungsbescheid festgestellten Ersatzposten, wenn sie nicht von reinen Rechnungsverstößen herrühren, welche lediglich den Rechner betreffen, die Anweisung nachzusuchen, indem keine Staatsbehörde zu unmittelbarer Anweisung befugt ist. (Gem.-Ordg. §. 131.)

5) Wird eine ständige Einnahme oder Ausgabe in ihrem Betrage vergrößert, verringert oder ganz eingestellt, so ist hierüber ebenfalls Anweisung, beziehungsweise Beurkundung beizubringen, wenn die Veränderung nicht schon aus anderen Belegen zu entnehmen ist.

6) Die Vorschrift, daß die Anweisungen vom Gemeinderath ertheilt, aber nur vom Bürgermeister und Rathschreiber unterzeichnet werden, beruht auf §§. 41, 46 und 130 der Gem.-Ordg., wornach der Gemeinderath über die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben zu beschließen, der Bürgermeister den Beschluß in Vollzug zu bringen und der Rathschreiber die Ausfertigung zu unterzeichnen hat. Es fragt sich nun, ob die frühere Form der Anweisung, wornach sämmtliche Gemeinderathsmitglieder auf dem Beleg unterzeichneten und eine Vormerkung im Rathsprotokolle nicht Statt fand, beibehalten werden könne?

Wir glauben, dies bejahen zu dürfen, indem der §. 130 der Gem.-Ordg. über die Anweisung selbst, die §§. 41 und 46 derselben aber über die Form derselben und zwar nur in Verbindung mit dem §. 130 Bestimmung enthalten. Die Form muß aber hier der Sache untergeordnet werden. In kleineren Gemeinden, in welchen die Gemeinderathssitzungen nicht häufig abgehalten werden, Ausgaben dagegen zuweilen vorkommen, deren Berichtigung keinen Verzug erleidet, wird die eben bezeichnete ältere Form unbeanstandet beibehalten werden können.

7) Bei Anweisung von Einnahmen hat der Rathschreiber neben der Nummer des Rathsprotokolls auch die Nummer des von ihm nach §. 46 der Gem.-Ordg. zu führenden Tagebuchs (Vormerkbuchs) beizusetzen. Vergl. oben Anm. 2.

8) Die Abhörbehörde hat das Recht, das Rathsprotokoll, wenn sie es für nöthig erachtet, zur Einsicht zu verlangen und es mit den Anweisungen zu vergleichen.

9) Ist der Gemeinderechner zugleich Mitglied des Gemeinderaths, so sind dessen Gebühren ebenfalls von der Staatsbehörde zur Zahlung anzuweisen, jedoch nur in so weit die Geschäfte, für welche die Anrechnung geschieht, in der Eigenschaft eines Gemeinderaths verrichtet wurden. Für die Gebühren anderer Art genügt die Anweisung des Gemeinderaths.

10) Nach dem Schlußsatze des §. 2 hat der Rechner Anweisungen, welche „den obigen Bestimmungen" nicht entsprechen, zur

Verbesserung zurückzugeben. Die Beurtheilung der Erfordernisse einer Anweisung setzt eine nähere Kenntniß des Gemeindegesetzes voraus, weil zu diesen Erfordernissen auch die Mitwirkung der im Gemeindegesetz genannten Personen und Behörden gehört, auf deren Beschlüsse in der Anweisung Bezug zu nehmen ist.

Obwohl es nun den Anschein hat, als ob die Verantwortlichkeit des Rechners für die Ausgaben und Einnahmen nur dann aufhöre, wenn er Alles, was zu einer Anweisung gehört, auf dem ihm zugekommenen Beleg vereinigt findet, so dürfte diese Verantwortlichkeit doch zunächst den Gemeinderath treffen, wenn dieser z. B. ohne Staatsgenehmigung, ohne Gemeindebeschluß oder ohne Beschluß des Bürgerausschusses Anweisungen erlassen hat, welche nach §. 135, 151 u. a. der Gem.-Ordg. an diese Erfordernisse gebunden waren.

11) Die Abschrift der Beschlüsse der Staatsbehörden muß vom Bürgermeister und Rathschreiber als richtig beurkundet seyn.

Von der Beitreibung der Ausstände.

§. 3.

Gleich nach der Zustellung der Anweisung, beziehungsweise nach der Verfallzeit, beginnt für den Rechner, der für die richtige Erhebung der Einnahmen allein verantwortlich ist, die Verbindlichkeit, dieselben einzutreiben und dazu, so weit nöthig, die Vollstreckung gegen die Säumigen zu erwirken.

Wird die Forderung widersprochen oder geräth der Schuldner in Gant, so hat der Gemeinderath das Weitere nach §§. 125 und 126 der Gemeindeordnung anzuordnen.

Der Rechner ist verpflichtet, für den Eintrag gerichtlicher Urtheile in das Pfandbuch zu sorgen.

§. 4.

Der Gemeinderath und insbesondere der Bürgermeister ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß sich der Rechner bei der Eintreibung, beziehungsweise Sicherung der Einnahmen und bei der Vollziehung der Ausgaben keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lasse.

Bleiben die Erinnerungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths fruchtlos, so ist gegen den Rechner nach §. 127 der Gemeindeordnung die Einleitung des im §. 22 ff. daselbst vorgeschriebenen Verfahrens bei der Staatsbehörde in Antrag zu bringen.

Gleiche Pflicht liegt auch der Abhörbehörde ob.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

Die Rückstände hat der Rechner, gleichviel ob sie von ihm oder seinen Vorgängern herrühren, in Gemäßheit des §. 3 einzutreiben und die im §. 4 genannten Behörden haben überdies anzuordnen, daß diese Rückstände in einer den Verhältnissen entsprechenden Frist erhoben werden, so wie, daß der Rechner über die Betreibung und deren Erfolg von Zeit zu Zeit sich ausweise.

Sind die Rückstände bedeutend und rühren sie von frühern Rechnern her, so kann dem neuen Rechner für deren Betreibung eine Einzugsgebühr, wenn er nicht überhaupt schon auf eine solche gesetzt ist, oder sonst eine besondere Belohnung ausgeworfen werden.

Es ist die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu erwarten, wornach den Gemeinden gleich den Staatsverrechnungen das Recht eingeräumt wird, ihre Forderungen, gleichviel, ob sie aus dem öffentlichen oder dem Privatrechte abgeleitet werden, exekutorisch beizutreiben.

Die Vollzugs-Verordnung zu diesem Gesetze, dem die Zustimmung der Kammern nicht fehlen wird, dürfte noch erlassen werden, bevor dieses Werk im Drucke vollendet ist. Sie wird dann am Schlusse desselben abgedruckt werden.

Von dem Kassebuch und der Kasse.

§. 6.

Der Rechner hat ein Kassebuch nach anliegendem Muster **B.** zu führen, in welches er der Zeitfolge nach alle Einnahmen und Ausgaben sogleich bei der Zahlung eigenhändig einzutragen hat.

Die Einträge enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Größe der Summe, eine kurze Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Bezeichnung der Verfallzeit, für welche die Zahlung gilt, so wie eine Verweisung auf die Rechnung.

Die Einträge geschehen in der Art, daß jede einzelne Zahlung für sich besonders einzuschreiben ist. Bei Einnahmen und Ausgaben jedoch, welche, wie Umlagen, Steigerungsgelder, Steuernachlässe ꝛc., alle oder wenigstens eine große Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann der Eintrag auch der

Gesammtsumme nach unter Bezug auf das Einzugsregister, das Steigerungsprotokoll, das Abgangsverzeichniß ꝛc. geschehen. In diesem Ausnahmsfalle aber ist sogleich am 1. jeden Monats jene Summe einzuschreiben, welche im Laufe des vorhergegangenen Monats eingezogen oder verausgabt wurde.

1) Der auf den 31. Dezember beim Rechnungsabschluß vorhandene Kassevorrath wird als erster Posten in das neue Kassebuch übertragen und zwar mit der Summe, welche sich bei Vergleichung der Ausgaben mit den Einnahmen des abgelaufenen Rechnungsjahres ergibt.

2) Die Bestimmung, daß der Rechner sein Tagebuch eigenhändig zu führen habe, war in der früheren Rechnungsanweisung nicht aufgenommen; die Gründe, welche die neue Vorschrift rechtfertigen, sind keine andern, als Verwirrungen und Unordnung zu vermeiden, welche bei einer getheilten Kassebuchführung entstehen könnten, und den Rechner, der für seine Einträge verantwortlich ist, vor Nachtheilen zu wahren. Ist der Rechner durch Krankheit, Abwesenheit u. s. w. verhindert, sein Tagebuch selbst zu führen, so hat er in demselben zu bemerken, wem er die Führung übertragen habe. Z. B.:

„Am 7. Februar .... wegen Geschäfte in Gemeindesachen nach Karlsruhe und dem Gemeinderath Vogel die Führung des Tagebuchs übertragen."

Bei der Rückkunft heißt es dann:

„Am 15. Februar .... den Gemeinderath Vogel der Tagebuchsführung enthoben und mit ihm abgerechnet."

Eine Kasseübergabe und die damit zusammenhängende Abschließung des Tagebuchs ist nur bei längerer Entfernung vom Dienste nothwendig und muß, wenn sie eintritt, in dem Tagebuch innerhalb Linie bemerkt werden.

3) Bei den Staatsverrechnungen ist es Vorschrift, daß die Einträge in das Kassebuch bei Einnahmen jeweils vor Aushändigung der Quittungen an die Schuldner, und bei Ausgaben vor Einhändigung des Geldes an die Gläubiger Statt finden. Durch dieses Verfahren entgeht dem Rechner nicht leicht ein Eintrag und es dürfte daher auch von den Gemeinderechnern eingehalten werden.

4) Nach der früheren Rechnungsanweisung hatte der Rechner jeden einzelnen Posten besonders in sein Kassebuch einzuschreiben; wenn also ein Forderungszettel 12 einzelne Ansätze enthielt, so mußte jeder für sich im Kassebuch erscheinen. Diese lästige und zwecklose Vorschrift ist durch das Wort „Zahlung" statt „Posten" beseitigt. Es genügt jetzt, wenn der Gesammtbetrag eines Forderungszettels, wenn er auch verschiedene Ansätze enthält, in einem Eintrage im Kassebuch erscheint.

Auch wurde die frühere Ausnahmsbestimmung, wornach Umlagen und Steigerungsgelder der Gesammtsumme nach mit dem monatlich erhobenen Betrage ins Kassebuch eingetragen werden durften, erweitert und auf alle Einnahmen und Ausgaben ausgedehnt, welche in einer größeren Anzahl von Posten auf einem und demselben Belege sich finden. Hier ist nun zu unterscheiden, ob die Zahlung solcher Posten in einem und demselben Monate

geschieht, oder ob sie voraussichtlich auf mehrere Monate (wie bei Umlagen) vertheilt wird. Im ersten Falle genügt die gewöhnliche Form der Anweisung; im anderen Falle dagegen müssen die Register mit 12 Zahlungsspalten (für jeden Monat eine Spalte) versehen seyn, worin die einzelnen Zahlungen vorgemerkt werden. In anderen Einnahmsbelegen wird der Rechner wohl daran thun, die erfolgte Zahlung bei jedem Posten zu bemerken, was etwa mit einem z. (zahlt) oder mit Beifügung der Seite des Kassebuchs, niemals aber mittelst Durchstrichs der Zahlen geschieht.

Am 1. jeden Monats stellt der Rechner die im vorhergehenden Monate erhobenen oder bezahlten Beträge, welche in die Einzugsregister, beziehungsweise Zahlungslisten übertragen wurden, zusammen und schreibt sie als letzte Einträge in sein Kassebuch vom vorigen Monat, worauf er dasselbe abschließt und den Kassevorrath berechnet. (S. §. 10.)

5) Aus dem Zusammenhange des zweiten und dritten Absatzes des §. 6 geht klar hervor, daß, wenn Schuldigkeiten verschiedener Art auf einmal bezahlt werden, jede einzelne bezahlte Schuld im Kassebuch einzuschreiben ist.

Wenn also Jemand 20 fl., nämlich 3 fl. Umlage, 12 fl. Pachtzins und 5 fl. für Holz schuldet und diese 20 fl. auf einmal bezahlt, so muß die Umlage, der Pachtzins und die Schuld für Holz besonders eingeschrieben werden.

6) Unter „Bezeichnung der Personen" sind nicht nur der Vor- und Zuname, sondern auch weitere Unterscheidungsbezeichnungen (z. B. der ältere, der jüngere, der I., der II., das Gewerbe ꝛc.) zu verstehen. Auch ist der Wohnort des Schuldners oder Gläubigers, wenn er seinen Sitz nicht in der Gemeinde selbst hat, anzugeben.

7) Die Vorschrift, daß alle Einnahmen und Ausgaben in das Tagebuch einzutragen sind, ist genau einzuhalten. Es müssen daher auch Abschlagszahlungen auf noch nicht fällige Einnahmen und Ausgaben oder auf bereits fällige, aber nicht vollständig getilgt werdende Posten aufgenommen werden, wenn das Kassebuch den Kassebestand richtig nachweisen soll.

8) Werden Forderungen durch Wettschlagung oder Abrechnung ganz oder theilweise getilgt, so ist jeder Posten für sich einzutragen und anzugeben, daß und in wie weit die Zahlung durch Wettschlagung oder Abrechnung Statt hatte.

Wenn also z. B. Jemand 60 fl. Hausmiethe schuldig ist, aber urkundlich 20 fl. in das Haus verwendet und darüber Bescheinigungen und Anweisung beigebracht hat, so kommen nicht 40 fl., sondern 60 fl. unter §. 3 a in Einnahme, dagegen 20 fl. unter §. 18 a in Ausgabe. In den Bescheinigungen ist der Zahlung durch Abrechnung zu erwähnen. Der Rechner darf nur solche Ausgabsposten zur Wettschlagung annehmen, die vom Gemeinderath angewiesen sind.

Wie die wettgeschlagenen Posten in Rechnung behandelt werden, darüber siehe das Rechnungsformular. (§§. 2 und 18 b.)

9) Werden Posten ganz oder theilweise in Abgang verfügt, so ist der in Abgang verfügte Betrag in Einnahme und zugleich in Ausgabe zu stellen.

Tritt statt Baarzahlung mit Einwilligung des Gemeinderaths die Uebergabe einer Sache ein, so ist die Forderung im Betrage

des festgesetzten Preises der gelieferten Sache, unter Bezug auf diesen Vorgang, in Einnahme und, weil nicht in Geld bezahlt, in Ausgabe zu stellen.

Wird zur Zeit der Uebergabe kein Preis festgesetzt, so geschieht in dem Kassebuch keine, und in der Rechnung blos innerhalb Linie Erwähnung. Erfolgt später die Festsetzung des Preises durch Uebereinkunft oder Verkauf der Sache, so ist sofort der Preis im Kassebuch und in der Rechnung als gezahlt einzutragen.

Wegen der abgängig verrechnet werdenden Posten siehe Erläuterungen zu §§. 22 und 38 des Rechnungsformulars.

Wegen Zahlung durch Uebergabe einer Sache siehe Beispiel im Rechnungsformular §§. 5, 6 und 19.

Werden statt Geld Naturalien geliefert, so sind diese in der Naturalrechnung zu vereinnahmen, insofern sie nicht alsbald verkauft werden.

10) Beim Abschlusse der Rechnung wird in der letzten Spalte des Kassebuchs die Rechnungsseite bei jedem einzelnen Posten beigesetzt. Die Seite des Kassebuchs wird dagegen gleich bei dem Rechnungseintrage angegeben.

§. 7.

Finden sich Unrichtigkeiten, so sind dieselben entweder lesbar zu durchstreichen und zu verbessern, oder durch spätere Einträge zu berichtigen und am Rande der unrichtigen Einträge auf die späteren zu verweisen.

1) Bei der sorgfältigsten Rechnungsführung kommen zuweilen Unrichtigkeiten in den Einnahmen oder Ausgaben vor und es handelt sich, da auch die Rechnungsanweisung dieser Unrichtigkeiten gedenkt, nur noch darum, auf welche Weise sie zu verbessern sind.

In dieser Beziehung ist zu erwägen:

a) ob zu viel oder zu wenig bezahlt und gebucht;

b) ob richtig gezahlt und nur zu viel oder zu wenig gebucht wurde.

Im ersten Falle hat Nachzahlung Statt zu finden, welche an dem Tage in das Kassebuch einzutragen ist, an welchem sie in Vollzug gesetzt wird. Hat also A. 5 fl. 20 kr. Zins zu zahlen, aber nur 5 fl. bezahlt und der Irrthum zeigt sich einige Tage später, so hat der Rechner die weiteren 20 kr. nachträglich zu erheben und besonders in das Kassebuch einzutragen. Oder zahlt A. statt 5 fl. 20 kr. Zins, 5 fl. 40 kr., so genügt es keineswegs an dem Durchstrich der unrichtigen Ziffer, sondern es müssen die zu viel erhobenen 20 kr. rückbezahlt und im Kassebuch verausgabt werden.

In dem zweiten Falle (wenn nämlich blos zu viel oder zu wenig gebucht, aber richtig gezahlt wurde) findet die Berichtigung, insofern der Fehler noch vor der Zusammenstellung des Seitenbetrags entdeckt wird, in der Art Statt, daß der unrichtige Betrag blos durchstrichen und der richtige darüber gesetzt wird, jedoch so, daß die frühere Zahl noch kenntlich bleibt. Wird aber der Fehler erst entdeckt, nachdem schon eine oder mehrere Seiten übertragen sind, so wird der an der Einnahme oder Ausgabe zu wenig gebuchte Betrag beim Monatsabschlusse, oder auf der zuletzt berech-

neten Seite unter Hinweisung auf den unrichtigen Betrag beigeschlagen, wogegen der zu hoch gebuchte Betrag eben so abgezogen wird.

Bei den Staatsverrechnungen werden dergleichen Unrichtigkeiten unter einer besonderen Rubrik „Ausgleichungsposten" in Rechnung aufgenommen, welche Verrechnungsweise aber zu schwierig ist, als daß solche in dem Gemeinderechnungswesen durchgeführt werden könnte.

§. 8.

Bruchkreuzer sind außer Rechnung zu lassen, und bei der Einnahme unter einem Kreuzer ist nichts zu erheben, bei der Ausgabe statt eines halben ein ganzer Kreuzer zu entrichten.

Grund- und Bodenzinse, Lehengefälle u. dgl. sind stets in der Rechnung aufzunehmen, auch wenn sie unter einem Kreuzer betragen. Ist der Bruch so gering, daß er nach obiger Bestimmung nicht bezahlt wird, so ist er innerhalb Linie aufzuführen, indem dergleichen Gefälle, wenn sie auch noch so unbedeutend sind, genau in Rechnung nachgeführt werden müssen.

§. 9.

Wenn ein Zahlungspflichtiger, der mehrere Posten schuldet, eine Abschlagszahlung leistet, ohne zu erklären, wofür sie gelten soll, so ist die Zahlung vorweg auf die verfallenen unversicherten Forderungen und unter diesen auf die älteren abzurechnen. Unter sonst gleichen Umständen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen. So lange noch Zinse rückständig sind, darf die Zahlung nicht an der Hauptschuld abgetragen werden.

In der Quittung ist genau auszudrücken, auf welche Forderung und in welchem Betrage die Zahlung geleistet wurde.

1) Da dieser §. von der Zahlung (Tilgung einer Schuld) handelt, so fragt es sich zunächst: welche Mittel der Rechner zur Tilgung einer Schuld anzunehmen verbunden ist.

Zur Annahme einer Sache statt baaren Geldes kann derselbe von dem Schuldner nach L.R.S. 1243 nicht gezwungen werden; dagegen ist es dem Gemeinderath anheimgegeben, ob er die Annahme eines solchen Zahlungsmittels gestatten will.

2) Die Annahme von Staatspapieren an Zahlungsstatt und von ausländischen nicht kursüblichen Geldstücken wird dem Rechner nur mit Genehmigung des Gemeinderaths zu gestatten seyn. Inländisches Papiergeld darf vom Rechner nicht zurückgewiesen werden.

3) Bei ungleichen Umständen wird die Zahlung zuerst abgerechnet an jener Schuld, welche die schwersten Zinse trägt, dann an jener, welche mit Bürgen gedeckt ist, endlich an jener, welche Pfandrecht hat. (L.R.S 1256 a.)

4) Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner (L.R.S. 1248) und es werden daher in der Rechnung

keine desfallsigen Gebühren in Ausgabe kommen, den Fall ausgenommen, wo der Gemeinde z. B. in einer Gant wegen Unzulänglichkeit des Massevermögens ein Verlust erwächst und des Rechners Gebühren (Betreibungskosten) aus diesem Grunde der Gemeindekasse zur Last bleiben.

5) Der Rechner ist nicht verbunden, Stückzahlungen anzunehmen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar ist. (L.R.S. 1244.) — Nur der Richter oder auch der Gemeinderath können ihn hiezu anhalten. In manchen Fällen liegt es im Vortheil der Gemeinde, Stückzahlungen zuzulassen, namentlich in dem Falle, wenn eine gesicherte Forderung an verschiedene Liegenschaftskäufer verwiesen wird. Würde hier der Rechner die Annahme von Stückzahlungen verweigern, so müßte ein Einzieher aufgestellt werden, auf dessen Vermögen der Gemeinde kein Vorzugsrecht zusteht.

§. 10.

Das Kassebuch ist monatlich abzuschließen, die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen innerhalb Linie abzuziehen, der Rest mit dem wirklichen Kassebestand zu vergleichen, und das Ergebniß einzutragen.

Das Ergebniß des monatlichen Abschlusses theilt der Rechner dem Gemeinderath mit, welcher sofort Abweichungen zwischen dem Kassebuch und Kassebestand selbst zu untersuchen und wegen des Ersatzes das Geeignete zu verfügen, oder die Abhörbehörde von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen, auch über die Verwendung des die Bedürfnisse überschreitenden Kassenvorraths Anordnung zu treffen hat.

1) Am 1. jeden Monats hat der Rechner dem Gemeinderath das Ergebniß des Kasseabschlusses vom vorigen Monat anzuzeigen, das heißt, er hat dem Gemeinderath etwa in folgender Form Vorlage zu machen:

„Nach dem heute abgeschlossenen Kassebuch betragen die Einnahmen bis 31. Juli d. J. . . . . 12,730 fl.
Die Ausgaben dagegen . . . . . 10,918 fl.
Es zeigt sich also ein Kassevorrath von . . . 1,812 fl.
Bei dem vorgenommenen Sturze fanden sich vor:

6 Rollen Kronenthaler à 108 fl.	= 648 fl.	
9 „ Fünffrankenthaler à 70 fl.	= 630 fl.	
10 „ Guldenstücke à 50 fl.	= 500 fl.	
Münze	34 fl.	
		1,812 fl.
	Unterschied	— —

Oder:
Bei dem Sturze fanden sich vor:
(einzeln darzustellen) . . . . . 1,803 fl. 15 kr.
Es fehlen also . . . . . 8 fl. 45 kr.
wovon ich den Gemeinderath in Kenntniß setze.
Breisach, den 1. August 18 . .
Rieger, Gemeinderechner.“

Obwohl in der Rechnungsanweisung vorgeschrieben ist, daß der Gemeinderath etwaige Abweichungen zwischen dem Tagebuch und der Kasse selbst zu untersuchen oder das Ergebniß der Abhörbehörde mitzutheilen habe, welcher dann die Untersuchung obläge, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß sich zunächst der Gemeinderechner alle Mühe zu geben habe, die Abweichung aufzufinden und daß er erst dann, wenn seine Mühe erfolglos bleibt, den Gemeinderath um Untersuchung anzugehen hat.

Der Gemeinderath wird den Unterschied immer zur Kenntniß der Abhörbehörde bringen, sobald der Betrag eine Summe erreicht, die vermuthen läßt, daß der Entstehung desselben nicht blos ein gewöhnliches Versehen im Geldzählen u. dgl. zu Grunde liege.

2) Daß der Rechner den beim Kasseabschluß fehlenden Betrag baar zuzulegen habe, ist im L.R.S. 1992 begründet; ob er aber im umgekehrten Falle, wenn nämlich sich ein größerer Vorrath in der Kasse zeigt, als das Kassebuch nachweist, Anspruch auf das Mehr oder Bevor habe, darüber fehlt eine Bestimmung.

Vorausgesetzt, daß das Bevor nicht durch unbefugte Vermischung der Privatgelder des Rechners (§. 42) mit den Gemeindegeldern entstanden sey, läßt sich die Behauptung wohl begründen, daß das Bevor dem Rechner nicht gebühre, weil es nur durch unterlassene oder zu niedere Buchung von Einnahmen oder im Eintrage von Ausgaben, die gar nicht, oder in geringerem Betrage geleistet worden sind, oder in fehlerhafter Berechnung der Einnahmen oder Ausgaben seinen Grund haben kann: Versehen, die dem Rechner nicht zum Vortheile gereichen sollen. Auf der andern Seite läßt sich aber eine gewisse Härte nicht verkennen, wenn dem Rechner, der jeden aus seiner Geschäftsführung entsprungenen Verlust zu tragen hat, auf das Bevor keinen Anspruch haben soll.

Die Rechnungsanweisung hat wahrscheinlich aus dem Grunde, weil es schwierig ist, im Allgemeinen zu bestimmen, wie weit der Rechner ersatzpflichtig, beziehungsweise bezugsberechtigt sey, dem Gemeinderath überlassen, wegen des Ersatzes an den Rechner oder die Gemeindekasse das Geeignete zu verfügen. Eine solche Verfügung wird Rechnungsbeleg und hat zugleich die Anweisung zu enthalten:

a) ein etwaiges Bevor entweder aus der Kasse zu nehmen, oder solches darin zu belassen und den Betrag unter §. 7 in Einnahme zu verrechnen;

b) einen etwaigen Kassemangel entweder durch Einlage des Fehlenden auszugleichen oder solchen der Gemeindekasse in Aufrechnung zu bringen und (in letzterem Falle) unter §. 22 in Abgang zu verrechnen.

Durch Vermischung der Privatgelder des Rechners mit jenen der Gemeinde darf ein Bevor nicht entstehen, da eine derartige Vermischung dem Rechner streng untersagt ist. (§. 12 und 42.) Handelt der Rechner dieser Vorschrift entgegen, so kann er polizeilich bestraft, aber nicht, am wenigsten durch Beschluß der Abhörbehörde, zu dem Verluste der von ihm in die Gemeindekasse gebrachten Gelder verurtheilt werden.

Ueber Behandlung der mit Ermächtigung des Gemeinderaths von dem Rechner an die Gemeindekasse geleisteten Zuschüsse s. §. 12.

3) Wegen Vornahme des Kassesturzes durch die Abhörbehörde s. unten §. 38.

4) Wenn über einzelne Theile der Gemeinderechnung besondere

Rechnung geführt wird (§. 29), die Gelder aber mit jenen der Hauptkasse vereinigt sind, so hat der Rechner zur Ermittlung des Kassevorraths eine Zusammenstellung der Ergebnisse der verschiedenen Kassebuchabschlüsse zu fertigen und eine Abschrift davon dem Gemeinderath mitzutheilen, dem Kassebuch aber die Urschrift der Zusammenstellung als Nachweisung des Vorraths anzuschließen.

5) Durch obige, hinsichtlich der Kasseabschlüsse getroffene Bestimmungen ist die Beigabe eines besonderen Kassesturzprotokolls zur Rechnung überflüssig gemacht. Die vorhandenen Naturalien und Materialien sind aber stets am Schluse des Jahres aufzunehmen und in besonderem Protokolle nachzuweisen, weil ein monatliches Nachstürzen derselben nicht thunlich ist.

§. 11.

Das Kassebuch ist mit dem letzten Tage des Jahres von dem Rechner zu schließen und zu unterzeichnen und alle späteren Einnahmen und Ausgaben sind selbst dann in das Kassebuch des folgenden Jahres einzutragen, wenn dieselben auch im vorigen Jahre hätten geleistet werden sollen.

1) Zur pünktlichen Einhaltung dieser Bestimmung hat der Rechner die am Schlusse des Rechnungsjahres fällig werdenden Ausgabsposten zur Vermeidung von Rückständen längstens bis 31. Dezember zu berichtigen. Ist dies aus irgend einem Grunde nicht möglich, so ist der Posten, auch wenn er z. B. am 1. Januar bezahlt würde, doch nicht mehr in der alten, sondern in der neuen Rechnung zu verausgaben, indem alle nach dem 31. Dezember bezahlten Posten, sie mögen verfallen seyn, wann sie wollen, sowohl bei der Einnahme, als Ausgabe im „Hat" der auf jenen Tag abzuschließenden Rechnung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

2) Der Abschluß des Kassebuchs muß mit jenem des Hauptbuchs übereinstimmen, d. h. die Summe der Einnahmen und Ausgaben darf nicht höher und nicht niederer seyn, als die Gesammteinnahmen und Ausgaben der Rechnung. Zeigt sich zwischen beiden Büchern ein Unterschied, so hat solchem der Rechner so lange nachzuforschen, bis er ihn gefunden und das Kassebuch mit der Rechnung in Einklang gebracht hat.

§. 12.

Der Rechner hat für die Gemeindegelder eine besondere Kasse zu führen, darf daraus in eigenen Nutzen nichts verwenden (§. 42) und von eigenen Mitteln an die Gemeindekasse ohne schriftliche Ermächtigung des Gemeinderaths keine Vorschüsse leisten. Diese Ermächtigung ist als Rechnungsbeleg und der Vorschuß nach §. 25 als Einnahmsposten zu behandeln.

Vorschüsse des Rechners an die Kasse können nur nöthig werden, wenn wegen eintretender außerordentlicher Ausgaben oder wegen lauer Betreibung der Gemeindeausstände die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Da nach obigem §. die Ermächtigung des Gemeinderaths zur

Leistung derartiger Vorschüsse genügt, so wird von der Staatsgenehmigung Umgang genommen werden können, insofern die Vorschüsse nicht verzinst werden, was in der Anweisung des Gemeinderaths ausdrücklich anzugeben ist, da sonst die Zinse Kraft Gesetzes (L.R.S. 2001) angesprochen werden können.

Dergleichen Vorschüsse werden unter §. 8 a und §. 31 a in Rechnung vorgetragen.

Von den Rechnungsbelegen.

§. 13.

Für alle Einnahms- und Ausgabsposten sind die Belege der Rechnung beizufügen, und zwar in der Ordnung, in welcher die Einträge, auf welche sie sich beziehen, in der Rechnung auf einander folgen.

Nach gestellter Rechnung werden die so geordneten Beilagen mit fortlaufenden Ziffern versehen, auf die in den Rechnungseinträgen verwiesen wird.

Befindet sich ein Beleg bei einer früheren Rechnung, so ist dies unter Bezeichnung des Jahrgangs der Rechnung und der Ziffer der Beilage anzugeben.

1) Während des Rechnungsjahres hält sich der Rechner für die Einzugsregister und Zahlungslisten, so lange sie noch unberichtigte Posten enthalten, sodann für jede Rubrik (§) einen besonderen Bogen, in welchen er die ihm zukommenden Belege fortlaufend, wie sie im Hauptbuche stehen, einlegt. Solche Belege, welche Posten aus verschiedenen Rubriken enthalten, werden in den Bogen eingelegt, welcher Bezug auf den ersten in der Rechnung erscheinenden Eintrag nimmt. Hierdurch wird der Vortheil erreicht, daß der Rechner jeden Augenblick, ohne lange suchen zu müssen, seine Belege finden und daß er am Schlusse des Rechnungsjahres die Beilagen, welche aus den Bogen herausgenommen werden, geradezu in der paragraphenweisen Reihefolge aufeinander legen und sofort numeriren kann. Die Beilagenummer wird oben am rechten Ecke einer jeden Beilage beigesetzt. Die Angabe der Rechnungsseite und der Seite des Kassebuchs auf den Belegen ist nicht vorgeschrieben, dürfte aber zur Erleichterung der Verbindung der verschiedenen Rechnungsbestandtheile nie zu unterlassen seyn.

2) Die Beilagen sind, wenn deren Zahl nicht groß ist, mit der Rechnung zusammen in einen Band einzubinden. Bei einer größeren Anzahl werden solche besonders und je nach dem Umfange in mehrere Bände gebunden. Jeder Band wird, wie die Rechnung selbst, mit einem Schilde versehen —, der folgende Inschrift erhält: „Ort N. Gemeinderechnung für 18.., Beilagen von Nr. 1 bis 400. Ir Band.“

3) Ein Zusatz gegen früher liegt in der Bestimmung, daß die Belege der Rechnung in der Ordnung anzuschließen seyen, in welcher die Einträge, auf die sie sich beziehen, in der Rechnung aufeinander folgen. Diese Vorschrift ist zwar in der Natur der

Sache begründet, doch dürfte sie in einzelnen Fällen eine Ausnahme erleiden. Wenn nämlich ein Beleg für verschiedene Einträge der Rechnung zugleich gilt, so dürfte er nur dem erstmaligen, beziehungsweise dem Haupteintrage anzuschließen seyn. Z. B. bei Vorschußzahlungen wird ein Beleg, der die Leistung des Vorschusses nachweisen soll, nicht bei der Einnahme, die sich erst nach der Ausgabe zu bemessen hat, sondern bei der Ausgabe anzulegen seyn.

Die Hauptsache ist übrigens immer die gehörige Bezugnahme auf die Belege, seyen diese der laufenden oder einer frühern Rechnung angeschlossen.

4) Zu den Belegen gehören auch die Akforde, Versteigerungsprotokolle, Ueberschläge u. s. w., welche dem Rechner einzuhändigen und von diesem der Rechnung anzulegen sind.

§. 14.

Für jede Zahlung hat der Rechner sich eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen, in welcher der Name des Zahlenden und Empfangenden, die Summe der Zahlung — wenigstens hinsichtlich der Gulden — mit Worten, der Gegenstand, und bei Zielerzahlungen die Verfallzeit, wofür die Zahlung geleistet wurde, endlich die Zeit und der Ort der Zahlung auszudrücken ist.

Wird die Bescheinigung auf Anweisungs- oder Forderungszettel gesetzt, auf denen bereits obige Punkte theilweise sich befinden, so ist blos noch das Fehlende in die Empfangsbescheinigung aufzunehmen.

1) Unter dem Namen des Zahlenden ist nicht der Name des Rechners, sondern der Name der Gemeinde zu verstehen.

2) Der Empfänger hat die Bescheinigung mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

3) Zu den Zielerzahlungen gehören auch die Theilzahlungen auf Besoldungen, Gehalte und andere ständige Abgaben. Hat also z. B. der Lehrer vom 1. Januar 1850/51 100 fl. in Monatstheilen zu fordern, so hat er zu bescheinigen, daß er für den Monat ..... Acht Gulden 20 kr. empfangen habe. Ist die Verfallzeit vierteljährlich, so heißt es „für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 1. April 18 .."

4) Wenn Verbesserungen, Austilgungen oder Einschaltungen in einer Quittung nöthig werden, so hat der Rechner diese entweder besonders beurkunden zu lassen, oder durch Ausstellung von neuen Urkunden zu beseitigen. Der Beisatz über dem Namen des Forderungsberechtigten in dem Forderungszettel: „den Betrag erhalten" oder „empfangen" gilt nichts; es muß vielmehr immer besonders bescheinigt und jedenfalls der Betrag und Zeit und Ort des Empfangs angegeben werden (L.R.S. 1322), wenn diese Angaben nicht schon in der Anweisung enthalten sind.

5) Wenn der Empfänger nicht schreiben kann oder wenn seine Schriftzüge wegen Krankheit, Schwäche ꝛc. von seiner gewöhnlichen Handschrift ganz und gar abweichen, so sind zur Beglaubigung,

insoferne der Betrag nicht über 75 fl. ausmacht, stets zwei Zeugen beizuziehen, welche zu beurkunden haben, daß die Zahlung in ihrer Gegenwart erfolgt sey. Ein Zeuge genügt nicht. (Pr.Ordg. §. 512 und 513.) Ist eine größere Summe als 75 fl. zu bezahlen, so kann der Rechner die Bescheinigung in öffentlicher Form aufnehmen lassen. (L.R.S. 1341.)

Die desfalls aufzuwendenden Kosten sind von dem Empfänger zu tragen, da sie den im L.R.S. 1248 bezeichneten nicht beigerechnet werden können.

6) Bescheinigungen mit hebräischen, griechischen, russischen u. dgl. Unterschriften sind Handzeichen gleich zu achten und wie oben Ziff. 5 zu behandeln.

7) Es ist strenge darauf zu sehen, daß die Zahlung immer nur an den rechtmäßigen Empfänger oder dessen Bevollmächtigten, beziehungsweise Rechtsnachfolger geleistet werde. Bescheinigt für den rechtmäßigen Empfänger ein Bevollmächtigter die Zahlung, so ist die beglaubigte Vollmacht der Rechnung anzuschließen. Treten dagegen gesetzliche oder Testamentserben an die Stelle des ursprünglichen Bezugsberechtigten, so haben diese sich mit einem Zeugniß der Theilungsbehörde als Erben auszuweisen. Gewöhnlich erhält der Rechner in solchen Fällen eine Verweisung, welche die Stelle dieses Zeugnisses vertritt, von dem Gemeinderath zu genehmigen (§. 15) und sofort der Rechnung anzuschließen ist.

8) Zahlungen, welche auf gerichtliche Anweisung an Andere, als die ursprünglichen Gläubiger, geleistet werden, sind mit den gerichtlichen Ausfertigungen und mit der Quittung derjenigen Person zu belegen, die an die Stelle des früheren Bezugsberechtigten getreten ist.

9) Sind Zahlungen von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig oder zwar ständig, aber doch an die Fortdauer gewisser Umstände geknüpft, so ist der Bescheinigung des Empfangs zugleich die Nachweisung der Erfüllung der Bedingungen, beziehungsweise der Fortdauer der bei der Anweisung unterlegten Umstände beizufügen.

10) In der Regel werden kaufmännische Rechnungen nur in der Art bescheinigt, daß unter die Summe die Worte „pr acquit" gesetzt werden; auch kommt es häufig vor, daß die Quittungen von den Gehilfen der Kaufleute ausgestellt werden. Dergleichen Quittungen werden nicht angefochten werden können.

11) Für Minderjährige, Entmündigte, Abwesende ꝛc. hat der aufgestellte Pfleger zu bescheinigen, dessen Verpflichtung von dem Bürgermeisteramte auf der Beilage zu beurkunden ist.

12) Ehefrauen können ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vollgiltig quittiren (L.R.S. 1426 und 1427). Eine Ausnahme findet Statt bei Handelsfrauen, oder im Falle des L.R.S. 1420 a.

Verwittwete Frauenspersonen können durchaus vollgiltige Bescheinigungen geben.

13) Wenn zu einer Forderung mehrere Theilhaber vorhanden sind, so hat jeder seinen Antheil besonders zu bescheinigen.

14) Hat der Rechner Zahlungen auf Wechsel hin zu leisten, so muß er die Zeit genau einhalten, für welche die Wechsel giltig sind. Zahlungen, welche durch Wechsel an die Gemeindekasse geleistet werden sollen, dürfen nur mit Ermächtigung des Gemeinderaths angenommen werden.

15) Auch über jene Posten, welche der Rechner nicht baar,

sondern durch Abrechnung (Wettschlagung) bezahlt, ist Bescheinigung zu erheben und darum des Gegenstands der Wettschlagung ausdrücklich zu erwähnen.

16) Wenn wegen Verlusts einer Bescheinigung eine zweite Bescheinigung vom Rechner gefordert oder ausgestellt wird, so muß auf solcher bemerkt werden, daß die Bescheinigung zweifach ausgestellt worden, aber nur einfach gültig sey.

17) Wenn Theil- oder Abschlagszahlungen geleistet und nicht hinter einander auf einem und demselben Blatte quittirt werden, so sind bei Ausstellung der Hauptbescheinigung die ausgestellten Abschlagszahlungsscheine ausdrücklich als ungiltig zu erklären. Uebrigens sind diese einzelnen Scheine, wenn sie für — von der Gemeinde geleistete Zahlungen ausgestellt worden sind, der Hauptbescheinigung und also auch der Rechnung beizulegen, weil die Einträge in das Kassebuch darnach beurtheilt werden.

18) Es sind Fälle vorgekommen, daß der Rechner zur Deckung seines Kassestands Forderungen, von welchen nur ein Theil bezahlt war, als vollständig getilgt bescheinigen ließ, wogegen er über die dem Gläubiger noch schuldige Summe einen Rückschein ausstellte. Abgesehen davon, daß diejenigen Personen, welche die vollständige Empfangsbescheinigung ausstellen, ihre Forderungsansprüche an die Gemeindekasse aufgeben, kann der Rechner in solchen Fällen in Untersuchung gezogen und wegen Betrugs bestraft werden (Strafgesetzbuch §. 689 und 690).

§. 15.

Wird ein Kapital ausgeliehen, so ist die Schuld- und Pfandurkunde von dem Gemeinderath aufzubewahren, welcher dem Rechner eine Bescheinigung darüber, mit Angabe des Namens und Wohnorts des Schuldners, der Größe des ausgeliehenen Kapitals, des Zinsfußes und des Tages, von welchem an der Zins läuft, als Rechnungsbeleg auszustellen hat.

Eben so sind Urtheile, Vergleiche, Kaufbriefe und andere wichtige Urkunden vom Gemeinderath aufzubewahren, welcher statt dieser Urkunden Rechnungsbelege mit Angabe der nach §. 6 zu den Einträgen in das Kassebuch gehörigen Verhältnisse dem Rechner auszustellen hat.

Ohne Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln ist, darf der Rechner weder die ganze, noch theilweise Abzahlung oder die Verweisung eines ausgeliehenen Kapitals annehmen.

1) Ohne Ermächtigung des Gemeinderaths, der die Verlagsscheine zu prüfen und, wie zu einer anderen Ausgabe Zahlungsanweisung zu ertheilen hat, darf der Rechner kein Kapital ausleihen. Wird ein Kapital auf Andere zur Zahlung verwiesen, so ist diese Ermächtigung ebenfalls einzuholen.

In der Regel sollen die Kapitalien nur auf Pfandurkunden

hergeliehen werden. Doch kann auch vom Gemeinderath in einzelnen Fällen von dieser Regel abgegangen werden.

Der Gemeinderath hat die Schuld- und Pfandurkunden, nachdem er solche nach allen Theilen geprüft und für richtig befunden hat, (gewöhnlich in einer doppelt verschließbaren Kiste) aufzubewahren und stellt dem Rechner dafür als Rechnungsbeleg einen Hinterlegungsschein, mit obigen Erfordernissen versehen, aus.

2) Aus den Urtheilen, Vergleichen, Kaufbriefen ꝛc. fertigt der Gemeinderath über die auf die Rechnung Bezug habenden Punkte dem Rechner einen beglaubigten Auszug zu, welcher als Rechnungsbeleg zu behandeln ist. Statt dieses Auszugs wird es jedoch immerhin besser und sicherer seyn, dem Rechner vollständige Abschriften der betreffenden Urkunden zuzufertigen, indem darin Manches enthalten seyn könnte, das der Gemeinderath in seinem Interesse bei einem bloßen Auszuge zu verschweigen geneigt wäre, z. B. bei Urtheilen, wo ein Rückgriff gegen ihn vorbehalten oder wo er in die Prozeßkosten verurtheilt wird.

3) Die Aufkündigung eines Kapitals ist Sache des Gemeinderaths, dem der Rechner, wenn Gründe zur Aufkündigung vorhanden sind (z. B. vernachläßigte Zinszahlung), die Anzeige zu machen hat.

§. 16.

Die Quittungen, welche der Rechner für Zahlungen, die von Gemeindeangehörigen an ihn geschehen, ausstellt, hat derselbe, wenn vom Gemeinderathe nichts Anderes allgemein bestimmt, oder wenn vom Schuldner nichts Anderes allgemein verlangt wird, in gedruckte, nach der Anlage C. eingerichtete Quittungsbüchlein, die auf Kosten der Gemeindekasse anzuschaffen sind, einzutragen.

In diesen Büchlein sind auch die Beträge, welche der Gemeindeangehörige schuldet, zu verzeichnen.

Der Rechner hat in allen Quittungen, die er ausstellt, die Guldenbeträge in Worten auszudrücken und gemäß §. 9 anzugeben, wofür die Zahlung gilt.

1) Früher wurden die s. g. Abrechnungsbücher geführt, welche gleichsam das Hauptregister sämmtlicher in der Gemeinde ausgegebener Quittungsbüchlein bildeten.

Durch die neuen Rechnungsanweisungen, und zwar schon durch jene vom Jahre 1844, wurde das Abrechnungsbuch als Rechnungsbestandtheil abgeschafft, wodurch dem Rechner und der Abhörbehörde eine nicht unbedeutende Erleichterung gewährt wurde.

Auffallend war es, daß unter den vielen bei der Ständekammer eingelaufenen Beschwerden gegen die frühere Rechnungsanweisung auch die wegen Abschaffung der Abrechnungsbücher besonders hervorgehoben wurde. Es lassen sich nur zwei Gründe denken, welche diese Beschwerden hervorgerufen haben mögen: entweder die Beschwerdeführer wußten nicht, daß der Rechner für seinen Privatgebrauch das Abrechnungsbuch fortführen könne, um

daraus die Schuldigkeiten der einzelnen Schuldner schnell zu entnehmen, oder sie wollten die Einführung der früheren Verfahrungsweise hinsichtlich der Buchung der Ausstände, welche früher in manchen Gemeinden summarisch in Einnahme und Ausgabe — Hat — aufgeführt wurden: ein Verfahren, das zu vielen Irrungen Anlaß gegeben und, wie wir aus Erfahrung wissen, den Ruin der Gemeinderechner herbeigeführt hat.

Für die Rechnungssteller war das letztere Verfahren allerdings bequemer, weil sie der lästigen und zeitraubenden Vergleichung des Kassebuchs enthoben waren, aber zur Klarheit der Rechnung trug es nicht bei.

Denjenigen Gemeinden, welchen die Beibehaltung des Abrechnungsbuchs und die jährliche Vornahme von Ausstandsrichtigstellungen (Liquidationen) Bedürfniß oder wünschenswerth erscheint, ist unbenommen, ihren Rechnern die Führung solcher Bücher und die jährlichen Ausstandsanerkennungen zur Pflicht zu machen.

Rechner in größeren Gemeinden mit verschiedenen Arten von Einnahmen werden jedenfalls wohl daran thun, die Ausstandsverzeichnungen fortzuführen und zu diesem Zwecke entweder ein s. g. Abrechnungsbuch anzulegen, oder Abschriften von sämmtlichen Quittungsbüchlein zu führen, in welchen dann, wie in den Urschriften, die Schuldigkeiten und Zahlungen, jedoch nur in Zahlen und nicht in Worten, wie es bei den Urschriften zu geschehen hat, ab- und zugeschrieben werden.

2) Die Richtigstellung und Anerkennung der Ausstände durch die Schuldner ist durch die Rechnungsanweisung nicht geboten, sie ist aber von Zeit zu Zeit nothwendig und kann von dem Gemeinderath oder auch von der Abhörbehörde, von letzterer namentlich dann angeordnet werden, wenn sie bei Vornahme von Kassestürzen (§. 46) Unordnung in der Kasse- und Rechnungsführung bemerkt, wenn der Verdacht der Untreue gegen den Rechner vorliegt, wenn der Rechner vom Dienst abgeht oder stirbt u. s. w.

3) Nur für die Gemeindeangehörigen werden Quittungsbüchlein angelegt und auch für diese nur, insoferne sie damit zufrieden sind und keine besonderen Quittungen verlangen oder wenn vom Gemeinderath keine andere Bestimmung getroffen wird. Für Auswärtige werden besondere Forderungszettel aufgestellt. Sind öffentliche Kassen umlagepflichtig, so hat ihnen der Rechner einen genauen Forderungszettel aus dem Umlageregister zu fertigen. Ein solcher Forderungszettel hat zu enthalten: Tag und Nummer der Genehmigung des Voranschlags durch die Staatsbehörde, das berechnete Gesammtbedürfniß, das Gesammtsteuerkapital, den Umlagefuß, das Steuerkapital des Umlagepflichtigen und den darauf fallenden Umlagebeitrag.

Von der Rechnung.

§. 17.

Außer dem Kassebuch hat der Rechner die Rechnung (das Hauptbuch) zu führen, in welche alle Einnahms- und Ausgabsposten nach bestimmten Abtheilungen, Haupt- und Unterrubriken einzutragen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ueberschriften der Abtheilungen können in der Rechnung durchgängig weggelassen werden; auch die der Haupt- und Unterrubriken müssen nur, wenn eine Einnahme oder Ausgabe darin vorkommt, eingetragen, und brauchen, wenn die Posten sich auf mehrere Seiten erstrecken, nicht auf jeder Seite wiederholt zu werden.

Andere Abtheilungen und Hauptrubriken als jene, welche die Anlage A. enthält, dürfen nicht gebildet, wohl aber können nach Bedürfniß andere Unterrubriken eröffnet werden.

Wenn der Gesammtbetrag der Einnahme oder Ausgabe in einer Hauptrubrik des Voranschlags die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, so kann der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen, daß die Ausscheidung in die einzelnen Unterrubriken unterbleibe.

Gebäude und Liegenschaften mit Inbegriff der Almenden, sind, auch wenn sie kein Erträgniß abwerfen, in der Rechnung einzeln und mit Angabe ihres Steueranschlags und des Grundes, aus welchem sie keinen Ertrag ergeben, unter den entsprechenden Unterrubriken des §. 3 aufzuführen, es sey denn, daß statt dessen der Gemeinderath für die Führung eines besonderen Verzeichnisses dieses liegenschaftlichen Vermögens gesorgt hat, auf dessen Einträge alsdann in der Rechnung speziell zu verweisen ist.

1) Während die frühere Rechnungsanweisung durchgängig das Wort „Hauptbuch" gebrauchte und diese Bezeichnung ihrem fünften und wichtigsten Abschnitte voranstellte, den Ausdruck „Rechnung" aber nur in Klammer beifügte, erscheint hier letzterer Ausdruck als der maaßgebende und das Wort Hauptbuch ist nur eingeklammert, um auf die frühere Bezeichnung Bezug zu nehmen.

Der Unterschied zwischen Hauptbuch und Rechnung liegt allein darin, daß das Hauptbuch, wie das Kassebuch, die einzelnen Vorgänge im Laufe des Rechnungsjahres aufnimmt und sie in die Abtheilungen und Rubriken einreiht, die bei der Rechnung erst am Schlusse des Rechnungsjahres, nachdem alle in einer Rubrik zu verrechnenden Posten bekannt und die Belege darnach geordnet sind, ausgefüllt und dann auch sogleich abgeschlossen werden.

Daraus folgt, daß zur Führung des Hauptbuchs nur der Rechner selbst oder ein ständiger Gehülfe und kein Anderer berufen werden kann, denn es ist wohl nicht möglich, daß ein Rechnungsverständiger Tag für Tag in die Wohnung des Rechners kommt, um das Hauptbuch nach den Vorgängen des Tages zu vervollständigen.

Hat der Rechner hinreichende Kenntniß im Rechnungswesen, um seine Rechnung selbst stellen zu können, dann wird er wohl daran thun, dieselbe im Laufe des Jahres durch Führung des

Hauptbuchs so vorzubereiten, daß er am 31. Dezember seine Bücher abschließen und in kurzer Zeit vorlegen kann.

Gehen dem Rechner die Kenntnisse zur Führung des Hauptbuchs ab — und die Erfahrung hat bewiesen, daß dies leider in den meisten Gemeinden der Fall ist —, so wird er den Gemeinderath und Ausschuß bitten, ihn von der Verbindlichkeit zur Führung des Hauptbuchs zu entbinden (§. 18). Die Einrichtung, wie sie durch die Rechnungsanweisung von 1844 getroffen wurde, daß die Hauptbuchseinträge längstens alle drei Monate durch einen Rechnungsverständigen gefertigt werden mußten, wenn der Rechner die dazu erforderliche Kenntniß nicht besaß, war weniger nützlich, als kostspielig und sie war es hauptsächlich, die den Sturm gegen die Rechnungsanweisung im Ganzen hervorgerufen hat. Ohne es zu wollen, hat sie den Gemeinden eine neue bedeutende Last aufgebürdet, indem sie durch die Bestimmung der Hauptbuchsführung die Rechnungsstellkosten oft um das Drei- und Vierfache vermehrte.

Indem also die neue Rechnungsanweisung die Bestimmung über die Art der Rechnungsführung dem Ermessen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses anheim gab, hat sie nicht nur einen Theil der Beschwerden hinsichtlich des Kostenaufwands gehoben, sondern auch Plakereien für den Rechner beseitigt und Erleichterungen an deren Stelle geschaffen. Weitere Erleichterungen liegen, wie wir weiter unten berühren werden, in der Vereinfachung des Systems und in dem obigen Paragraphen, welcher bestimmt, daß die lästige Wiederholung der Rechnungsabtheilungen, Haupt- und Unterrubriken, wenn sich die Einträge auf mehrere Seiten erstrecken, unterbleiben und daß, wenn der Gesammtbetrag der Einnahmen oder Ausgaben in einer Hauptrubrik des Voranschlags die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, von dem Gemeinderath und Ausschusse die weitere Ausscheidung in Unterrubriken erlassen werden kann.

Uebrigens wird ein Rechnungssteller, dem an der Form der Rechnung gelegen, weder von der einen, noch andern Bestimmung Gebrauch machen, von der ersteren wenigstens nur in so ferne, als er die jeweilige Wiederholung der Abtheilungen und Hauptrubriken vermeidet, dagegen aber die Unterrubriken mit Beifügung der Ziffer der Abtheilung und Rubrik (§) kurz wiederholt, wie dies in dem Rechnungsformulare Beilage E geschehen ist.

Der Verfasser hat die Ueberzeugung, daß fast durchgängig, die größeren Städte ausgenommen, die Stellung der Rechnung nach umlaufenem Rechnungsjahre beschlossen werden wird. Eine weitläufige Auseinandersetzung der bei Anlage und Führung des Hauptbuchs zu befolgenden Regeln würde deshalb und da ohnedies durch die Vereinfachung des Rubrikensystems die früheren Schwierigkeiten gehoben sind, keinen Werth haben.

2) Die Ueberschriften der Abtheilungen sind nur einmal, nämlich da, wo eine Abtheilung anfängt, beizusetzen. „Die Haupt- und Unterrubriken müssen nur dann, wenn eine Einnahme oder Ausgabe darin vorkommt, in der Rechnung vorgeführt werden. Diese Regel erleidet eine Ausnahme: a) bei solchen Einnahmen oder Ausgaben, welche nach einem Maaßstabe beurtheilt werden müssen, der in einer früheren Rechnung niedergelegt ist, wenn diese Einnahmen oder Ausgaben auch nicht jedes Jahr wiederkehren. Z. B. bei Bürgereinkaufsgeldern, bei Grundzinsen, die

nicht alle Jahre verfallen u. s. w. — Bei allen solchen Posten müssen die Anhaltspunkte zu ihrer Beurtheilung von einer Rechnung in die andere übergehen und in den betreffenden Rubriken dargestellt werden; b) wenn ständige Einnahmen oder Ausgaben in ihrem Laufe unterbrochen werden, wenn z. B. ein Pachtzins jährlich zu erheben ist, der durch den Verkauf des Pachtgegenstandes abfällig wird. In diesem Falle ist der Vorgang in der Rechnung zu erwähnen, wenn auch keine Einnahme oder Ausgabe in der Rechnung erscheint; c) bei Grundstockseinnahmen und Ausgaben, welche aus der vorigen Rechnung in die betreffenden Rubriken der neuen Rechnung übertragen werden (§. 22), wenn solche Ueberträge Statt finden.

3) Wenn im Anfange des §. gesagt ist, daß der Rechner außer dem Kassebuch die Rechnung (das Hauptbuch) zu führen habe, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß, wie beim Kassebuch, die Führung eigenhändig zu geschehen habe. Früher war dies ausdrücklich vorgeschrieben und eine Ausnahme wurde nur mit Genehmigung der Abhörbehörde gestattet. Jetzt, wie früher, ist die eigenhändige Führung der Rechnung als völlig zwecklos zu betrachten; die Hauptsache ist, daß das Kassebuch pünktlich geführt und die Einnahmen und Ausgaben bei der Rechnungsstellung in den richtigen Rubriken untergebracht werden. Ersteres läßt sich nur erwarten, wenn eine und dieselbe Hand die von ihr besorgten Vorgänge, so bald sie Statt finden, einschreibt; Letzteres wird ohne Nachtheil durch Dritte eben so gut und meistens noch besser geschehen, als durch den Rechner selbst.

4) Hinsichtlich der Darstellung der Gebäude und Liegenschaften wird dem Rechner empfohlen, diese immer einzeln in der Rechnung selbst zu verzeichnen, und nur dann ein besonderes Verzeichniß zu führen, wenn die Liegenschaften in großer Anzahl vorhanden, oder wenn sie zusammen auf eine und dieselbe Weise benutzt oder wenn voraussichtlich wenig oder keine Aenderungen in dem Besitze, der Kulturart, der Benutzungsweise u. s. w. in dem Zeitraum, für welchen das Verzeichniß geführt wird, eintreten. Sind diese Bedingungen vorhanden, dann wird das Verzeichniß zur Abkürzung und Vereinfachung der Rechnung beitragen, außerdem aber wäre, da eine solche gesonderte Liegenschaftsbeschreibung jeweils für 5—10 Jahre, je nach dem Bedürfniß und der Bestimmung des Gemeinderaths, angelegt wird, durch das häufige Abändern der Einträge und durch jährliches Ab- und Zuschreiben im Flächenmaaße, dem Steuerkapitale ꝛc. eine Verwirrung in der Darstellung der Liegenschaften zu befürchten, die auf die Rechnung selbst nachtheilig zurückwirken könnte.

Wird die Beschreibung der Liegenschaften nicht in der Rechnung selbst geliefert, dann hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß ein besonderes Verzeichniß gefertigt werde, welches dem Rechner entweder am Anfange oder am Schlusse des Rechnungsjahres, je nachdem derselbe seine Rechnung zu führen hat (§. 18), zuzustellen ist.

In dasselbe Verzeichniß können auch die Berechtigungen und Verbindlichkeiten (Lasten) der Gemeinde aufgenommen werden.

In der Anlage G. ist die Form des Liegenschaftsverzeichnisses ausgeprägt. Zu demselben wird noch bemerkt:

a) Die Gebäude und Liegenschaften werden, gleichviel, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, in der Reihenfolge

beschrieben, wie sie in der Rechnung nach §. 3 der Rubrikenordnung aufgeführt werden müßten, also

1. Gebäulichkeiten,
2. Aecker,
3. Wiesen,
4. Weinberge (Reben),
5. Gärten,
6. Baumpflanzungen,
7. Waldungen,
8. Steinbrüche, Sand-, Leimen- und Torfgruben, Zimmer- und andere Plätze,
9. Berechtigungen (Grundgefälle, Weidberechtigungen, Zehnten u. s. w.) —, insoferne diese im Steuerkataster laufen.

Bei jedem einzelnen Stücke ist so viel leerer Raum zu lassen, daß etwaige Aenderungen nachgetragen werden können.

Wenn das Steuerkapital dieser einzeln abzuschließenden Titel berechnet und zusammengestellt ist, so werden die Verbindlichkeiten (Lasten) der Gemeinde mit ihrem Steueranschlag dargestellt.

b) Wird das Verzeichniß jedes Jahr neu aufgestellt, so dient der Stand vom letzten Dezember des vorhergegangenen Jahres zur Grundlage. Die Veränderungen, welche sich im Laufe des Rechnungsjahres ergeben, müssen aus dem Verzeichnisse ersichtlich seyn.

c) Bei sämmtlichen Gebäuden und Liegenschaften ist der Steueranschlag, bei Ersterem außerdem auch der Brandversicherungsanschlag anzugeben. Jedes Jahr wird der Steueranschlag nach dem Steuerzettel — der Brandversicherungsanschlag nach den Einschätzungstabellen berichtigt, beziehungsweise ergänzt. Sind im Laufe des Jahres Veränderungen vorgekommen, die in dem Steuerzettel noch keine Berücksichtigung gefunden haben, so ist der muthmaßliche Betrag des Steuerkapitals einstweilen und bis das Steuerkapital beim Ab- und Zuschreiben ermittelt wird, in Ansatz zu bringen, da dessen Betrag wegen der Richtigstellung des Vermögensstandes nicht unberücksichtigt bleiben darf.

d) Jedem einzelnen Stücke ist entweder die Seite der Rechnung beizufügen, wo sich der Ertrag desselben in Einnahme findet, oder es ist anzugeben, warum das Stück keinen Ertrag abwirft. In der Rechnung wird überall, wo sich der Ertrag von Gebäuden, Grundstücken oder Berechtigungen findet, auf die Ziffer (O.-Z.) des Liegenschaftsverzeichnisses Bezug genommen.

§. 18.

Von der Verbindlichkeit der Führung der Rechnung im Laufe des Jahres (des Hauptbuchs) kann der Rechner vom Gemeinderath und Ausschuß entbunden und damit die Stellung der Rechnung erst nach abgelaufenem Rechnungsjahr zugegeben werden.

S. Anmerkungen zu §. 17.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben die Abhörbehörde von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 19.

Der Rechner kann für sich ein Abrechnungsbuch nach der Form der Quittungsbüchlein führen; dasselbe dient jedoch nur zu seinem Privatgebrauch und bildet keinen Bestandtheil der Gemeinderechnung.

S. Anmerkungen zu §. 16.

§. 20.

Die Rechnung enthält Felder für die Schuldigkeit (Soll), die Zahlung (Hat) und den Rückstand.

In das Feld der Schuldigkeit werden ihrem ganzen Betrage nach alle Posten eingetragen, welche die Gemeindekasse in dem Rechnungsjahr einnehmen und ausgeben soll; in das Feld der Zahlung kommen alle Posten, welche die Gemeindekasse wirklich eingenommen und ausgegeben hat.

Was weniger eingenommen oder ausgegeben wurde, als eingenommen oder ausgegeben werden sollte, also der Unterschied zwischen Schuldigkeit und Zahlung, wird beim Abschluß in das Feld des Rückstandes gesetzt.

1) Bei dem Eintrage der Schuldigkeit (Soll) wird auf die Beilage hingewiesen, in welcher der Eintrag seine Begründung findet; beim Eintrage der Zahlung (Hat) ist die Seite des Kassebuchs anzugeben, auf welcher der Betrag verrechnet ist. In das Feld der Schuldigkeit wird immer nur der ganze Betrag einer Einnahme oder Ausgabe von ein und derselben Gattung und Beilage eingetragen, wogegen bei der „Zahlung“ und dem „Rest“ die einzelnen Personen und Posten aufgeführt werden, wenn nicht nach §. 22 und 23 vorgezogen wird, die Einträge in das „Hat“ ebenfalls nur nach der Gesammtsumme der geleisteten Zahlungen zu besorgen. Die Einträge in die Spalte „Rest“ sollten stets die Namen der einzelnen Schuldner und Gläubiger und die einzelnen Schuldigkeiten nachweisen.

2) In das Feld der Schuldigkeit werden die im Laufe des Rechnungsjahres einzunehmenden oder auszugebenden Posten übertragen, wenn sie auch nicht wirklich eingenommen oder ausgegeben wurden. Zu diesen Posten gehören auch jene Schuldigkeiten, deren Bestand und Betrag bekannt, von denen aber nicht gewiß ist, ob sie im Laufe des Rechnungsjahres getilgt werden. Dieser Satz bezieht sich namentlich auf die Schuldkapitalien, welche die Gemeinde zu fordern oder zu zahlen hat und von welchen behauptet werden könnte, daß sie erst dann in das Soll der Rechnung aufzunehmen seyen, wenn sie heimbezahlt werden sollen. Hinsichtlich dieser Kapitalien findet die Vorschrift der §§. 22 und 24 der Rechnungsanweisung Anwendung. Die Kapitalien gehören zu den Ausständen des Grundstocks und werden als solche wie die laufenden Einnahmsrückstände von Rechnung zu Rechnung übertragen,

so lange sie nicht bezahlt sind. Selbst wenn sie in Terminen fällig und daher vielleicht erst mehrere Jahre später bezahlt werden, gehören sie in das Soll des Rechnungsjahres, in welchem das Kapital ausgeliehen oder verwiesen, ein Güterstück verkauft, eine Berechtigung abgelöst wurde u. s. w. Was in dieser Beziehung von den verwiesenen Kapitalien im §. 24 gesagt ist, muß natürlich auch von den ursprünglichen Kapitalien gelten.

§. 21.

Die Rechnung zerfällt in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

I. von früheren Jahren,

II. vom laufenden Jahre,

III. der uneigentlichen und

IV. der Grundstockseinnahmen und Ausgaben.

Es besteht für alle Einnahmen und Ausgaben nur eine Verrechnung und nur eine Kasse.

Der Stand des Grundstocks wird entweder in der Rechnung selbst oder am Schlusse derselben berechnet und dargestellt.

1) Obwohl die frühere Rechnungsanweisung ein System aufstellte, das sich unmittelbar an den Geist der Gemeindeordnung anschließen sollte, so hat doch die Ausführung gezeigt, daß dies nicht nur nicht der Fall war, sondern auch eine Masse von Schwierigkeiten, Widersprüchen und Zweifeln der Durchführung des Systems entgegen stand. Namentlich war dies bei der Ausscheidung des Grundstocksvermögens und bei der Abtheilung der Einnahmen in „Einkünfte" und „Umlagen und Erlöse" der Fall. In der neuen Rechnungsanweisung sind alle diese Schwierigkeiten vollständig beseitigt, ohne daß auf der anderen Seite irgend eine Gefahr für die Darstellung der verschiedenen Einkommens- und Vermögenstheile zu befürchten wäre. Der Grundstock wird wie früher von den laufenden Einnahmen und Ausgaben getrennt gehalten; die Letzteren zerfallen in die Abtheilungen von früheren Jahren, vom laufenden Jahre und in die Darstellung der uneigentlichen Beträge. Nur ist bei den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres (II) die Trennung in reine Einkünfte und in Umlagen und Erlöse und die damit zusammenhängenden Lasten unterblieben, und zwar mit Recht, denn der Zweck, welcher dieser Trennung vorschwebte, wurde nicht erreicht, weil z. B. bei einer Gemeinde, welche Naturalien zu beziehen und zu leisten hatte, immer wieder eine besondere Berechnung gefertigt werden mußte, um den Betrag der wirklichen Jahreseinnahme und Ausgabe zu erfahren, und weil ferner einzelne Arten von Einnahmen oder Ausgaben in den Rubriken, welche die frühere Rechnungsanweisung vorschrieb, nicht untergebracht werden konnten, wie ich schon in meinem Handbuch vom Jahre 1846 nachgewiesen habe.

Mit dem in diesem Paragraphen enthaltenen Systeme und der dasselbe begleitenden Rubrikenordnung ist diesem wesentlichen Mangel der früheren Rechnungsanweisung abgeholfen und es werden damit alle Wünsche befriedigt seyn, die sich in den Schranken des Mög-

lichen hielten. Die neue Eintheilung nähert sich jener des Staatsrechnungswesens, das sich als musterhaft bewährt hat. Warum sollte es keine Nachahmung in dem Rechnungswesen der Gemeinden finden, die mit einem großen Theil ihrer Einrichtungen und Verhältnisse das Bild des Staats im Kleinen wiedergeben?

Dem Rechner kann es nun nicht mehr schwer fallen, die Natur jedes einzelnen Einnahms- oder Ausgabspostens herauszufinden. Er fragt sich nur:

a) ist der Posten aus dem früheren Rechnungsjahre in das neue übergegangen? Die vorhergehende Rechnung, von welcher die Rückstände gleich am Anfange des Rechnungsjahres in die neue Rechnung übertragen werden, gibt ihm hierüber Aufschluß und bezeichnet ihm den Ort, wohin ein solcher Posten zu verweisen ist.

(Rubrik §§. 2 und 17 bei den laufenden — und die einzelnen Rubriken §§. 9—16, beziehungsweise 32—38 bei den Grundstockseinnahmen und Ausgaben.)

Vergl. §. 22 der Rechnungsanweisung.

Solche Posten, welche zwar aus früheren Jahren herrühren, bisher aber noch nicht in der Rechnung aufgenommen waren, werden unter den Ergebnissen des laufenden Jahres vorgetragen.

b) Ist der Posten eine uneigentliche Einnahme oder Ausgabe? — Hierzu gehören alle jene Beträge, welche den Kassebestand blos vorübergehend ändern, also Einnahmen, denen eine Ausgabe oder Ausgaben, denen eine Einnahme entspricht. Vergl. unten §. 25 und Erläuterungen zum Rechnungsformular §§. 8 und 31, wo derartige Einnahmen und Ausgaben näher bezeichnet sind.

c) Betrifft die Einnahme oder Ausgabe den Grundstock? Im §. 9—16 und 32—38 sind die Posten genannt, welche für den Grundstock verrechnet werden müssen.

Da hiernach die frühere Unterscheidung der Kapitalien und Liegenschaftserlöse in Wirthschafts- und Grundstocksbestandtheile wegfällt, so werden dem Rechner in der Anwendung der Rubrikenordnung bezüglich der gedachten Gegenstände keine Zweifel übrig bleiben.

2) Daß für alle Einnahmen und Ausgaben nur eine Verrechnung und nur eine Kasse bestehen dürfe, ist eine Bestimmung, die von vielen Gemeinden mißverstanden worden ist. Es soll damit nur gesagt werden, daß eine Trennung der Rechnungsabtheilungen in einzelne Rechnungen, z. B. die Führung einer besonderen Grundstocksrechnung, nicht Statt finden dürfe. Ob für einzelne Arten von Gemeindeausgaben und Einnahmen besondere Rechnungen neu angelegt werden sollen, darüber gibt der §. 29 die Vorschrift, daß auf Antrag des Rechners der Gemeinderath und Ausschuß die Führung solcher Rechnungen anzuordnen haben. Wo sie bereits eingeführt sind, können sie ohne weitere Beschlußfassung fortgeführt werden. In dem Vorberichte (Eingang) zur Hauptrechnung ist solcher Theilrechnungen zu erwähnen.

Wesentlich verschieden von diesen Theilrechnungen sind die s. g. Nebenrechnungen, welche Einnahmen und Ausgaben enthalten, von denen die Abhörbehörde keine Kenntniß erlangen soll. Derartige Nebenrechnungen sind verboten.

3) Die Berechnung des Grundstocksbestands ist entweder in der Rechnung selbst oder am Schlusse derselben aufzustellen. In

der Rechnung selbst kann sie, wenn die Grundstockseinnahmen und Ausgaben einer Gemeinde nicht bedeutend und einfach sind, am Schlusse des §. 38, oder vielmehr am Schlusse der Rechnungsabtheilung IV. gefertigt werden. In dem Rechnungsformular E. ist die eine, im Formular F. die andere Art der Grundstocksberechnung gewählt.

Der Standpunkt, von dem aus die Frage nach den Grundstocksbestandtheilen in der Rechnungsanweisung von 1844 beurtheilt wurde, ist in der neuen Rechnungsanweisung verlassen worden. Diese fragt nicht mehr darnach, ob ein Kapital zu Zwecken der Gemeindewirthschaft, d. h. blos zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse oder Behufs der Vermehrung des Gemeindeeinkommens aufgenommen oder abgetragen wurde und schließt sich insoferne ganz den Bestimmungen des §. 119 der Gemeindeordnung an, welcher im Allgemeinen ausspricht, was zum Grundstocksvermögen gehöre und namentlich die Schuldentilgung hervorhebt, welche mit Bestandtheilen des Grundstocks vollzogen werden kann und darf.

Hierdurch ist die Ausmittlung des Grundstocksvermögens ihrer bisherigen Schwierigkeiten enthoben und die ganze Berechnung beruht nur noch auf der Frage: wie viel beträgt das Grundstocksvermögen am Schlusse des vorigen Jahres, welche Einnahmen sind demselben im laufenden Jahre zugewachsen (§. 9—16), welche Ausgaben wurden aus Grundstocksmitteln und zur Vergrößerung des Grundstocks bestritten (§. 32—38 der Rechnungsanweisung).

Es kann nun allerdings der Fall eintreten, daß von den Grundstocksbestandtheilen an die Gemeinde selbst zur Erfüllung der Zwecke des bürgerlichen Verbandes abgetreten wurden. Das mit der früheren Rechnungsanweisung ausgegebene Formular einer Grundstocksberechnung führt einen solchen Fall an, behandelt ihn aber nicht ganz richtig. Wenn zur Anlegung eines Begräbnißplatzes zwei Morgen Acker verwendet werden, wie in jenem Formular vorausgesetzt ist, so muß der Werth derselben unter den Einnahmen erscheinen und als Verwendung auf den Begräbnißplatz wieder verausgabt werden, indem die bloße Ab- und Zurechnung in der Grundstocksdarstellung unrichtige Rechnungsergebnisse liefern würde.

Zu wünschen wäre, daß das Gr. Minist. des Innern über die Berechnung des Grundstocks-Vermögens-Bestands eine besondere Belehrung erscheinen ließe, welche die verschiedenartigen, seit Einführung der Gemeindeordnung aufgestellten Berechnungen endlich auf eine sichere, unbestrittene Grundlage zurückführen würde, denn die bisher gefertigten Darstellungen können nach der neuen Rechnungsanweisung keine Geltung mehr finden.

Da es sich hierbei um Umlagen zur Ergänzung des Grundstocksvermögens handelt, so würde dem Mangel wohl noch besser durch eine Begriffsbestimmung auf gesetzlichem Wege abgeholfen und damit die verschiedenen Ansichten von den Grundstocksteilen für immer vereinigt werden.

4) Bei Berechnung der Einnahmen und Ausgaben Behufs des Grundstocksbestandes wird nicht das Soll, sondern das Hat zu Grunde gelegt.

§. 22.

Diejenigen Einnahms- und Ausgabsposten, welche aus der Rechnungsabtheilung I., II. und III. der Vorrechnung im

Rückstand laufen, sind nach ihrer dortigen Reihenfolge, mit Angabe der Namen der Schuldner, beziehungsweise der Gläubiger, des Entstehungsgrundes und der einzelnen Beträge unter §§. 2 und 17 aufzuführen.

Die Rückstände der Einnahmen dürfen auch summarisch unter Hinweisung auf beizulegende Rückstandslisten, welche die Form von Einzugsregistern erhalten, im Uebrigen aber den eben bezeichneten Erfordernissen entsprechen müssen, eingetragen werden.

Die Rückstände des Grundstocks sind unter den betreffenden einzelnen Rubriken desselben, jedoch so darzustellen, daß sie von den laufenden Einnahms- und Ausgabsposten getrennt gehalten werden.

1) Die hierin liegenden Abänderungen der früheren Rechnungsanweisung werden dem Rechner willkommen seyn.

Früher war Vorschrift, daß die Rückstände aus der vorigen Rechnung in alphabetischer Reihenfolge in die neue Rechnung übertragen werden mußten, eine Vorschrift, die zwar das Nachsuchen nach den einzelnen Schuldnern erleichterte, die aber dem Rechner doppelte Arbeit verursachte, indem er zuerst sämmtliche Rückstandsposten auf ein besonderes Blatt ausziehen, dieselben dann nach dem Alphabet ordnen und in das neue Hauptbuch übertragen mußte. Jetzt werden nach der Ordnung, wie die Schuldigkeiten in der vorigen Rechnung im Rückstand laufen, also zunächst aus der Rechnungsabtheilung I., die Namen der Schuldner, beziehungsweise Gläubiger, mit Angabe der einzelnen Schuldposten und des Forderungstitels ausgezogen, wobei jedoch die Schuldigkeiten, welche unter R.-Abtheilung IV. laufen, nicht mitgerechnet werden. Jedem Schuldner wird ein Feld eröffnet, in welches die einzelnen Schuldigkeiten nach ihrer Folge in der Vorrechnung eingeschrieben werden.

Statt des Uebertrags in die Rechnung können die Einnahmsrückstände auch sogleich beim Rechnungsschluß in eine besondere Rückstandsliste eingetragen werden, welche in folgende Spalten eingetheilt wird:

1) Ordnungszahl;
2) Namen der Schuldner;
3) Forderungstitel;
4) Rechnungsseite, auf welcher der Rückstand in der vorigen Rechnung zu finden ist;
5) Betrag des Rückstands:
   a) einzeln,
   b) zusammen.
6) Zahlungen im Monat:
   Januar, Februar u. s. w.
   (Für jeden Monat wird eine besondere Spalte eröffnet, in welche die Zahlungen eingetragen werden.)
7) Gesammtbetrag der Zahlungen;
8) Rest.

Am Schlusse des Monats werden die einzelnen Zahlungen zusammengerechnet und summarisch in das Kassebuch übertragen. Vergl. §. 6.

2) Wird ein Einnahmsrückstand durch Nachlaß, Abgang oder Verlust abfällig, so darf er nicht aus der neuen Rechnung weggelassen werden, er wird vielmehr in die Rückstandslisten mit einer kurzen Bemerkung (Abg.) und in der Rechnung in das Hat der Einnahme gestellt, und unter §. 22 zur Ausgleichung verausgabt, wobei in der Einnahme auf die Ausgabe und in der Ausgabe auf die Einnahme unter Anführung der betreffenden Rechnungsseite Bezug zu nehmen ist.

Soll dagegen ein Ausgabsposten aus irgend einem Grunde nicht bezahlt, sondern aus der Rechnung entfernt werden, so wird derselbe in das Hat der Ausgabe gesetzt und zur Wettschlagung unter §. 7 vereinnahmt. — Obige Verrechnungsweise ist bei allen, auch bei den laufenden und Grundstockseinnahmen zu vollziehen, bei den Rückständen aber auch deswegen, um die Uebereinstimmung der übertragenen Summe mit jener des Gesammtrückstandes in der vorigen Rechnung nachzuweisen, zu welchem Behufe der Rubrik vorausbemerkt wird, was unter jeder der Rechnungsabtheilungen I., II. und III. beim Abschlusse im Rückstand gewesen sey. (Vergl. Rechnungsformular.)

3) Bei allen Grundstockseinnahmen und Ausgaben, von welchen Rückstände von der vorigen — in die neue Rechnung zu übertragen sind, werden zwei Unterrubriken gebildet: a) aus voriger Rechnung; b) vom laufenden Jahre. Jede Unterrubrik wird für sich abgeschlossen. Diese Trennung muß selbst dann durchgeführt werden, wenn ganz gleichartige Gegenstände von zwei Jahren zusammen verrechnet werden könnten, z. B. bei Pachtzinsen von verpachteten Bürgergenußtheilen in den Fällen des §. 34 des Bürgerrechtgesetzes.

§. 23.

Die Einträge in die Rechnung müssen enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Größe der Summe, eine kurze Angabe des Gegenstandes und, wo es nöthig ist, die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt, so wie endlich die Verweisung auf die Rechnungsbelege und das Kassebuch.

Die Einträge geschehen auch hier in der Art, daß jeder Posten für sich besonders einzuschreiben ist.

Bei Einnahmen und Ausgaben jedoch, welche, wie Umlagen, Steigerungsgelder, Steuernachlässe ꝛc., alle oder wenigstens eine große Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann der Eintrag auch der Gesammtsumme nach unter Bezug auf das Einzugsregister, das Steigerungsprotokoll, das Abgangsverzeichniß ꝛc., erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wo die Rechnung im Laufe des Jahres (§. 17) geführt wird, ist dieselbe längstens mit dem Anfang des Rechnungsjahres anzulegen und es sind die Rückstände der vorigen Rechnung, so wie die ständigen Einnahms- und Ausgabsposten sofort zu übertragen, die übrigen Einträge aber nach den obigen Bestimmungen zu vollziehen und zwar im Soll, wenn die Anweisung, im Hat, wenn der Eintrag in's Kassebuch erfolgt ist.

1) Die Erfordernisse der Einträge in die Rechnung sind dieselben, wie sie unter §. 6 zu den Einträgen in das Kassebuch aufgeführt sind, mit dem Unterschiede, daß in der Rechnung die Angabe der Zeit der Zahlung nur da, wo es nöthig ist, also nur z. B. bei Kapitalzahlungen, bei Zielerzahlungen u. dergl. zu geschehen hat — ebenfalls eine Vereinfachung gegen die frühere Rechnungsanweisung, in welcher die Angabe des Zahlungstags für alle Einträge vorgeschrieben war.

Unter „Verweisung auf die Rechnungsbelege" ist nicht die Anführung des Tags und der Nummer der Anweisung und Quittung, sondern nur die Angabe der Beilagennummer (§. 13) zu verstehen. Bei solchen Posten, welche ihre Begründung in einem — den früheren Rechnungen anliegenden Belege finden, ist der Jahrgang und die Beilagenummer der betreffenden Rechnung anzugeben.

2) „Kurze Angabe des Gegenstandes der Zahlung" ist sowohl für das Kassebuch, als für die Rechnung vorgeschrieben. Daraus läßt sich nicht folgern, daß die Beschreibung des Gegenstandes in der Rechnung ganz dieselbe seyn müsse, wie in dem Kassebuch, oder umgekehrt. Wenn z. B. Jemand Pachtzins zu zahlen hat, so genügt es, wenn in dem Kassebuch bei der Zahlung gesagt wird „Ackerpachtzins für Martini 18 . .", während in der Rechnung der Gegenstand des Pachtes näher beschrieben werden muß (vergl. §. 17). Unter „kurzer Angabe" ist nur zu verstehen, daß der Rechner alle Weitschweifigkeit vermeidet und nur das in die Rechnung aufnimmt, was zur Beurtheilung des Postens nothwendig ist.

3) Jeder ständige Posten, so lange dessen Zahlung nicht eingestellt ist, sodann jede — dem Rechner im Laufe des Rechnungsjahres zukommende Zahlungsanweisung ist in die Rechnung einzutragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung im Laufe des Rechnungsjahres erfolgen wird oder nicht. Erfolgt die Zahlung nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Abtheilungen und Zeiten, so wird jede einzelne Zahlung in der Rechnung vorgemerkt und durch Hinweisung auf die Seite des Kassebuchs begründet, beziehungsweise durch Belege nachgewiesen. Alle diese Zahlungen zusammen genommen und dem Soll entgegen gehalten, zeigen, ob und welche Summe in die Spalte „Rückstand" aufzunehmen sey.

4) Die in dem Voranschlage aufgenommenen Beträge sind unter den einzelnen Rubriken innerhalb Linie der Rechnung und beim Abschlusse des Letzteren das Rechnungsergebniß desselben in Spalte 4 des Voranschlags und wenn Ueberschreitungen vorhan-

den sind, auch diese in Spalte 5 einzutragen. Voranschlags-Verordnung vom 29. November 1844. Regierungsblatt Nr. 30. Im Uebrigen s. die Anmerkungen zu §. 6.

§. 24.

Wird eine Forderung der Gemeinde an einen andern Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt; treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist dessen Schuldigkeit sammt Zins an seiner Stelle als bezahlt auszutragen und als neue Darleihen auf die Namen der neuen Schuldner in Schuldigkeit (Soll) und Zahlung (Hat) der Ausgabe und der Schuldigkeit (Soll) der Einnahme zu stellen.

1) Die Verweisungen von Kapitalforderungen sind dreierlei Art:
   a) Verweisungen aus einer Vermögenstheilung, Uebergabe u. s. w.;
   b) Verweisungen, welche aus einer von dem Schuldner freiwillig unternommenen Liegenschaftsversteigerung hervorgehen;
   c) Verweisungen aus Zwangsversteigerungen und Gantverweisungen.

Durch sämmtliche Verweisungen wird der Gemeinde ihre Kapitalforderung gekündigt, und es liegt sofort in ihrer Pflicht, die nöthigen Maaßregeln zur Sicherung ihrer neuen Forderung zu ergreifen. Ist die ursprüngliche Forderung durch Vormerkung im Unterpfandsbuch gesichert, so bedarf es keiner weiteren Sicherheitsmaaßregeln, da das Pfandrecht auf dem Stück haften bleibt (L.R.S. 2114). Bei den Verweisungen a und b ist zunächst darauf zu sehen, daß der Kündigungszins, wenn ein solcher in der Schuldurkunde bedungen ist, ihrer Forderung beigeschlagen, beziehungsweise von dem Schuldner entrichtet werde. Die Kündigungszeit ist in der Regel auf ein viertel Jahr festgesetzt, und der Tag der Kündigung wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Gemeinde die Verweisung zukommt. Bei den Verweisungen c kann kein weiterer Kündigungszins verlangt werden, da durch vorausgegangene Handlungen, wenn nämlich die Gemeinde die Versteigerung veranlaßt hat, eine thatsächliche Kündigung des Darleihvertrags erfolgte.

2) Durch die Verweisung wird das Kapital von dem ursprünglichen Schuldner gleichsam heimbezahlt. Aus diesem Grunde wäre es zu wünschen, daß nicht nur dann, wenn mehrere Schuldner an die Stelle des früheren treten, sondern auch bei einem einzigen Schuldner, das verwiesene Kapital in das Hat gestellt, und sofort als neuangelegt behandelt wird. Wo neben dem Kapital auch rückständige Zinsen verwiesen und kapitalisirt sind, da muß diese Verrechnungsweise auf jeden Fall eingehalten werden.

3) Die Verweisungen sind vor ihrem Vollzuge dem Gemeinderath zur Prüfung und Genehmigung zuzustellen (§. 15), welcher darauf die Einnahmsanweisung des früheren Kapitals ertheilt, die Obligation aber bis zur vollständigen Heimzahlung der verwiesenen Beträge zurückbehält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4) Wird ein Kapital auf Termine verwiesen, so ist der Schuldner nicht gehalten, den Termin einzuhalten, sondern er kann zahlen, wann er will, und hat den Zins nicht bis zum Verfalltag, sondern nach L.R.S. 1187 nur bis zum Zahlungstage zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich bedungen wird, daß die Zieler auch zum Vortheil des Gläubigers gelten sollen. Sind die Zinsen den Verfallzielern schon beigeschlagen, so werden sie dem Schuldner ersetzt, jedoch nur aus dem baaren Kapitalwerth.

5) Im Gantverfahren sind die Zahlungen nach §. 835 der Prozeßordnung ohne Rücksicht auf die bedungenen Verfallzieler sogleich anzunehmen, da noch nicht verfallene Forderungen mit dem Tage der Ganteröffnung fällig werden.

6) Der Gläubiger ist nach L.R.S. 1244 nicht schuldig, Zahlungen aus mehr als einer Hand anzunehmen, und es stünde hiernach in dem Willen des Gemeinderaths, die Zerstücklung der Forderungen nicht anzunehmen. Da aber der Gemeinde ein Verlust dadurch zugehen könnte, wenn sie den Einzug der verwiesenen Posten einem aufgestellten Kurator überließe, auf dessen Vermögen ihr kein Vorzugsrecht zusteht, so dürfte diese gesetzliche Begünstigung nur in ganz besonderen Fällen und nur mit Vorsicht in Anspruch genommen werden.

§. 25.

Vorschüsse, welche die Gemeindekasse erhält, sind in §. 8 in Schuldigkeit (Soll) und Zahlung (Hat) der Einnahme und gleichzeitig in §. 31 in Schuldigkeit (Soll) der Ausgabe, und ebenso die Vorschüsse, welche die Gemeindekasse leistet, im §. 31 in Schuldigkeit (Soll) und Zahlung (Hat) der Ausgabe und gleichzeitig im §. 8 in Schuldigkeit (Soll) der Einnahme zu stellen.

1) Die Vorschüsse sind entweder verzinslich oder unverzinslich. Die verzinslichen Vorschüsse gehören zu den ausgeliehenen Kapitalien, die unverzinslichen umfassen Prozeßkosten in unentschiedenen Klagsachen, überhaupt alle Auslagen, von denen entweder noch nicht gewiß ist, ob solche der Gemeindekasse endgiltig zur Last bleiben, oder welche auf Rechnung Anderer erhoben und an den Forderungsberechtigten abgeliefert werden.

2) Ueber die in Rechnung aufgenommenen Vorschüsse ist eben so gut, wie über die sonstigen Ausgaben, Bescheinigung beizulegen, und eine Ausnahme hiervon möchte nur in dem Falle zulässig seyn, wenn es sich um kleinere Beträge, als Portoauslagen u. s. w. handelt, wofür die Belege bei den Akten bleiben müssen.

3) Die Dekretur der Vorschüsse durch den Gemeinderath ist eine doppelte: sie hat sich sowohl über die Vereinnahmung, als Verausgabung deutlich auszusprechen.

4) Ueber die einzelnen Arten der Vorschüsse s. die Erläuterungen zu den Rubriken §. 8 und 31.

§. 26.

Bei solchen Forderungen an die Gemeinde, welche Posten

aus verschiedenen Rubriken enthalten, ist dafür zu sorgen, daß entweder nach diesen Rubriken gesonderte Forderungszettel eingereicht, oder daß die Beträge nach den einzelnen Rubriken auf dem Zettel selbst entziffert werden; der so entzifferte Zettel ist alsdann einem Eintrag als Beleg beizufügen und bei den übrigen Einträgen hierauf zu verweisen.

Wenn also ein Forderungszettel von 20 fl. vorliegt, welcher Posten aus verschiedenen Rubriken enthält, so wird auf demselben entweder bei jedem einzelnen Ansatze die betreffende Rubrik oder am Schlusse die Entzifferung auf folgende Weise beigesetzt:

„Von diesen 20 fl. sind verrechnet:

unter	§. 18 a.	R.S.	die Posten 1, 7, 9	mit	2 fl. 40 kr.
„	§. 19 c.	„	„ „ 2, 4, 6	„	10 fl. 18 kr.
„	§. 27 b.	„	„ „ 3, 5, 8	„	7 fl. 2 kr.
					20 fl. —

Der Forderungszettel ist immer dem der Rubrikenfolge nach ersten Eintrage als Beleg anzuschließen. Bei späteren Einträgen wird auf die Rechnungsseite und Nummer zurückgewiesen, unter welcher der Beleg für die Ausgabe zu finden ist.

Vergl. §. 13.

§. 27.

Der Rechner ist befugt, ihm zugekommene Zahlungsanweisungen und andere Belege, wenn er überhaupt Bedenken dabei oder insbesondere Zweifel darüber hat, unter welchen Rubriken sie zu verrechnen sind, vor Stellung der Rechnung der Abhörbehörde vorzulegen, damit ihm über die etwa nöthige Ergänzung oder Verbesserung der Belege oder über die zu wählende Rechnungsrubrik Belehrung ertheilt werde.

Man kann sagen, daß der Rechner jede vom Gemeinderath ihm zukommende Anweisung vollziehen muß. Wenn er also in irgend einem Falle glaubt, die Anweisung beruhe auf einem Irrthume, oder der angewiesene Posten eigne sich nicht zur Uebernahme auf die Gemeindekasse, so kann er zwar dem Gemeinderath desfalls Vorstellungen machen, oder auch bei der Abhörbehörde sich über die Richtigkeit seiner Ansicht verlässigen, aber der Vollzug der Anweisung darf dadurch nicht gehindert werden.

Der Rechner wahrt sich vor Nachtheil, wenn er die ihm aufkommenden Bedenklichkeiten gegen den Vollzug einer Anweisung dem Gemeinderath zur Erwägung anheim giebt. Zweifel, welche nicht das Wesen, sondern nur die Form einer Anweisung betreffen, namentlich Zweifel darüber: unter welcher Rubrik eine Einnahme oder Ausgabe zu verrechnen sey, werden sich am einfachsten auf die oben angegebene Weise heben lassen, indem der Rechner die Abhörbehörde über die von ihm zu wählende Rechnungsrubrik befragt. Findet der Rechner, daß die Vorschriften der Rechnungsanweisung bei den ihm zugekommenen Belegen nicht erfüllt sind, und weigert sich der Gemeinderath, die Belege zu ergänzen, oder

werden dem Rechner andere auf die Rechnungsstellung bezügliche Papiere von dem Gemeinderath vorenthalten, so hat er sich beschwerend an das betreffende Kreisamt (Nebenamt) zu wenden.

Die Erledigung derartiger Anstände darf nie so lange verzögert werden, daß dadurch der zur Rechnungsvorlage gegebene Termin (1. April, beziehungsweise 1. Mai) versäumt werden könnte. Vergl. §. 32 und 33.

Vom Rechnungsabschluß und der Rechnungsabhör.

§. 28.

Der Rechnungsabschluß hat entweder in der Art zu geschehen, daß der Betrag der sämmtlichen Abtheilungen der Hauptrubriken und Unterrubriken aufgeführt, sofort die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt und die Summe des Kassenvorraths berechnet wird, oder aber, daß im Innern der Rechnung eine Zusammenzählung der Beträge der Rubriken, und wo Unterrubriken sich befinden, der letzteren stattfindet.

1) Der Rechnungsabschluß, d. h. die Zusammenstellung der einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben und die Berechnung des Kassestandes kann nun auf zweierlei Weise geschehen. Entweder es werden sämmtliche Unterrubriken berechnet, aber nicht in der Rechnung in Hauptrubriken oder Abtheilungen zusammengetragen, sondern blos am Schlusse in einer — sämmtliche Rubriken, Unterrubriken und Rechnungsabtheilungen umfassenden Uebersicht dargestellt und berechnet, oder es findet im Innern der Rechnung, also nach jeder Rubrik, die Zusammenstellung der Unterrubriken, nach jeder Rechnungsabtheilung eine Zusammenstellung der Rubriken, welche zur betreffenden Rechnungsabtheilung gehören und dann am Schlusse blos die Wiederholung der Rechnungsabtheilungen Statt — oder es kann auch die Wiederholung der Rubriken und Rechnungsabtheilungen mit einander verbunden werden. In dem Rechnungsformulare E. ist die erste Art des Abschlusses, die sich für alle größeren Rechnungen empfiehlt, beibehalten, in dem Formulare F. ist bei der Ausgabe die zweite, bei der Einnahme die dritte Art des Abschlusses vorgezeichnet.

2) In der früheren Rechnungsanweisung ist vorgeschrieben, daß die Führung des Kassebuchs, des Hauptbuchs und der Rechnungsabschluß auf Druckbogen zu geschehen habe: eine Vorschrift, die sich zur Aufnahme in eine Verordnung nicht wohl eignete und wahrscheinlich aus diesem Grunde in der neuen Rechnungsanweisung nicht wiedergegeben wurde. Der Rechner wird übrigens auch künftig der Druckbogen sich bedienen.

3) Die Summe, welche sich bei Vergleichung des „Hat" der Gesammteinnahme mit dem „Hat" der Gesammtausgabe ergibt, bildet den Kassevorrath, welchem der wirkliche Kassebestand auf 1. Januar entsprechen muß. Nicht nur die Summe des Kassevorraths, sondern auch die Summe der Jahreseinnahme und Ausgabe muß mit dem Kassebuch vollkommen übereinstimmen.

4) Nach der früheren Rechnungsanweisung sollte der Rechnungsabschluß, wenn er auf die unter 1) bezeichnete Weise mit Aufzählung sämmtlicher Rubriken und Unterrubriken gefertigt war, mit Hinzufügung weiter nöthig scheinender Nachweisungen und Erläuterungen, zugleich den Rechenschaftsbericht bilden, welcher nach §. 133 der Gemeindeordnung in allen Gemeinden jährlich unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden kann, in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg aber vertheilt werden muß. Diese Vorschrift ist zwar, als in der Gemeindeordnung liegend, nicht in die neue Rechnungsanweisung übergegangen; es versteht sich jedoch von selbst, daß sie auch fernerhin in Anwendung zu bringen ist und am einfachsten auf die bezeichnete Weise erfüllt werden kann.

§. 29.

Für sämmtliche Theile der Gemeinderechnung ist Eine Rechnung zu führen, und nur ausnahmsweise darf der Gemeinderath und Ausschuß auf Antrag des Rechners die Führung besonderer Rechnungen anordnen, wenn einzelne Theile wegen ihres Umfangs oder ihrer Wichtigkeit besondere Rechnungsführung zweckmäßig machen.

Auch für diese besonderen Rechnungen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, so weit sie sich darauf beziehen können, Anwendung.

1) In Städten und größeren Gemeinden mögen die Verhältnisse zuweilen der Art seyn, daß die Führung besonderer Rechnungen über einzelne Theile der Einnahmen und Ausgaben Behufs der klaren Darstellung derselben nicht zu umgehen ist, z. B. bei städtischen Leihanstalten, Beleuchtungskassen, bei größeren Bauten und Einrichtungen u. s. w. — Das Ergebniß solcher Theilrechnung ist mit dem der Hauptrechnung bei Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes zu vereinigen.

Für Kriegskosten und Kirchen- und Schulhausbaukosten werden die bestehenden besonderen Rechnungen, so lange dafür die bisherigen Umlagegesetze Geltung haben, fortgeführt.

2) Wenn der Gemeinderath und Ausschuß die Führung solcher besonderer Rechnungen für einzelne Arten von Einnahmen und Ausgaben für nöthig erachten, so wird ein desfallsiger Beschluß auch ohne den Antrag des Rechners zum Vollzug gebracht werden müssen. Im entgegengesetzten Falle würde der Rechner, der sonst nur zu vollziehen hat, was der Gemeinderath und Ausschuß beschließen, die umgekehrte Rolle spielen.

Uebrigens darf auch der Gemeinderath und Ausschuß nur dann die Führung solcher Theilrechnungen anordnen, wenn deren Zweckmäßigkeit durch den Umfang oder die Wichtigkeit der Theile erwiesen ist. Die Abhör-, beziehungsweise Bezirksstaatsbehörde dürfte also, wenn diese Voraussetzungen nicht vorhanden wären, die Anordnungen des Gemeinderaths und Ausschusses wieder aufheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3) In dem Vorbericht zur Hauptrechnung ist der Führung solcher Theilrechnungen zu erwähnen.

4) Siehe auch Anm. 4 zu §. 10 und Anm. 2 zu §. 21.

§. 30.

Wo Naturalien oder Materialien vorkommen, ist ein dem Kassebuch entsprechendes Tagebuch zu führen und darüber eine besondere Rechnung zu stellen.

Auch auf solche besondere Rechnungen sind die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, so weit sie sich darauf beziehen können, anzuwenden.

Die Erlöse aus veräußerten Naturalien oder Materialien werden jedenfalls der Geldrechnung überwiesen und sind unter der entsprechenden Rubrik in Einnahme zu verrechnen.

Die Berechnung hat durchgängig nach dem neuen Maaß und Gewicht zu geschehen.

1) Ueber die Materialien (Ziegel, Kalk, Dielen, Pechfackeln u. s. w.) wird eine Rechnung, beziehungsweise Verbrauchsnachweisung nur dann geführt, wenn dieselben in Vorrath gehalten werden. Bei sofortiger Verwendung genügt es, wenn auf den Anschaffungszetteln von den betreffenden Handwerksleuten der Verbrauch beurkundet ist. Ein Formular zu einem Materialien-Tagebuch, das zugleich als Rechnung dient, liegt unter **H.** hier an.

2) Was die Naturalien betrifft, so bestehen solche gewöhnlich in Früchten, Wein und Walderträgnissen. Andere Arten von Naturalien werden in einer Gemeinde höchst selten vorkommen. Werden Früchte oder Wein aufgespeichert, beziehungsweise eingekellert, was ohne besondere Gründe nicht geschehen sollte, so sind dafür doppelt verschließbare Räume zu verwenden und genaue Aufzeichnungen über Ab- und Zugang zu führen.

In Bezug auf diese Aufzeichnungen wird bemerkt:

a) Das Tagebuch erhält die nämlichen Kolonnen, welche für die Rechnung angenommen sind, und es herrscht zwischen beiden Büchern nur der Unterschied, daß die Einträge in Ersteres nach der Zeitfolge, in Letzteres aber nach bestimmten Rubriken gemacht werden. Da sich — weil die Naturalien nach festgesetzten Preisen oder nach den Marktpreisen in Geld berechnet und geliefert werden können — im Voraus der Stoff der Naturalienrechnung nicht genau bestimmen läßt, so ist es nicht rathsam, dieselbe im Laufe des Rechnungsjahres schon anzulegen; es kann solche, wenn sie nicht sehr bedeutend ist, erst am Schlusse des Rechnungsjahres auf den Grund des Tagebuchs gefertigt werden.

b) Das Naturalientagebuch wird gleich dem Geldtagebuch monatlich abgeschlossen, ohne übrigens mit diesem Abschluß jedesmal einen Speichersturz zu verbinden. Dieser wird vielmehr erst am Schlusse des Rechnungsjahres vorgenom-

men, und das darüber aufgenommene Protokoll der Rechnung beigelegt.

c) Zeigt sich beim Jahresschlusse ein größerer Vorrath, als vorhanden seyn sollte, was zuweilen vorkommt, so ist der Rechner nicht befugt, den Ueberschuß für sich zu behalten, sondern er muß denselben in Einnahme verrechnen. Zeigt sich dagegen ein Mangel, so ist zunächst nach der Ursache desselben zu fragen. Ist solcher durch die Aufspeicherung der Früchte begründet, so wird unter dem Titel: „Kasten- oder Speicherschwand" das Fehlende verrechnet. Dieser Schwand soll jedoch (wenigstens ist dieses bei herrschaftlichen Verrechnungen so angenommen) bei glatter Frucht 2 Prozent und bei rauher Frucht 3 Prozent nicht übersteigen.

d) Früchte, welche zur Bestreitung von Besoldungen angekauft und an die Bezugsberechtigten unmittelbar abgeliefert werden, kommen nicht in die Naturalienrechnung.

e) Besteht in einer Gemeinde ein eigener Mitterer, oder, wenn die Gemeinde bedeutende Weingefälle hat, ein Küfer, so haben diese über die Einnahmen und Ausgaben ebenfalls ein Tagebuch zu führen, welches monatlich abzuschließen und mit dem Tagebuch des Rechners zur Abhör einzusenden ist.

f) Die Frucht- und Weinrechnung wird von der Forst- oder Holzrechnung getrennt geführt, da die Natur der Gegenstände eine Vermischung beider nicht zulässig macht.

Zur bessern Verständlichung wird ein Formular einer Frucht- und Weinrechnung unter Beil. I. und K. hier beigefügt, nach welchem auch das Tagebuch anzulegen ist.

Häufiger als die Frucht- und Weinrechnungen werden bei Gemeinden Forstrechnungen zu führen seyn. Sie umfassen die Darstellung der aus den Waldungen der Gemeinde gezogenen Forsterzeugnisse, sey es nun Bau-, Nutz- oder anderes Holz, Späne, Eckerich, Seegras, Laub, Waldobst u. s. w., worüber auf den Grund der aufgenommenen forsteilichen Urkunden Rechnung abgelegt wird. Zu diesen Urkunden, welche der Rechnung anzuschließen sind, gehört der Wirthschafts- und Kulturplan, die Holzbedarfsliste, die Wirthschafts- und Kulturnachweisung und die einzelnen Holzaufnahmslisten, welch' letztere übrigens bei verkauftem Holze nicht der Forstrechnung, sondern den bezüglichen Verkaufsprotokollen anzulegen sind. Ausgaben an Holz u. s. w. sind eben so zu bescheinigen, wie Ausgaben in Geld. Durch das unter Beil. L. beigegebene Formular einer Forstrechnung werden sich die weitern Erklärungen einer solchen Rechnung von selbst geben. Zur Prüfung der Forstrechnung haben die Abhörbehörden jeweils die von den Bezirksforsteien geführten Tagebücher (vergl. Rgbl. 1836, Nr. IX.) von diesen Stellen zu erheben, und bei etwaigen Abweichungen das Geeignete zu verfügen.

3) Die Berechnung der Naturalien und Materialien hat durchgängig nach dem neuen Maaße und Gewichte (Maaß- und Gewichtsordnung von 1829) zu geschehen. Wird aber, wie in Aussicht steht, ein allgemeines deutsches Maaß und Gewicht eingeführt, welches mit dem badischen nicht übereintrifft, so ist das bisherige Maaß sogleich in das neue umzuwandeln und in Rechnung aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 31.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr und die Rechnung ist alljährlich zu stellen.

Gemeinden, welchen nach §. 132 g. der Gemeindeordnung die Aufstellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet ist, kann auch bewilligt werden, die Gemeinderechnung statt alljährlich, zumal für diese drei Jahre stellen zu lassen.

Die Bewilligung der Rechnungsstellung für je drei Jahre wird von der Staatsbehörde auszugehen haben, welche übrigens nur dann zu deren Ertheilung ermächtigt ist, wenn der Gemeinderath die Aufstellung des Voranschlags für je drei Jahre beschlossen hat.

Der §. 11 der Rechnungsanweisung findet hinsichtlich des Kassebuchs auf solche Rechnungen mit dem Unterschiede Anwendung, daß der Abschluß auf den letzten Tag des dritten Jahres zu geschehen hat. Im Uebrigen gelten alle für die Jahresrechnungen getroffenen Bestimmungen auch für die Dreijahresrechnungen.

§. 32.

Die Rechnung ist sammt allen Beilagen, dem Kassebuch in Ur- oder Abschrift, und einer Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes nach Formularbeilage D. spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Gemeinderath zum Vollzug der Vorschrift des §. 133 der Gemeindeordnung zu übergeben.

1) Von der Rechnung ist entweder eine Doppelschrift mit vorzulegen, welche bei der Abhörbehörde aufbewahrt wird (§. 34) oder diese Behörde läßt selbst eine Abschrift auf Kosten der Gemeinde oder des Rechners, je nachdem die Zahlung der Einen oder dem Andern obliegt, fertigen.

2) Der Rechner soll nicht gezwungen seyn, das Kassebuch in Urschrift an die Abhörbehörde abzugeben; doch dürfte für Letztere die Einsicht der Urschrift in manchen Fällen besonderen Werth haben und diese Einsicht darf ihr nicht verweigert werden.

3) Zu dem mit der Rechnungsanweisung ausgegebenen Formulare einer Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes wird bemerkt:

Unter Ordnungszahl 1 wird auf den Grund der Rechnung oder des besonders geführten Liegenschaftsverzeichnisses der Anschlag der Gebäude, Liegenschaften und Grundgefälle, so wie der Berechtigungen, und zwar von den Gebäuden der Brandversicherungs-, — von den übrigen Gegenständen der Steuer-Anschlag, wie er im Steuerzettel lauft, in Ansatz gebracht. Nach der Rechnungsanweisung §. 17 soll zwar durchgehends der Steuer-Anschlag angenommen werden; da es aber Gebäude gibt, welche entweder gar nicht oder nur zum Theil zur Staatssteuer beigezogen werden, so liegt der richtige Maaßstab für die Auffindung des Gebäudewerths nur in dem Brandversicherungsanschlag: ein Anschlag, aus dem

ebenfalls eine jährliche Steuer, das Wort im weiteren Sinne genommen, entrichtet werden muß.

Güter, welche zu den — dem Schuldienste zugewiesenen Gehaltsbestandtheilen gehören, werden weder in der Rechnung, noch in dem Vermögensstand vorgetragen, da die Gemeinde weder Steuern, noch Umlagen von denselben zu bezahlen hat.

Unter Ordnungszahl 2 kommt der Anschlag der nach dem Inventarium vorhandenen Geräthschaften. Dieses Inventarium hat der Gemeinderath zu führen, welcher neue Anschaffungen im Laufe des Jahres unter den betreffenden Rubriken nachträgt und die Nummer des Eintrags auf dem Belege gleich bei der Zahlungsanweisung bemerkt. Der Rechner hat darauf zu sehen, daß dieser Satz befolgt werde. Zu bemerken ist hier noch:

a) Das Inventar wird in Doppelschrift geführt. Das eine Exemplar kommt mit der Rechnung zur Vorlage an die Abhörbehörde, das andere bleibt beim Gemeinderath. Um dasselbe nicht jedes Jahr neu aufstellen zu müssen, wird es so eingerichtet, daß es für eine Reihe von Jahren fortgeführt werden kann. Unter Beil. M. ist das Formular eines solchen Inventars beigegeben.

b) Das Inventar wird nicht nach Gegenständen, sondern nach den Inhabern, beziehungsweise Aufbewahrungsorten getrennt, d. h. nach den Orten verzeichnet, wo die Geräthschaften aufbewahrt sind. Jeder Inhaber erhält in dem Inventar ein besonderes Schild mit fortlaufenden römischen Nummern.

c) Am Schlusse des Inventars haben die betreffenden Inhaber der Geräthschaften zu beurkunden, daß diese noch in dem angegebenen Werth vorhanden seyen. Fehlende Stücke sind entweder im Stück oder in dem Anschlagswerthe zu ersetzen.

d) Etwaige Abgänge müssen begründet und von den oben gedachten Inhabern beurkundet werden. Abgänge durch Versteigerung ꝛc. werden lediglich unter Hinweisung auf die Geldrechnung begründet. Um aber zu finden, ob und welche Abgänge sich ergeben haben, ist jeweils beim Rechnungsschluß eine Durchsicht und ein vollständiger Sturz der Geräthschaften vorzunehmen, wobei zugleich etwaige Werthsverminderungen berücksichtigt werden.

e) Buchbinderlöhne oder Botenlöhne, Porto ꝛc. von literarischen Werken werden bei der Aufnahme in's Inventar nicht berücksichtigt.

f) Fässer, Zuber ꝛc. werden nach ihrem Maaßgehalte eingetragen, und es ist dabei zu bemerken, ob sie mit eisernen Reifen, von denen die Zahl anzugeben ist, beschlagen seyen.

g) Oefen, Fensterläden, Feuerheerde ꝛc. bilden meistens einen Theil des Gebäudes, indem sie nied- und nagelfest sind. Die Aufsicht über deren Erhaltung fordert aber, daß sie im Inventar gehörig eingetragen werden; eben so bleierne Brunnenteuchel.

h) Werden der Gemeinde Fahrnißstücke geschenkt, so sind diese ebenfalls im Inventar mit Berufung auf die dazu erfolgte Staatsgenehmigung einzutragen. (L.R.S. 910.)

i) Die vorhandenen — auf Kosten der Gemeindekasse angeschafften Impressen, wenn deren Betrag nicht zu unbedeutend ist, werden ebenfalls in dem Inventar vorgemerkt; es wird jedes Jahr der neu angeschaffte Bedarf zu-, die

verbrauchte Zahl aber mit näherer Nachweisung abgeschrieben. Da, wo kein Aversum für Schreibmaterialien besteht, wird jährlich eine besondere Schreibmaterialienrechnung gestellt.

k) Der Werth bedeutender Verbesserungen ꝛc. an Fahrnißstücken muß dem früheren Anschlag beigefügt werden.

Unter Ordnungszahl 3 kommt der Betrag der ausstehenden Kapitalien, welche getrennt von den übrigen, unter Ordnungszahl 4 b. aufzuführenden Grundstockseinnahmsresten dargestellt werden.

Unter Ordnungszahl 4 werden sämmtliche Einnahmsreste und zwar unter a. jene aus der Rückstands-, der laufenden und aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen, unter b. wie oben zu 3 bemerkt, die Einnahmsreste des Grundstocks nachgewiesen.

Zu diesen Resten a. und b. gehören auch jene aus den etwa geführt werdenden Theilrechnungen, von denen auch

zu Ordnungszahl 5 der Kassevorrath mit jenem der Hauptrechnung hier aufzunehmen ist.

Unter Ordnungszahl 6 werden die Natural- und Materialvorräthe mit Hinweisung auf die bezügliche Rechnung und unter Beifügung des gemeinderäthlichen Anschlags summarisch berechnet und in Auswurf gebracht.

Zu Ziff. 9, „Kapitalwerth der Grundlasten", gehören die im Steuerzettel katastrirten Verbindlichkeiten, welche meist privatrechtlichen, seltener öffentlichen Rechtsursprungs sind. Dergleichen Lasten werden mit ihrem Steuerkapitale an dem Vermögen abgezogen. Wenn die Gemeinde z. B. den Zehnten auf einer Gemarkung zu beziehen hat, welcher mit 2000 fl. in der Steuer katastrirt ist, dagegen aber die auf diesem Zehntbezuge ruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, die denselben Steueranschlag haben, so daß also keine Steuer vom Zehnten bezahlt wird, so müssen diese 2000 fl. unter das Vermögen (Ordnungszahl 1) und unter die Schulden (Ordnungszahl 9) aufgenommen werden.

Stellt sich bei Vergleichung des reinen Vermögens mit dem Stande des vorigen Jahres eine erhebliche Vermehrung oder Verminderung heraus, so ist dieselbe summarisch zu begründen.

4) Der Gemeinderath prüft die ihm übergebene Gemeinderechnung und legt solche mit dem Prüfungsprotokolle zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen (nicht allein der Bürgerschaft) vierzehn Tage in dem Rathhause oder einem andern geeigneten Gebäude auf. Die Zeit der Auflage ist öffentlich durch die Ortsschelle oder die Lokalblätter bekannt zu machen, und die Beurkundung darüber der Rechnung beizufügen. Nach Ablauf obiger vierzehn Tage wird die Rechnung öffentlich verkündet, und es sind die Bemerkungen der Einzelnen zu Protokoll zu nehmen, welches Protokoll mit dem Prüfungsprotokolle des Gemeinderaths und der Rechnung und deren Beilagen an die Abhörbehörde einzusenden ist. Nach Rückkunft der Rechnung wird solche mit den Abhörbemerkungen abermals vierzehn Tage aufgelegt, worüber mit der Notatenbeantwortung Beurkundung vorzulegen ist. Wegen Vertheilung des Rechenschaftsberichts unter die Bürger und Einwohner siehe Gemeindeordnung §. 133, wornach diese Vertheilung in allen Gemeinden stattfinden kann, in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg aber stattfinden muß. (Vergl. oben §. 28, Anmerkung 4.)

§. 33.

Längstens am 1. Mai des der Rechnungsperiode folgenden Jahres legt der Gemeinderath die Rechnung sammt allen im §. 32 genannten Bestandtheilen, dem Tagebuch des Rathschreibers (§. 129 der Gemeindeordnung) und wo das im §. 17 erwähnte Liegenschaftsverzeichniß geführt wird, nebst diesem zur Abhör vor.

Die Abhörbehörde hat Wartboten abzuschicken, wenn in der angegebenen Frist diese Vorlage nicht einkommt.

Der Termin zur Vorlage der Rechnung ist zwar auf 1. Mai fest bestimmt, und in der Art gestellt, daß wohl alle Rechnungen bis dorthin einkommen können; doch wird die Abhörbehörde in ganz besonderen Fällen die Vorlagefrist erstrecken dürfen. Wird der verordnungsmäßig oder durch die Abhörbehörde gegebene Vorlagetermin nicht eingehalten, so hat Letztere das Recht, Wartboten (nicht Strafboten, wie bisher) an den Gemeinderath abzusenden, welcher, wenn der Rechner an der Verzögerung die Schuld trägt, seinen Rückgriff wegen der Gebührenzahlung gegen diesen geltend zu machen hat. Diese Gebühren betragen nach der Tax- und Sportelordnung S. 72.

a) für jede Wegstunde hin und zurück $7\frac{1}{2}$ kr.

b) „ „ Stunde Aufenthalt (Warten) — (unbestimmt, gewöhnlich 6 — 8 kr.).

Bei fortgesetzter unbegründeter Verzögerung der Rechnungsstellung hat die Abhörbehörde das Recht, einen Kommissär zur Rechnungsabnahme auf Kosten des Rechners abzuordnen.

§. 34.

Die Abhör muß bei allen Rechnungen innerhalb Jahresfrist von der im §. 33 bestimmten Zeit der Vorlegung der Rechnung an vollendet werden, und es hat sich die Abhörbehörde darüber am Schluß der Frist in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Die Rechnungen sollen in der Ordnung geprüft werden, in welcher sie einkommen, wenn nicht erhebliche Gründe eine Ausnahme von dieser Regel fordern.

Die Gebühr für Abhör der Rechnung mit Einschluß der Rechnungserinnerungen ist auf drei Kreuzer von jedem Bogen der Rechnung und der Beilagen festgesetzt. Jede Beilage gilt wenigstens für eine Seite.

Statt dieser Abhörgebühr kann auf den Antrag des Gemeinderaths und Ausschusses von der Staatsbehörde eine jährliche Bauschsumme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für den Rechnungsbescheid wird nichts angesetzt.

Die abgehörte Rechnung ist sammt Beilagen in der Registratur des Gemeinderaths und eine Fertigung von der Rechnung bei der Abhörbehörde aufzubewahren.

Das Ministerium des Innern wird einzelne Rechnungen einfordern lassen, um sich davon zu überzeugen, wie die Abhör besorgt wird, und nach Erfund die nöthigen Weisungen, Anordnungen und Belehrungen zu ertheilen.

1) Bis 1. Mai jeden Jahres muß hiernach die Rechnung, welche im vorhergehenden Jahre auf diesen Tag vorzulegen war, vollständig abgehört, also nicht allein geprüft, sondern auch verbescheidet seyn. Vergl. §. 36.

2) Statt der Abhörgebühr kann eine Bauschsumme nur auf dem Wege der Vereinbarung zwischen dem Gemeinderathe und Ausschusse einerseits und der Staatsbehörde anderseits festgesetzt werden. Die Bauschsumme ist jährlich zu bezahlen, also auch bei solchen Gemeinden, welche nur alle drei Jahre Rechnung stellen lassen (§. 31).

3) Das Ministerium des Innern übt die Oberabhör nur der Abhörbehörde gegenüber in dienstpolizeilicher Hinsicht aus. Eine Gebühr wird für die Oberabhör nicht bezahlt. Dagegen sind etwaige Bemerkungen durch die Abhörbehörde, wenn sie diese allein betreffen, oder durch den Rechner, Gemeinderath und Ausschuß zu beantworten und der Oberabhörbescheid ist, wenn er auf die Rechnung Einfluß hat, dieser anzulegen und als vollzogen nachzuweisen.

§. 35.

Werden Rechnungserinnerungen nothwendig, so hat die Abhörbehörde zu deren Beantwortung eine Frist von vier Wochen zu gestatten und wenn die Frist nicht eingehalten wird, Wartboten abzuschicken.

Die Erinnerungen sind dem Rechner und Gemeinderath, je nachdem sie den einen oder den andern betreffen, in abgesonderten Ausfertigungen zuzustellen.

Wenn die schriftliche Beantwortung der Erinnerungen zu weitläufig würde oder der Gegenstand besonders verwickelt ist, oder die Anstände am besten durch Aufschlüsse und Nachweisungen an Ort und Stelle gehoben werden können, oder endlich überhaupt eine mündliche Erörterung der Sache zwischen Rechner, beziehungsweise Gemeinderath und der Abhörbehörde als die zweckmäßige erscheint, so hat solche auf den Antrag des Gemeinderaths statt zu finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Ergebniß derselben ist in Protokollform der Beantwortung der Abhörbemerkungen beizufügen.

1) Der Rechner und Gemeinderath haben die ihnen zukommenden Abhörbemerkungen zu durchgehen, um alsbald die geeigneten Schritte thun zu können, etwa fehlende Belege beizubringen. Bei der Beantwortung ist auf diese nachträglich beigebrachten Belege Bezug zu nehmen und wenn solche den Rechnungsbeilagen eingeheftet wurden, anzugeben, unter welcher Nummer sie zu finden sind. Andere Anstände sind entweder als begründet zuzugeben oder in ruhiger und leidenschaftsloser Sprache mit Gründen zu bekämpfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß einfache Versicherungen ohne Beweis der Abhörbehörde nicht genügen und daß eben so wenig bloßen Versprechungen, z. B. eine Quittung nachzubringen, ein Werth beigelegt werden kann.

2) Betreffen die Abhörbemerkungen den Rechner und Gemeinderath zugleich, so sind sie in jede der beiden Ausfertigungen aufzunehmen.

3) Die Erörterung von Anständen an Ort und Stelle wird in schwierigen Fällen der schriftlichen Erledigung immer vorzuziehen seyn, doch ist dabei der Kostenpunkt nicht aus dem Auge zu verlieren. Entweder verfügt sich die Abhörbehörde auf den Antrag des Gemeinderaths an Ort und Stelle, d. h. in die Gemeinde und pflegt dort die bisweilen und namentlich bei schlecht gestellten Rechnungen sehr zeitraubenden Erörterungen, oder der Rechner, beziehungsweise Gemeinderath begibt sich an den Sitz der Abhörbehörde zu gleichem Zwecke. In beiden Fällen werden nicht unbedeutende Kosten entstehen, deren Zahlung den Gemeinden nicht immer, namentlich dann nicht zugemuthet werden kann, wenn die Anstände schon bei der Rechnungsstellung oder bei den Zahlungsanweisungen ꝛc. hätten gehoben werden sollen. Immerhin darf eine solche mündliche Erörterung von Bedenken nur auf den Antrag des Gemeinderaths Statt finden. Wenn also der Rechner zur Beantwortung der für ihn ausgehobenen Abhörbemängelungen denselben Weg einschlagen will, so hat er seine desfallsigen Wünsche dem Gemeinderath vorzutragen.

§. 36.

Die Abhörbehörde hat die Richtigkeit der Zahlenverhältnisse zu prüfen und unrichtig verrechnete oder ausgelassene, eben so nicht dekretirte oder nicht belegte Posten dem Rechner zum Ersatz zuzuweisen, wenn die Zahlungsanweisung oder der Beleg auf die Rechnungserinnerung nicht beigebracht wird.

Sie hat aber auch Fehler, die zum Nachtheile des Rechners unterlaufen sind, zu berichtigen.

Bei jedem in Einnahme oder Ausgabe zu stellenden Ersatz ist die Rubrik zu bezeichnen, unter welcher die Verrechnung geschehen soll.

Werden andere Vorschriften gegenwärtiger Verordnung der

Erinnerung ungeachtet nicht befolgt, so hat die Staatsbehörde mit Ordnungsstrafen einzuschreiten, oder das in §. 22 ff. der Gemeindeordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Ebenso hat, wenn vom Gemeinderath gegen Vorschriften der Gemeindeordnung oder andere Gesetze gehandelt worden ist, die Staatsbehörde im Rechnungsbescheid oder im besonderen Wege darüber zu erkennen.

Durch diesen Paragraphen soll der Abhörbehörde der Standpunkt angewiesen werden, den sie bei dem Geschäfte der Rechnungsabhör einzunehmen hat. So gefährlich es ist, die Grenzen für die Befugnisse dieser Behörde zu weit zu ziehen, eben so hindernd und unzweckmäßig wäre es, ihre Thätigkeit lediglich auf die Prüfung der Zahlenverhältnisse zu beschränken.

Bei Prüfung der Rechnung hat die Abhörbehörde alle Verstöße gegen die Rechnungsanweisung, irrige Berechnungen, mangelhafte oder unrichtige Zahlungsanweisungen, überhaupt jede Verletzung bestehender Vorschriften in die Rechnungserinnerungen (Notate) aufzunehmen; die Verbescheidung aller dieser Gegenstände darf aber nicht von der nämlichen Person ausgehen, welche die Fehler entdeckt und zur Sprache gebracht hat, so wenig als z. B. der Staatsanwalt eine von ihm verfaßte Klageschrift verbescheiden darf. Deswegen unterscheidet auch die Verordnung zwischen Abhör- und Staatsbehörde und weißt Letzterer die Ahndung und das Erkenntniß über verletzte Gesetzesvorschriften u. s. w. zu. Durch die neue Verwaltungseinrichtung ist in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung gegen früher eingetreten. Die Amtsrevisorate besorgten bisher die Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen und waren also Ankläger und Richter in einer Person. Nur in wenigen Fällen überantworteten sie die Entscheidung erhobener Anstände den Bezirksämtern. Künftig, wenn das im Augenblicke, wo wir Dieses schreiben, noch nicht vollständig berathene Verwaltungsgesetz ins Leben geführt und jedem Verwaltungsamte (Kreisamte) ein Rechnungsverständiger beigegeben wird, hat dieser die Rechnungserinnerungen aufzustellen, den Bescheid auf die erhobene Beantwortung aber dem Verwaltungsamte zu überlassen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat nach §. 49 der deutschen Grundrechte aufgehört; alle dahin gehörigen Fälle müssen den ordentlichen Gerichten zur Aburtheilung überwiesen werden.

Es läßt sich erwarten, daß von Großh. Ministerium des Innern über den Gang der Rechnungsabhör und die Befugnisse der Abhör-, beziehungsweise Staatsbehörden eine ausführliche Verordnung erscheinen werde. Dieser dürfte jedoch eine Aenderung der Gemeindeordnung und der damit zusammenhängenden Bestimmungen vorausgehen.

§. 37.

Der mit Entscheidungsgründen zu versehende Rechnungsbescheid ist dem Rechner und Gemeinderath zu verkünden und es findet dagegen in den Fristen und Formen der Rekursordnung

vom 14. März 1833 die Berufung an die zuständige Behörde statt.

Der Rechnungsbescheid ist mit der Nachweisung des Vollzugs der nächsten Rechnung als Beilage anzuschließen, dem Rechner aber auf Verlangen eine Abschrift desselben auszufertigen.

1) Die Verkündung des Rechnungsbescheids geschieht nicht mündlich, sondern lediglich durch Mittheilung des Bescheids an den Gemeinderath und Rechner mit dem Beisatze, daß ein etwaiger Rekurs gegen den Bescheid binnen 8 Tagen anzuzeigen und binnen weiteren 14 Tagen auszuführen sey. Die Zustellungsbescheinigung ist zu den Abhörakten zu nehmen. Gedachte Fristen können wegen besonderer Dringlichkeit auch abgekürzt werden. Sie laufen vom Tage der geschehenen Eröffnung an. Die erste Frist kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf 8 bis 14 Tage unter erheblichen Gründen erstreckt werden. Das Verfahren beim Rekurse richtet sich nach den Bestimmungen der oben angeführten Rekursordnung vom 14. März 1833. (Regierungsblatt Nr. XIII.) Der Rekurs geht an das Großh. Ministerium des Innern.

2) Da der Rechnungsbescheid die Entscheidungsgründe zu dem gegebenen Bescheide enthalten muß, so genügt es nicht, wenn sich darin lediglich auf die Erinnerungen berufen wird, der Bescheid muß den Sachverhalt vollständig nachweisen.

3) In dem der nächsten Rechnung angelegt werdenden Rechnungsbescheid ist bei jedem einzelnen Paragraphen nachzuweisen, wie und wo derselbe erledigt wurde. Die Nachweisung geschieht mit Hinweisung auf die Seiten und Beilagen der neuen Rechnung. Das nächste Rechnungsjahr ist dasjenige, in welchem der Bescheid ertheilt wurde, also nicht immer die der gestellten Rechnung folgende Rechnung.

4) Wegen Vollzug des Oberabhörbescheids vergl. Anm. zu §. 34 oben.

§. 38.

Der Bürgermeister ist befugt, jederzeit, und verpflichtet, wenigstens Einmal im Jahr Kassensturz bei dem Rechner, nöthigenfalls unter Zuzug eines Rechnungsverständigen, vorzunehmen, oder die Vornahme durch die Abhörbehörde zu veranlassen.

Die Staatsbehörde hat Kassensturz bei dem Rechner von Amtswegen vornehmen zu lassen, wenn Unordnung, Fahrläßigkeit, Verdacht der Untreue desselben zu ihrer Kenntniß kommt.

1) Die Vornahme des Kassesturzes darf, wie sich von selbst versteht, dem Rechner vorher nicht angezeigt werden. Dieser darf darin keine Mißtrauenserklärung gegen seine Dienstführung erblicken; es kann ihm vielmehr, wenn er seinen Dienst in Ordnung hat, nur erwünscht seyn, den Gemeinderath und die Staatsbehörde von seiner Pflichterfüllung überzeugen zu können.

2) Die Kosten für Vornahme des Kassesturzes durch die Staatsbehörde fallen auf die Gemeindekasse, insoferne die Kasse und Papiere des Rechners in Ordnung befunden werden; im andern

Falle können die Kosten ganz oder theilweise dem Rechner zur Selbstzahlung überwiesen werden.

Zeigt sich bei dem Kassesturz ein Eingriff und ist also der Verdacht der Rechnersuntreue begründet, so werden die Akten dem Gerichte zur weiteren Untersuchung übergeben.

3) Der Rechner hat die Summen, die er in seinen Nutzen verwendet, von dem Tage der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung schuldig bleibt, von dem Tage an, da er in Verzug gesetzt wird, zu verzinsen. (L.R.S. 1996 vergl. mit L.R.S. 1146, 1149 und 1153.)

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§. 39.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners während der Rechnungsperiode ein, so hat der Nachfolger die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Das Kassebuch ist am Tage des Dienstwechsels innerhalb Linie abzuschließen und von dem abtretenden Rechner zu beurkunden.

Die Stellung einer Stückrechnung für die Gemeinde findet nicht Statt.

§. 40.

Der neue Rechner übernimmt die Verantwortlichkeit, sobald der Dienst ihm übergeben ist.

Die Uebergabe geschieht durch den Zusturz der Kassengelder, durch Ueberweisung der Ausstände und der seiner Verrechnung anvertrauten Naturalien und Materialien, so wie durch Zustellung der Rechnungsbücher und ihrer Beilagen.

Die Dienstübergabe ist vom Bürgermeister unter Mitwirkung des abtretenden Rechners oder seines Stellvertreters, so wie des neuen Rechners vorzunehmen und über den Vorgang ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll, wovon jedem der Rechner eine Urschrift auszufertigen ist, zu verfassen.

In diesem Protokoll ist insbesondere anzuführen, wie viel baares Geld, welche Naturalien und Materialien und welche Rechnungsbelege übergeben worden sind.

Jeder der Rechner, so wie der Bürgermeister kann verlangen, daß die Uebergabe durch die Abhörbehörde, durch einen

Notar oder durch einen andern Sachverständigen vorgenommen werde.

Die Uebergabe geschieht auf Kosten der Gemeindekasse.

1) Wenn der abgegangene Rechner die Rechnung im Laufe des Jahres zu führen hatte (§. 18), so müssen alle Einträge, welche nach den Belegen und dem Kassebuch zu fertigen waren, bis zum Tage der Uebergabe vollständig seyn oder auf Kosten des abgehenden Rechners, dem übrigens sein Antheil an der Rechnungsstell-Bauschsumme zugewiesen wird, ergänzt werden. Eben so ist das Abrechnungsbuch, wo dessen Führung angeordnet ist, fortwährend und bis zum Tage der Uebergabe in geordnetem Stande zu erhalten.

2) Stirbt ein Rechner, von dem noch eine Jahresrechnung abzulegen ist, so haben seine Rechtsnachfolger die Rechnung zu stellen und zu unterzeichnen. Nur dann, wenn im Laufe des Jahres ein solcher Fall eintritt, wenn also über Einnahmen und Ausgaben bis zum Todestage Abrechnung gepflogen und ein Uebergabsprotokoll aufgenommen wird, genügt es, wenn der neu bestellte Rechner die Jahresrechnung unterzeichnet. Seiner Verantwortlichkeit für Handlungen aus der Dienstzeit des früheren Rechners ist durch das Dienstübergabsprotokoll ein Rückhalt gegeben.

Bei dem Ableben eines Rechners sind sogleich Kasse und Papiere desselben von dem Bürgermeister, oder wo ein Notar anwesend ist, von diesem unter Siegel zu legen, insoweit der Kassevorrath oder die Papiere nicht ganz oder theilweise gegen Beurkundung einem Dritten übergeben werden, der bis zur Bestellung eines neuen Rechners mit den Kasse- und Rechnungsgeschäften betraut wird.

3) Wenn sich bei der Abrechnung mit dem abgehenden Rechner während dem Rechnungsjahre ein Kasserest ergibt, so wird dieser nicht in die Rechnung aufgenommen, weil die Einnahmen und Ausgaben, welche den Kassevorrath erzeugten, einzeln in Rechnung gebucht werden. Um aber doch eine Uebersicht über die Schuldigkeit und Zahlungen des abgegangenen Rechners zu haben, ist der berechnete Kasserest, insoferne er nicht baar abgeliefert wird, unter R.-Abtheilung III. §. 8 d. in Einnahme — Soll vorzutragen und es sind diejenigen Posten beizuschlagen, welche sich in Folge der Rechnungsabhör oder auf andere Weise zum Nachtheile des früheren Rechners ergeben. Bei dieser Verrechnungsweise ist jedoch zu beachten, daß sämmtliche von dem abgegangenen Rechner erhobenen Beträge, welche zur Berechnung des Kassereſts mitgewirkt haben, unter den betreffenden Rubriken ins Hat der Einnahme gestellt werden, indem die einzelnen Schuldner, welche bereits bezahlt haben, nicht mehr im Rest nachgeführt werden dürfen, und daß sodann zur Ausgleichung der auf diese Weise entstandenen, für den Rechnungsableger nur scheinbaren Einnahme, der Gesammtbetrag des Kassereſts unter R.-Abtheilung III. §. 31 d., als auf die Person des abgegangenen Rechners übertragen, verausgabt, sofort, wie oben schon bemerkt, im §. 8 d. im Soll der Einnahme eingetragen wird. Später erfolgende Zahlungen werden dann an dem Schuldposten abgeschrieben und etwaige Abgänge und Nachlässe wie gewöhnlich unter §. 22 verrechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soll die Schuld als Kapital stehen bleiben und verzinst werden, worüber der Gemeinderath und Ausschuß zu beschließen haben, so wird der Kasserest unter §. 35 verausgabt und wie ein anderes Kapital unter §. 13 im Soll der Einnahme vorgetragen.

4) Dem abgehenden Rechner wird, wenn nichts Anderes bedungen ist, der Gehalt bis zum Tage der Dienstabgabe, beziehungsweise bis zum Todestage berechnet und gutgeschrieben. War derselbe auf Zählgelder angewiesen, so bildet die wirkliche Einnahme den Maaßstab zur Berechnung der ihm gebührenden Belohnung.

5) Aus §. 40 geht hervor, daß mit der Dienstübergabe zugleich ein Kassen-, Naturalien- und Materialiensturz, sodann, wo es nöthig scheint oder vom neuen Rechner verlangt wird, eine Richtigstellung der Ausstände (Liquidation) vorgenommen und daß jeder Beleg mit den Einträgen in dem Kassebuch, beziehungsweise Hauptbuch (s. §. 39. 1) verglichen werden muß, wenn der Rechner das ihm übertragen werdende Geschäft mit Vertrauen antreten will. Von all diesen Vorgängen ist in dem Uebergabsprotokolle Erwähnung zu thun. Ueber die Rechnungsbelege insbesondere ist ein Verzeichniß zu fertigen und dem Uebergabsprotokolle anzulegen. Auch über die dem neuen Rechner übergeben werdenden Inventarstücke ist ein doppeltes Verzeichniß zu fertigen, auf welchem die Uebernahme bescheinigt wird.

Die Uebergabe geschieht zwar, wie der letzte Satz des Paragraphen sagt, auf Kosten der Gemeindekasse, doch ist es dem Gemeinderath oder der Staatsbehörde unbenommen, einen Theil der Kosten, wenn durch Unordnung und Nachläßigkeit des abgehenden Rechners das Geschäft besonders erschwert und zeitraubend wird, wie oben im §. 38 angeführt ist, demselben zur Selbstzahlung zuzuweisen.

§. 41.

Der Gemeinderath und der Bürgermeister insbesondere hat Sorge zu tragen, daß das der Gemeinde auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des Rechners zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht nach der Dienstübergabe in das Pfandbuch in Gemäßheit des L.R.S. 2153 eingetragen werde.

Der Gemeinde steht auf das Liegenschaftsvermögen des Rechners ein gesetzliches Unterpfandsrecht zu, das aber durch Vormerkung im Pfandbuch gewahrt werden muß. (L.R.S. 2121, 2135 und 2153.)

Es ist nun aber der Fall denkbar, daß der Rechner kein liegenschaftliches Vermögen besitze, oder daß dasselbe bereits mit älteren Pfandeinträgen belastet ist, so daß der Gemeinde keine weitere Sicherheit geboten wäre. Die Verordnung ließ sich auf diese Fälle nicht ein, sondern hielt sich an die landrechtlichen Bestimmungen, an die Sicherheit, die der Gemeinde Kraft öffentlichen Rechts zusteht, ohne damit eine andere Art der Sicherheitsleistung ausschließen oder den Vertretern der Gemeinde eine privatrechtliche Uebereinkunft mit dem Rechner entziehen zu wollen. Eine solche Uebereinkunft kann die Stellung einer Sicherheit für die Gemeinde entweder ganz aufgeben, oder auf andere Gegenstände,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

baares Geld, Staatspapiere, Obligationen oder Geräthschaften erstrecken. Bei dieser Art der Sicherheitsleistung ist aber für die Gemeinde nur dann eine wirkliche Sicherheit vorhanden, wenn sie in den Besitz der Faustpfänder, wie sie das Landrecht nennt, gesetzt oder für die Aufbewahrung durch einen Dritten gesorgt wird. (L.R.S. 2076.) Auch ist über das Faustpfand, wenn es einen Werth von über 75 fl. hat, eine öffentliche Urkunde abzufassen (L.R.S. 2074), von welcher das Wesentliche zu den Rechnungsbeilagen ausgezogen wird.

Stellt der Rechner die Sicherheit in baarem Gelde, so wird dieses verzinslich angelegt, die Schuldurkunde darüber beim Gemeinderath aufbewahrt und dem Rechner werden jährlich die Zinsen aus dem angelegten Kapitale ausgefolgt. Auch hier kann ein Dritter die verlangte Geldsumme für den Rechner vorschießen.

Das gesetzliche, auf Liegenschaften ruhende Unterpfandsrecht wird, wenn der Rechner auf mehreren Gemarkungen Grundeigenthum besitzt, in den Pfandbüchern der Gemeinden, denen diese Gemarkungen zugetheilt sind, vorgemerkt und ein Auszug aus jedem einzelnen Unterpfandsbuche in der Gemeinderathsregistratur aufbewahrt.

Auf einzelne Liegenschaftsstücke soll das Vorzugsrecht der Gemeinde nicht beschränkt, dagegen können einzelne Pfandstücke von dem Unterpfandsrechte frei gemacht werden, wenn solche vom Rechner freiwillig oder gezwungen veräußert werden und wenn der Gemeinderath und Ausschuß ihre Einwilligung dazu geben.

Im Gantverfahren hat die Gemeinde mit ihren Forderungen Vorzugsrecht in dritter Klasse, wenn dieses, wie vorgeschrieben, im Pfandbuch eingetragen wurde.

§. 42.

Der Rechner ist auf seinen Dienst durch die Staatsbehörde eidlich zu verpflichten. Die Verpflichtung geschieht auf die gewissenhafte Beobachtung der für den Dienst des Rechners bestehenden Vorschriften und namentlich auch darauf, daß der Rechner die der Gemeinde gehörigen Gelder und Gegenstände von Geldeswerth von seinen eigenen getrennt halte und nichts davon in seinen Nutzen verwende.

Karlsruhe, den 26. Januar 1849.

Beilage A.

Rubriken-Ordnung.

Einnahmen.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassevorrath.
§. 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften:
- a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen;
- b. „ Aeckern;
- c. „ Wiesen;
- d. „ Reben;
- e. „ Gärten;
- f. „ Baumpflanzungen;
- g. „ Waldungen;
- h. „ Steinbrüchen, Sand-, Leimen-, Torfgruben, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen;
- i. „ Grundgefällen.

§. 4. Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen:
- a. von Bürgerrechtsantritts- und Bürgerrechtsanerkennungsgeldern (§. 12, 53 des Bürgerrechtsgesetzes);
- b. „ Taxen und Schreibgebühren;
- c. „ Strafen;
- d. „ Märkten, Lager-, und Kaufhausanstalten;
- e. „ Aichanstalten;
- f. „ Flößerei und Schifffahrt;
- g. „ Jagden und Fischereien;
- h. „ Weg-, Pflaster- und Thorsperrgeldern;
- i. „ Waiden und Waidberechtigungen.

§. 5. Aus fahrendem Vermögen:
- a. Zinse von ausstehenden Kapitalien und andern Forderungen;
- b. Ertrag und Erlös aus Vieh und andern Fahrnissen.

§. 6. Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen:
- a. Auflagen auf die Bürgernutzungen;
- b. Vorausbeiträge;
- c. allgemeine Umlagen;
- d. Beiträge von Fabrikanten, Geistlichen und Schullehrern (§. 67, 68 der G. O.);
- e. Verbrauchsteuern;
- f. Beiträge zu den Lehrergehalten und andere Beiträge.

§. 7. Sonstige (verschiedene) Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen:
- a. Empfangene Vorschüsse;
- b. Wiederersatz geleisteter Vorschüsse;
- c. Umlagen zur Bestreitung von Soziallasten;
- d. Andere uneigentliche Einnahmen.

IV. Grundstocks-Einnahmen.

§. 9. Erlös aus veräußerten Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen.
§. 10. Lastenablösungskapitalien.
§. 11. Umlagen zur Vermehrung des Grundstocksvermögens:
- a. auf das Gesammtsteuerkapital;
- b. „ Gemeindebürger (§. 65 und 114 der G. O.).

§. 12. Erlös von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen.
§. 13. Heimbezahlte Kapitalien.
§. 14. Aufgenommene Kapitalien.
§. 15. Einkaufsgelder:
- a. für das Bürgerrecht (§. 30 bis 33 des Bürgerrechtsgesetzes);
- b. „ den Bürgergenuß (§. 34 und 35 des Bürgerrechtsgesetzes).

§. 16. Ersatz und sonstige Einnahmen für den Grundstock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgaben.

I. Rückstände von früheren Jahren.

§. 17. Rückstände.

II. Laufende Ausgaben.

§. 18. Auf Gebäude und Liegenschaften, welche einen Ertrag abwerfen.
Wie §. 3.

§. 19. Auf Unterhaltung und Benutzung von Gebäuden, Liegenschaften, Anstalten und Einrichtungen, welche keinen Ertrag abwerfen:
a. auf Rathhäuser, Gefängnisse, Thore u. s. w.;
b. „ Kirchengebäude, Pfarr-, Schul- und Krankenhäuser, Leichenäcker u. s. w.;
c. „ öffentliche Plätze, Brunnen, Wasserleitungen u. dergl.;
d. „ Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten.

§. 20. Lasten des Ertrags aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen.
Wie §. 4.

§. 21. Grundlasten:
Staatssteuern, Umlagebeiträge, Zehnten, Bodenzinse u. s. w.

§. 22. Abgang, Verlust und Nachlaß.

§. 23. Verkaufskosten von Vieh und andern Fahrnissen.

§. 24. Auf Kirchen- und Schulanstalten.

§. 25. Auf die Polizei:
a. Sicherheitspolizei;
b. Gesundheitspolizei;
c. Armenpolizei;
d. Feuerpolizei;
e. Maaß- und Gewichtspolizei;
f. Gemarkungspolizei.

§. 26. Aufwand auf den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband:
a. Beiträge zu Bezirks- und Kreisverbandskosten;
b. Botenanstalt;
c. Ruggerichte, Konskription, Bürgermeisterwahl, Abgeordnetenwahl u. s. w.
d. Rechnungsabhör, Kassenstürze, Diensteinweisungen, Standesbücher, Steuerberichtigung u. s. w.;
e. Feierlichkeiten.

§. 27. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung:
a. Gehalte, Gebühren und Reisekosten der Gemeindebeamten und Angestellten;
b. Kanzleierfordernisse und Geräthschaften;
c. Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Porto, Rechnungsstellkosten u. s. w.

§. 28. Auf den Viehstand.

§. 29. Zinse von Schuldkapitalien aller Art.

§. 30. Sonstige (verschiedene) Ausgaben.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§. 31. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen:
a. Rückbezahlte Vorschüsse;
b. Geleistete Vorschüsse;
c. Soziallasten;
d. Andere uneigentliche Ausgaben.

IV. Grundstocks-Ausgaben.

§. 32. Auf Anschaffung und Hauptausbesserungen von Gebäuden, auf Liegenschaften und Berechtigungen.

§. 33. Auf Ablösung von Lasten.

§. 34. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausstockungen.

§. 35. Angelegte Kapitalien.

§. 36. Abgetragene Kapitalien.

§. 37. Kosten wegen Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen.

§. 38. Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kassebuch

Beilage B.

über

die vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 18.. eingenommenen und ausgegebenen Gelder.

18.. Monat u. Tag.	Einnahme.		Namen der zahlenden und empfangenden Personen und Betreff der Zahlungen.	Ausgabe.		Rechn. Seite.
Januar	fl.	kr.		fl.	kr.	
1.	610	58	Kassenvorrath vom vorigen Jahre.			
5.	10	30	Grün, Marktmeister, Standgelder vom Wochenmarkt.			
8.	18	30	Braun, Schlosser, für ersteigertes Obst baar 3 fl. durch Abrechnung von . . für Arbeiten am Rathaus vom vorigen Jahr.	15	30	
11.			Schmidt, Maurer, für Arbeiten am Leichenhaus	23	20	
14.			Korn, Bürgermeister, Diäten vom vorigen Jahr	14	18	
			Mayer, Joseph, Zimmermann, für Arbeit im Rathhaus	190	—	
			Salzer, Konrad, für Schindeln	4	40	
			Schrott, Bierbr., Kapital laut Urkunde vom 4. Mai 18.. zu 4 v. Hundert verzinslich	400	—	
			Zinsrückstand von 18..	8	—	
			Zins v. 4. Mai 18.. bis 13. Jan. 18..	11	11	
23.	10	30	Becker, Fr., Zimmermann, Umlage für 18..			
28.	Siehe Nachtrag vom 30. Januar.		Groos, Karl, Kupferschmied, für Ausbesserung der Feuerspritze	9	32	
30.	10	—	Becker, Zimmermann, Nachtrag zu der unterm 23. Jan. d. J. zu nieder eingetragenen Zahlung.			
			ꝛc. ꝛc.			
			Kassensturz am 1. Januar 18..			
			Die Summe der Einnahme beträgt 860 fl. 28 kr.			
			Die Summe der Ausgabe „ 676 fl. 31 kr.			
			Es sollen also in der Kasse seyn 183 fl. 57 kr.			
			Es sind vorhanden:			
			40 Kronenthaler 108 fl.			
			6 Rollen zu 10 fl. 60 fl.			
			Unverpackte Münze 15 fl. 30 kr.			
			183 fl. 30 kr.			
			Es fehlen also . . . . — fl. 27 kr.			
			welche ich sogleich in die Kasse gelegt habe. Meyer.			
Febr. 6.	20	—	Roth, Friedrich, Schmied, für Obst vom vorigen Jahr.			
	880	28	. . . . . Seite	676	31	

Abschluß

des Kassebuches am Ende des Jahres.

Die Summe der Einnahme beträgt			27,500 fl.
Die Summe der Ausgabe beträgt			21,580 fl.
Es ergibt sich also ein Kassevorrath von			5,920 fl.
Mit dem Rechnungsabschluß übereinstimmend.			
Es sind vorhanden:	30 Rollen zu 108 fl. .	3,240 fl.	
	30 Rollen zu 81 fl. .	2,430 fl.	
	25 Rollen zu 10 fl. .	250 fl.	
			5,920 fl.

Es fehlt also nichts.

Wiesbach, den 31. Dezember 18..

Johann Wilhelm Meyer, Gemeinderechner.

Beilage C.

Quittungsbüchlein

für

den Bürger und Maurermeister **Karl Müller**
von Wiesbach

über dessen Schuldigkeiten an die Gemeindekasse
und die hierauf geleisteten Zahlungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schuldigkeit.

	fl.	kr.
18 . .		
Rückständiger Pachtzins vom Jahr 18 . . aus einem Morgen Wiesen	15	—
Umlage vom Jahr 18	10	30
Für zwei Klafter Buchenholz aus dem Bürgerwald ersteigert den 6. Oktober d. J. . .	36	40
	62	10
18 . .		
Rückständige Umlage von 18	2	30
Rückstand für Holz	36	40
Umlage für 18	8	30
	47	40

Zahlung.

	fl.	kr.
18 . .		
Den 4. März 18 . . den rückständigen Wiesenpachtzins	15	—
Abschläglich auf die Umlage von 18	8	—
Summe	23	—
Gemeinderechner Meyer.		
Rückstand:		
Umlage . . . . 2 fl. 30 kr.		
Für Holz . . . . 36 fl. 40 kr.		
39 fl. 10 kr.		
18 . .		
Den 7. Februar die rückständige Umlage . .	2	30
Am Rückstand für Holz:	22	—
Gemeinderechner Meyer.		
Den 20. Juni an diesem	14	40
Meyer.		
Den 21. September die Umlage	8	30
Meyer.		
Summe	47	40
Rückstand:		
Nichts.		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage D.

Gemeinde Wiesbach.

Darstellung

des

Vermögens- und Schuldenstandes

am Schlusse des Jahres 18..

und

Vergleichung desselben mit dem Stande am Schlusse des Jahres 18..

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordn.-Zahl.	Vermögens- und Schuldenstand.			Einzeln.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Vermögen.						
1.	Gebäude, Liegenschaften und Grundgefälle	. .	.	2400	—		
2.	An Geräthschaften laut Inventarium .	. .	.	160	—		
3.	Ausstehende Kapitalien nach R.S. .	. .	.	1000	—		
4.	Einnahmsrückstände:						
	a. aus der Rechnungsabtheilung I., II. und III. R.S.	212	18				
	b. aus der Rechnungsabtheil. IV. R.S.	19	36				
				231	54		
5.	Kassenvorrath R.S.	. .	.	70	48		
6.	Natural- und Materialienvorräthe:						
	a. Früchte	—	—				
	b. Wein	—	—				
	u. s. w.	—	—	—	—		
					—	3862	42
	B. Schulden.						
7.	Heimzuzahlende Kapitalien R.S. . .	. .	.	100	—		
8.	Ausgabsreste:						
	a. von Rechnungsabtheilung I., II. und III. R.S.	17	24				
	b. von Rechnungsabtheilung IV. R.S.	—	—				
				17	24		
9.	Kapitalwerth der Grundlasten (Bodenzinse, Zehnten u. s. w.) . . .	. .	.	—	—		
					—	117	24
	Es bleibt also nach Abzug der Schulden reines Vermögen	. .	.	. . .	.	3745	18
	Am Schlusse des vorigen Jahrs bestand dasselbe in	. .	.	. . .	.	3609	50
	Es hat sich also vermehrt um . . . durch Schuldenzahlung.	. .	.	. . .	.	135	28

Wiesbach, den 15. Januar 18..

N. N., Gemeinderechner.

Beilage E.

Gemeinde Hainstadt.

Rechnung
für das Jahr
1850.

Rechner:

Ferdinand Scheuermann, Bürger und Schwanenwirth dahier.

Derselbe ist auf 6 Jahre gewählt und unterm 12. Juli 1847, Nr. 10,319, amtlich verpflichtet worden.

Das gesetzliche Unterpfandsrecht der Gemeinde auf dessen Liegenschaftsvermögen ist eingetragen im Pfandbuch zu Hainstadt, Band V, Seite 230, Nr. 67, unterm 22. Juli 1847, laut des der 1847r Rechnung unter Nr. 2 anliegenden Pfandbuchsauszugs.

Die Rechnung umfaßt .... Seiten und hat .... Beilagen in .... Bänden.

Vorbericht.

I. Verwaltungs-Personale.

1. Bürgermeister.

Franz Herth, Posthalter, gewählt auf sechs Jahre unterm 22. Dezember 1846, bestätigt und verpflichtet unterm 6. Januar 1847, Nr. 96.

2. Gemeinderäthe.

1) Karl Söhner, Bürger und Glasermeister dahier, gewählt unterm 13. September 1844, amtlich verpflichtet unterm 25. September 1844, Nr. 10,230.
2) Bernhard Schneider, Bürger und Engelwirth dahier, gewählt und verpflichtet wie 1.
3) Sigmund Hasinger, gewählt am 12. Januar 1846 und verpflichtet am 23. Februar 1846, Nr. 2315, welcher am 1. März 1848 aus dem Gemeinderath ausgetreten ist. Für denselben wurde neu gewählt und am 27. März 1848, Nr. 19,207, amtlich verpflichtet Konrad Gödtler, Restaurateur dahier.

u. s. w.

3. Bürgerausschuß.

Der kleine Bürgerausschuß besteht in folgenden Personen:
1) Gottfried Richard, Seiler, Obmann;
2) Theodor Blenkner, pens. Wachtmeister;
3) Stephan Langer, Bierbrauer;

sämmtlich unterm 1. Mai 1848 auf 6 Jahre gewählt.

Ein großer Bürgerausschuß besteht hier nicht.

4. Rathschreiber.

Herrmann Ringer, nach Gemeindebeschluß vom 27. Mai 1833 und Staatsgenehmigung vom 26. Juni 1833, Nr. 7319, lebenslänglich angestellt und unterm 7. Juli 1833, Nr. 7620, amtlich verpflichtet.

II. Seelenzahl.

Nach der im November 1850 vorgenommenen allgemeinen Volkszählung befinden sich in hiesiger Gemeinde 1360 Seelen.

III. Voranschlag.

Der für das Rechnungsjahr 1850 aufgestellte, und unterm 1. August 1849, Nr. 16,047, amtlich genehmigte Voranschlag wird nebst dem Steuerkataster und den bescheinigten Einladungsschreiben an die Abgeordneten der Ausmärker hier beigeschlossen. (Beil. Nr. 1.)

IV. Besondere Rechnungen.

Außer dieser Rechnung werden in hiesiger Gemeinde durch den nämlichen Verrechner noch folgende besondere Rechnungen geführt:

1) die Rechnung über Kirchen- und Schulhausbaukosten;
2) die Kriegskostenrechnung;
3) die Schuldentilgungsrechnung.

V. Rechnungsabhör.

Der unterm 6. Juli 1850 zur Rechnung für 1849 erlassene Abhörbescheid liegt hier bei (Beil. Nr. 2) und es ist der Vollzug der einzelnen Bescheidspunkte bei jedem Paragraphen nachgewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll) fl.	kr.	Einnahmen. I. Von früheren Jahren.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			§. 1. Kassenvorrath.					
	1410	—	Nach S. 130 der vorigen Rechnung waren auf 1. Januar 1850 vorhanden . .	1	1410	—	—	—
	1410	—	. . . . Summe §. 1.		1410	—	—	—
			§. 2. Rückstände.					
			Nach voriger Rechnung haben die Rückstände betragen: unter R.-Abthlg. I. . 56 fl. 3 kr. " " " II. . 110 fl. — kr. " " " III. . 13 fl. 57 kr. zusammen 180 fl. — kr.					
			welche schulden:					
	3	42	Artos, Karl, für ersteigertes Holz v. R.S. 3 . . . . . 2 fl. 30 kr. Umlagen für 1849 v. R.S. 45 1 fl. 12 kr.	7	3	42	—	—
	25	—	Buser, Fr., für ersteigerte 500 Wellen vor R.S. 38 5 fl. — kr. Güterpachtzins v. dem s.g. Kartenacker für 1848 v. R. S. 6 . . . . . 10 fl. — kr.	13	6	—		
			Desgl. für 1849 v. R.S. 18 10 fl. — kr.	20	9	—	10	—
	16	21	Adam, Heinrich, Gemeindeumlagen für 1849 v. R. S. 45	26	10	51	5	30
3.	85	—	Trunk, Fidel, für Heugras v. R. S. 45 Diese Forderung wurde nach anliegender Verweisung vom 31. August 1850 zur Zahlung verwiesen an Ekert, Joseph, welcher solche am 16. Sept. l. J. berichtigte mit	18	85	—	—	—
	23	30	Unhold, Peter, Pachtzins von einem Steinbruch für 1849 v. R. S. 45 durch Abrechnung für gelieferte Erdfuhren vergl. R. S. . . . (§. 18 b.) . .	19	18	—		
			Baar unterm 11. Oktober 1850 . .	20	5	—	—	30
	153	33	. . . . . Uebertrag		137	33	16	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. I. §. 2. Rückstände.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	153	33	. . . . . Uebertrag		137	32	16	—
	26	27	Weber, Karl, Ackerpachtzins für 1849 v. R. S. 51 . . . . 12 fl. 30 kr. Ersatz vorgeschossener Prozeßkosten v. R. S. 79 . 13 fl. 57 kr.					
4.			Erstere 12 fl. 30 kr. wurden am 6. Mai baar bezahlt . . . . . Letztere 13 fl. 57 kr. bleiben nach gerichtlichem Urtheil vom 21. September 1850, Nr. 13,416, auf der Gemeindekasse und kommen daher unter §. 27 c. unten S.... wieder in Ausgabe . .	9	12	30	—	—
				28	13	57	—	—
	180	—	. . . . Summe §. 2.		164	—	16	—

II. Laufende Einnahmen.

§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften.

a. Von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen.

(Voranschlag 300 fl.)

Der Gemeinde stehen folgende Gebäulichkeiten eigenthümlich zu:

1. Ein von Stein erbautes zweistöckiges Wohnhaus nebst Stallung, Keller, Holzschopfen und Speicher. Dieses Haus hat im untern Stocke drei Zimmer und eine Kammer, im zweiten Stocke 2 kleine und ein großes Zimmer und im Speicher noch eine kleine Kammer. Dasselbe liegt in der Feuerversicherung unter Nr. 126 mit . . . . 1600 fl. Steueranschlag Steuerzettel Ordnungszahl 1 1100 fl.
2. Ein kleines einstöckiges Häuschen im untern Dorf, neben Frz. Reiter und Georg Holzmann gelegen, Brandversicherungsanschlag Nr. 212 . . . 200 fl. Steueranschlag St. Z. O. Z. 2 . . . . . 75 fl.

Uebertrag 1175 fl., 1800 fl.

Nummer der Beilage.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. a. Von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			Uebertrag 1175 fl., 1800 fl.					
			3. Eine Ziegelhütte, v. dem Dorf gelegen, mit vollst. Einrichtung, wie solche in einer Urkunde, datirt Hainstadt, den 17. März 1835, beschrieben ist. Brandversicherungsanschlag Nr. 3 . . . . . 2400 fl. Steueranschlag St. Z. O. Z. 3 . . . . 1800 fl.					
			Summe 2975 fl., 4200 fl.					
			Der Ertrag vorstehender Gebäulichkeiten wird folgendermaßen nachgewiesen:					
			Zu 1.					
			Dieses Wohnhaus ist nach dem der 1843r Rechnung S. 10 Nr. 5 anliegenden, von dem Gemeinderath unterm 6. Juni 1843 genehmigten Verpachtungsprotokolle auf neun Jahre, nämlich von Johanni 1843/52, verpachtet an Oßwald, Otto, dahier um jährlich 50 fl., welche in vierteljährigen Theilen zu bezahlen sind.					
	50	—	Vom 24. Juni 1849/50 kommen hierher:					
			III. Vierteljahr 1849/50 den 20. März	3	12	30		
			IV. „ „ „ 26. Juni	6	12	30		
			I. „ 1850/51 „ 18. Sept.	13	12	30		
			II. „ „ „ 20 Dez.	33	12	30	—	—
			Rest-Miethzeit: 2 Jahre, bis Joh. 1852.					
			Zu 2.					
			Dieses Häuschen wird von dem Gemeindehirten gemäß eines vorliegenden, von großh. Bezirksamte Buchen unterm 3. Oktober 1827, Nr. 16,320, genehmigten Gemeindebeschlusses vom 12 Sept. 1827 (1827/28r Rechnungsbeilage Nr. 36) unentgeldlich benutzt.					
			Zu 3.					
5.			Die Ziegelhütte wurde nach angeschlossenem Protokolle vom 19. April 1850, genehmigt unterm 24. d. Mts., da deren Pachtzeit nach v. R. S. 12					
	50	—	. . . . . Uebertrag		50	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. a. Von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	50	—	. . . . . Uebertrag		50	—	—	—
	260	—	mit dem 23. April 1850 zu Ende ging, öffentlich verpachtet und dem Friedrich Winter auf die Dauer von 8 Jahren, 23. April 1850/58, um jährliche 260 fl. zugeschlagen. Für 23. April 1850/51 kommen hier erstmals ein . . . . . Rest Bestandszeit 7 Jahre, bis 23. April 1858. Anmerkung. Der Bestandzins ist nach §. 2 der Bedingungen jeweils zum Voraus zu entrichten.	15	260	—	—	—
	310	—	. . . . . Summe a.		310	—	—	—

b. Von Aeckern.

Nach voriger Rechnung S. 9 hat die Gemeinde einen Grundbesitz in Aeckern von 20 Morgen 2 Viertel 69 Ruthen 4 Fuß, nämlich:

Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Fuß.		Steueranschlag fl.	kr.
				1. Gemarkung Hainstadt.		
				1.		
3	1	66	22	im krummen Feld, neben Jos. Seufert und Phil. Senner St. Z. O. Z. 4. . .	1300	—
				2.		
6	3	83	86	im Roth, neben Joh. Reiter und K. Sachs St. Z. O. Z. 3	2700	—
				3.		
2	2	—	13	im Ofenstein, neben dem Weg und Sebastian Münch St. Z. O. Z. 5	906	12
				4.		
5	—	26	9	allda, neben Felix Dürr und Schneider Rupp St. Z. O. Z. 6	2116	48
				5.		
1	1	47	—	im Sandbühl, neben Friedr. Mars und dem Bach St. Z. O. Z 1	403	37
				6.		
—	3	11	96	im Holzweg, neben Adam Käs und Vinzenz Stahl St. Z. O. Z. 2	282	23
20	—	35	26	. . . Summe 1. . . .	7709	—
				2. Gemarkung Steinbach.		
				7.		
—	2	33	78	im Hollerbusch, neben den Matten u. Christian Zopf St. Z. O. Z. 1	162	—
20	2	69	4	. . . . Summe	7871	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. b. Von Aeckern.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			Der Ertrag vorstehender Aecker wird, wie folgt, nachgewiesen:					
			Die Güterstücke auf Hainstadter Gemarkung wurden nach dem der 1841/42r Rechnung, S. 10 Nr. 16, anliegenden Pachtprotokolle vom 6. November 1841 in einen zehnjährigen, von Martini 1841 anfangenden und Martini 1851 sich endigenden Zeitbestand begeben, und es schulden von Martini 1849/50 für's neunte Bestandjahr:					
	40	—	Baier, Johann, für den Acker Nr. 1 . .	13	20	—	20	—
	25	15	Gerstel, Michel, „ „ „ „ 3 . .	12	25	15	—	—
	30	—	Hoffmann, Frz., „ „ „ „ 6 8 fl.					
			Derselbe „ „ „ „ 5 22 fl	15	30	—	—	—
	50	—	Jung, Heinrich, für die Hälfte von Nr. 2 zu 3 Morgen, 1 Viertel, 91 Ruthen, 93 Fuß.	11	35	—	15	—
	48	—	Weber, Paul, für die andere Hälfte von Nr. 2	15	48	—	—	—
	75	—	Zahn, Christoph, für Nr. 4 . . . . Rest Pachtzeit 1 Jahr.	10	75	—	—	—
			Anmerkung. Da der Zehnte auf der Gemarkung Hainstadt vom 1. Januar 1838 an zur Ablösung kam und von da an in Natur nicht mehr erhoben wurde, so wurden obige Ackerstücke zehntfrei verpachtet.					
			Der oben unter O. Z. 7 beschriebene Acker auf Steinbacher Gemarkung wurde nach dem der 1841/42r Rechnung S. 11 unter Nr. 17 anliegenden Verpachtungsprotokolle vom 23. Oktober 1841, genehmigt am 6. Novbr. desselben Jahrs, Nr. 1216, auf 9 Jahre von Martini 1841/50 verpachtet und es hat auf Martini 1850 letztmals zu entrichten:					
	7	30	Kies, Magnus, in Hollerbach	19	7	30	—	—
	—	45	Zehntzuschlagsrente nach §. 10 der Pachtbedingungen ein Zehntel des Pachtzinses	19	—	45	—	—
			Vorstehender Acker wurde unterm 2. Nov. 1850 neuerdings auf 9 Jahre verpachtet, worüber das Protokoll zur nächsten Rechnung kommt.					
	276	30	. . . . . Summe b.		241	30	35	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. c. Von Wiesen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 50 fl..)					
			Nach voriger Rechnung S. 11 besitzt die Gemeinde 4 Morg. 2 Vrtl. 20 Ruthen Wiesen auf hiesiger Gemarkung, bestehend in					

Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Fuß.		Steueranschl. fl.	kr.
				1.		
1	3	76	20	die sogenannte Farrenwiese, neben Karl Maier und Franz Hein St. Z. O. Z. 7	410	30
				2.		
2	2	43	80	an der Murrbach, neben dem Bach und Jos. Wingler St. Z. O. Z. 8	756	20
4	2	20	—	. . . Summe . . .	1166	50

Die Benutzung dieser zwei Wiesenstücke wird wie folgt nachgewiesen:

Zu 1.

Wird gemäß Vertrags vom 14. Juni 1839 mit Genehmigung vom 2. Juli 1839, Nr. 1260, 1838/39r Rechnungsbeilage Nr. 47, von dem Fasselochsenhalter benutzt, wofür demselben aufgerechnet sind 20 fl., welche für 1. Juni 1849/50 hier einkommen von Martin Hans . . . . . .

	20	—	Zahlt durch Abrechnung R. S... (§. 28) Rest Bestandzeit 3 Jahre, 1. Juni 1850/53.	10	20	—	—	—
7.			Zu 2. Diese Wiese wird auf Kosten der Gemeinde unterhalten und der jährliche Ertrag davon an Heu und Oehmdgras versteigert. Für 1850 wurde die Wiese in 4 Loose abgetheilt und nach anliegendem Versteigerungsprotokolle vom 25. Juni, genehmigt am 27. Juni 1850, aus dem verkauften Heu erlöst von					
	20	—	. . . . . Uebertrag		20	—	—	—

Nummer der Gefällen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Fuß.	Einnahmen. II. §. 3. c. Von Wiesen.			Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	20	—					. . . . . Uebertrag			.	20	—	—	—
	8	30	—	2	90	75	Dinkens, Herrm., Loos Nr. II.			12	8	30	—	—
	8	40	—	2	90	75	Guth, Leopold, „ „ IV.			13	8	40	—	—
	8	35	—	2	90	75	Lang, Kaspar, „ „ I.			11	8	35	—	—
	4	—	—	1	71	55	Mai, Klemens, „ „ III			11	4	—	—	—
8			2	2	43	80	Das Oehmdgras obiger Wiese							
u.							wurde nach anliegendem Proto-							
9							kolle vom 13. September 1850, ge-							
							nehmigt am 18. dess. Mts, eben-							
							falls versteigert u. daraus erlöst:							
	2	—	—	1	71	55	Bares, Franz, Loos Nr. III.			18	2	—	—	—
	3	20	—	2	90	75	Link, Peter, „ „ I.							
	3	35	—	2	90	75	Derselbe „ „ IV.			18	6	55	—	—
	3	12	—	2	90	75	Wezel, Konrad, „ „ II.			19	3	12	—	—
			2	2	43	80	Von dieser Wiese sind nach	Steuerkapital.						
							beifolgendem gemeinderäthlichem Beschlusse vom	fl.	kr.					
							6. Oktobr. 1850, genehmigt							
							am 23. November 1850,							
							Nr. 16,112, in die Eisen-							
					60	12	bahnlinie gefallen, vergl.							
10							R. S... (§. 9), wofür das							
							Steuerkapital beträgt . .	27	30					
							welches für 1851 in dem							
							Steuerzettel abgeschrieben							
							wird.							
			2	1	83	68	Rest Flächenmaß für 1851.							
			1	3	76	20	Hiezu Nummer 1 mit							
			4	1	59	88	Summe für 1851.							
							Steuerkapital	1166	50					
							Hievon ab obige	27	30					
							Rest für 1851. . . .	1139	20					
	61	52	.	.	.	.	. . Summe c. . .	.	.		61	52	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. d. Von Reben.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 5 fl.)					
11 bis 13			Von dem von der Gemeinde für ihre Forderung an Gregor Baumann dahier von 150 fl. im Jahre 1835 angekauften Weinberg von 3 Vrtl. 27 Ruth. 86 Fuß wurde der Ertrag der Reben nach anliegendem — unterm 25. Oktober 1850 genehmigten Versteigerungsprotokolle v. 16. dess. M. an dem Stocke versteigert, weil sich bei der am 4. September d. J. angeordneten Verpachtung keine Liebhaber vorgefunden haben.					
			Den Zuschlag erhielt:					
	6	20	Labes, Heinrich, dahier	20	6	20	—	—
			Steueranschlag O. Z. 9 . . 315 fl.					
	6	20	. . . . . Summe d. . . . 315 fl.		6	20	—	—
			e. Von Gärten.					
			(Voranschlag 13 fl. 30 kr.)					
14 u. 15			Nach anliegendem Vertrage vom 7. April 1850, mit amtlicher Genehmigung vom 13. Mai 1850, Nr. 1248, wurde von Kaufmann Georg Kiefer ein Krautgarten von 2 Vrtl. 6 Ruth. 92 Fuß im Rasen um die Summe von 160 fl. neu angekauft (vergl. R. S... §. 32) und sofort nach dem weiter anliegenden Verpachtungsprotokolle vom 3. August 1850 auf die Dauer von 4 Jahren, 1. August 1850 54, an Veit Berner, mit Genehmigung vom 7. August l. J., sogleich verpachtet. Der erstmalige Pachtzins kommt in nächster Rechnung.					
			Das Steuerkapital zu 253 fl. 12 kr. von obigem Garten ist der Gemeinde im Steuerzettel erst für 1851 zugeschrieben worden.					
16 u. 17			In diesem Garten stand bisher ein Nußbaum, welcher mit Genehmigung des Gemeinderaths am 20. August 1850 zum Abtriebe auf dem Stamme versteigert wurde. Der Erlös daraus beträgt von					
	4	30	Loser, Benedikt, dahier	13	4	30	—	—
	4	30	. . . . . Summe e.		4	30	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. f. Von Baumpflanzungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 5 fl.)					
			Aus der Gemeindebaumschule, enthaltend 40 Ruthen 13 Fuß mit einem Steuerkapitale (St. Z. O. Z. 10) von 80 fl. 56 kr.,					
18			wurden nach dem anliegenden Versteigerungsprotokolle vom 16. Juni 1850,					
19			genehmigt den 18. deff. M., 37 Stämmchen verkauft, wofür schulden:					
	5	—	Berger, Alois, dahier	10	5	—	—	—
	5	—	. . . . . Summe f.		5	—	—	—
			g. Von Waldungen.					
			(Voranschlag 700 fl.)					
			Nach der von Geometer Schindler im Jahre 1838 aufgenommenen Vermessungsurkunde hat die Gemeinde ein Areal an Waldungen von 856 Morgen 3 Viertel 75 Ruthen, nämlich:					

Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Fuß.		Steuerkapital. fl.	kr.
				1.		
156	2	30	75	in der Sandklinge, meist mit Buchen bewachsen St. Z O. Z. 11 . . .	11530	—
				2.		
537	3	77	18	im Roth, gegenw. Schlag, mit Tannen, Fichten und Forlen St. Z. O. Z. 12	43719	30
				3		
162	1	67	7	die Wüste genannt, junger Wald St. Z. O. Z 13	12603	12
856	3	75	—	. . . Summe . . .	67852	42

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			Aus diesen Waldungen hat die Gemeinde für 1850 folgende Erträgnisse gezogen:					
20			Nach Versteigerungsprotokoll vom 6. März	3	85	—		
bis			1850, genehmigt am 22. März 1850,	5	26	30		
26			wurden aus versteigerten 50 Baumstämmen erlöst	6	90	30		
	285	—		6	83	—	—	—
27			Nach Versteigerungsprotokoll vom 12. März					
bis			1850, genehmigt am 22. deff. M., wurden aus verkauften 25 Klafter buchen	8	280	—	—	—
30	280	—						
	65	—	Scheitholz erlöst und aus 5000 Wellen	8	65	—	—	—
	630	—	. . . . . Uebertrag		630	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. g. Von Waldungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	630	—	. . . . . Uebertrag		630	—	—	—
31			Nach anliegendem Auszuge aus dem Frevelthätigungsprotokolle vom 9. April 1850, angewiesen am 15. April 1850, sind für den Monat März 1850 an Forstfrevelstrafen vergütet worden . 15 fl. Waldschadensersatz . . . . . 10 fl.					
	25	—	von großh. Obereinnehmerei Buchen .	10	25	—	—	—
32			Sodann laut Verzeichniß von vermögenslos bezeichneten Frevlern	10	9	—	—	—
	9	—	welche hier in Einnahme und, als abverdient, R. S... (§. 18 g.) in Ausgabe stehen.					
	664	—	. . . . . Summe g.		664	—	—	—
			h. Von Steinbrüchen, Sand-, Leimen-, Torfgruben, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen. (Voranschlag 50 fl.)					
	6	—	Die Gemeinde besitzt eine Leimengrube im Barren, welche in der Art benutzt wird, daß für jeden darin gegraben werdenden Korb Leimen 2 kr. erhoben werden. Die Erhebung dieser Taxe wurde an Georg Arnold, laut des der vorigen Rechnung unter Nr. 29 anliegenden Protokolls vom 17. Oktober 1849, genehmigt am 25. Oktober 1849 auf fünf Jahre, Martini 1849/54, begeben, welcher dafür jährlich und an Martini 1849/50 erstmals zu entrichten hat. . . . . Rest Pachtzeit 4 Jahre bis Martini 1854.	38	6	—	—	—
			Aus versteigerten 10,000 Schiebeln Torf, welcher in der s. g. Wüste gegraben wurde, sind nach anliegendem genehmigten Versteigerungsprotokoll vom 23. Dez. 1850 von mehreren Steigerern erlöst	26	22	—		
33	55	—	worden	27	21	—		
			Im Rückstand haftet Tobias Löffel mit	28	7	—	5	—
	61	—	. . . . . Summe h.		56	—	5	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 3. i. Von Grundgefällen.	Seite des Kassebuchs	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			i. Von Grundgefällen.					
34 u. 35			Laut Verainsurkunde vom 25. Mai 1827 hat die Gemeinde dahier folgende Bodenzinse zu beziehen: Bader, Joseph . . . . 1 fl. 12 kr. Krebs, Michel . . . . — fl. 15 kr. Nagel, Jakob . . . . — fl. 24 kr. Vorstehende Bodenzinse haben ein Steuerkapital von 33 fl. 37 kr. Nach anliegenden Verhandlungen mit den Pflichtigen wurden obige Bodenzinse von Martini 1849 an abgelöst und durch Anweisung vom 1. April 1850 die Erhebung derselben von diesem Zeitpunkte an eingestellt. Das Ablösungskapital mit 24 fl. 9 kr. ist R. S. . . vereinnahmt. Das Steuerkapital zu . . 33 fl. 37 kr. wurde der Gemeinde für 1851 abgeschrieben.					
	—	—	. . . . . Summe i.		—	—	—	—
			II. §. 4. Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen. a. Von Bürgerrechtsantritts- und Bürgerrechtsanerkennungsgeldern. (Voranschlag 40 fl.) I. Nach §. 12 des Bürgerannahmsgesetzes ist in hiesiger Gemeinde für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine Taxe von 3 fl. zu erlegen. II. Außerdem hat jeder neu an- und aufgenommene Bürger für einen Feuereimer herkömmlich 1 fl. 45 kr. zu zahlen, wogegen die Feuereimer auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden. III. Von den ortsabwesenden Bürgern ist nach Beschluß des Gemeinderaths vom 16. Juni 1836, 1835/36r Rechnungsseite 54 Nr. 48, ein jährliches Bürgerrechtsanerkennungsgeld von 2 fl. zu erheben, gemäß §. 53 des Bürgerannahmsgesetzes.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	fr.	Einnahmen. II. §. 4. a. Von Bürgerrechtsantrittsgeldern ꝛc. ꝛc.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	fr.	Rückstand. fl.	fr.
			Für 1850 wurden vom Gemeinderath angewiesen:					
36	4	45	Unterm 6. Februar: von Olinger, Karl, dahier, für d. Bürgerannahme 3 fl. — kr. Feuereimergeld . . . . . 1 fl. 45 kr.	2	4	45	—	—
37	4	45	Unterm 19. März: Krall, Anton, von hier, desgleichen	5	4	45	—	—
38	1	45	Unterm 8. Juni: Winterwerber, Fritz, aus Karlsruhe, Feuereimergeld . . . Dessen Bürgereinkaufsgeld s. R... (§. 15 a.)	10	1	45	—	—
39	7	45	Unterm 20. Dezember: Wind, Dominik, wie oben Absatz 1 . . . . . Das Bürgerrechtsantrittsgeld zu 3 fl. wurde dem Schuldner nach anliegendem Beschlusse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vom 30. Dezember 1850 nachgelassen und erscheint auf R. S... in Ausgabe.	26	3	—	4	45
40	2	—	Unterm 31. Dezember: Seufert, Eduard, Notar, Bürgerrechtsanerkennungsgeld von 1850		—	—	2	—
41			Der Auszug aus dem Bürgerbuche über die im Jahre 1850 eingeschriebenen Bürger liegt an.					
	21	—	. . . . . Summe a.		14	15	6	45
			b. Von Taxen und Schreibgebühren. (Voranschlag 110 fl.)					
			In Gemäßheit Gemeindebeschlusses vom 29. Januar 1836, 1835/36r R. S. 51, Nr. 27, fließen sämmtliche im §. 6 bis 8 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, Reg.-Blatt Nr. 53, genannten Gebühren in die Gemeindekasse. Nach den vom Bürgermeisteramte aufgestellten Hebrollen sind für 1850 erfallen:					
42	50	—	Monat Januar	2	50	—	—	—
43	41	20	„ Februar	4	41	20	—	—
			u. s. w.					
			Bei der am 5. Juni 1850 abgehaltenen Haupt-Hundsmusterung haben sich an Hundstaxen 52 fl. herausgestellt, wovon nach Abzug der Kosten zu 5 fl. 20 kr. die Hälfte					
44	23	20	an die Gemeindekasse abgeliefert wurde mit	11	23	20	—	—
	114	40	. . . . . Summe b.		114	40	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 4. c. Von Strafen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 20 fl.)					
			Wegen Uebersitzen wurden nach dem Erkenntnisse des Bürgermeisteramts vom 5. März 1850 bestraft:					
45	1	—	Buser, Karl	4	1	—		
	3	—	Waag, Julius, Sonnenwirth		3	—		
			Anzeigegebühr 1 fl. 45 kr. s. R. S... (§. 20 c.)					
46	11	—	Nach anliegendem Auszuge aus dem Feldfreveltätigungsprotokolle vom 31. Mai 1850 sind in dem I. Quartal 1850 an Feldfrevelstrafen erfallen	17	10	30	—	—
			Rückstand bei Tobias Haar				—	30
			Die Anzeigegebühren zu 2 fl. 20 kr. s. R. S... (§. 20 c.) in Ausgabe.					
	15	—	. . . . . Summe c.		14	30	—	30
			d. Von Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten.					
			(Voranschlag 70 fl.)					
			1.					
			In hiesiger Gemeinde werden laut Beschlusses großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 19. Oktober 1839, Nr. 15,070, jährlich vier Krämermärkte: an Joseph, Johanni, Michaeli und Martini abgehalten, wovon die Standgelder unmittelbar durch den Rechner und einen Polizeidiener erhoben werden. Nach beigeschlossenen Einnahmsdekreturen gingen ein:					
47	1	45	an Joseph, den 19. März.	3	1	45	—	—
			u. s. w.					
			2.					
			Die Gemeindewage, womit in hiesiger Gemeinde Tabak und Hopfen abgewogen werden, ist zu diesem Zweck nach dem der 1844/45r Rechnung anliegenden Versteigerungsprotokolle vom 6. April, genehmigt am 15. April 1844, auf 7 Jahre, 1. Mai 1844/51, verpachtet an:					
	25	—	Schmitt, Karl Joseph, sechstmals am 1. Mai 1850.	9	25	—	—	—
			Rest Pachtzeit 1 Jahr.					
	26	45	. . . . . Summe d.		26	45	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 4. e. Von Eichanstalten.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			e. Von Eichanstalten.					
			(Voranschlag 14 fl.)					
			Durch amtlichen Beschluß vom 16. Sept. 1831, Nr. 11,320, 1831/32r R. S. 32, Nr. 46, wurde festgesetzt, daß von den in der Maaßordnung vom Jahre 1829, §. 27, Beilage Absatz 1, 3, 4, 7 und 8, bestimmten Eichgebühren der Gemeindekasse 1/3 und dem aufgestellten Eicher 2/3 zufallen sollen.					
			Ueber die erhobenen Eichgebühren führt der verpflichtete Eicher, Valentin Sauer, ein Tagebuch, nach welchem er den Antheil der Gemeindekasse abzuliefern hat. Für 1850 wurden nach anliegenden Tagebuchsauszügen erhoben:					
48	3	20	I. Quartal, vom 1. Jan. bis 1. April	5	3	20	—	—
49	2	15	II. „ „ 1. April „ 1. Juli	13	2	15	—	—
50	5	28	III. „ „ 1. Juli „ 1. Okt.	21	5	28	—	—
51	4	46	IV. „ „ 1. Okt. „ 31. Dez.		—	—	4	46
	15	49	. . . . . Summe e.		11	3	4	46
			f. Von Flößerei und Schifffahrt.					
			g. Von Jagden und Fischereien.					
			(Voranschlag 25 fl.)					
52			Die der Gemeinde zustehende Fischereigerechtigkeit in der s. g. Farrbach wurde nach dem anliegenden Verpachtungsprotokolle vom 1. April 1850, amtlich genehmigt am 6. April 1850, Nr. 3517, da die Pachtzeit laut S. 28 v. R. abgelaufen war, wiederholt auf 10 Jahre,					
53			vom 1. Mai 1850/60, in Pacht begeben und es ist der Pachtschilling jährlich auf Martini zu entrichten.					
			Steigerer ist:					
	25	—	Stecher, Nepomuk, Förster dahier, welcher an Martini 1850 zahlte . . . Rest Pachtzeit 9 Jahre, 1. Mai 1851/60.	23	25	—	—	—
	25	—	. . . . . Summe g.		25	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 4. h. Von Weg-, Pflaster- und Thorsperrgeldern.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 75 fl.)					
			Nach S. 56, Beil. Nr. 85 v. R., ist die Erhebung des Pflastergeldes durch Protokoll vom 24. Juni 1849, genehmigt am 29. dess. M., auf sechs Jahre, nämlich vom 1. Juli 1849/55, an den Bürger und Sattler Lorenz Fertig um jährliche 75 fl. verpachtet, mit der Bedingung, daß die Hälfte des Pachtgeldes am Anfange und die andere Hälfte am Schlusse des Pachtjahres zu zahlen sey. Für 1. Juli 1849/50 wurde die erste Hälfte mit 37 fl. 30 kr. nach v. R. S. 56 bezahlt und vereinnahmt. Die zweite, am 1. Juli 1850 verfallene Hälfte zu 37 fl. 30 kr. konnte wegen Zahlungsunvermögenheit des Schuldners bis jetzt nicht beigebracht werden, daher unterm 5. September 1850 die Klage gegen den Bürgen und Selbstschuldner, Alexander Faust, anhängig gemacht wurde, welche bis jetzt noch im Betrieb lauft und über deren Erfolg die nächste Rechnung Nachweisung liefern wird.					
	37	30	Einstweilen kommen hier in Einnahme-Soll.		—	—	37	30
			Vermöge anliegenden, unterm 9. Juli 1850 genehmigten Protokolls vom 6. d. M. wurde die Erhebung des Pflastergeldes unter den obigen Bedingungen für die Rest-Pachtzeit von 5 Jahren um 66 fl. verpachtet an					
54	33	—	Schneider, Ludwig, welcher die erste Hälfte des Pachtgeldes vom 1. Juli 1850/51 berichtigte mit	13	33	—	—	—
	70	30	. . . . . Summe h.		33	—	37	30
			i. Von Waiden und Waidberechtigungen.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 5. Aus fahrendem Vermögen. Kapital. fl.	kr.		Seite des Kassbuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
					a. Zinsen von ausstehenden Kapitalien und andern Forderungen. (Voranschlag 400 fl.) 1. Vom vorigen Jahr. Altheim.					
					V.R.S. 36. 1.					
	30	—	600	—	Kaiser, Philipp, auf Obligation vom 3. Mai 1826 zu 5 Proz. Zins vom 5. Mai 1849/50 .	10	20	—	10	—
					2.					
55	10	—	200	—	Müller, Benedikt, auf Obligation vom 25. Januar 1830, Zins vom 1. Febr. 1849 bis dahin 1850 zu 5 Proz. und					
	3	27			vom 1. Febr. bis 7. Juni 1850, dem Ablauf der am 7. März 1850 eingekommenen Aufkündigung, für 126 Tage . . .	10	13	27		
56					Das Kapital wurde am 28. Mai 1850 abgetragen. Siehe unten R. S... (§. 13).					
					3.					
			5000	—	Rüdt, Frhr. Albert v., Rest an 6666 fl. 40 kr. für die laut Vertrag vom 30. Sept. 1849, genehmigt von großh. Regierung des Unterrheinkreises unterm 14. Oktober 1849, Nr. 20,398, der 1849r Rechnung unter Nr. 211/13 anliegend, von der Gemeinde erkaufte s. g. untere Mühle mit Reibe und Oekonomiegebäuden, zahlbar in 4 Terminen, Martini 1850, 1851, 1852 und 1853, mit Zins zu 5 Prozent.					
					Der Kaufschilling zu 6666 fl. 40 kr. ist in dem Pfandbuche Band II., Seite 520, Nr. 312, unterm 19. Oktober 1845 vorgemerkt worden, worüber der Auszug der 1845r Rechnung unter Nr. 214 angeschlossen ist.					
	43	27	5800	—	. . . Uebertrag . . .		33	27	10	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll) fl.	kr.	Kapital fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 5. a. Zinsen von ausstehenden Kapitalien u. s. w.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	43	27	5800	—	. . . Uebertrag . . .		33	27	10	—
	250	—			Zins aus 5000 fl. von Martini 1849/50 zu 5 Prozent und					
	4	27			Verzugszins aus 1250 fl. von Martini bis 6. Dezember 1850 für 26 Tage	25	254	27	—	—
					Am 6. Dez. 1850 wurden an dem 2ten Termine berichtigt 1250 fl., daher Kapitalrest 3750 fl., verzinslich von Martini 1850 an.					
					V.R.S. 37. 4.					
			500	—	Schenk, Daniel, auf Obligation vom 18. Dezember 1842. Zins					
	25	—			zu 5 Proz. vom 15. Dezember 1849/50.		—	—	25	—
57					Nach anliegender Weisung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vom 6. Dezember 1850 sind künftig aus obigem Kapitale nur 4½ Proz. Zins, und zwar für 1850/51 erstmals zu rechnen.					
					5.					
			100	—	Walter, Bernhard, auf Obligation vom 9. Mai 1830. Zins					
	5	—			zu 5 Proz. vom 9. Mai 1849/50.					
					Zahlung am 9. Mai 1850 . .	8	5	—	—	—
	327	54	6400	—	. . Summe von Altheim . .		292	54	35	—
			Kapital fl.	kr.	Hainstadt.					
					V.R.S. 44. 1.					
			800	—	Demmer, Ambros, auf Obligation vom 18. Mai 1843.					
	40	—			Zins zu 5 Proz. vom 20. Mai 1849/50 und					
58	1	19			vom 20. Mai bis 1. Juni 1850, dem Tag der Heimzahlung für 12 Tage (s. unten R. S... §. 13).					
	10	—			Weiter für ¼ Jahr wegen unterlassener Kündigung	11	51	19	—	—
	51	19	800	—	. . . Uebertrag . . .		51	19	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Kapital. fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 5. a. Zinsen von ausstehenden Kapitalien u. s. w.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	51	19	800	—	. . . Uebertrag . . .		51	19	—	—
					2.					
	20	—	400	—	Gök, Franz, auf Obligation vom 10. Januar 1818.					
					Zins vom 10. Januar 1849/50 zu 5 Proz.	1	20	—	—	—
59					Ueber obiges Kapital wurde unterm 23. März 1850 eine neue Obligation eingelegt. Der Zinsverfalltag bleibt unverändert.					
					3.					
			115	—	Häring, Ludwig, laut Verweisung vom 5. September 1840, 1840/41r Rechnung, S. 46, Nr. 68. Verwiesenes von Michel Schwab an 460 fl., Rest auf Martini 1850, verzinslich von da an zu 5 Proz.					
	—	9			Zins vom 11. bis 21. Novbr. 1850, dem Tage der Zahlung, für 10 Tage	19	—	9	—	—
					4.					
	15	—	300	—	Rapp, Joachim, auf Obligation vom 16. Februar 1834.					
					Zins vom 16. Febr. 1849/50 zu 5 Proz. und					
	10	2			vom 16. Februar bis 18. Oktbr. 1850 für 244 Tage. . . .	17	25	2	—	—
					Schuldner kam in Gant und es wurden an obigem Kapitale					
					von . . . . 300 fl. — kr.					
					nebst den Zinsen zu 25 fl. 2 kr.					
					325 fl. 2 kr.					
60					auf die Steigerer der Unterpfänder verwiesen laut anliegender Verweisung v. 13. Aug. 1850, genehmigt am 20. desselben Monats . . . 290 fl. — kr.					
					verloren gingen . 35 fl. 2 kr.					
					wie oben 325 fl. 2 kr.					
					Vergl. die Einträge unter §. 13, 22 und 38.					
	96	30	1615	—	. Summe von Hainstadt .		96	30	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	fr.	Einnahmen. II. §. 5. a. Zinsen von ausstehenden Kapitalien u. s. w. Kapital fl.	fr.		Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	fr.	Rückstand. fl.	fr.
					1. Vom vorigen Jahr.					
					Zusammenstellung:					
	327	54	6400	—	. . . Altheim S. 78 . . .		292	54	35	—
	96	30	1615	—	. . . Hainstadt S. 79 . . .		96	30	—	—
	424	24	8015	—	. . . Summe Ziff. 1 . . .		389	24	35	—
					2. Neu angelegt.					
			Kapital.		Vergl. unten §. 35.					
			fl.	fr.	1.					
			200	—	Eberle, Konrad, von Buchen, auf Obligation vom 20. Febr. 1850. Zins zu 5 Proz. vom 18. Febr. 1850 an.					
					2.					
			125	—	Weber, Gustav, von Walldürn, auf Obligation vom 1. April 1850.					
61	2	17			Zins zu 5 Proz. vom 1. April bis 12. August 1850, wo das Kapit. wieder abgetragen wurde, für 133 Tage und					
	1	34			1/4 Jahreszins weiter wegen unterbliebener Kündigung . .	16	3	51	—	—
					3.					
64			50	—	Walter, Joseph, von Altheim, Verwiesenes von seinem Vater Bernhard Walter, laut Verweisung vom 28. Mai 1850, im Pfandbuch eingetragen am 5. Juni 1850, Band III., S. 120, Nr. 85, zahlbar: Martini 1850 16 fl. 40 kr. „ 1851 16 fl. 40 kr. „ 1852 16 fl. 40 kr. mit Zins zu 5 Proz. vom 9. Mai 1850 an.					
	1	17			Vom 9. Mai bis Martini 1850 aus 50 fl. für 187 Tage und					
	—	3			von Martini bis 30. November 1850 aus 16 fl. 40 kr. für 19 Tage.	21	1	20	—	—
	5	11	375	—	. . . Uebertrag . . .		5	11	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Kapital. fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 5. a. Zinsen von ausstehenden Kapitalien u. s. w.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	5	11	375	—	. . . . Uebertag		5	11	—	—
					4.					
			50	—	Walter, Kaspar, in Altheim Verwiesenes und wegen Eintrag im Pfandbuch wie oben Absatz 3: Martini 1850 16 fl. 40 kr. „ 1851 16 fl. 40 kr. „ 1852 16 fl. 40 kr. verzinslich zu 5 Proz. vom 9. Mai 1850 an.					
	1	17			Vom 9. Mai bis Martini 1850 aus 50 fl. für 187 Tage . . Am 11. November 1850 wurden am Kapitale 16 fl. 40 kr. bezahlt.	18	1	17	—	—
					5.					
63 u. 64			96	40	Müller, Samuel, in Hainstadt, laut Verweisung vom 13. August 1850 aus der Gant des Joachim Rapp allda an 290 fl., zahlbar am 23. August 1851 mit Zins zu 5 Proz. vom 16. Oktober 1850 an.					
					6.					
			96	40	Roos, Felix, Wb. allda, desgleichen wie Absatz 5.					
					7.					
			96	40	Till, Gottl., allda, wie Absatz 5.					
					8.					
65					Nach beiliegendem, vom Gemeinderath unterm 1. Dezember 1850 angewiesenen Verzeichnisse sind aus verschiedenen Einnahmsrückständen vom 1. Dezember 1849/50 an Zinsen konstatirt worden	3 7 9 18	5 7 13 3	9 18 46 1		
	35	12				23	5	58	—	—
	41	40	715	—	. Summe 2, neu angelegt .		41	40	—	—
	424	24	8015	—	Hiezu Summe 1 v. vorigen Jahr		389	24	35	—
	466	4	8730	—	. . . Summe §. 5 a. . . .		431	4	35	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 5. b. Ertrag und Erlös aus Vieh und anderen Fahrnissen.	Seite des Kassbuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
66	3	—	Für einen dem Karl Joseph Stadler dahier auf vier Wochen abgetretenen Brunnenteuchelbohrer hat derselbe laut anliegender Uebereinkunft im Ganzen 3 fl. an die Gemeindekasse zu vergüten, welche gemäß Anweisung vom 19. Mai 1850 in Einnahme kommen mit . .	22	3	—	—	—
67			Stadler hat diese 3 fl. nicht baar bezahlt, sondern dafür mit Ermächtigung des Gemeinderaths vom 18. Oktober 1850 1 Klafter Mauersteine geliefert, welche denselben Werth haben und daher hier in Einnahme und S... (§. 19) in Ausgabe stehen.					
	3	—	. . . . Summe §. 5 b.		3	—	—	—
			§. 6. Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.					
			a. Auflagen auf die Bürgernutzungen.					
			(Voranschlag 210 fl.)					
			Nach R. S... (§. 15 b.) unten beträgt der Bürgergenuß in hiesiger Gemeinde 3 Morgen Acker und 1 Klafter Gabholz, veranschlagt nach Beschluß großh. Bezirksamts Buchen vom 1. Sept. 1833, Nr. 17,759, 1832/33 Rechnung S. 35, Nr. 98 auf . . . . . 38 fl. — kr. näml. 1 Klaft. Holz zu 8 fl. und 3 Mrg. Acker zu 30 fl.					
			Hierauf ruhen Lasten: 1 Malter Gültkorn zur großh. Domänenverwaltung dahier, im Anschlag von . . . 8 fl. 40 kr.					
			Rest . . 29 fl. 20 kr.					
			Der Anschlag von 2 Klaftern Holz und 1 Mrg. Acker ist nach §. 58 der Gem.-Ordn. von d. Auflage frei zu lassen. Dieser Anschlag beträgt: a) für 2 Kl. Holz à 8 fl. 16 fl. b) für 1 Morg. Acker à 10 fl. 26 fl. — kr.					
			Rest . . 3 fl. 20 kr.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 6. a. Auflagen auf die Bürgernutzungen.	Seite des Kassbuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
68			Hievon soll nach den bei Aufstellung des Voranschlags getroffenen Bestimmungen die Hälfte mit 1 fl. 40 kr. als ordentliche Auflage auf den Bürgergenuß erhoben werden, welche nach dem anliegenden, mit Anweisung vom 26. April	15	90	—		
			1850 versehenen Hebregister von 126	18	110	—		
	210	—	Genußberechtigten abwerfen	20	4	—		
			Im Rückstande laufen:					
			O. Z. 35 Held, Jakob				1	40
			„ „ 69 Lampe, Fritz				1	40
			„ „ 111 Haagel, Konradin. . .				1	40
			„ „ 115 Dörffer, Karl				1	
	210	—	. . . . . Summe a.		204	—	6	—
			b. Vorausbeiträge.					
			Nach der der 1845r Rechnung unter Nr. 49 anliegenden, unterm 26. März 1845, Nr. 3918, amtlich genehmigten Berechnung über die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten sind für 1845/51 keine solche Vorausbeiträge zu erheben, daher für 1850 Nichts.					
			c. Allgemeine Umlagen.					
1 oben.			Nach dem unterm 18. Februar 1850, Nr. 1978, amtlich genehmigten Voranschlage sind für 1850 vom Hundert Steuerkapital 6 kr. Umlage zu erheben.					
69	560	—	Das aufgestellte, vom Gemeinderath unterm 20. März 1850 zum Einzuge überwiesene Umlageregister weist im Ganzen nach:					
			Hiervon wurden erhoben:					
			im Mai 1850.	10	150	—	—	—
			u. s. w.					
			Im Rückstande laufen:					
			O. Z. 46 Krapp, Nikolaus. . . .		—	—	—	48
			„ „ 54 Maus, Valentin . . .		—	—	1	18
			„ „ 72 Resch, Viktor.		—	—	—	54
	560	—	. . . . . Summe c.		150	—	3	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 6. d. Beiträge von Fabrikanten, Geistlichen und Schullehrern.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 15 fl.)					
			Nach der der 1838/39r Rechnung unter Nr. 76 anliegenden Berechnung der Kongrua der Pfarrei und des Schuldienstes dahier übersteigt das Pfründeeinkommen die Kongrua der Pfarrei dahier um 1870 fl., wogegen das Pfründeeinkommen des Schuldienstes dahier die Kongrua nicht erreicht.					
			Nach dem der genannten Rechnung unter 77 weiter anliegenden Vertrage mit Pfarrer Maler vom 8. Juli 1838 zahlt derselbe statt eines jährlichen Umlagenbeitrags, so lange er den Pfarrdienst dahier bekleidet, eine jährliche Bauschsumme von 15 fl., welche für 1850 hier einkommt mit	15	15	—	—	—
	15	—	. . . . Summe §. 6 d.		15	—	—	—
			e. Verbrauchsteuern.					
			f. Beiträge zu den Lehrergehalten und andere Beiträge.					
	150	—	Nach dem der Rechnung von 1839/40 unter Nr. 63 anliegenden Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Septbr. 1839, Nr. 14,075, hat die Staatskasse einen jährlichen Beitrag zum Gehalte der Lehrer von 150 fl. zu leisten, welche von Großh. Obereinnehmerei Buchen für 1. Januar 1850/51 bezahlt wurden am 20. Dezember 1850 mit	65	150	—	—	—
	150	—	. . . . Summe §. 6 f.		150	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. §. 7. Sonstige (verschiedene Einnahmen).	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 5 fl.)					
	1	15	Gemäß §. 15 I. des Bescheids zur 1849r Rechnung sind von dem Rechner zu ersetzen die in der Hauptzusammenstellung der Einnahmen zu nieder berechneten .	13	1	15	—	—
	2	—	Gemäß §. 20 I. desselben Bescheids hat der Rechner an bezahltem Botenlohn wegen mangelnder Anweisung zu ersetzen	13	2	—	—	—
	3	15	. . . . Summe §. 7.		3	15	—	—
			III. Uneigentliche Einnahmen.					
			§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.					
			a. Empfangene Vorschüsse.					
			b. Wiederersatz geleisteter Vorschüsse.					
			1.					
69 1/2	69	36	Die Güterbesitzer dahier haben für 348 Marksteine, welche von der Gemeinde zur Umsteinung der hiesigen Gemarkung angeschafft, und wofür dem Steinhauer Loos 69 fl. 36 kr. bezahlt wurden, zu ersetzen je 12 kr. für das Stück laut anliegenden Hebregisters vom 28. Juni 1850	16	69	36	—	—
			2.					
165 bis 168 unt.	9	26	In der Prozeßsache gegen Magnus Frosch dahier, Vertragserfüllung betreffend, wurden nach R. S... bezahlt: Amtssporteln vom Jan. 1850. Nr. 25 . . . — fl. 18 kr Insinuationsgebühren . — fl. 8 kr. Advokat Pellister Deservitien . . . . . 9 fl. — kr.		—	—	9	26
			3.					
169	18	—	Lehrer Brandauer dahier, vorgeschossenen Beitrag zur Wittwenkasse . . .	18	18	—	—	—
	97	2	. . . . Summe §. 8 b.		87	36	9	26

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. III. Uneigentliche Einnahmen.	Seite des Kassebuchs	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			c. Umlagen zur Bestreitung von Soziallasten.					
			Nach dem der 1846r Rechnung unter Nr. 101 anliegenden Beschlusse des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wurden folgende Ausgaben als Soziallasten erklärt: 1) die Schulgelder; 2) die Kosten für das Aufmachen des Bürgergabholzes; 3) der Maulwurffängerlohn; (u. s. w.) —					
			Unter Bezugnahme auf die Ausgabe S... (§. 31) werden hier verrechnet:					
70	80	—	1. Schulgelder nach Anweisung des Gemeinderaths vom 23. Okt. 1849 bis 23. April 1850 von 200 Schülern à 24 kr.	16	80	—	—	—
71	82	24	Vom 23. April bis 23. Oktober 1850 von 206 Schülern à 24 kr.	20	82	24	—	—
			2. u. s. w.					
	162	24	. . . . Summe §. 8 c.		162	24	—	—
			d. Andere uneigentliche Einnahmen.					
			IV. Grundstocks-Einnahmen.					
			§. 9. Erlös aus veräußerten Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen.					
			(Voranschlag 1400 fl.)					
			a. Aus voriger Rechnung.					
			1.					
	5000	—	Gemäß S. 36 v. R. und laut Vortrag auf R. S... schuldet Frhr. Albert v. Rüdt zu Altheim für die laut Vertrag vom 30. September 1849, genehmigt von großh. Regierung des Unterrheinkreises unterm 14. Oktober 1849, Nr 20,398, der 1849r Rechnung unter Nr. 211/13 anliegend, von der Gemeinde erkaufte s. g. untere Mühle mit Reibe und Oekonomiegebäuden, Kaufschilling 6666 fl. 40 kr., wovon nach vor. R.					
	5000	—	. . . . . Uebertrag		—	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Grundstocks-Einnahmen. IV. §. 9. Erlös aus veräußerten Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	5000	—	. . . . . Uebertrag		—	—	—	—
			bereits 1666 fl. 40 kr. abgetragen wurden, daher Rest 5000 fl., zahlbar in vier Terminen, Martini 1850, 51, 52 und 1853.					
			Zahlung am 6. Dezember 1850 für Martini 1850	23	1250	—	3750	—
			Wegen Vormerkung dieses Kaufschillings im Pfandbuch s. §. 5 a. Abs. 3.					
			Der Rest ist fällig:					
			Martini 1851 . . . . . 1250 fl.					
			„ 1852 . . . . . 1250 fl.					
			„ 1853 . . . . . 1250 fl.					
			3750 fl.					
	5000	—	. . . . . Summe a.		1250	—	3750	—
			b. Vom laufenden Jahre.					
			1.					
72			Nach dem oben S... beiliegenden Ablösungsvertrage vom 16. März 1850, genehmigt am 24. März 1850, wurden die von den Bodenzinspflichtigen seither erhobenen Bodenzinse nach dem Normative vom Jahre 1820, Reg.-Blatt Nr. 15, von Martini 1849 an abgelöst und es schulden nach der aufgestellten Berechnung an Ablösungskapital:					
	18	—	Bader, Jos., dahier, von 1 fl. 12 kr. Zins	15	18	—	—	—
	2	45	Krebs, Mich., „ „ — fl. 15 kr. „	15	2	45	—	—
	4	24	Nagel, Jak., „ „ — fl. 11 kr. „	15	4	24	—	—
			2.					
10 oben.	25	30	Für die nach N. S. 12 in die Eisenbahnlinie gefallenen 60 Ruth. 12 Fuß Wiesen an der Murrbach würde gemäß Uebereinkunft vom 6. Oktober 1850, amtlich genehmigt am 23. November 1850, Nr. 16,112, von der großh. Eisenbahnbaukasse Mosbach vergütet.	27	25	30	—	—
	50	39	. . . . . Summe b.		50	39	—	—
	5000	—	. . . . Hiezu Summe a.		1250	—	3750	—
	5050	39	. . . . . Summe §. 9.		1300	39	3750	—
			§. 10. Lastenablösungskapitalien.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. §. 11. Umlagen zur Vermehrung des Grundstockvermögens.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			a. Auf das Gesammtsteuerkapital;					
			b. auf das Steuerkapital der Gemeindebürger.					
			§. 12. Erlös von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben.					
			(Voranschlag 3000 fl.)					
73 74			Durch Gemeindebeschluß vom 15. Dez. 1845 wurde nach Einholung forsteilichen Gutachtens beschlossen, in dem Gemeindewalde Roth einen außerordentlichen Holzhieb zur Bezahlung der vorhandenen Gemeindeschulden vorzunehmen. Von großh. Regierung des Unterrheinkreises zu Mannheim wurde die Genehmigung hiezu durch Beschluß vom 1. Mai 1850, Nr. 8956, ertheilt und darauf hin im Spätjahre 1850 mit dem Hiebe begonnen, der übrigens bis jetzt noch nicht zu Ende ist, daher noch weitere Erlöse zur 1851r Rechnung nachgewiesen werden.					
			Einstweilen kommen hier ein:					
75 u. 76	1200	—	Für 310 versteigerte Holländerstämme laut Aufnahmsliste der großh. Bezirksforstei vom 20. November und Versteigerungsprotokoll vom 13. Dezember 1850 . .	21 22				
77 u. 78	1440	—	Für versteigerte 120 Klafter buchenes Scheitholz, laut Aufnahmsliste vom 20. November und Versteigerungsprotokoll vom 19. Dezember 1850	23 21 22	1200	—	—	—
	2640	—	. . . . Summe §. 12.	23	1440	—	—	—
					2640	—	—	—
			§. 13. Heimbezahlte Kapitalien.					
			(Voranschlag Nichts.)					
			Nach v. R. S. 68 und mit Bezug auf R. S... und folg. schulden an Kapitalien:					
			a. In Altheim.					
			1.					
	600	—	Kaiser, Philipp, auf Obligation vom 3. Mai 1826 zu 5 Proz.		—	—	600	—
	600	—	. . . . . Uebertrag		—	—	600	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. §. 13. Heimbezahlte Kapitalien.	Seite des Kassebuchs	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			a. In Altheim.					
	600	—	. . . . . Uebertrag		—	—	600	—
			2.					
56 oben.	200	—	Müller, Benedikt, auf Obligation vom 25. Januar 1830 zu 5. Prozent. Dieses Kapital wurde am 28. Mai 1850 abgetragen	10	200	—	—	—
			3.					
57 oben.	500	—	Schenk, Daniel, auf Obligation vom 18. Dezember 1842 zu 5 Proz., nunmehr aber, nach anliegendem Beschlusse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vom 6. Dezember 1850, vom 15. Dezember 1850 an 4 1/2 Proz. .		—	—	500	—
			4.					
62 oben.	100	—	Walter, Bernhard, auf Obligation vom 9. Mai 1830 zu 5 Proz. Durch Verweisung auf dessen Kinder heimbezahlt s. R. S. 90	18	100	—	—	—
	1400	—	. . . Summe a. von Altheim . . .		300	—	1100	—
			b. In Hainstadt.					
			1.					
58 oben.	800	—	Demmer, Ambros, auf Obligation vom 18. Mai 1843, zu 5 Proz. Am 1. Juni 1850 heimbezahlt . . .	11	800	—	—	—
			2.					
59 oben.	400	—	Gök, Franz, auf Obligation vom 10. Jan. 1818 zu 5 Proz. . . . . Ueber dieses Kapital wurde eine neue Obligation, datirt vom 23. März 1850, eingelegt.		—	—	400	—
			3.					
	115	—	Häring, Ludwig, laut Verweisung vom 5. September 1840, 1840/41r Rechnung S. 46 Nr. 68, aus der Gant des Michael Schwab in Hainstadt, zahlbar auf Martini 1850. Am 21. November 1850 bezahlt . . .	19	115	—	—	—
			4.					
	300	—	Rapp, Joachim, auf Obligation vom 16. Februar 1834, zu 5 Proz. An diesem Kapitale und an den daraus berechneten Zinsen zu 25 fl. 2 kr. (vergl.					
	1615	—	. . . . . Uebertrag		915	—	400	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. §. 13. Heimbezahlte Kapitalien.	Seite des Kassebuchs	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			b. Hainstadt.					
	1615	—	. . . . . Uebertrag		915	—	400	—
60 oben.			R. S. 79), zusammen an 325 fl. 2 kr., wurden in der Gant des Schuldners durch Verweisung auf die Steigerer der Unterpfänder nur 290 fl. flüssig; es gingen daher an dem Kapitale 10 fl. verloren, welche S... (§. 38) in Abgang verrechnet sind.					
			Die Verweisung vom 13. August 1850 ist auf R. S. 91 nachgewiesen und das Kapital zu 300 fl. kommt hier als abgetragen in Einnahme mit	17	300	—	—	—
	1615	—	. . . Summe b. von Hainstadt . . .		1215	—	400	—
			c. Neu angelegte Kapitalien.					
			Vergl. R. S. 80 und ... (§. 41).					
			1.					
	200	—	Eberle, Konrad, von Buchen, auf Obligation vom 20. Febr. 1850 zu 5 Proz.		—	—	200	—
			2.					
	125	—	Weber, Gustav, von Walldürn, auf Obligation vom 1. April 1850 zu 5 Proz.					
61 oben.			Abgetragen am 12. August 1850 . . .	16	125	—	—	—
			3.					
	50	—	Walter, Joseph, von Altheim, Verwiesenes von seinem Vater Bernhard Walter, laut Verweisung vom 28. Mai 1850, im Pfandbuch am 5. Juni 1850, Band III. S. 120 Nr. 85 eingetragen, zahlbar:					
62 oben.			Martini 1850 . . . 16 fl. 40 kr.					
			„ 1851 . . . 16 fl. 40 kr					
			„ 1852 . . . 16 fl. 40 kr.					
			Am 30. November 1850	21	16	40	33	20
			4.					
	50	—	Walter, Kaspar, in Altheim, wie Joseph Walter, Absatz 3:					
			Martini 1850 . . . 16 fl. 40 kr.					
			„ 1851 . . . 16 fl. 40 kr.					
			„ 1852 . . . 16 fl. 40 kr.					
			Am 11. November 1850 den 1. Termin	18	16	40	33	20
	425	—	. . . . . Uebertrag		158	20	266	40

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. §. 13. Heimbezahlte Kapitalien.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			c. Neu angelegte Kapitalien.					
	425	—	. . . . . Uebertrag		158	20	266	40
			5.					
63 oben.	96	40	Müller, Samuel, in Hainstadt, laut Verweisung vom 13. August 1850, aus der Gant des Joachim Rapp allda an 290 fl., zahlbar am 23. April 1851 .		—	—	96	40
64 oben.			Diese und die nachstehenden Forderungen, Absatz 6 und 7, sind im Pfandbuch dahier, Band III. S. 189 Nr. 101, unterm 15. September 1850 eingetragen worden.					
			6.					
	96	40	Roos, Felix, Wb., in Hainstadt, Verwiesenes von Joachim Rapp allda, wie Absatz 5, zahlbar den 23. April 1851		—	—	96	40
			7.					
	96	40	Till, Gottlieb, allda, desgleichen . . .		—	—	96	40
	715	—	. . . Summe c. neu angelegt . . .		158	20	556	40
	1400	—	. . Hiezu Summe a. von Altheim . .		300	—	1100	—
	1615	—	. . Hiezu Summe b. von Hainstadt . .		1215	—	400	—
	3730	—	. . . . Summe §. 13.		1673	20	2056	40
			§. 14. Aufgenommene Kapitalien. (Voranschlag 600 fl.)					
			1.					
79	600	—	Zur Abtragung der unter §. 36 R. S... verrechneten Gemeindeschuld an Joseph Bek dahier, zu 600 fl., sind nach anliegendem Gemeinderathsbeschlusse vom 13. Februar 1850 unterm 28. Februar 1850 bei dem Bürgermeister Felix Pelifer in Hollerbach aufgenommen worden verzinslich zu 4 Proz. vom 28. Februar 1850 an.	3	600	—	—	—
			2.					
80	150	—	Zur Erwerbung von 2 Viertel 6 Ruthen 92 Fuß Krautgarten von Kaufmann Georg Kieser (vergl. R. S. 69 §. 3 e und S... §. 39) wurde mit Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vom 9. August 1850 ein Kapital auf Handschein vom 20. August 1850 bei Maurer Joseph Uber dahier, zu $4^1/_2$ Proz. vom 1. August 1850 an verzinslich, aufgenommen von . . .	14	150	—	—	—
	750	—	. . . . . Uebertrag		750	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. §. 14. Aufgenommene Kapitalien.	Seite des Kassbuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	750	—	. . . . . Uebertrag		750	—	—	—
81			Die Gemeinde hat zu dieser Kapitalaufnahme durch Beschluß vom 9. August 1850 ihre Einwilligung und die großh. Staatsbehörde durch Beschluß vom 14. August 1850, Nr. 19,376, ihre Genehmigung ertheilt.					
	750	—	. . . . Summe §. 14.		750	—	—	—
			§. 15. Einkaufsgelder.					
			a. Für das Bürgerrecht. 1. Aus der vorigen Rechnung; 2. vom laufenden Jahre (Voranschlag 60 fl.)					
			Nach der von großh. Bezirksamte Buchen unterm 1. Sept. 1833, Nr. 17,759, genehmigten, der 1832/33r Rechnung unter Nr. 98 anliegenden Berechnung der Bürgereinkaufsgelder und mit Hinblick auf §. 30 des Bürgerannahmsgesetzes wurde das einfache Bürgereinkaufsgeld auf 32 fl. 12 kr. dahier regulirt. Frauenspersonen zahlen die Hälfte dieses Betrags mit 16 fl. 6 kr.; eben so jene Mannspersonen, welche sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verehelichen. Ausländer zahlen das Doppelte, also 64 fl. 24 kr., und ausländische Frauenspersonen 32 fl. 12 kr. Gleiche Summe, d. i. 32 fl. 12 kr., hat ein Ausländer zu bezahlen, der sich mit einer Bürgerstochter oder Wittwe verehelicht. Nach Maßgabe dieses Tarifs wurden im Laufe des Rechnungsjahres zur Erhebung angewiesen:					
			1.					
82	16	6	Häring's, Heinrich, Ehefrau, Anna, geb. Strauß von Elsenz, Amts Sinsheim, unterm 5. März 1850	4	16	6	—	—
			2.					
83	32	12	Duffes, Konr., Ehefrau, Maria, geb. Sommer v. Straßburg, unterm 28. Mai 1850	10	32	12	—	—
			3.					
38 oben.	32	12	Winterwerber, Fritz, von Karlsruhe, unterm 8. Juni 1850	10	32	12	—	—
	80	30	. . . . Summe §. 19 a.		80	30	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. §. 15. b. Für den Bürgergenuß.	Seite des Kassbuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			Durch den oben unter a. angezogenen amtlichen Beschluß vom 1. Sept. 1833, Nr. 17,759, wurde das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß, welcher dahier in 3 Morgen Acker und 1 Klafter Gabholz besteht, auf 88 fl. festgesetzt, nämlich für Allmenden zu 30 fl. im dreifachen Werthe . . . . . 90 fl. Für Gabholz zu 8 fl. im dreifachen Werthe . . . . . 24 fl. Zusammen auf 114 fl. nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, nämlich 1 Malter Gültkorn zur großh. Domänenverwaltung dahier, im Anschlag von 8 fl. 40 kr. vom Jahr . . . 26 fl. Rest 88 fl. Im Laufe dieses Rechnungsjahres sind in den Genuß eingerückt:					
			1.					
84	88	—	Schmitt, Alois, aufgenommen am 15. März 1847, laut Anweisung vom 8. Juni 1850	12	44	—	44	—
			2.					
85 bis 87			Wagner, Bernhard, aufgenommen am 6. Juli 1847. . . . . Nach der anliegenden Erklärung des Genußberechtigten vom 26. August 1850 hat derselbe statt Zahlung obigen Einkaufsgeldes vorgezogen, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen. Auf diese Erklärung hin wurden die dem Berechtigten zustehenden 2 Morgen Allmend, das 46. Loos, nach anliegendem Protokolle vom 1. Septbr. 1850 auf die Dauer von 3 Jahren, 1. September 1850/53, verpachtet und daraus ein Pachtzins von jährlichen 20 fl. erzielt, welcher am 11. Novbr. 1850 erstmals zu zahlen ist von					
88	20	—	Gögg, Markus.	15	20	—	—	—
	24	—	Das Einkaufsgeld vom Bürgergabholz hat Bernhard Wagner laut Anweisung vom 26. August 1850 baar zu zahlen mit	17	24	—	—	—
	132	—	. . . . Summe §. 15 b.		88	—	44	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. §. 16. Ersatz und sonstige Einnahmen für den Grundstock.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr	Rückstand. fl.	kr
			(Voranschlag Nichts.)					
89	16	6	Laut Bescheid §. 5 II. zur 1849r Rechnung ist von der Ehefrau des Georg Hüni dahier, Lisette, geb. Bleuler von Zürich, welche nach S. 61 v. R. in den Gemeindeverband aufgenommen wurde, ein Bürgereinkaufsgeld von 32 fl. 12 kr. zu erheben; es wurden aber irrigerweise nur 16 fl. 6 kr. erhoben, und sollen daher noch eingezogen werden . . . welche auch am 7. März 1850 bezahlt wurden.	4	16	6	—	—
	16	6	. . . . Summe §. 16		16	6	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. I. Von früheren Jahren.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			§. 17. Rückstände.					
			(Voranschlag 16 fl.)					
			Nach S. 170 v. R. haben die Ausgabsrückstände aus der Rechnungsabtheilung I., II. und III. im Ganzen betragen 16 fl. und zwar:					
			1.					
			V. R. S. 103.					
90	5	—	Herth, Bürgermeister, für Führung des Nachtzettelbuchs für 1849 laut Quittung vom 15. Januar 1850	1	5	—	—	—
			2.					
			V. R. S. 126.					
91	11	—	Marcarius, Philipp, ausgehaltener Arbeitslohn bis nach Umlauf eines Jahres vom 1. Oktober 1849 an. Nach anliegendem Zeugnisse des Bürgermeisteramts dahier vom 7. Oktober 1850 können diese 11 fl. wegen gut gefertigter und in dem Probejahre als solid erwiesener Arbeit ausbezahlt werden. Gemäß anliegender Vollmacht des Philipp Marcarius vom 16. Oktober 1850 hat solcher Kaufmann Wilhelm Reihlen beauftragt, obige 11 fl. für ihn in Empfang zu nehmen, welche sofort unterm 17. Oktober 1850 bezahlt wurden . .	19	11	—	—	—
	16	—	. . Summe §. 17 und Abth. I. . .		16	—	—	—
			II. Laufende Ausgaben.					
			§. 18. Auf Gebäude und Liegenschaften, welche einen Ertrag abwerfen.					
			a. Auf Gebäude und Gewerbseinrichtungen.					
			(Voranschlag 80 fl.)					
			1.					
92	7	20	Maurer Daniel Seufert, für Reparaturen an dem verpachteten Wohnhause R. S...	5	7	20	—	—
			2.					
93	12	—	Alois Lang für verschiedene Baumaterialien: als, Steine, Kalk ꝛc. zur Ausbesserung der Ziegelhütte	8	12	—	—	—
	19	20	. . . . . Uebertrag		19	20	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 18. a. Auf Gebäude und Gewerbseinrichtungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	19	20	. . . . . Uebertrag		19	20	—	—
			3.					
94			Gemäß Versteigerungsprotokoll vom 18. Juli 1850.					
	36	—	Zimmermeister Oßwald für eingezogene neue Balken in der Ziegelhütte . . .	9	36	—	—	—
			4.					
95	6	40	Accisor Klein, Brandversicherungsbeitrag für 1849, laut Reg.-Blatt Nr. 20 von 1850, 10 kr. vom Hundert Gebäudeanschlag, also nach R. S. 64 von 4200 fl. . . . . 7 fl. — kr. Hievon werden von 200 fl. Anschlag des Hirtenhauses — fl. 20 kr. unter §. 19 R. S. 97 verrechnet; daher hier noch zu verausgaben sind: a. Von dem Wohnhause R. S. 63 aus 1600 fl. 2 fl. 40 kr. b. Von der Ziegelhütte R. S. 64 aus 2400 fl. 4 fl. — kr. 4000 fl. 6 fl. 40 kr.	15	6	40	—	—
	62	—	. . . . Summe §. 18 a.		62	—	—	—
			b. Auf Aecker.					
			(Voranschlag 50 fl.)					
96	5	12	Schleim, Geometer, für Vermessung der auf R. S. 65 ersichtlichen Aecker . .	11	5	12	—	—
97	18	—	Fuhrmann Unhold für Beifuhr von 72 Kasten Erde zur Auffüllung des Ackers im Sandbühl S. 65 Absatz 5 . . . Vergl. Einnahme, S. 62 (§. 2).	19	18	—	—	—
	23	12	. . . . Summe §. 18 b.		23	12	—	—
			c. Auf Wiesen.					
			d. Auf Reben.					
			e. Auf Gärten.					
			f. Auf Baumpflanzungen.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	**Ausgaben.** II. §. 18. g. Auf Waldungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 425 fl.)					
			1.					
			V. R. S. 48.					
	40	—	Waldhüter Benedikt Schäfer, Gehalt nach dem der 1840/41r Rechnung unter Nr. 112 anliegenden, von großh. Bezirksamte Buchen am 24. Juli 1840, Nr. 5036, genehmigten Vertrage in Vierteljahrstheilen vom 1. Januar 1850/51.					
98			I. Vierteljahr unterm 2. April 1850	4	10	—	—	—
99			II. „ „ 2. Juli „	10	10	—	—	—
100			III. „ „ 28. Oktbr. „	17	10	—	—	—
101			IV. „ „ 31. Dezbr. „	28	10	—	—	—
			2.					
102	30	—	Friedrich Bucher und Gen. für das Aufmachen von 50 Baustämmen (vergl. R. S. 70) gemäß Akkords v. 11. Januar	12	5	40	—	—
			1850.	13	16	20	—	—
				14	8	—	—	—
			3.					
103	8	36	Die Vornahme der Versteigerung obiger Stämme und weiterer 25 Klafter buchenen Scheiterholzes nebst 5000 Wellen hat an Kosten veranlaßt, laut anliegender Zusammenstellung	16	8	36	—	—
			4.					
32 oben.			Nach dem oben anliegenden Verzeichnisse und darauf enthaltenem Beschlusse des Gemeinderathes vom 15. April 1850 sollen die dort ersichtlichen ungiebigen Forstfrevelstrafen ꝛc. abverdient werden, was nach anliegender Beurkundung des Waldhüters und der Bezirksforstei auch geschehen ist, indem die Frevler zur Aufwerfung eines Grabens im Walddistrikte Roth verwendet wurden. Es kommen daher zur Wettschlagung mit gemeinderäthlicher Anweisung vom 2. Juni 1850					
104	9	—	in Ausgabe die R. S. 71 vereinnahmten	10	9	—	—	—
	87	36	. . . . Summe §. 18 g.		87	36	—	—
			h. Auf Steinbrüche, Sand-, Leimen-, Torfgruben u. s. w.					
			i. Auf Grundgefälle.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 19. Auf Unterhaltung und Benutzung von Gebäuden, Liegenschaften, Anstalten und Einrichtungen, welche keinen Ertrag abwerfen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			a. Auf Rathhäuser, Gefängnisse, Thore u. s. w.					
			(Voranschlag 100 fl.)					
			1.					
105	46	20	Maurer Joseph Schüz dahier hat für Arbeiten am Rathhause nach anliegendem Vertrage vom 12. April 1850 und darauf beigefügter Quittung empfangen	12	46	20	—	—
			2.					
95 oben.	—	20	Accisor Klein, Brandversicherungsbeitrag vom Hirtenhause für 1849 von 200 fl. Anschlag zu 10 kr. das Hundert . .	15	—	20	—	-
			3.					
106	3	—	Stadler, Karl Joseph, hat statt Zahlung der S. 82 (§. 5 b.) ersichtlichen 3 fl. für einen Brunnenteuchelbohrer 1 Klafter Mauersteine geliefert, welche mit Genehmigung des Gemeinderaths hier in demselben Betrage in Geld angenommen werden mit	22	3	—	—	—
107			Der Verbrauch dieser Mauersteine ist in der Anlage nachgewiesen.					
	49	40	. . . . . Summe a.		49	40	—	—
			b. Auf Kirchengebäude, Pfarr-, Schul- und Krankenhäuser, Leichenäcker u. s. w.					
			c. Auf öffentliche Plätze, Brunnen, Wasserleitungen u. s. w.					
			d. Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten.					
			§. 20. Lasten des Ertrags von Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen.					
			a. Von Bürgerrechtsantritts- und Anerkennungsgeldern.					
			b. Von Taxen und Schreibgebühren.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 20. c. Von Strafen.	Seite des Kassabuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 10 fl.)					
			1.					
45 oben und 108	1	45	Polizeidiener Knecht erhielt an Anzeigegebühren von den R. S. 74 vereinnahmten Strafen von 4 fl. von Karl Buser und Roman Knecht	15	1	45	—	—
			2.					
46 oben und 109	2	20	Feldhüter Bauer für die R. S. 74 vereinnahmten 11 fl. Feldfrevelstrafen an Anzeigegebühren	17	2	20	—	—
	4	5	. . . . Summe §. 20 c.		4	5	—	—
			d. Von Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten.					
			(Voranschlag 8 fl. 30 kr.)					
			1.					
			Von den oben S. 74 erhobenen Marktstandgeldern von den vier Krämermärkten haben die Polizeidiener, welche die Erhebung besorgen, herkömmlich 1/3 Hebgebühren anzusprechen, welche auch bei deren Gehaltsregulirung bestätigt wurden. Hier kommen daher in Ausgabe:					
47 oben.	—	35	vom Josephs Markt, den 19. März an 1 fl. 45 kr.	3	—	35	—	—
			u. s. w.					
			2.					
108	1	32	Spengler Marx für Reparatur an der Tabakswage	19	1	32	—	—
	2	7	. . . . Summe §. 20 d.		2	7	—	—
			e. Von Eichanstalten.					
			f. Von Flößerei und Schifffahrt.					
			g. Von Jagden und Fischereien.					
			h. Von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Thorsperrgeldern.					
			i. Von Waiden und Waidberechtigungen.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 21. Grundlasten.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			Staatssteuern und Umlagebeiträge, Bodenzinse. (Voranschlag 20 fl.)					
			1.					
109	194	58	Steuererheber Flindt dahier Staatssteuer für 1850 aus 50,200 fl. Steuerkapital, 19 kr. vom Hundert . . 158 fl. 58 kr. Zusatzsteuer von Waldungen von 36,000 fl., 6 kr. v. Hdt. 36 fl. — kr.	3	194	58	—	—
			2.					
110	—	32	Gemeindeverrechnung in Steinbach Umlage für 1849/50 von 160 fl., à 20 kr. vom Hdt.	5	—	32	—	—
111	—	7	Pfarrei dahier Bodenzins von dem Acker S. 65 O.Z. 1 für 1850, Martini zahlbar	21	—	7	—	—
	195	37	. . . . Summe von §. 21		195	37	—	—
			§. 22. Abgang und Verlust. (Voranschlag 18 fl.)					
			1.					
60 oben.			Nach R. S. 79 (§. 5 a.) sind in der Gant des Joachim Rapp dahier an dessen Kapital- und Zinsschuldigkeit von . . . . . 325 fl. 2 kr. verloren gegangen . . . 35 fl. 2 kr. wovon die Zinse gemäß der auf der Verweisung vom 13. August 1850 enthaltenen Anweisung vom 1. September 1850 hier in Abgang verrechnet werden mit					
	25	2	Weitere 10 fl. Kapitalverlust, s. R S... (§. 38.)	17	25	2	—	—
			2.					
39 oben.	3	—	Dem Dominik Wind wurde durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vom 30. Dezember 1850 das R. S. . . vereinnahmte Bürgerrechtsantrittsgeld nachgelassen, und kommen daher hier zur Wettschlagung in Ausgabe	14	3	—	—	—
	28	2	. . . . Summe §. 22.		28	2	—	—
			§. 23. Verkaufskosten von Vieh und andern Fahrnissen.					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 24. Auf Kirchen- und Schulanstalten.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			a. Gehalte, Besoldungsholz, Gebühren u. s. w.					
			(Voranschlag 350 fl.)					
			Nach dem der 1845r Rechnung S. 80, Nr. 212, anliegenden Erkenntnisse großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 11. November 1845, Nr. 9867, wurde der hiesige Schuldienst in die erste Klasse gesetzt und der Aufwand an Lehrergehalt nebst freier Wohnung und Schulgeld mit Bezug auf das Gesetz vom 6. März 1845, Reg.-Bl. Nr. 6, auf 175 fl. sodann für einen Unterlehrer auf 135 fl. 310 fl. festgesetzt.					
			Hievon sind durch das Einkommen des Schuldienstes als gedeckt angenommen . . . . . 50 fl.					
			Die weiteren . . . . . 260 fl. werden aus der Gemeindekasse zugeschossen und zwar: dem Hauptlehrer . . . . . 125 fl. dem Unterlehrer . . . . . 135 fl. 260 fl. wozu jedoch die Staatskasse nach R. S. 84 (§. 6 f.) einen Beitrag zu leisten hat von jährlich 150 fl.					
			1.					
	125	—	Hauptlehrer Joseph Brandauer für 1. Januar 1850/51.					
			Bezahlt wurden:					
112			I. Vierteljahr den 31. März 1850 .	4	31	15	—	—
113			II. „ „ 1. Juli „ .	11	31	15	—	—
114			III. „ „ 28. Septbr. „ .	17	31	15	—	—
115			IV. „ „ 28. Dezbr. „ .	28	31	15	—	—
			Außer dieser Geldbesoldung bezieht Hauptlehrer Brandauer noch 2 Klafter buchenes Scheiterholz als Besoldungsholz, welches nach S... der Forstrechnung im Stück an denselben abgegeben wurde.					
	125	—	. . . . . Uebertrag		125	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 24. a. Gehalte, Besoldungsholz, Gebühren u. s. w.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	125	—	. . . . . Uebertrag		125	—	—	
			2.					
	45	—	Unterlehrer Schey hat nach S. 87 v. R. und oben einen jährlichen Gehalt von 45 fl. zu beziehen, welche demselben in Monatstheilen verabfolgt werden:					
116			Für Januar am 1. Februar 1850 .	3	3	45		
"			" Februar " 2. März " .	4	3	45		
			u. s. w.					
			3.					
	90	—	Oberlehrer Joseph Brandauer hat die Verköstigung ꝛc. des Unterlehrers übernommen, und empfängt dafür nach §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. 45, eine jährliche Bauschsumme von 90 fl. in Monatstheilen.					
			Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1850 wurden bezahlt:					
117			Für Januar					
			" Februar ꝛc. ꝛc., wie oben . . .		90	—	—	—
			4.					
	40	—	Industrielehrerin Antonie Natrog erhält nach dem der 1840/41r Rechnung unter Nr. 128 anliegenden Vertrag vom 2. Juni 1841 für Abhaltung der Industrieschule ein jährliches Aversum von 40 fl., halbjährig zahlbar.					
			Vom 23. Oktober 1849/50 wurden bezahlt:					
118			am 12. April 1850	6	20	—	—	—
119			" 25. Oktober "	18	20	—	—	—
			5.					
120	5	12	Dem Dekan Arnold zu Buchen wurden für Abhaltung der Schulprüfung im April 1850 an Diäten und Reisekosten bezahlt	7	5	12	—	—
	305	12	. . . . Summe §. 24 a.		305	12	—	—
			b. Kirchen- und Schulerfordernisse.					
			(Voranschlag 50 fl.)					
	40	—	Nach einem mit Lehrer Brandauer unterm 24. Dezember 1837 abgeschlossenen, der 1837/38r Rechnung unter Nr. 131 anliegenden Vertrage hat derselbe ein Aversum von jährlich 40 fl.					
	40	—	. . . . . Uebertrag		—	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 24. b. Kirchen- und Schulerfordernisse.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	40	—	. . . . . Uebertrag		—	—	—	—
121			für Heizung der Schulstube anzusprechen, welches demselben unterm 24. Septbr. 1850 für das Wintersemester 1850/51 vorausbezahlt wurde mit	18	40	—	—	—
			Der Vertrag kann von beiden Theilen zu jeder Zeit aufgekündet werden.					
	40	—	. . . . Summe §. 24 b.		40	—	—	—
			§. 25. Auf die Polizei.					
			a. Sicherheitspolizei.					
			(Voranschlag 90 fl.)					
			1.					
122	5	—	Bürgermeister Herth hat für Führung des Nachtzettelbuchs vom 1. Januar 1850/51 empfangen.	28	5	—	—	—
			2.					
123	38	—	Polizeidiener Werner gemäß Vertrags vom 5. August 1846, 1846/47r Rechnungsbeilage Nr. 121, Gehalt vom 1.	16	11	—	—	—
			August 1849/50 . . . . . 33 fl.	17	11	—	—	—
			und für das Verkünden der Feierabendstunde . . . . . 5 fl.	28	16	—	—	—
			Außerdem hat Werner alle 2 Jahre neue Montur, bestehend in Rock, Hosen, Hut und ein Paar Stiefel, anzusprechen, welche auf den 1. August 1851 wieder fällig wird.					
			3.					
124	19	24	Nachtwächter Jobs für Versehung des Nachtwachedienstes gemäß Vertrags vom 11. Januar 1838, 1837/38r Rechnungsbeilage Nr. 130, jährlich 20 fl. und vom 11. Januar 1850 bis 1. Januar 1851, zur Gleichstellung mit dem Rechnungstermin, für $11^{19}/_{30}$ Monate	28	19	24	—	—
			4.					
125	25	—	Kaspar Seufert für Heizung und Beleuchtung der Wachtstube jährlich gemäß Vertrags vom 19. September 1849, v. R. Beilage Nr. 168, vom 1. Oktober	18	12	30	—	—
			1849/50	21	12	30	—	—
			Der Vertrag dauert bis 1. Oktober 1854.					
	87	24	. . . . Summe §. 25 a.		87	24	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 25. b. Gesundheitspolizei.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			(Voranschlag 25 fl.)					
			1.					
126	16	—	Hebamme Waker hat in Folge der Verordnung vom 24. März 1843, Nr. 3144, ein jährliches Wartgeld von 16 fl. anzusprechen, also für 1. Mai 1849/50 .	17	16	—	—	—
			2.					
127	1	36	Apotheker Gärtner für Arzneien, welche in die Nothkiste angeschafft wurden. .	7	1	36	—	—
	17	36	. . . . Summe §. 25 b.		17	36	—	—
			c. Armenpolizei.					
			(Voranschlag 100 fl.)					
			1.					
			V. R. S. 80.					
	18	—	Anna Maria Werber, krüppelhaft, hat nach Beschluß des Gemeinderaths vom 6. Juli 1833, 1833/34r Rechnungsbeilage Nr. 112, eine lebenslängliche Unterstützung von jährlich 18 fl. anzusprechen, insoferne sich ihre Verhältnisse nicht ändern.					
128			Vom 1. Juli 1849/50	18	18	—	—	—
129			Nach anliegendem Zeugnisse lebt Anna Maria Werber noch und bedarf der Unterstützung auch ferner.					
			2.					
			Damian Ernst hat nach S. 81 v. R. für Verpflegung und Erziehung der unehelichen Sophie Wenz, geboren den 11. Mai 1841, gemäß Vertrags vom 5. August 1846, 1846/47r Rechnungsbeilage Nr. 140, bis zu deren Schulentlassung jährlich 25 fl. zu empfangen, wovon die eine Hälfte aus der Gemeinds-, die andere Hälfte aus der Amtskasse bezahlt wird.					
130	12	30	Für 1. Dezember 1849/50	27	12	30	—	—
			3.					
131	65	30	Für den Monat Januar wurden für verschiedene Ortsarme als Unterstützung im Ganzen 45 fl. 30 kr. angewiesen, und ausbezahlt	1	65	30	—	—
	96	—	. . . . Summe §. 25 c.		96	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 25. f. Gemarkungspolizei.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			d. Feuerpolizei.					
			e. Maaß- und Gewichtspolizei.					
			f. Gemarkungspolizei. (Voranschlag 100 fl.)					
			1.					
			B. R. S. 86.					
133	25	—	Feldhüter Senk hat gemäß Vertrags vom 1. Mai 1842, 1841/42r Rechnungsbeilage Nr. 187, einen jährlichen Gehalt von 25 fl. aus der Gemeindekasse zu beziehen. Für 1. Mai 1849/50.	10	25	—	—	—
			2.					
134	107	30	Geometer Hummel für Aufnahme eines Plans der diesseitigen Gemarkung . .	14	107	30	—	—
	132	30	. . . . Summe §. 25 f.		132	30	—	—
			§. 26. Aufwand auf den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband.					
			a. Beiträge zu den Bezirks- und Kreisverbandskosten.					
			b. Botenanstalt.					
			c. Ruggerichte, Konskription, Bürgermeisterwahl, Abgeordnetenwahl u. s. w.					
			d. Rechnungsabhör, Kassenstürze, Diensteinweisungen, Standesbücher, Steuerberichtigung u. s. w.					
			e. Feierlichkeiten.					
			§. 27. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung.					
			a. Gehalte, Gebühren und Reisekosten der Gemeindebeamten und Angestellten. (Voranschlag 500 fl.)					
			1.					
			B. R. S. 90.					
			Bürgermeister Herth bezieht nach Gemeindebeschluß vom 22. Dezember 1840,					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	**Ausgaben.** II. §. 27. a. Gehalte, Gebühren der Gemeindebeamten und Angestellten.	Seite des Kassebuchs	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			und Beschluß großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 2. Januar 1840, Nr. 181, 1840/41r Rechnungsbeilage Nr. 1 bis 5, Gehalt: a. baar . . . . . 140 fl. vierteljährlich zahlbar. b. 4 Klafter buchenes Scheiterholz, angeschlagen zu . . 50 fl.					
	140	—	Für 1. Januar 1849/50 baar:					
135			I. Viertel den 5. April 1850 . .	6	35	—	—	—
136			II. u. III. Viertel den 28. Septbr. 1850	18	70	—	—	—
137			IV. Viertel den 29. Dezember 1850 .	28	35	—	—	—
			Das Holz mit 4 Klaftern wird im Stück abgegeben. Vergl. Forstrechnung.					
			2.					
			V. R. S. 91. Rathsschreiber Ringer, nach Gemeindebeschluß vom 27. Mai 1833, und Erlaß großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 26. Juni 1833, Nr. 7319, 1832/33r Rechnungsbeilage Nr. 12/15, jährlichen Gehalt 100 fl.					
138	100	—	Für 1. Januar 1849/50.	27	100	—	—	—
			3.					
			Gemeinderath Karl Söhner hat nach Beschluß großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 18. September 1845, Nr. 10,230, einen jährlichen Gehalt von 20 fl. zu beziehen.					
139	20	—	Vom 1. Januar 1849/50	26	20	—	—	—
			4.					
140	20	—	Gemeinderath Bernhard Schneider desgleichen vom 1. Januar 1849/50 . .	26	20	—	—	—
			5.					
			Gemeinderath Sigmund Hasinger, Gehalt laut Beschluß großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 16. Februar 1840, Nr. 2315, jährlich 20 fl., daher vom 1. Januar bis 1. März 1850, dem					
141								
142	3	20	Tage seines Austritts, für 2 Monate .	5	3	20	—	—
			6.					
143			Gemeinderath Konr. Gödtler neu gewählt und in den Gehalt des Gemeinderaths Hasinger eintretend, v. 1. März 1850					
	16	40	bis 1. Januar 1851, für 10 Monate	26	16	40	—	—
	300	—	. . . . . Uebertrag		300	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 27. a. Gehalte, Gebühren der Gemeindebeamten und Angestellten.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	300	—	. . . . . Uebertrag		300	—	—	—
			7.					
			Gemeinderechner Ferdin. Scheuermann hat vermöge Beschlusses großh. Kreisregierung in Mannheim vom 5. Juli 1843, Nr. 9827, einen jährlichen Gehalt von . . . . . 100 fl. anzusprechen.					
144			Nach beiliegendem Regierungsbeschlusse vom 11. Mai 1850, Nr. 7051, Zulage v. 1. Mai 1850 an 40 fl.					
			140 fl.					
			Hierher kommen also von 100 fl. vom 1. Januar bis 1. Mai 1850 für 4 Monate . . . . . 33 fl. 20 kr.	10	33	20	—	—
145			Vom 1. Mai 1850 bis 1. Januar 1851 für 8 Monate aus 140 fl. . . . 93 fl. 20 kr.	27	93	20	—	—
	126	40						
			8.					
146	10	48	Gemeinderechner Scheuermann, Gebühren vom 1. Dezember 1849 50 . . .	27	10	48	—	—
			9.					
			Rathsdiener Götz, Gehalt laut des der 1830 31r Rechnung unter Nr. 163 anliegenden Vertrags vom 1. August 1830, amtlich genehmigt am 24. August 1830.					
147	18	—	Vom 1. August 1849/50	21	18	—	—	—
	455	28	. . . . Summe §. 27 a.		455	28	—	—
			b. Kanzleierfordernisse und Geräthschaften.					
			(Voranschlag 35 fl.)					
			1.					
	22	—	Rathschreiber Ringer, Schreibmaterialienaversum, Genehmigung großh. Kreisregierung zu Mannheim vom 29. März 1840, Nr. 8623, 1839/40r Rechnungsbeilage Nr. 215.					
148	·		Vom 1. November 1849/50	23	22	—	—	—
			Anmerkung. Mit diesem Aversum sind nur die gewöhnlichen Schreibmaterialien anzuschaffen; Impressen, Buchbinderlöhne und Kanzleirequisiten fallen der Gemeindekasse in besondere Aufrechnung.					
	22	—	. . . . . Uebertrag		22	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 27. b. Kanzleierfordernisse und Geräthschaften.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	22	—	. . . . . Uebertrag		22	—	—	—
			2.					
149	1	35	Für das Regierungsblatt von 1849 an die Posthalterei Buchen (vergl. Inv. Nr. ...)	7	1	35	—	—
	23	35	. . . . Summe §. 27 b.		23	35	—	—
			c. Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Porto, Rechnungsstellkosten u. s. w.					
			(Voranschlag 100 fl.)					
			1.					
	44	—	Rechner Scheuermann für Führung der Rechnung sammt Reinschrift, Einband ꝛc., gemäß des der vorigen Rechnung unter Nr. 228 anliegenden Beschlusses großh. Kreisregierung zu Mannheim vom 19. Februar 1849, Nr. 2877.					
150			Für 1850 hierher		44	—	—	—
			2.					
	13	57	Karl Weber soll nach R. S. 63 (§. 2) und v. R. S. 79 an Prozeßkosten wegen dessen Heimathsrecht ersetzen 13 fl. 57 kr., welche hier zur Ausgabe kommen, da die Gemeinde laut anliegendem amtlichen					
151			Urtheile vom 25. September 1850, Nr. 13,416, den Prozeß verloren und ihre Kosten auf sich zu behalten hat . . .	28	13	57	—	—
	57	57	. . . . Summe §. 27 c.		57	57	—	—
			§. 28. Auf den Viehstand.					
			(Voranschlag 250 fl.)					
			1.					
			V. R. S. 89. Die Gemeinde hat durch Vertrag mit den Erbbeständern des Nonnenhofs, denen früher die Unterhaltung des Wucherstiers oblag, datirt vom 5. Juni 1839 (1838/39r Rechnungsbeilage Nr. 119), die Verbindlichkeit zur Haltung des Wucherstiers übernommen und nach Uebereinkunft vom 14. Juni 1839, 1838/39r Rechnungsbeilage Nr. 47, dem Martin Hans dahier den Bestand des Wucherstiers auf 12 Jahre, vom 1. Juni 1839/51, über-					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 28. Auf den Viehstand.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			lassen, wofür derselbe jährlich aus der Gemeindekasse baar empfängt . 44 fl. Ferner wurde demselben die Benutzung der auf R. S. 67 beschriebenen Wiese mit amtlicher Genehmigung vom 2. Juli 1839, Nr. 1260, welche dem Vertrag vom 14. Juni 1839 beigefügt ist, überlassen in einem Anschlage von 20 fl. 64 fl.					
			Vergl. Einnahme R. S. . . .					
152	64	—	Vom 1. Juni 1849/50	18	44	—	—	—
			Rest Bestandszeit 1 J., 1. Juni 1850/51.	„	20	—	—	—
			Anmerkung. 1) Der jeweils anzuschaffende Wucherstier ist Eigenthum der Gemeinde, welche denselben aus eigenen Mitteln anzuschaffen hat.					
			2) Der Beständer hat die ihm zur Benutzung überlassene Wiese selbst und ohne Vergütung in gutem Stand zu erhalten, zu wässern und den Maulwurffängerlohn zu bezahlen.					
			2.					
			V. R. S. 90. Der Gemeindekuhhirt erhält nach einem unterm 3. Oktober 1827, Nr. 16,320, amtlich genehmigten Gemeindebeschlusse vom 12. September 1827, 1827/28r Rechnungsbeilage Nr. 36, eine jährliche Vergütung aus der Gemeindekasse von 10 fl. und					
153	10	—	Vom 1. Januar 1849/50		—	—	10	—
			Außerdem genießt der Hirt freie Wohnung in dem s. g. Hirtenhause, vergl. R. S. 63 Die kleineren Reparaturen fallen dem Nutznießer, die größeren der Gemeinde zur Last.					
			3.					
154	120	—	Martin Kunz in Neckargemünd für einen von der Gemeinde angekauften Wucherstier laut beigeschlossenem Auszuge aus dem Viehkaufprotokolle der Stadtgemeinde Neckargemünd vom 13. Juni 1850	11	120	—	—	—
	194	—	. . . . . Uebertrag		184	—	10	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 28. Auf den Viehstand.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	194	—	. . . . . Uebertrag		184	—	10	—
			4.					
155	8	20	Oekonom Stroh, Reisekosten zum Ankauf obigen Fassels	12	8	20	—	—
			5.					
156			Die seither dem Thierarzte dahier für die an 12 Viehmärkten gehabte sanitätspolizeiliche Aufsicht bezahlten Tagsgebühren wurden nach anliegender Uebereinkunft mit Thierarzt Seubert vom 29. Febr. 1850 in eine ständige Bauschsumme von 10 fl. umgewandelt, welche jeweils auf Martini ausbezahlt werden soll.					
157	10	—	Auf Martini 1850.	24	10	—	—	—
			Dauer d. Uebereinkunft: unbestimmte Zeit.					
	212	20	. . . . Summe §. 28		202	20	10	—
			§. 29. Zinse von Schuldkapitalien aller Art. (Voranschlag 300 fl.)					
			V. R. S. 100.					
			Nach dem der 1840/41r Rechnung unter Nr. 301 anliegenden, vom Gemeinderath und Bürgerausschusse berathenen und am 7. September 1840, Nr. 15,316, amtlich bestätigten Schuldentilgungsplan vom 9. August 1840 sollen die damals in 18,800 fl. bestehenden Gemeindeschulden in einem Zeitraum von 10 Jahren theils durch Umlagen, theils durch Grundstockstheile getilgt werden. Auf diese Weise wurden bis zum 1. Jan. 1850 14,400 fl. bezahlt, so daß der Schuldenstand der Gemeinde am 1. Jan. 1850 noch betrug . . . . 4400 fl.					
			Kapital. fl. kr. a. Aus voriger Rechnung.					
			600 — V. R. S. 102. 1. Bek, J., dahier, Kapital auf Handschein v. 11. Jan. 1827, Zins zu 5 Proz. vom 10. Januar 1849 bis dahin 1850 . 30 fl. — kr und von da bis 1. März 1850, dem Tage der Heimzahlung, für 49 Tage 4 fl. 2 kr.					
158	34	2		4	34	2	—	—
	34	2	600 — . . . Uebertrag . . .		34	2	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Kapital. fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 29. Zinse von Schuldkapitalien aller Art.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
					a. Aus voriger Rechnung.					
	34	2	600	—	. . . Uebertrag . . .		34	2	—	—
					2.					
			1000	—	Diez, Bonifaz, in Karlsruhe, Kapital auf Obligation vom 5. Juni 1830. Rest an 10,000 fl.					
159	40	—			Zins zu 4 Proz. vom 1. Juni 1849/50.	11	40	—	—	—
					3.					
			1000	—	Eberhard, Valentin, dahier, Kapital auf Handschrift vom 1. März 1829.					
160	20	10			Zins zu 4 Proz. vom 1. März bis 1. Sept. 1850 für 184 Tage Kapitalheimzahlung am 1. Sept. 1850.	17	20	10	—	—
					4.					
			120	—	Frei, Karl, dahier, Kaufschillingsrest von dem auf S. 65 Absatz 3 beschriebenen Acker im Ofenstein zu 2 Morgen, 2 Viertel, 13 Fuß gemäß Kaufvertrags vom 11. Dezember 1848, zahlbar: Martini 1850. . . 60 fl. „ 1851. . . 60 fl. mit Zins zu 5 Proz. 120 fl.					
	6	—			Von Martini 1849/50.					
161	—	11			Verzugszins aus 60 fl. von Martini bis 3. Dezember 1850 für 22 Tage	24	6	11	—	—
					5.					
			680	—	Haller, Moriz II., in Rinschheim, Kapital auf Handschein vom 20. Oktober 1824.					
	27	37			Zins vom 20. Oktober 1849 bis 26. Oktober 1850 für 1 Jahr und 6 Tage zu 4 Proz. Zahlung an die zwei Kinder des verstorbenen Gläubigers gemäß anliegender Verweisung vom 5. Sept. 1850 und zwar:					
162					Jakob Haller.	17	13	49	—	—
„					Konrad Haller	„	13	48	—	—
	128	—	3400	—	. . . . Uebertrag		128	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Kapital. fl.	kr.	Ausgaben. II. §. 29. Zinse von Schuldkapitalien aller Art.	Seite des Kassbuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
					a. Aus voriger Rechnung.					
	128	—	3400	—	. . . Uebertrag . . .		128	—	—	—
					6.					
			1000	—	Wingler, Paul, Kapital auf Pfandeintrag v. 1. April 1831.					
163	40	—			Zins zu 4 Proz. vom 1. April 1849/50.	10	40	—	—	—
	168	—	4400	—	. Summe von §. 29 a. .		168	—	—	—
					b. Vom laufenden Jahre.					
					1.					
79 oben.	—	—	600	—	Pelifer, Felix, Bürgermeister in Hollerbach, Kapital auf Handschein vom 28. Februar 1850.					
					Zins zu 4 Proz. von da an.		—	—	—	—
					2.					
80 oben.			150	—	Uber, Joseph, Maurer dahier, Kapital auf Handschein vom 20. August 1850.					
	—	—			Zins zu $4\frac{1}{2}$ Proz. vom 1. August 1850 an.		—	—	—	—
	—	—	750	—	. . . Summe §. 29 b. . . .		—	—	—	—
	168	—	4400	—	. . . Hiezu §. 29 a. . . .		168	—	—	—
	168	—	5150	—	. . . Summe §. 29 . . .		168	—	—	—
			2340	—	Hievon wurden im Laufe dieses Rechnungsjahres abgetragen: vergl. R. S... (§. 32 u. 36).					
			2810	—	Rest am 1. Januar 1851.					
					§. 30. Sonstige (verschiedene) Ausgaben.					
					III. Uneigentliche Ausgaben.					
					§. 31. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.					
					(Voranschlag 30 fl.)					
					a. Rückbezahlte Vorschüsse.					
					b. Geleistete Vorschüsse.					
					1.					
164	69	36			Steinhauer Loos dahier, für 348 Marksteine, welche von der Gemeinde zur Um=					
	69	36			. . . . . Uebertrag		—	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. III. §. 31. b. Geleistete Vorschüsse.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	69	36	. . . . . Uebertrag		—	—	—	—
			steinung der Gemarkung angeschafft und wofür der Kostenbetrag von den Betheiligten wieder ersetzt wurde.	20	69	36	—	—
			2.					
	9	26	J. S. gegen Magnus Frosch dahier,					
165			Vertragserfüllung betreffend, wurden vorschüßlich bis zur Entscheidung der Klage bezahlt:					
166			Insinuationsgebühren . . — fl. 8 kr.	6	—	8	—	—
167			Amtssporteln vom Januar 1850, Nr. 25 . . . . . — fl. 18 kr.	6	—	18	—	—
168			Advokat Pellisier dahier, Gebühren . . . . . 9 fl. — kr.	6	9	—	—	—
			3.					
	18	—	Lehrer Keimer zu Buchen, Wittwenkassebeiträgeerheber, an Beitrag zur Wittwenkasse für Lehrer Brandauer dahier . .	19	18	—	—	—
	97	2	. . . . Summe §. 31 b.		97	2	—	—
			c. Soziallasten.					
170			Unter Bezugnahme auf die Einnahme §. 8. Nach dem in Abschrift anliegenden Erlasse großh. kath. Oberkirchenraths vom 1. November 1850, Nr. 12,319, wurden von dem Gesammtbetrage des Schulgelds von 1849/50 mit 162 fl. 24 kr. zugewiesen und darauf hin bezahlt:					
171	100	—	dem Lehrer Brandauer	22	100	—	—	—
172	62	24	„ Unterlehrer Schey.	22	62	24	—	—
	162	24	. . . . Summe §. 31 c.		162	24	—	—
			d. Andere uneigentliche Ausgaben.					
			IV. Grundstocks-Ausgaben.					
			§. 32 Auf Anschaffung und Hauptausbesserungen von Gebäuden, auf Liegenschaften und Berechtigungen.					
			a. Von früheren Jahren.					
	120	—	Frei, Karl, dahier, Kaufschillingsrest von dem auf S. 65 Abs. 3 beschriebenen Acker im Ofenstein zu 2 Morg. 2 Brtl.					
	120	—	. . . . . Uebertrag		—	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	fr.	Ausgaben. IV. §. 32. a. Von früheren Jahren.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	fr.	Rückstand. fl.	fr.
	120	—	. . . . . Uebertrag		—	—	—	—
			13 Fuß laut Kaufvertrags vom 11. Dezember 1848. Rest an . 360 fl. Martini 1850 . . . . . 60 fl. „ 1851 . . . . . 60 fl.					
173			Zahlung am 3. Dezember 1850. . .	27	60	—	60	—
	120	—	. . . . Summe §. 32 a.		60	—	60	—
			b. Vom laufenden Jahre.					
14 und 15 oben.	160	—	Kaufmann Georg Kiefer dahier für die gemäß Vertrags vom 7. April 1850, mit amtlicher Genehmigung vom 13. Mai 1850, Nr. 1248, erkauften 2 Vrtl. 6 Ruth. 92 Fuß Krautgarten im Rasen, zahlbar auf 1. Juni 1850.					
			Am 3. Juni 1850.	12	160	—	—	—
174			Die über obigen Kauf unterm 6. Juni 1850 ausgefertigte öffentliche Urkunde nebst dem Löschscheine über ältere Pfandlasten ist nach anliegender Zufertigung des Gemeinderaths vom 18. Juni 1850 in dem Gemeindearchiv aufbewahrt.					
			2.					
175	4	—	Kaufaccis von obigen 160 fl. dem Accisor Kron	11	4	—	—	—
	164	—	. . . . Summe §. 32 b.		164	—	—	—
	120	—	. . . Hiezu Summe §. 32 a. . . .		60	—	60	—
	284	—	. . . . Summe von §. 32		224	—	60	—
			§. 33. Auf Ablösung von Lasten.					
			§. 34. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausstockungen. (Voranschlag 300 fl.)					
			Auf dem R. S. 88 ersichtlichen Ertrag des mit Genehmigung der Forst- und Staatsbehörde in dem Walddistrikte Roth vorgenommenen außerordentlichen Holzhiebs ruhen folgende Ausgaben:					
			a. Holzmacherlohn.					
176			Gemäß anliegenden, mit den Holzmachern Johann Adam Lipp, Michel Herbst und Alois Roman abgeschlossenen Vertrags vom 18. Oktober 1850 wurde denselben die Fällung und Aufmachung des					

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. IV. §. 34. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausstockungen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			a. Holzmacherlohn.					
			durch den außerordentlichen Holzhieb gewonnenen Holzes überlassen und es haben dieselben hiernach anzusprechen: 1 fl. — kr. für jedes Klafter Brennholz; — fl. 54 kr. für jeden Baustamm; — fl. 10 kr. für jeden Sägklotz; 1 fl. 30 kr. für 100 Reisbüschel. Nach obigem Vertrage dürfen Abschlagszahlungen geleistet werden, welche im Verhältniß zu dem aufgemachten Holze stehen, und von der Bezirksforstei jeweils angewiesen werden müssen. Bezahlt wurden in Folge solcher Anweisungen:					
			Klafter à 1 fl. / Stämme à 54 kr. / 1) Dem Johann Lipp.					
177	48	—	Anweisung vom 12. Dezbr. 1850.					
			30 — . . . . . 30 fl. — kr.					
			— 20 . . . . . 18 fl. — kr.	23	48	—	—	—
178	71	30	Anweisung vom 18. Dezbr. 1850.					
			40 — . . . . . 40 fl. — kr.					
			— 35 . . . . . 31 fl. 30 kr.	25	71	30	—	—
			2) Dem Michel Herbst. u. s. w.					
	119	30	70 55 . . . . Summe a.		119	30	—	—
			b. Versteigerungskosten.					
			c. Kulturkosten.					
			d. Sonstige Auslagen.					
			§. 35. Angelegte Kapitalien. (Voranschlag 700 fl.)					
			1.					
179	200	—	Eberle, Konrad, in Buchen, Kapital auf Obligation vom 20. Februar 1850, verzinslich vom 18. Februar 1850 an zu 5 Proz. laut Bescheinigung des Gemeinderaths vom 25. Februar 1850. Vorgetragen R. S. 80 Abs. 1.	5	200	—	—	—
	200	—	. . . . . Uebertrag		200	—	—	—

Nummer der Belegen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. IV. §. 35. Angelegte Kapitalien.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	200	—	. . . . . Uebertrag		200	—	—	—
			2.					
180	125	—	Weber, Gustav, von Walldürn, auf Obligation vom 1. April 1850, verzinslich zu 5 Proz. von da an laut Bescheinigung des Gemeinderaths vom 12. April 1850. Vorgetragen R. S. 80 Abs. 2	7	125	—	—	—
			3.					
62 oben.	100	—	Walter, Joseph und Kaspar, von Altheim, Verwiesenes von ihrem Vater, Bernhard Walter, vergl. R. S. 89 . . . . Vorgetragen auf R. S. 80.	21	100	—	—	—
			4.					
60 oben.	290	—	Rapp, Joachim, von Hainstadt, Kapital (R. S. 90), kommt, als auf die Gütersteigerer R. S. 81 verwiesen, hier in Ausgabe mit	19	290	—	—	—
	715	—	. . . . Summe §. 35.		715	—	—	—
			§. 36. Abgetragene Kapitalien. (Voranschlag 3000 fl.) a. Aus voriger Rechnung.					
			1.					
158 oben.	600	—	V. R. S. 118. Bek, Joseph, dahier, Kapital auf Handschein vom 11. Januar 1827. Abgetragen laut Schein vom 20. Mai 1850	4	600	—	—	—
			2.					
	1000	—	Diez, Bonifaz, in Karlsruhe, Kapital auf Obligation vom 5. Juni 1830. Rest an 10,000 fl.		—	—	1000	—
			3.					
160 oben.	1000	—	Eberhard, Valentin, dahier, Kapital auf Handschrift vom 1. März 1829. Abgetragen laut Schein v. 1. Septbr. 1850	17	1000	—	—	—
			4.					
162 oben.	680	—	Haller, Moritz II., in Rinschheim, Kapital auf Handschein vom 20. Okt. 1824. Zahlung am 26. Oktober 1850 an die zwei Kinder des nunmehr verstorbenen Gläubigers vermöge Verweisung vom 5. Sept. 1850, und zwar an					
			Jakob Haller am 11. Septbr. 1850	17	340	—	—	—
			Konrad Haller am 12. Septbr. 1850	17	340	—	—	—
	3280	—	. . . . . Uebertrag		2280	—	1000	—

Nummer der Rechnungen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. IV. §. 36. Abgetragene Kapitalien.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	3280	—	. . . . . Uebertrag		2280	—	1000	—
			5.					
	1000	—	Wingler, Paul, dahier, Kapital auf Pfandeintrag vom 1. April 1831 . .		—	—	1000	—
	4280	—	. . . . . Summe a.		2280	—	2000	—
			b. Vom laufenden Jahr.					
			1.					
	600	—	Pelifer, Felix, Bürgermeister in Hollerbach, Kapital auf Handschein vom 28. Februar 1850, vergl. R. S. 91. . .		—	—	600	—
			2.					
	150	—	Uber, Joseph, Maurer dahier, Kapital auf Handschein vom 10. August 1850, vergl. R. S. 91.		—	—	150	—
	750	—	. . . . . Summe b.		—	—	750	—
	4280	—	. . . . Hiezu Summe a.		2280	—	2000	—
	5030	—	. . . . Summe §. 36		2280	—	2750	—
			§. 37. Kosten wegen Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen.					
			§. 38. Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben.					
			(Voranschlag Nichts.)					
			1.					
60 oben.			An dem R. S. 81 und 89 ersichtlichen, bei Joachim Rapp dahier ausstehenden Kapitale zu . . . . . 300 fl. gingen in der Gant des Schuldners nebst den Zinsen zu 25 fl. 2 kr., laut Verweisung vom 13. August 1850, genehmigt am 20. dess. M. verloren 10 fl.					
181	10	—	welche hier in Abgang verrechnet werden mit	19	10	—	—	—
			Die weiteren 290 fl. wurden laut R. S. 81 auf die Steigerer der Unterpfänder verwiesen.					
	10	—	. . . . . Uebertrag		10	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. IV. §. 38. Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben.	Seite des Kassbuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	10	—	. . . . . Uebertrag		10	—	—	—
			2.					
182	10	18	Für Bernhard Wagner, welcher nach R. S. 93 statt der Zahlung des Bürgereinkaufsgeldes der Gemeinde für drei Jahre den Genuß seiner Allmend überlassen hat, wurde auf Anweisung des Gemeinderaths vom 3. November 1850 die auf dieser Allmend ruhende Last von einem Malter Gültkorn zur Großh. Domänenverwaltung dahier für Martini 1850 bezahlt im laufenden Preise von	24	10	18	—	—
	20	18	. . . . Summe §. 38		20	28	—	—

Rechnungs-Abschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnungsseite.	Einnahmen.
	I. Von früheren Jahren.
62	§. 1. Kassevorrath . . . . .
63	§. 2. Rückstände . . . . .
	Summe von R.-Abthlg. I. . . .
	II. Laufende Einnahmen.
	§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften:
65	a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen . . . . .
66	b. „ Aeckern . . . . .
68	c. „ Wiesen . . . . .
	u. s. w.
	Summe von §. 3. . . . .
85	§. 7. Sonstige Einnahmen . . . . .
	Summe von R.-Abthlg. II. . . . .
	III. Uneigentliche Einnahmen.
	§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen:
85	a. Empfangene Vorschüsse . . . . .
„	b. Wiederersatz geleisteter Vorschüsse . . . . .
	u. s. w.
	Summe von §. 8 und R.-Abthlg. III. . . . .
	IV. Grundstocks-Einnahmen.
87	§. 9. Erlös aus veräußerten Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen
„	§. 10. Lastenablösungskapitalien . . . . .
88	§. 11. Umlagen zur Vermehrung des Grundstocksvermögens:
„	a. auf das Gesammtsteuerkapital . . . . .
„	b. „ Gemeindebürger . . . . .
	Summe von §. 11 . . . .
	Summe von R.-Abthlg. IV. . . . .
	Gesammtbetrag der Einnahmen . . . .

Ausgaben.

(Diese werden in derselben Form hier aufgeführt, wie die Einnahmen.) Dann folgt die

Vergleichung.

Die Summe der Zahlung beträgt bei der Einnahme . . . 3578 fl. 52 kr.
bei der Ausgabe (angenommen) 3160 fl. 12 kr.

Es ergibt sich also ein Kassevorrath von 418 fl. 40 kr.
womit der Abschluß des Kassebuchs übereinstimmt.

Hainstadt, den 3. Januar 1851.

Ferdinand Scheuermann.

Beträge der Unterrubriken.						Beträge der Hauptrubriken.						Beträge der Abtheilungen.					
Schuldigkeit. (Soll.)		Zahlung. (Hat.)		Rückstand.		Schuldigkeit. (Soll.)		Zahlung. (Hat.)		Rückstand.		Schuldigkeit. (Soll.)		Zahlung. (Hat.)		Rückstand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	1410	—	1410	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	180	—	164	—	16	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1590	—	1574	–	16	—
310	—	310	—	—	—												
276	30	241	30	35	—												
61	52	61	52	—	—												
—	—	—	—	—	—	648	22	613	22	35	—						
—	—	—	—	—	—	3	15	3	15	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	651	37	616	37	35	—
—	—	—	—	—	—												
97	2	87	36	9	26												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	2	87	36	9	26
—	—	—	—	—	—	5050	39	1300	39	3750	–						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5050	39	1300	39	3750	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7389	18	3578	52	3810	26

Berechnung

des Grundstocks-Bestandes auf den 31. Dezember 1850.

Ordnungszahl.	Rechnungsseite.	a. Guthaben des Grundstocks.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Summe fl.	Summe kr.
1		Nach Seite ... der vorigen Rechnung sollten dem Grundstock im Jahr 1850 ersetzt werden . . .	—	—	50	—
2	121	Nach dem Rechnungsabschluß sind im Jahr 1850 an Grundstocksgeldern eingegangen (§. 9 bis 16) .	—	—	1300	39
3		An Einnahms-Ueberschüssen sind nach anliegender Berechnung dem Grundstocke zuzuweisen . . .	—	—	—	—
		Summe des Guthabens . . .	—	—	1350	39
		b. Deckung.				
		Nach dem Rechnungsabschluß sind im Jahr 1850 an Grundstocks-Ausgaben bestritten worden (angenommen)	1160	—		
		Nach Seite ... der vorigen Rechnung wurden auf den Grundstock über den berechneten Stand verwendet	—	—		
		Summe der Deckung . . .	—	—	1160	—
		Es sind also dem Grundstock im Jahr 1851 noch zu ersetzen	—	—	190	39

Beilage F.

Zweites Rechnungs-Formular.

Titelblatt

und Vorbericht erhalten dieselbe Form, wie im ersten Formulare Seite 59 bis 61.

Dem Vorberichte ist nur noch beizufügen:

1) ob der Gemeinderath und Ausschuß bestimmt haben, daß die Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben, wenn sie in einer Hauptrubrik des Voranschlags den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen, unterbleiben dürfe (§. 17 Abs. 4 der R.-A.);
2) ob statt der Beschreibung der einzelnen Gebäude und Liegenschaften unter §. 3 die Führung eines besonderen Liegenschaftsverzeichnisses vom Gemeinderath gestattet wurde (R.-A. §. 17 Abs. 5);
3) ob der Rechner von der Führung der Rechnung im Laufe des Jahres durch Beschluß des Gemeinderaths und Ausschusses entbunden und damit die Stellung der Rechnung erst nach abgelaufenem Rechnungsjahre zugegeben wurde (R.-A. §. 18);
4) ob der Rechner vertragsmäßig gehalten seye, ein Abrechnungsbuch zu führen (R.-A. §. 19);
5) ob der Gemeinde gestattet wurde, die Rechnung statt alljährlich, nur alle drei Jahre stellen zu lassen (R.-A. §. 31);

Bei all diesen Anordnungen, die im Vorberichte Ziff. VI. unter dem Titel „besondere Bestimmungen" zusammengefaßt werden, ist Tag und Nummer des Beschlusses, welcher der Rechnung anzulegen ist, anzugeben. Es genügt übrigens auch, wenn die Abhörbehörde auf andere Weise, nämlich durch Mittheilung der gefaßten Beschlüsse, Kenntniß von obigen Anordnungen erhält.

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. I. Von früheren Jahren.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			§. 1. Kassenvorrath.					
	215	—	Nach S. 18 der vorigen Rechnung waren auf 1. Januar 1850 vorhanden. . .	1	215	—	—	—
	215	—	. . . . . Summe §. 1		215	—	—	—
			§. 2. Rückstände.					
	254	—	Dieselben haben beim Schlusse der vorigen Rechnung betragen: In Rechn.-Abthlg. I. S. . . . . 84 fl. " " " II. " . . . . 160 fl. " " " III. " . . . . 10 fl. 254 fl. welche in das anliegende Hebregister übertragen wurden: Im Laufe des Jahres sind hievon eingegangen und zwar:					

	1850. fl.	1850. kr.	1851. fl.	1851. kr.	1852. fl.	1852. kr.	Seite des Kassebuchs.
im Januar .	20	—	9	—	—	—	1
" Februar .	65	—	36	30	1	30	8 1 9
" März . .	7	—	14	—	—	—	15 3
u. s. w.	8	—	50	30	42	—	11 . .
zusammen	100	—	110	30	43	30	

	254	—	. . . . . Summe §. 2		254	—	—	—

Anmerk. 1) Bleiben am Schlusse der Rechnungsperiode Rückstände von den Rückständen, so werden sie wieder in Rest gesetzt und zwar so, daß jeder einzelne Schuldner mit dem Betrag seiner Schuldigkeit und dem Forderungstitel aufgeführt wird.
2) Statt der Eintheilung in drei Jahresfelder kann auch die Verrechnungsweise, wie sie unter §. 6 angewendet wurde, eingehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. Laufende Einnahmen.	Seite des Kassebuches.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften. (Voranschlag 80 fl.)					
	10	—	Joseph Honegger dahier, Miethzins von dem Tabaksschopfen (Nr. 1 des Liegenschaftsverzeichnisses) auf Martini 1850 letztmals	3	10	—	—	—
			Nach anliegendem Protokolle vom 16. November 1850 wurde dieser Schopfen auf weitere drei Jahre (Martini 1850/53) vermiethet an Jakob Hüni Sohn um jährlich 11 fl. 30 kr.					
	11	30	Martini 1851	7	11	30	—	—
	11	30	„ 1852	—	—	—	11	30
			Die der Gemeinde gehörigen — in dem Liegenschaftsverzeichnisse Nr. 2 bis 10 beschriebenen Aecker wurden nach dem der 1847r Rechnung Nr. 20 anliegenden Protokolle unterm 6. März 1848 auf neun Jahre (Martini 1847/56) verpachtet und es schulden:					
			Hauptmann Benzinger von Nr. 5 des Verzeichnisses:					
	6	—	Martini 1850	4	6	—	—	—
	6	—	„ 1851	7	6	—	—	—
	6	—	„ 1852	10	6	—	—	—
			Albert Durand von Nr. 2:					
	13	20	Martini 1850	4	13	20	—	—
			u. s. w.					
	18	—	Ludwig Müller für $1^1/_2$ Klafter ersteigertes Buchenholz in dem Walddistrikte Scheidegg nach Anweisung vom 3. Mai 1852	9	10	—	8	—
	82	20	. . . . . Summe §. 3		62	50	19	30

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. II. §. 6. Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
	332	—	Nach beiliegendem Umlageregister sollen für die Jahre 1850/53 erhoben werden: a. Auflagen auf die Bürgernutzungen von 30 Genußtheilen à 3 fl. . 90 fl. b. Vorausbeiträge von 42,000 fl. Steuerkapital à 6 kr. . . 42 fl. c. Allgem. Umlage von 50,000 fl. Steuerkapital à 24 kr. . . 200 fl. zusammen 332 fl. Hievon wurden erhoben nach Ausweis der Hauptzusammenstellung der Zahlungen im Umlageregister	4 u. s. w.	329	24	—	—
			Im Rückstand haften: Meyer, Karl, O.Z. 12, allg. Umlage		—	—	1	36
			Wagner, Karl, O.Z. 23, desgl. 48 kr. Vorausbeitrag . . . . . 12 kr.		—	—	1	—
			u. s. w.					
	332	—	. . . . . Summe §. 6		329	24	2	36
			III. Uneigentliche Einnahmen.					
			§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.					
			a. Empfangene Vorschüsse. (Voranschlag Nichts.)					
	100	—	Durch anliegenden Beschluß des Gemeinderaths vom 20. April 1852 wurde der Rechner ermächtigt, aus seiner eigenen Kasse der Gemeindekasse einen Vorschuß zu leisten von 100 fl., welcher unterm 21. April 1852 erhoben wurde mit . In Ausgabe Seite 125 (§. 31).	6	100	—	—	—
	100	—	. . . . . Summe a.		100	—	—	—
			c. Sonstige uneigentliche Einnahmen.					
	14	—	Nach anliegendem Auszuge aus dem Feldfrevelthätigungsprotokolle vom 12. August 1850 wurden an Schadenersatzgeldern in Einnahme überwiesen u. nach R.S. 125 an die Beschädigten ersetzt	3	14	—	—	—
	14	—	. . . . . Summe c.		14	—	—	—
	100	—	. . . . Hiezu Summe a.		100	—	—	—
	114	—	. Summe §. 8 und R.-Abthlg. III. .		114	—	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Einnahmen. IV. Grundstocks-Einnahmen.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			§. 10. Lastenablösungskapitalien. (Voranschlag 60 fl.)					
	60	—	Der Besitzer des s. g. Schwanenschlößchens hatte bisher die Verbindlichkeit, die Brunnenleitung vom Röhrenbrunnen bis zu dem genannten Schlößchen zu unterhalten. Durch Vertrag vom 6. Juli 1850 ist die Unterhaltung dieser Brunnenleitung vom 1. Juli 1850 an auf die Gemeinde übergegangen, wogegen der Besitzer des Schlößchens ein Abkaufskapital an die Gemeindekasse zu zahlen und am 16. August 1850 bezahlt hat mit . . .	4	60	—	—	—
	60	—	. . . . Summe §. 10		60	—	—	—
			Zusammenstellung der Einnahmen.					
			I. Von früheren Jahren.					
	215	—	§. 1. Kassenvorrath R. S. 120 . . .		215	—	—	—
	254	—	§. 2. Rückstände		254	—	—	—
	469	—	. . . . . Summe I.		469	—	—	—
			II. Laufende Einnahmen.					
	82	20	§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften		62	50	19	30
	332	—	§. 6. Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen		329	24	2	36
	414	20	. . . . . Summe II.		392	14	22	6
			III. Uneigentliche Einnahmen.					
	114	—	§. 8. Vorschüsse und Wiedererfatz von Vorschüssen		114	—	—	—
	114	—	. . . . . Summe III.		114	—	—	—
			IV. Grundstocks-Einnahmen.					
	60	—	§. 10. Lastenablösungskapitalien . . .		60	—	—	—
	60	—	. . . . . Summe IV.		60	—	—	—
	469	—	. . . Hiezu „ I.		469	—	—	—
	414	20	. . . „ „ II.		392	14	22	6
	114	—	. . . „ „ III.		114	—	—	—
	1057	20	. . . Summe aller Einnahmen . . .		1035	14	22	6

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. I. Rückstände von früheren Jahren.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			§. 17. Rückstände. (Voranschlag 200 fl.)					
			Die Ausgabsrückstände haben am Schlusse des vorigen Jahres betragen: unter R.-Abthlg. I. u. II. . — fl. " " " III. . . . 750 fl. und zwar:					
			1.					
	750	—	Kaufmann Theodor Herbst dahier nach S. ... v. R. für 50 Gewehre, welche für die Bürgerwehr angeschafft und zur vorschüßlichen Zahlung auf die Gemeindekasse überwiesen wurden . . .	1	750	—	—	—
	750	—	. Summe §. 17 und R.-Abthlg. I. .		750	—	—	—
			II. Laufende Ausgaben.					
			§. 25. Auf die Polizei. (Voranschlag 75 fl.)					
			(Wenn der Voranschlag die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, so können alle die Ausgaben, die im Rechnungsformulare unter §. 25, Unterrubrik a. bis f., vorgetragen sind, so wie die in den Erläuterungen zum Rechnungsformulare E. §. 25 aufgeführten Ausgaben ohne weitere Ausscheidung in Unterrubriken hier verrechnet werden. Dieselbe Verrechnungsweise ist unter denselben Voraussetzungen bei allen übrigen Rubriken gestattet. Vgl. §. 17 der Rechn.-Anw.)					
	75	30	(Gesammtausgabe angenommen zu) .		75	30	—	—
	75	30	. . . . Summe §. 25		75	30	—	—
			§. 30. Sonstige Ausgaben.					
	2	—	Nach §. 20 des Bescheids zur Rechnung von 1849 sind dem Rechner die für verkauftes Obst (Seite 12 Nr. 18. v. R.) zu viel vereinnahmten . . . . . zu ersetzen und hier zu verausgaben.	5	2	—	—	—
	2	—	. . . . Summe von §. 30		2	—	—	—
	75	30	. . Hiezu " " §. 25		75	30	—	—
	77	30	. . . Summe R.-Abthlg. II. . . .		77	30	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. III. Uneigentliche Ausgaben.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.					
			a. Rückbezahlte Vorschüsse.					
	100	—	Der nach R. S. 122 (§. 8) von dem Rechner mit Ermächtigung des Gemeinderaths vom 20. April 1852 der Gemeindekasse geleistete Vorschuß ist im Laufe der nächsten Jahre durch Umlagen wieder rückzuzahlen und wird daher hier vorgemerkt mit		—	—	100	—
	100	—	. . . . Summe §. 8 a.		—	—	100	—
			c. Sonstige uneigentliche Ausgaben.					
	14	—	Nach dem oben unter Nr. . . . anliegenden Auszuge aus dem Feldfrevelthätigungsprotokolle vom 12. August 1850 und beigesetzter Weisung des Gemeinderaths wurden an Schadensersatzgeldern erhoben und nach der Anlage an die Beschädigten abgeliefert	3	14	—	—	—
	14	—	. . . . Summe §. 8 c.		14	—	—	—
	100	—	. . Hiezu „ §. 8 a.		—	—	100	—
	114	—	. . . . Summe von §. 8		14	—	100	—
			IV. Grundstocks-Ausgaben.					
			§. 38. Ersatz, Abgang u. s. w.					
	9	20	Dem Kaspar Hauser von Singen wurde nach S. 6 v. R. statt des einfachen — das doppelte Bürgerrechtseinkaufsgeld angesetzt und nach anliegender Weisung des Gemeinderaths der zur Ungebühr bezahlte Betrag rückbezahlt	3	9	20		
	9	20	. Summe §. 38 und R.-Abthlg. IV. .		9	20	—	—

Nummer der Beilagen.	Schuldigkeit. (Soll.) fl.	kr.	Ausgaben. Grundstocksbestand.	Seite des Kassebuchs.	Zahlung. (Hat.) fl.	kr.	Rückstand. fl.	kr.
			Am 1. Jan. 1850 S. 18 v. R. 658 fl. — kr.					
			Hiezu Einnahmen im Laufe der Rechnungsperiode S. 123 60 fl. — kr.					
			718 fl. — kr					
			Ab die Ausgaben . . . . 9 fl. 20 kr.					
			Rest 708 fl. 40 kr.					
			bestehend in:					
			a. Liegenschaften, Anschlag 613 fl. — kr.					
			b. Noch anzulegenden Grundstocksgeldern . . . . 95 fl. 40 kr.					
			708 fl. 40 kr.					
			Zusammenstellung der Ausgaben.					
	750	—	. . . . Rechn.-Abthlg. I.		750	—	—	—
	77	30	. . . . „ „ II.		77	30	—	—
	114	—	. . . . „ „ III.		14	—	100	—
	9	20	. . . . „ „ IV.		9	20	—	—
	950	50	. . . Summe aller Ausgaben . . .		850	50	100	—
			Abschluß.					
	1057	20	Betrag der Einnahmen		1035	14	22	6
	950	50	„ „ Ausgaben		850	50	100	—
			Bleibt Kasserest auf 1. Januar 1853. .		184	24	—	—
			womit der Abschluß des Kassebuchs übereinstimmt.					
			Wyhl, den 3. Januar 1853.					
			Peter Dik, G.-Rechner.					

Beilage G.

Gemeinde _____

Verzeichniß der Liegenschaften und Berechtigungen für die Jahre 1850 bis 1860.

Ordn.-Z.	Flächenmaaß. Mrg.	Brtl.	Rth.	Fuß.	Gewann.	Nebenlieger.	Gr.-B. Nr.	Steuer-anschlag.		Art der Benutzung.	Veränderungen.
					Aecker.						
1.	1	3	16	80	Kusenbukel.	Karl Hüni und Felix Mante.	1.	321.	—	Verpachtet in 3 Loosen R. S. ... bis Martini 1856.	1851. 2 Brtl. 60 Rth. verkauft an Karl Link R. S.
2.	108	—	—	—	Lappen.	Gemeinde Schöllbrunn und Schlossau.	3.	19,060.	—	Allmend — in 36 Loosen unter die Bürger vertheilt.	
	109	3	16	80	Betrag der Aecker 1850			19,381.	—		
					1851.						
	—	2	60	—	Abgang von Ordn.Zahl 1.			116.	26		
	109	—	56	80	Bestand auf 1. Januar 1852 . . . . 1853 unverändert. u. s. w.			19,264.	34		
					Wiesen.						
3.	—	2	15	20	Bocksthal.	Josef Vogt und Franz Nauwerk.	7.	208.	36	Faselviehhalter R. S. ...	
	—	2	15	20	Betrag der Wiesen 1850 . . . . . 1851 unverändert, 1852 deßgl., 1853 deßgl.			208.	36		
					1854.						
4.	1	1	—	6	Kellereiwiese.	Heinrich Simon und Johann Doll.	8.	420.	50	Selbstbenutzung R. S. ...	Angekauft R. S. ...
	1	3	15	26	Bestand auf 1. Januar 1855 . . . . u. s. w.			629.	26		

Beilage H.

Materialien = Rechnung
für
1850.

Beil. Nr.	Einnahme.	Brennöl.	Tannene Borde à 18' lang.	Latten 15' lang.	Breitziegel.	Hohlziegel.	Kalk.	Steinkohlen.
		Pfd.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Mlt.	Ctn.
	Vorrath vom vorigen Jahre	15	45	100	800	150	5	20
85.	Am 18. Januar angekauft	20	—	—	—	—	—	—
	„ 3. Juni „	—	—	—	—	—	10	—
212.	Durch Abreißen des Vorbaues am Feuerlöschhause laut anliegender Beurkundung vom 20. September	—	—		215	40	—	
	u. s. w.							
	Summe der Einnahme .	35	45	100	1015	190	15	20
	Ausgaben.							
213.	Am 15. Juni zur Reparatur des Rathhauses laut Anlage abgegeben	—	30	100	700	150	15	—
	Nach anliegenden Aufzeichnungen des Rathsdieners Heller wurde zur Heizung und Beleuchtung der Rathsstube im Jahre 1850 abgegeben	30	—	—	—	—	—	18
20.	Am 18. Dezember versteigert laut R. S.	—	15	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben .	30	45	100	700	150	15	18
	Die Einnahmen betragen	35	45	100	1015	190	15	20
	Es zeigt sich also ein Vorrath von	5	—	—	315	40	—	2
214.	worüber Sturzprotokoll anliegt.							

Stürzenhardt, den 4. Januar 1850.

Müßig, Gemeinderechner.

Beilage I.

Gemeinde Hollerbach.

Früchte-Rechnung

für

1850.

Rubriken für die Früchterechnung:

Einnahme.		Ausgabe.	
§. 1.	Vorrath vom vorigen Jahre.	§. 12.	Verkaufte Früchte.
§. 2.	Aus Gebäuden und Grundstücken.	§. 13.	Grund- und Lehenzinse.
§. 3.	Von Grundzinsen.	§. 14.	An Besoldungen, Pensionen und Gehalten.
§. 4.	„ Schupflehen.	§. 15.	Zur Unterstützung der Ortsarmen.
§. 5.	„ Erblehen.	§. 16.	Zur Anblümung und Saat.
§. 6.	„ Zehnten.	§. 17.	Veränderte Früchte.
§. 7.	Erkaufte Früchte.	§. 18.	Abgang und Nachlaß.
§. 8.	Veränderte Früchte.		
§. 9.	Ständige Beiträge und Dotationen.		
§. 10.	Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.		
§. 11.	Ueberschüsse vom Speicherfturz.		

Geldrechnungsseite.	Einnahme.	Beilagen-Nummer.

§. 1. Vorrath vom vorigen Jahre.

Nach S. ... v. R. blieb auf 1. Januar 1850 ein Vorrath von

Summe §. 1

§. 2. Aus Gebäuden und Grundstücken.

a. Pachtzinse.

15 Von dem kleinen Hospitalgute hat gemäß Verpachtungsprotokoll vom 1. Oktober 1844 für Martini 1844/53 jährlich zu liefern:

Neuer, Fritz, dahier, auf Martini 1850 . . . . . .

b. Vom Selbstbaue.

Summe §. 2

§. 3. Von Grundzinsen.

Nach S. ... der Geldrechnung und der dort angezogenen Renovation vom 20. April 1837 sind von den Besitzern des Kuhhofes jährlich auf Martini . . . . . 3000 Becher Haber zu erheben. Hievon sind jedoch bis 1. Januar 1850 abgelöst worden. . . . . 1000 Becher

Rest 2000 Becher

welche für Martini 1850 zu liefern sind von

Abegg, Christian . . . . . .

24 Müller, Ludwig, 500 Becher, welche in Geld bezahlt wurden.

Opium, Franz . . . . . .

Weikum, Joseph, 500 Becher, welche von Martini 1849 an ab-
25 gelöst wurden, und wofür das Ablösungskapital zu 15 fl. 30 kr. oben vereinnahmt ist.

Summe §. 3

Von obigen . . . . . 2000 Bechern
wurden im Laufe dieses Rechnungsjahres abgelöst . 500 Becher
es bleiben also künftig zu erheben . . . . . 1500 Becher.

§. 4. Von Schupflehen.

35 Von dem oben beschriebenen Schupflehen des Georg Sachs ist gemäß Lehenbriefs vom 16. März 1811 jährlich auf Martini der dritte Theil des Ertrags als Lehenzins zu bezahlen.

Nach dem Abschätzungsprotokolle vom 15. Oktober 1850 hat ge- 37
dachtes Schupflehen im Jahre 1850 ertragen 15 Malter Korn, 3 Malter Spelz und 6 Malter Haber, wovon der dritte Theil auf Martini 1850 entrichtet wurde mit . . . . . .

Summe §. 4

§. 11. Ueberschüsse vom Speichersturz.

Bei dem auf den 28. Dezember 1850 vorgenommenen Speicher-
sturz ergab sich bei dem Spelz kein Schwand, sondern ein Ueberschuß von 217

Summe §. 11

Soll.																	Tagebuchseite.
Korn.				Spelz.				Haber.				Erbsen.				Stroh.	
M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	Bund.	
5	1	3	2	—	—	—	—	1	0	0	0	—	—	—	—	—	1
5	1	3	2	—	—	—	—	1	0	0	0	—	—	—	—	—	
2	5	0	0	2	5	0	0	—	—	—	—	1	0	0	0	—	2
2	5	0	0	2	5	0	0	—	—	—	—	1	0	0	0	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	0	0	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	0	0	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	1	0	0	0	—	—	—	—	—	
5	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	—	—	—	—	—	
5	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Gelbrechnungsseite.	Einnahme. Zusammenstellung.	Beilagen-Nummer.
	§. 1. Vorrath vom vorigen Jahre	
	§. 2. Aus Gebäuden und Grundstücken	
	§. 3. Von Grundzinsen	
	§. 4. Von Schupflehen	
	§. 11. Ueberschüsse vom Speichersturz	
	Ganze Einnahme	
	Ausgabe.	
	§. 12. Verkaufte Früchte.	
46	Gemäß Versteigerungsprotokolls vom 11. November 1850 und Vortrag auf R. S. . . . oben wurden an Früchten verkauft . . .	85 oben.
	Summe §. 12	
	§. 14. Besoldungen, Pensionen ꝛc.	
60	Der jeweilige Schullehrer hat nach dem Eintrage R. S. 60 eine jährliche Abgabe an Frucht zu fordern und auf Martini 1850 empfangen:	
	Lehrer Brandauer	218
	Summe §. 14	
	§. 18. Abgang und Nachlaß.	
	Bei dem am 28. Dezember 1850 vorgenommenen Speichersturz hat sich ein Schwand gezeigt von	217
	welche durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß in Abgang angewiesen sind.	
	Summe §. 18	
	Zusammenstellung.	
	§. 12. Verkauft	
	§. 14. Besoldungen, Pensionen u. s. w.	
	§. 18. Abgang und Nachlaß	
	Ganze Ausgabe	
	Abschluß.	
	Die Einnahme beträgt	
	„ Ausgabe „	
	Bleibt Vorrath	
	womit das Sturzprotokoll und Tagebuch des Rechners übereinstimmen.	
	Hollerbach, den 3. Januar 1851.	
	Karl Söhner, Gemeinderechner.	
	Anmerkung. Sind im Laufe des Jahres nicht alle Naturalien, welche hätten erhoben oder berichtigt werden sollen, wirklich erhoben oder berichtigt worden, so wird die Rechnung in Soll, Haben und Rest eingetheilt wie die Geldrechnung.	

Soll.																	Tagebuchseite.
Korn.				Spelz.				Haber.				Erbsen.				Stroh.	
M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	M.	S.	M.	B.	Bund.	
5	1	3	2	—	—	—	—	1	0	0	0	—	—	—	—	—	
2	5	0	0	2	5	0	0	—	—	—	—	1	0	0	0	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	0	0	0	—	—	—	—	—	
5	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	6	3	2	3	6	0	0	4	0	0	0	1	0	0	0	—	
5	1	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	—	
5	1	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	—	
3	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
3	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—		8	0	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—		—	
—	—	8	0	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	
5	1	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	—	
3	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	8	0	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	
8	1	8	0	2	0	0	0	1	0	4	2	1	0	0	0	—	
12	6	3	2	3	6	0	0	4	0	0	0	1	0	0	0	—	
8	1	8	0	2	0	0	0	1	0	4	2	1	0	0	0	—	
4	4	5	2	1	6	0	0	2	9	5	8	—	—	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage K.

Gemeinde Mudau.

Wein-Rechnung

für

1850.

Rubriken für die Weinrechnung.

Einnahme.	Ausgabe.
§. 1. Vorrath vom vorigen Jahre.	§. 10. Verkauft.
§. 2. Ertrag aus Reben.	§. 11. Grund- und Lehenzinse.
§. 3. Grundzinse.	§. 12. Besoldungen, Pensionen und Gehalte.
§. 4. Leibgedingszinse.	§. 13. Meß- und Kommunionwein.
§. 5. Erblehenzinse.	§. 14. An Arme und Kranke.
§. 6. Aus Zehntrechten.	§. 15. Zur Weinmischung.
§. 7. Erkaufte Weine.	§. 16. Abgang und Nachlaß.
§. 8. Zur Weinmischung.	
§. 9. Außerordentliche Einnahmen.	

Anm. Dieses Rechnungsformular steht mit der Geldrechnung in keiner Beziehung.

Geldrechnungsseite.	Einnahme.	Beilagen-Nummer.
	§. 1. Vorrath vom vorigen Jahre.	
	Nach Seite 81 der vorigen Rechnung war auf den 1. Januar 1850 vorhanden	
	Summe §. 1.	
	§. 3. Grundzinse.	
38	Nach der Renovation von 1827 hat die Gemeinde jährlich auf Martini folgende Weingrundzinse zu beziehen:	
	1. Altheim.	
	Krall, Anton . . . . . 320 Glas.	
	Banko, Karl . . . . . 500 „	
	Braun, Joseph . . . . . 335 „	
	Gärtner, Hilar . . . . . 760 „	
	1915 Glas.	
	Durch den Vorträger Anton Krall am 13. November 1850 .	
	Summe §. 3.	
	§. 8. Zur Weinmischung.	
	Um den 1832r Wein besser verwerthen zu können, wurden demselben nach Beschluß des Gemeinderaths vom 1. Mai 1850 beigemischt vom Jahrgang 1827	187
	„ „ 1845	
	Summe §. 8.	
	§. 9. Außerordentliche Einnahmen.	
	Bei'm Ablassen des 1845r Weines im März 1850 hat sich nach anliegender Beurkundung des Küfermeisters Binkert vom 28. März d. J. an Hefe ergeben laut Weisung des Gemeinderaths vom 29. März	188
	Summe §. 9.	
	Hiezu „ „ 1.	
	„ „ „ 3.	
	„ „ „ 8.	
	Ganze Einnahme	

Soll.					Tagebuchseite.
1827r. Glas	1832r. Glas	1845r. Glas	1850r. Glas	Weinhefe. Glas	
59,900	81,300	61,500	—	—	1
59,900	81,300	61,500	—	—	
—	—	—	1,915	—	2
—	—	—	1,915	—	
—	8,311	—	—	—	
—	16,520	—	—	—	
—	24,831	—	—	—	
—	—	—	—	750	2
—	—	—	—	750	
59,900	81,300	61,500	—	—	
—	—	—	1,915	—	
—	24,831	—	—	—	
59,900	106,131	61,500	1,915	750	

Gebrechnungsseite.	Ausgabe.	Beilagen-Nummer.
	§. 10. Verkauft.	
23	Nach Versteigerungsprotokoll vom 1. Mai 1850	43 oben
	Nach Versteigerungsprotokoll vom 1. Dezember 1850 . . .	
	Summe §. 10.	
	§. 15. Zur Weinmischung.	
	Mit Ermächtigung des Gemeinderaths vom 1. Mai 1850 wurden dem 1832r Wein beigemischt	187
	Summe §. 15.	
	§. 16. Abgang und Nachlaß.	
	Bei'm Ablassen des 1845r Weines ergab sich an Hefe nach Beurkundung des Küfers Binkert und Anweisung des Gemeinderaths vom 29. März 1850	188
	Nach anliegendem, vom Gemeinderath genehmigten Aufnahmsprotokolle vom 5. Januar 1851 der Weinvorräthe ergab sich von den im Jahre 1850 eingekellerten Weinen ein Abgang von . . .	
	Summe §. 16.	
	Hiezu „ „ 10.	
	„ „ „ 15.	
	Ganze Ausgabe	
	Im Vergleiche zur Einnahme von	
	bleibt Vorrath auf 1. Januar 1851	
	womit das Tagebuch und das Aufnahmsprotokoll vom 5ten d. M. übereinstimmen.	

Mudau, den 13. Januar 1851.

Karl Link.

Soll.					Tagebuchsseite.
1827r. Glas	1832r. Glas	1845r. Glas	1850r. Glas	Weinhefe. Glas	
30,100	58,300	2,000	—	—	
—	—	—	1,915	750	2
30,100	58,300	2,000	1,915	750	
8,311	—	16,520	—	—	2
8,311	—	16,520	—	—	
—	—	750	—	—	2
400	600	1,200	—	—	3
400	600	1,200	—	—	
30,100	58,300	2,000	1,915	750	
8,311	—	16,520	—	—	
38,811	58,900	19,720	1,915	750	
59,900	106,131	61,500	1,915	750	
21,089	47,231	41,780	—	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage L.

Gemeinde Hainstadt.

Forst-Rechnung

über

die aus den Gemeindewaldungen gezogenen Erträgnisse an Holz ꝛc.

für

das Jahr 1850.

Rubrikenordnung für die Forstrechnung.

Einnahme.	Ausgabe.
§. 1. Vorrath vom vorigen Jahre.	§. 5. Besoldungsholz.
§. 2. Ersatzposten.	§. 6. Für die Schulen.
§. 3. Angekauftes Holz.	§. 7. Für die Gerichts- und Wachtstube.
§. 4. Neu aufgemachtes Holz.	§. 8. Unter die Bürger vertheilt.
	§. 9. Zu Gemeindebauten.
	§. 10. Berechtigungsholz.
	§. 11. An die Ortsarmen.
	§. 12. Verkauft.
	§. 13. Abgang und Verlust.

Anmk. Diese Rechnung hat keinen Bezug auf das Formular der Geldrechnung.

Nummer der Beilagen.	
	Einnahme.
	§. 1. Vorrath vom vorigen Jahre.
	Laut Abschluß der vorigen Rechnung Seite ... und dort beigefügter Nachweisung war auf 1. Januar 1850 ein Holzvorrath vorhanden von
	Summe §. 1
	§. 4. Neu aufgemachtes Holz ꝛc.
	I. Forstbezirk Hainstadt.
282	Nach dem von der Großh. Bezirksforstei dahier gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath entworfenen, von Großh. Forstamte Mosbach unterm 17. September 1850 genehmigten Wirthschaftsplane sollen im Laufe des Wirthschaftsjahres 1850 gehauen werden:
	400 Eichstämme, 300 Klafter buchenes und 300 Klafter eichenes Scheitholz und 10,000 Wellen.
283	Die Holzbedarfsliste hiezu liegt hier an.
284	Eben so ist die Wirthschaftsnachweisung für das abgelaufene Wirthschaftsjahr 1849/50 hier angeschlossen, deren Vollzug unten nachgewiesen ist.
	In Einnahme kommen hier:
	a. Aus dem Wirthschaftsjahre 1849/50:
34 oben.	Gemäß Holzaufnahmsliste vom 11. Februar 1850 . . . . .
44 oben.	„ „ „ 9. März „ . . . . .
48 oben.	„ „ „ 11. Mai „ . . . . .
	Hiermit schließen sich die Abgaben im Wirthschaftsjahre 1849/50.
	Summe §. 4 I. a.
	Der Ertrag des Wirthschaftsjahres 1849/50 berechnet sich, wie folgt:
	In voriger Rechnung-Seite 140 sind verrechnet . . . . .
	In dieser Rechnung . . . . .
	Zusammen
284	Gleich der anliegenden Wirthschaftsnachweisung für 1849/50 mit .
	b. Aus dem Wirthschaftsjahre 1850/51.
	Laut Aufnahmslisten der Bezirksforstei dahier:
53 oben.	vom 18. September 1850 . . . . .
285	„ 11. November „ . . . . .
132 oben.	„ 20. „ „ . . . . .
286	„ 11. Dezember „ . . . . .
	Summe §. 4 I. b.
	Hiezu „ §. 4 I. a.
	Summe §. 4 I. .
	Hiezu „ §. 1 . .
	Summe der Einnahme

Soll.											
Stämme.			Scheitholz.			Standreiser.			Wellen.	Stumpen.	Laub.
Buchen.	Eichen.	Forlen.	Buchen. Klafter.	Eichen. Klafter.	Forlen. Klafter.	Buchen.	Eichen.	Forlen.	Stück.	Klafter.	Wagen.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	25	—	—	—	—	—	5000	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	31	—	25	—	—	—	—	—	5000	—	20
15	30	—	80	—	—	—	—	200	—	—	—
—	31	—	25	—	—	—	—	—	5000	—	20
15	61	—	105	—	—	—	—	200	5000	—	20
15	61	—	105	—	—	—	—	200	5000	—	20
—	—	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	14	—	—	—	—	—	500	—	—
—	310	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	260	—	—	—	—	2600	—	—
—	310	—	134½	260	—	—	—	—	3100	—	—
—	31	—	25	—	—	—	—	—	5000	—	20
—	341	—	159½	260	—	—	—	—	8100	—	20
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	341	—	159½	260	—	—	—	—	8100	—	20

Nummer der Beilagen.	Ausgaben.
	§. 5. Besoldungsholz.
	Wie auf R. S. 101 ersichtlich, hat Hauptlehrer Brandauer dahier jährlich auf 1. Oktober 2 Klafter Besoldungsholz zu beziehen, welche
287	derselbe nach anliegender Bescheinigung vom 12. Oktober 1850 erhielt.
288	Bürgermeister Herth desgleichen, wie R. S. 160 zu ersehen . . . .
	Summe §. 5
	§. 7. Für die Gerichts- und Wachtstube.
283 oben.	Gemäß Holzbedarfsliste und Weisung des Gemeinderaths vom 21. Sept.
289	1850 wurden abgegeben zur Heizung der Gerichtsstube . . . . .
	„ „ „ Wachtstube . . . . .
	Summe §. 7
	§. 8. Unter die Bürger vertheilt.
290	Nach anliegender Vertheilungsliste und bezüglich auf die Holzbedarfsliste wurden unter 260 berechtigte Bürger an Gabholz vertheilt jedem 1 Klafter eichenes Holz und 100 Wellen . . . . .
	Summe §. 8
	§. 9. Zu Gemeindebauten.
	Zu Brunnenteucheln wurden laut Anweisung des Gemeinderaths vom
290	18. März 1850 abgegeben . . . . .
291	Die Verwendung ist in der Anlage nachgewiesen.
	Zu Rebstecken für den oben Seite 51 beschriebenen Weinberg auf
292	Anweisung vom 15. November 1850 . . . . .
	Summe §. 9
	§. 12. Verkauft.
30 oben.	Laut Versteigerungsprotokoll vom 6. März 1850. R. S. . . . .
37	„ „ „ 12. „ „ R. S. . . . .
48	„ Anweisung vom 12. Mai 1850. R. S. . . . .
52	„ Versteigerungsprotokoll vom 19. Septbr. R. S. . . . .
131	„ „ „ 13. Dezember. R. S. . . . .
133	„ „ „ 19. „ R. S. . . . .
	Summe §. 12
	Zusammenstellung.
	§. 5. Besoldungsholz . . . . .
	§. 7. Für die Gerichts- und Wachtstube . . . . .
	§. 8. Unter die Bürger vertheilt . . . . .
	§. 9. Zu Gemeindebauten . . . . .
	§. 12. Verkauft . . . . .
	Summe der Ausgabe
	Verglichen mit der Einnahme . . .
	Es bleibt also auf 1. Jan. 1851 übrig

Hainstadt, den 2. Januar 1851.

Ferdinand Scheuermann, Rechner.

Soll.											
Stämme.			Scheitholz.			Standreiser.			Wellen.	Stumpen.	Laub.
Buchen.	Eichen.	Forlen.	Buchen. Klafter.	Eichen. Klafter.	Forlen. Klafter.	Buchen.	Eichen.	Forlen.	Stück.	Klafter.	Wagen.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	—	—	—	—	—	250	—	—
—	—	—	5	—	—	—	—	—	250	—	—
—	—	—	8	—	—	—	—	—	500	—	—
—	—	—	—	260	—	—	—	—	2600	—	—
—	—	—	—	260	—	—	—	—	2600	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	25	—	—	—	—	—	5000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	1/2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—
—	340	—	145 1/2	—	—	—	—	—	5000	—	20
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	—	—	—	—	—	500	—	—
—	—	—	—	260	—	—	—	—	2600	—	—
3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	340	—	145 1/2	—	—	—	—	—	5000	—	20
3	341	—	159 1/2	260	—	—	—	—	8100	—	20
3	341	—	159 1/2	260	—	—	—	—	8100	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gemeinde
Inven
über die der Gemeinde eigenthümlich

Ordnungszahl.	Beschreibung der Inventarienstücke.	Bestand am 1. Januar 1850.			Zugang.		
		St.	Werth.		St.	Werth.	
			fl.	kr.		fl.	kr.
I.	Auf dem Rathhause:						
	a. Kanzleigeräthschaften.						
1)	Dienstsiegel	1	4	30	.	.	.
2)	Aktenschränke	4	16	.	1 R.	4 S..	. ...
3)	Schreibtisch, tannener	1	2	.	.	.	.
4)	Schreibzeug	.	.	.	1 R.	1 S..	. ...
	b. Literatur.						
	u. s. w.						
II.	Beim Bürgermeister						
III.	Beim Gemeinderechner						
IV.	Beim Wagmeister						
V.	Beim Rathsschreiber						
VI.	Beim Ortsdiener						
VII.	Beim Waldschützen						
VIII.	Beim Ortsbaumgärtner . . .						
IX.	Beim Feldgerichte						
X.	Beim Fasselochsenhalter . . .						
XI.	Beim Gefangenwärter						
XII.	Beim Eichpersonale						
XIII.	Beim Polizeipersonale						
XIV.	Beim Nachtwächter						
XV.	Bei den Hebammen						
XVI.	In der Schule und bei den Lehrern						
XVII.	Beim Straßenwarte						
XVIII.	Beim Magazinsrechner . . .						
XIX.	Im Feuerhause (Spritzenhause) .						
XX.	Auf dem Gottesacker						
	u. s. w.						
	Summe	6	22	30	2	5	.

Begründung des Abgangs im Jahre 1850.

Zu O.Z. I. 3. Der tannene Schreibtisch wurde im Laufe des Jahres wegen Unbrauchbarkeit versteigert und daraus erlöst 1 fl. 20 kr., welche R.S. ... in Einnahme stehen.

Zu O.Z. u. s. w.

Der Zugang wird, wenn er aus der Rechnung ersichtlich ist, mit bloser Beifügung der Rechnungsseite, wie oben, begründet. Anschaffungen, die nicht aus der Rechnung ersehen werden können, erhalten ihre Begründung in einem Anhange, wie beim Abgang.

Beilage M.

Hainstadt.

tarium

zustehenden Geräthschaften für 1850/60.

Abgang.			Bestand am 1. Januar 1851.			Zugang.			Abgang.			Bestand am 1. Januar 1852.			Bestand am 1. Januar 1853.		
St.	Werth.		St.	Werth.		St.	Werth.		St.	Werth.		St.	Werth.		St.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
.	.	.	1	4	30	.	.	.	.	.	.	1	4	30	1	4	30
.	.	.	5	20	.	.	.	.	.	.	.	5	20	.	5	20	.
1	2	.	.	.	.	1 R.	5 S..	. ...	.	.	.	1	5	.	1	5	.
.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.
1	2	.	7	25	30	1	5	.	.	.	.	8	30	30	8	30	30

Von den Unterzeichneten wird hiemit beurkundet, daß die oben verzeichneten Fahrnisse in der angegebenen Zahl und dem beigesetzten Werthe richtig vorhanden seyen u. z.

O.Z. I. Ziff. 1 bis ... Beurkundet Hainstadt, den 3. Januar 1847.

N. N.

O.Z. II. Ziff... bis ... deßgleichen.

u. s. w.

III. Erläuterungen

zur

Rubriken-Ordnung der Geldrechnung.

Für die Geld-Einnahmen und Ausgaben hat die Rechnungsanweisung die Rubriken vorgeschrieben, welche oben in Beilage A. aufgeführt sind.

Die jeder einzelnen Rubrik beigefügte Zahl (§.) darf der Rechner nicht ändern, auch dann nicht, wenn von den vorgeschriebenen Rubriken, weil unter denselben Nichts zu verrechnen ist, einige übergangen und in Rechnung nicht aufgenommen werden.

Die weitere Ausbildung des Rubrikensystems liegt in den Unterrubriken, welche in der Rechnungsanweisung mit lateinischen Buchstaben bezeichnet sind und nach Bedürfniß erweitert werden dürfen, denn in den Unterrubriken sollen die eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden in ihren Einnahmen und Ausgaben, für welche bei einer allgemeinen Bestimmung nicht gesorgt werden konnte, einen Platz finden. Jede eingeschobene Unterrubrik wird mit einem neuen Buchstaben bezeichnet, der sich an den der unmittelbar vorhergehenden Unterrubrik anschließen muß.

Im §. 21 der R.A. wurde erklärt, welchen Grundsätzen die Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben folgen; hier sollen nun unter den einzelnen Rubriken diejenigen Vorgänge beleuchtet werden, welche in dem Rechnungsformular nicht veranschaulicht oder nicht näher ausgeführt wurden. Zugleich

soll hierin dem Rechner ein Leitfaden geboten werden für die Eintheilung der Einnahmen und Ausgaben in die verschiedenen Rubriken.

Einnahmen.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassevorrath.

1. Hierher kommt die Summe, welche in der vorhergehenden Rechnung nach Abzug des Hat der Ausgabe von dem Hat der Einnahme übrig blieb.

2. Zinse vom Kassevorrath werden unter §. 5 a. gebucht. Welche Verrechnungsweise einzuhalten ist, wenn ein Rechner abgeht und seinem Nachfolger einen Kassevorrath, auf dem Papier oder in der Kasse, hinterläßt, ist bereits in den Erläuterungen zu §. 39 und 40 der Rechnungsanweisung näher ausgeführt.

3. Der rückhaftende Kassevorrath wird in der nächsten Rechnung unter die Rückstände (§. 2) übertragen. Werden einzelne Theile desselben in Abgang angewiesen, so kommen die Beträge unter §. 22 wie bei den übrigen Einnahmen. Sind unter den in Abgang angewiesenen Posten Gelder, welche dem Grundstock angehören, so kommen solche, wenn sie der Person des Rechners und nicht dem ursprünglichen Schuldner nachgelassen werden, ebenfalls unter §. 22 und nicht unter §. 38. — Doch wird vom Gemeinderath und Bürgerausschuß auch eine andere — der Sache entsprechende Bestimmung getroffen werden können.

§. 2. Rückstände.

1. Dieser §. nimmt nur die Rückstände aus R.-Abthlg. I., II. und III. der vorigen Rechnung auf; jene des Grundstocks (R.-Abthlg. IV.) werden unter der nämlichen Rechnungs-Abtheilung in der neuen Rechnung, also wieder unter R.-Abthlg. IV., unter den einzelnen §§. verrechnet.

2. Wenn der Gemeinde in Folge der Betreibung von rückständigen Forderungen Liegenschaften zufallen, so kommen die betreffenden Rückstandsposten in's „Hat" der Einnahme, dagegen

wird der Kaufpreis für die erworbene Liegenschaft unter §. 32 zur Ausgleichung der Einnahme in's Hat der Ausgabe gesetzt.

3. Im Uebrigen vergl. die Zusätze zu §. 22 der Rechnungsanweisung.

II. Laufende Einnahmen.

§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften.

a. Von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen.

Hierher gehören: die Miethzinse, Beiträge der Miether zur Ortsbeleuchtung, wo diese herkömmlich sind, die Entschädigungen für vorübergehende Gebäudebenutzungen, z. B. Theater, Konzerte; bedungene Strafen für nicht erfüllte Miethverträge, Bauschillinge, Entschädigungen wegen nicht erfüllter Miethbedingungen, Pachtzinse und Erträgnisse von Gemeindewirthschaften, Brauereien, Mahl-, Säg-, Gyps- und anderen Mühlen, Hanfreiben, Darren, Glashütten, Keltern, Ziegelbrennereien, Wasch-, Tuch- und Wachsbleichanstalten, Vergütungen des Staats für Benutzung der Gemeindelokalitäten zu Gefängnissen und für die Wohnung der Gefangenwärter, für Wachstuben auf den Stadtthürmen oder Thoren, von städtischen Leihhäusern, Spritzenhäusern, Speichern, Kellern, Gemeindebacköfen, Vergütungen für Staatssteuern und Gemeinde-Umlagen aus Gebäuden, wenn solche als Zusatz zum Miethzins bezahlt werden, ferner alle Erlöse aus Erzeugnissen des Selbstbetriebs von Gewerbseinrichtungen.

In Bezug auf die Verrechnung ist Folgendes zu beobachten:

1. Der Rubrik voraus werden die Gebäulichkeiten mit den etwa daran stoßenden Gärten genau beschrieben, wenn nicht ein besonderes Liegenschaftsverzeichniß geführt wird. Vgl. §. 17 der R.-A. Jedes einzeln stehende Gebäude wird besonders aufgeführt.

2. Gebäude oder Grundstücke, welche als Erb- oder Schupflehen verliehen sind, gehören nicht hierher, sondern unter §. 3 i. Dagegen werden

3. Bau- und andere zu den Gebäulichkeiten gehörigen freien Plätze hier vorgetragen.

4. Bei jedem Gebäude ist der Brandversicherungsanschlag anzugeben. Dem erstmaligen Vortrag des neuen Brandver-

sicherungsanschlags ist eine Abschrift der Einschätzungstabelle beizugeben. Außerdem ist das Häusersteuerkapital unter Berufung auf den Häusersteuerzettel bei den Gebäuden anzumerken, insoweit diese nicht durch das Gesetz von der Steuerzahlung befreit sind.

5. Wenn die Gebäulichkeiten gehörig beschrieben sind, so ist die Nachweisung ihrer Benutzung in fortlaufender Reihenfolge zu liefern. Dienen die Gebäude (wie z. B. Rathhäuser, Feuerremisen ꝛc.) zur Erfüllung von Gemeindezwecken und werfen dieselben keinen Ertrag ab, so wird dieses in Rechnung kurz bemerkt. Sind dieselben zwar ursprünglich anderer Bestimmung, jedoch vermöge Uebereinkommens in unentgeldlicher Benutzung, so ist der betreffende Rechtstitel in Rechnung zu bezeichnen. Hierher gehören namentlich die Wohnungen der Bürgermeister in den Raths- oder anderen Gemeindehäusern, die Wohnung des Gemeindehirten in dem Hirtenhause ꝛc. Ist für dergleichen Wohnungen ein Miethzins nicht bestimmt, so genügt die desfallsige Anmerkung in Rechnung; bei neu abzuschließenden Verträgen ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß eine gewisse Summe für Miethzins angenommen wird, die dann hier in Einnahme und in der Rubrik, wo die übrigen Gehaltstheile verrechnet sind, in Ausgabe nachzuweisen ist. Diese Verrechnungsweise ist bei Berechnung der Vorausbeiträge von wesentlichem Einflusse und sollte daher nirgends übergangen werden.

6. Bei Verrechnung von Miethzinsen ist der Name des Miethers, die Größe des Miethzinses, der Anfang und das Ende der Bestandszeit, der Tag des Miethvertrags und dessen Genehmigung, ferner das Wesentliche der Vertragsbedingungen hinsichtlich der Aufkündigung, Unterhaltung, Entschädigung bei etwaiger Auflösung des Vertrags ꝛc. in Rechnung aufzunehmen; jene Bedingungen, welche auf die Rechnung keinen Einfluß haben, bleiben weg. Die gestellten Bürgen und Selbstschuldner werden ebenfalls in Rechnung nicht aufgenommen.

7. Die im Miethvertrage bedungene Aufkündigung ist zur Rechnung nachzuweisen. Ist eine solche nicht bedungen, so werden desfallsige Anstände und die damit zusammenhängenden Entschädigungen nach dem Ortsgebrauche entschieden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. Die Berechnung von Theil-Miethzinsen hat immer nach Tagen und nicht nach Monaten zu geschehen.

9. Werden bisher vermiethete Gebäulichkeiten ganz oder zum Theil zu Gemeindezwecken bestimmt und in Folge dessen nicht mehr vermiethet, so ist über diesen Vorgang ein gemeinderäthliches Zeugniß zur Rechnung zu bringen.

b. Von Aeckern.

Hierher gehören die Pachtzinse, der Ertrag von Selbstbau, nämlich Früchten, Stroh, Abfällen, Klee, Tabak, Hopfen, Krapp, Hanf ꝛc., die vertragsmäßigen Vergütungen an Steuern und Gemeindeumlagen von verpachteten Aeckern, Uebereinkommensstrafen, Grubenzinse von Rübenlöchern, Erlös aus Erde, Zehntzusatzrenten, Wildschadensersatz u. dgl.

In Bezug auf die Verrechnungsart finden die oben zu a. gegebenen Bestimmungen Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 mit den in der Natur der Sache liegenden Abänderungen auch hier Anwendung.

Diesen wird noch beigefügt:

1. Die Aecker werden nach Gemarkungen abgetheilt und beschrieben. Stehen einer Gemeinde geschlossene Güter zu, so sind solche gehörig zu beschreiben unter Angabe der etwa darüber vorhandenen Urkunden. Haften auf dergleichen geschlossenen Gütern Lasten, so sind diese ebenfalls in Rechnung vorzutragen mit Angabe des Rechtstitels und des Lastensteuerkapitals.

2. Besondere Sorgfalt hat der Rechner darauf zu verwenden, daß die Güterstücke in der Steuer richtig ab- und zugeschrieben werden; er hat zu diesem Behufe von jeder neuen Erwerbung oder von jeder Statt gehabten Veräußerung sogleich dem Steuerperäquator Nachricht zu geben, welcher über das richtig vollzogene Ab- und Zuschreiben seiner Zeit ein Zeugniß auszustellen hat. Auf den Grund dieses Zeugnisses wird auch in der Rechnung sowohl im Flächenmaaße, als im Steuerkapitale ab- und zugeschrieben.

3. Hat der Pächter eines größeren Guts eine Kaution vertragsmäßig gestellt, so muß hiervon in der Rechnung Erwähnung gethan werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Die verpachteten Aecker sind entweder zehntfrei oder zehntpflichtig. Im ersteren Falle werden solche als zehntfrei schon bei der Verpachtung ausgeboten. Im letzteren Falle dagegen wird gewöhnlich die Bedingung aufgenommen, daß die Pächter den Zehnten, so lange er nicht zur Ablösung kommt, zu entrichten, im Falle der Ablösung aber und wenn der Zehnte nicht etwa selbst zur Bestreitung der Ablösungssumme erhoben wird, 5 Prozent Zusatzrente zum Pachtzins aus dem auf die Pachtstücke fallenden Ablösungskapital zu bezahlen haben. Tritt dieser Fall ein, so hat sich der Rechner ein Zeugniß über den Termin, von welchem an kein Zehnten mehr erhoben wurde, geben zu lassen und dieses mit dem Hebregister über die Zusatzrente zur Rechnung zu bringen. Die Vereinnahmung der Zusatzrente hat immer da Statt zu finden, wo der Pachtzins verrechnet ist, auch dann, wenn die Zuschlagsrente von früheren Jahren nacherhoben wird. (Vergl. Rechnungs-Formular §. 3 b.)

5. Eine weitere wesentliche Bedingung bei Verpachtung von Güterstücken ist die Bestimmung eines Nachlasses am Pachtzinse, wenn durch außergewöhnliche Ereignisse, als Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäusefraß oder Krieg der Ertrag des Pachtstücks so geschmälert wird, daß die Verminderung des Pachtzinses recht und billig erscheint. In solchen Fällen ist die Abschätzungsurkunde des Schadens, dessen Berechnung und Abgangsdekretur zur Rechnung zu bringen und der abgängige Betrag unter §. 22 zu verrechnen.

6. Gleiches hat zu geschehen, wenn wegen ganzer oder theilweiser Abtretung des Eigenthums zu öffentlichem Nutzen oder zu Privatunternehmungen eine Verminderung des Pachtzinses beschlossen wird. Die in solchen Fällen den Pächtern zu leistende Entschädigung (L.R.S. 1745 und 1847 und Expropriationsgesetz Reg.-Blatt 1835, Nr. 42 §. 26) wird unter Anschluß der betreffenden Urkunde unter §. 8 vereinnahmt und unter §. 31 verausgabt.

7. Wenn Aecker, welche von der Gemeinde in Selbstbau genommen sind, aus landwirthschaftlichen Gründen brach liegen bleiben, so ist hierüber Beurkundung zur Rechnung zu bringen.

8. Fehlen Bäume oder Grenzsteine auf einem Pachtstücke, und haben die Pächter vertragsmäßig Ersatz dafür zu leisten, so kommt der Ersatz für die Bäume hier — jener für die Grenzsteine aber unter §. 8 in Einnahme und die Auslage für neue Anschaffung solcher Grenzsteine unter §. 31 in Ausgabe.

9. Ist bei Verpachtung von Gütern die Entrichtung von Naturalpachtzinsen bedungen, so werden die zu liefernden Früchte in der Geldrechnung bei dem betreffenden Gute angegeben und auf die Seite der Naturalienrechnung hingewiesen, wo sich die Früchte in Einnahme finden. Werden diese nicht auf die Verfallzeit geliefert, so wird nach den Bestimmungen des Pachtprotokolls verfahren. Gehen diese dahin, daß der Pächter, wenn er die Früchte nicht in Natur liefern will, die Marktdurchschnittspreise von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach der Verfallzeit zu bezahlen habe, so sind die Marktpreiszettel, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden, mit dieser zur Rechnung zu bringen. In diesem Falle werden entweder die Umwandlungspreise bei dem betreffenden Pachtstücke berechnet und in Einnahme vorgetragen oder es kommen die zu liefernden Früchte in der Naturalienrechnung in Einnahme und als in Geld berechnet zur Ausgleichung in Ausgabe.

Wurden die Früchte theils in Natur geliefert, theils in Geld bezahlt, so tritt das nämliche Verfahren ein.

10. Werden im Laufe des Rechnungsjahres von der Gemeinde neue Aecker erworben, welche schon vor ihrer Erwerbung verpachtet waren, so gehen die früheren Verbindlichkeiten sowohl auf die Gemeinde, als auf die Pächter über und es wird der Pachtzins auf den Grund des der Rechnung anzuschließenden Pachtprotokolls in Rechnung aufgenommen. Den Pächtern ist jedoch urkundlich zu eröffnen, an wen sie künftig den Pachtzins zu bezahlen haben, und es ist die Eröffnungsurkunde der Rechnung anzuschließen.

11. Wird im Laufe des Rechnungsjahres ein Acker zu Weinberg, Wiesen, Leimengruben ꝛc. angelegt, so ist er mit seinem Flächenmaaße und Steuerkapitale am Schlusse der Aeckerbeschreibung, in welche er noch aufgenommen wird, als auf §. 3 c. d. ꝛc. übergegangen, ab- und am geeigneten Platze

zuzuschreiben. Durch die neue Bestimmung wird zugleich das Steuerkapital eine Erhöhung oder Verminderung erleiden und es ist daher für dessen Berichtigung Sorge zu tragen.

12. Um stets eine vollständige Uebersicht über den Stand der Steuerkapitalien zu gewinnen, ist am Schlusse jeder Rubrik, resp. Unterrubrik eine Darstellung aufzunehmen über die Steuerkapitalien, welche im Laufe des Jahres im Steuerzettel hätten abgeschrieben werden sollen und welche abgeschrieben wurden. Es ist nämlich nicht immer möglich, daß die Steuerkapitalien in demselben Jahre, in welchem sie erlöschen, abgeschrieben werden können, was zur Folge hat, daß die Gemeindekasse die Steuern und etwaige Umlagen zahlen muß, ohne daß sie solche schuldig ist. Zur Ausgleichung dieses Nachtheils ist der aus dem betreffenden Steuerkapitale bezahlte Steuer- und Umlagenbetrag nicht unter §. 21, sondern unter §. 31 zu verausgaben, von dem Pflichtigen rückzuersetzen und unter §. 8 wieder zu vereinnahmen. Der Pflichtige ist derjenige, auf welchen der Steuergegenstand überging, jedoch nur von der Zeit an, von welcher er, wenn es bedungen, die Staatssteuern und Umlagen zu übernehmen hat, oder von wo an er in den Besitz des Steuergegenstands gelangt ist.

13. Wenn ein Pächter wegen Zahlungsunfähigkeit aus der Pacht vertrieben und an dessen Stelle ein anderer Pächter angenommen wird, so ist von diesem Beurkundung beizubringen, daß ihm die ursprünglichen Pachtbedingungen eröffnet worden seyen. Ist die frühere Pachtsumme auf diese Weise verändert worden, so wird lediglich die neue Pachtsumme im Soll ausgeworfen.

14. Wurden bei der Verpachtung den Pächtern besondere Verbindlichkeiten auferlegt, so ist deren Erfüllung zur Rechnung nachzuweisen.

15. Die Gemeinds-Allmenden werden hier ebenfalls mit ihrem Flächengehalt und Steuerkapitale vorgetragen. Dabei ist zu bemerken, worauf der Allmendgenuß ruhe, ob Allmendgüter, wenn sie durch Absterben des Nutznießers frei werden, nach Ortsbrauch bis zur neuen Vertheilung in Benutzung der Erben des Verstorbenen bleiben, oder zum Vortheile der Gemeinde in Pacht

gegeben werden und letzternfalls, was sie jährlich ertragen. Dieser Ertrag wird hier vereinnahmt. Wird herkömmlich bei Vertheilung der Allmend eine Theilungsgebühr entrichtet, so kommt diese ebenfalls hier in Einnahme.

16. Wurde bei der Verpachtung bedungen, daß der Pächter die Staatssteuern und Gemeindeumlagen oder andere Abgaben zu tragen habe, so kommt der desfallsige Ersatz hier in Einnahme und die Steuer ꝛc. unter §. 21 in Ausgabe, da es sich hier nicht blos wie oben Ziff. 12 um den Rückersatz eines Vorschusses handelt, sondern um den Pachtzins, welcher um den zu ersetzenden Betrag erhöht wird.

c. Von Wiesen.

Hier ist zu verrechnen: Pachtzins, Erlös aus Heu, Oehmd, Gras, Streu, Uebereinkunftsstrafen wegen nicht erfüllter Pachtbedingungen, Entschädigungen, Erlös aus Weidengesträuch oder Bäumen auf Wiesen.

Hinsichtlich der Verrechnung dieser Gegenstände wird auf die Erläuterungen zu b. verwiesen.

d. Von Reben.

Hierher: Pachtzinse von Rebanlagen, Erlös aus gewonnenem Wein, Hefe (Schmusatz), Trebern (Trestern), Weinstein, Erlös aus abgegebenen Reben.

Der Erlös aus Rebstecken wird unter §. 5 b. verrechnet.

Behufs besserer Uebersicht wird obige Unterrubrik abgetheilt in:

1. Erlös aus Wein;
2. Erlös aus Weinhefe;
3. Erlös aus Weinstein;
4. Erlös aus Trebern.

Es wird häufig vorkommen, daß die im laufenden Jahre gewonnenen Weine eingekellert und erst in späteren Jahren versteigert werden. In diesem Falle wird der gezogene Ertrag nur in der Weinrechnung unter §. 2 vereinnahmt. Wenn aber der Wein in darauf folgenden Jahren ganz oder theilweise veräußert wird, so ist die geeignete Rubrik zur Verrechnung des Erlöses nicht hier, sondern unter §. 5 b., da dieser Erlös nicht zu den

laufenden Jahreseinnahmen gehört, die Vereinnahmung unter §. 3 d. also nicht am Platze wäre.

Es kann ferner der Fall eintreten, daß der selbstgezogene Wein mit gelieferten Weinzinsen, Zehntgefällen ꝛc. zusammen eingekellert und später ohne Rücksicht der Herkunft versteigert wird, wobei es sich fragt, wo der Erlös zu verrechnen ist? — Dieser wird in solchen Fällen auf die verschiedenen Rubriken nach Maaßgabe der Naturaleinnahme vertheilt; z. B. im Jahre 1850 werden 24 Ohm 8 Stützen und 5 Maaß 1850r Wein versteigert um 830 fl. Die Naturaleinnahme im Jahre 1850 betrug:

a) Ertrag aus Selbstbau	26 Ohm	8 Stützen;	
b) Weingrundzinse	9 „	2 „	
	36 „	— „	

Man berechnet nun: wie viel Gulden Erlös kommen auf 26 Ohm 8 Stützen, wenn auf 36 Ohm 830 fl. Erlös kommen? Antwort 617 fl. 53 kr., welche unter §. 3 d. in Einnahme kommen. Auf Weingrundzinse kommen von obigem Erlöse nach demselben Verhältnisse 212 fl. 7 kr., welche unter §. 3 i. verrechnet werden.

e. Von Gärten.

Hier sind zu verrechnen: der Ertrag vom Selbstbau, Pachtzinse, Erlös aus Obst, Laub, Gras, Bäumen, Obstwein u. s. w.

Die Verrechnung dieser Einnahmen richtet sich nach den oben zu a. und b. gegebenen Erläuterungen.

Gärten, welche neben Gemeinde-Gebäulichkeiten liegen und zu diesen gehören, werden unter a. beschrieben, der Steueranschlag wird aber hier in Auswurf gebracht.

f. Von Baumpflanzungen.

Hierher gehören außer der Gemeindebaumschule sonstige auf Gemeindewegen, freien Plätzen ꝛc. angebrachte Baumpflanzungen, Alleen u. s. w.

Der Erlös aus Bäumen auf Aeckern, Wiesen und Gärten kommt nicht hierher, sondern unter §. 3 b. c. und e.

g. Von Waldungen.

Hierher gehören: Erlös aus Bau-, Brenn-, Nutz- und Handwerksholz von ordentlichen Hieben, aus Rinden, Faschinenholz,

Gras, Bucheln, Eicheln, Eckerich, Tannenzapfen, Setzlingen, Waiden, Harz, Laub, Wachholderbeeren, Ameiseneier, Waldschnecken, Schwämmen, Waldkastanien, Kirschen und anderes Waldobst, Erlös aus gewonnenen Mühl- und anderen Steinen in Waldungen, der Erlös aus abgenommenem gefreveltem Holz, bedungene Strafen bei Holzversteigerungen, Waldrekognitionen, sodann Schadensersatzgelder und Waldfrevelstrafen. Eben so wird hier der Betrag aus Besoldungsholz ꝛc. verrechnet, das vertragsmäßig um einen gewissen Preis abgegeben wird; ferner Ersatzposten wegen zu viel abgegebenen oder in Verlust gekommenen Holzes.

Unter Hinweisung auf das Rechnungsformular wird hierher bemerkt:

1. Die Waldungen werden unter Berufung auf die etwa vorhandenen Vermessungsurkunden, Beschreibungen ꝛc. nach Distrikten vorgetragen.

2. Zur besseren Uebersicht kann man obige Unterrubrik noch weiter abtheilen in:

1. Erlös aus Bau- und Werk-Holz.

Die Zahl der versteigerten Stämme mit ihrem kubischen Inhalte und der Nro. wird unter Aufführung der Steigerer in Rechnung angegeben und am Schlusse zusammengerechnet.

2. Erlös aus Brennholz,

und zwar aus Scheitholz, Stangenholz oder Wellen. In Rechnung werden die Steigerer, die Loos-Nummern und die Klafterzahl, resp. die Stückzahl angegeben und berechnet, so daß sich in der Holzrechnung kurz hierauf bezogen werden kann.

3. Erlös aus Abholz.

4. Forstnebenprodukte.

5. Schadensersatz und Strafen von Waldfreveln.

Diese Einnahmen werden mit den von den Forstgerichtsgefällkassen ausgestellten Verzeichnissen belegt, wozu auch die Verzeichnisse über ungiebig gefundene Beträge gehören, welche den Gemeinden zum weiteren Betriebe zukommen. Die auf diesen Verzeichnissen genannten Frevler haben ihre Schuldigkeiten, wenn sie solche nicht nachträglich noch berichtigen, abzuverdienen und wird sodann auf den Grund eines vom Gemeinderath und

Bürgerausschuß ausgestellten Zeugnisses, mit welchem die Ausgabs-, beziehungsweise Abgangsanweisung des schuldigen Betrags verbunden werden kann, nach Anleitung des Rechnungsformulars verfahren.

3. Die auf den Waldungen haftenden Dienstbarkeiten werden unter Hinweisung auf den Rechtstitel oder das Herkommen näher beschrieben. Kommt für diese Dienstbarkeiten ein Steuerkapital in Ansatz, so ist dieses anzugeben und von dem Waldsteuerkapitale abzuschreiben.

h. Von Steinbrüchen, Sand-, Leimen- und Torfgruben, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.

Hierher gehören: Pachtzinse, Betriebsgelder, Erlös aus Steinen, Entschädigungen und bedungene Strafen von obigen Plätzen, Erlös aus Erde, Straßen- und Wasserkoth, Pachtzinse ꝛc. von Seilerbahnen, von Dung- und Wasch-Plätzen, Schwimmplätzen und Turnanstalten, Erlös aus Sand, Kies, Leimen, Ertrag von ordentlichen Torfstichen ꝛc.

Die Plätze, woraus diese Erträgnisse gezogen werden, sind mit ihrem Flächengehalt und Steueranschlag zu beschreiben. Das Wesentliche von Pachtverträgen, in so weit solche auf die Ueberwachung des Ertrags Bezug haben, ist in Rechnung auszuheben, eben so ist die Art und Weise anzugeben, wie der Erlös aus abgegebenem Sande ꝛc. kontrolirt wird und nach welchem Tarifsatze die Erhebung Statt findet.

i. Von Grundgefällen.

Hiezu gehören: Bodenzinse, Grundzinse, Zehntrenten, Erblehenzinse, Herdrechts- und Leibgedingszinse, Handlöhne, Gilten, Geflügelzinse, Sterbfall, Besthaupt, Beetgelder, Belehnungs-, Vertheilungs- und Verpfändungs-Konsens-Gebühren von Erb- und Schupflehen.

Die Gilten, Zinsen u. s. w. werden entweder in Geld oder in Naturalien erhoben. Letztere kommen in der Naturalienrechnung unter Berufung auf die Geldrechnung in Einnahme; es ist daher hier der Naturalgefälle entweder kurz oder ausführlich zu erwähnen, je nachdem solche für sich allein, oder gemeinschaftlich mit Geldzinsen erhoben werden.

1. Vor Allem ist bei dergleichen Gefällen darauf zu sehen, daß der Rechtstitel, woraus die Forderung abgeleitet wird, in gesetzlicher Beweiskraft erhalten und zu diesem Behufe wenigstens alle 30 Jahre eine Erneuerung gefertigt werde, von welcher die Nummer bei jedem Item anzuführen ist.

2. Bei Zehntrenten ist der Umfang des Zehntrechts auf den Grund der vorhandenen Urkunden genau darzustellen, die Mitzehntherren sind mit Bezeichnung ihres Antheils aufzuführen, eben so ist das Flächenmaaß des zehntpflichtigen Areals, das Zehntsteuerkapital und die auf dem zehntbaren Areal gebaut werdenden Früchte, von denen die Gemeinde zehntberechtigt ist, anzugeben. Die auf dem Zehnten haftenden Baulasten werden genau beschrieben und das Lastenkapital beigefügt.

Der Zehnte wird von der Gemeinde entweder verpachtet, oder selbst eingesammelt und veräußert. Im ersten Falle werden die Verpachtungsprotokolle, wenn der Pachtzins in Geld entrichtet wird, der Geld-, und wenn er in Naturalien entrichtet wird, der Naturalien-Rechnung angeschlossen. Wird der Zehnten zwar in Naturalien verpachtet, der Pachterlös aber nach den Marktpreisen in Geld bezahlt, so genügt die Vereinnahmung in der Geldrechnung.

3. Wird der Zehnte von der Gemeinde selbst eingesammelt, so sind darüber von den verpflichteten Zehntsammlern genaue Register zu führen und der Naturalrechnung anzuschließen. Eben so sind bei Früchten die von den verpflichteten Drescherei-aufsehern geführten Dreschregister über die Ergebnisse der Ausdreschung an Früchten und an Stroh der Rechnung beizugeben, auf deren Grund die Vereinnahmung des Ertrags Statt findet.

4. Die Grundstücke, auf denen die Grundzinsen und Gilten ruhen, sind bei jedem einzelnen Zinspflichtigen anzugeben. Beim Zehnten genügt die summarische Angabe des zehntbaren Areals an Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen ꝛc.

5. Wird im Laufe des Jahres die Ablösung eines oder des anderen Gefälls zu Stande gebracht, so bleibt der Rechnungseintrag wie bisher; nur wird der Zins innerhalb Linie vorgemerkt und wegen Abschreibens des Gefällsteuerkapitals von dem abgelösten Zins wie oben bei b. (von Aeckern) verfahren.

Erst in der Rechnung, welche in dem nach der Ablösung folgenden Jahre gestellt wird, bleibt das abgelöste Gefäll ganz außer Ansatz.

6. Hinsichtlich der Erblehen- und Leibgedingszinse ist in der Rechnung, beziehungsweise in dem Liegenschaftsverzeichnisse noch besonders zu bemerken:

a) Tag und Nummer des Lehenbriefs;
b) die Personen, auf welche der Lehenbrief ausgestellt ist;
c) das Alter der eingeschriebenen Personen;
d) das Flächenmaaß des belehnten Guts und ob solches in Aeckern, Wiesen ꝛc. bestehe;
e) der Lehenzins, ob in Geld oder in Naturalien bestehend;
f) die etwa ertheilten oder verlängerten Verpfändungskonsense mit Vormerkung der Zeit, für welche solche gegeben sind. Ist diese Zeit abgelaufen, ohne daß eine Verlängerung des Consenses nachgesucht wurde, so fällt die desfallsige Anmerkung weg.
g) Der Tarif, welcher bei Berechnung von Belehnungs-, Vertheilungs- oder Verpfändungskonsens-Gebühren in Anwendung kommt, ist in Rechnung der Rubrik vorauszuschicken. Wenn darüber in den Lehenbriefen keine Bestimmung enthalten ist, so richtet sich die Berechnung dieser Gebühren nach dem gesetzlichen Normative.

7. Fällt der Gemeinde im Laufe des Rechnungsjahres ein Leibgedings- oder Erblehengut anheim, so wird der Lehenzins (Kanon) mit dem Steuerkapital und Flächengehalt hier ab-, dagegen unter der betreffenden Rubrik den Liegenschaften mit dem Güstersteuerkapitale zugeschrieben und die Benutzung auf die oben unter §. 3 a. b. ꝛc. angedeutete Weise nachgewiesen.

8. Haben die Belehnten gemäß Lehenbriefs für den Lehenzins irgend eine Gegenleistung, z. B. Holzabgabe von der Gemeinde zu fordern, so wird dies in der Rechnung angeführt und das Lastensteuerkapital ausgesetzt.

9. Der Besitzstand der Lehengüter muß jeweils zur Rechnung festgestellt werden. Zu diesem Behufe hat der Gemeinderath eine Tabelle anzulegen, in welcher jede in der Person der Belehnten oder in dem Lehengute vorkommende Aenderung vor-

gemerkt wird. Mit dieser Tabelle muß die Rechnung gleichlautend erhalten werden. Zeigen sich dabei Veränderungen, so sind sogleich die daraus fließenden Gebühren anzusetzen, neue Lehenbriefe auszufertigen u. s. w.

10. Bei Herdrechten, von denen die Gemeinde immer nur nach einem gewissen Zeitraum Gebühren zieht (z. B. alle 25—30 Jahre), ist jeweils die nächste Verfallzeit in Rechnung vorzumerken.

11. Sind unter den Lehengütern solche, welche die Hälfte oder $^1/_3$ des jährlichen Ertrags abzugeben haben, so sind die Abschätzungslisten, und, wenn diese Abgabe in eine Bauschsumme umgewandelt wird, die Verträge zur Rechnung zu bringen.

§ 4. Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen.

a. Von Bürgerrechtsantritts- und Bürgerrechtsanerkennungsgeldern.

1. Im Eingange der Rubrik wird der Tarif der zu erhebenden Taxen mit Hinweisung auf die desfalls bestehenden Gesetze oder Beschlüsse vorgemerkt. Zu diesen Taxen gehören: 1. die Bürgerrechtsantrittsgelder; 2. die Bürgerrechtsanerkennungsgelder; 3. die Feuereimergelder; 4. die besonderen Beiträge zu Lokalanstalten, in so fern sie nicht zur Vermehrung des Grundstocksvermögens erhoben werden.

2. Beim Schlusse des Rechnungsjahres läßt sich der Rechner über die im Laufe des Jahres aufgenommenen Bürger einen Auszug aus dem Bürgerbuche geben, welcher im Zusammenhalt mit den einzelnen im Laufe des Jahres ertheilten Anweisungen die vollständige Verrechnung der Bürgerrechtsantritts- und Einkaufsgelder nachweist. — Dieser Auszug wird entbehrlich, wenn den Anweisungen jeweils die Nummer des Bürgerbuchs beigefügt wird, unter welcher die Einschreibung Statt fand.

3. Kommen im Laufe des Rechnungsjahres s. g. Ehrenbürger zur Aufnahme, welche keine Taxen bezahlen, so ist der hierüber gefaßte Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zur Rechnung zu bringen.

4. Die Bürgerrechtsanerkennungsgelder werden durch den Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt und unter Hinweisung auf den desfalls gefaßten Beschluß in Rechnung vorgemerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Diejenigen Bürgerrechtsanerkennungsgelder, welche von unbekannt wo? abwesenden Bürgern erhoben werden sollen, werden in der Rechnung innerhalb Linie vorgemerkt und jedes Jahr eben so in die folgende Rechnung übertragen, wenn nicht gänzlich auf deren Erhebung verzichtet wird.

6. Die besonderen Beiträge zu Lokalanstalten werden entweder für eine bereits bestehende oder für eine neu zu gründende Anstalt erhoben. Im letzteren Falle werden die eingehobenen Beträge innerhalb Linie von Rechnung zu Rechnung übertragen, um deren ganzen Betrag jeweils kennen zu lernen.

7. Die Feuereimergelder betreffend, wird bemerkt, daß diese nur da erhoben werden, wo die Feuereimer auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden. Die Anschaffungskosten sind daher eine Einnahmslast, und müssen unter §. 20 a. verrechnet werden. Wird aber der Kostenbetrag für einen Feuereimer von der Gemeinde nur vorgeschossen, und im nämlichen Betrage von dem betreffenden Bürger wieder erhoben, so ist die richtige Rubrik zur Verrechnung §. 8 und 31.

8. Wurde das Bürgerrechtsantrittsgeld dem Betreffenden ganz nachgelassen und nicht zur Erhebung angewiesen, so bleibt die Taxe unter Hinweisung auf den beizulegenden Beschluß außer Einnahme. Findet dagegen der Nachlaß erst nach der Annahme und nach gegebener Einnahmsanweisung Statt, so wird der Betrag unter §. 22 in Abgang verrechnet.

b. Von Taxen und Schreibgebühren.

Hierher gehören: der Antheil an den Hundstaxen, wovon die Gemeinde die Hälfte bezieht; die Taxen und Schreibgebühren, welche von gemeinheitlichen Geschäften durch das Bürgermeisteramt angesetzt und der Gemeindekasse zugewiesen werden.

Bemerkt wird hierzu:

1. Die Hundstaxen werden mit den bei Vornahme der Musterung aufgenommenen, vom Bürgermeister, Steuererheber und Thierarzt unterzeichneten Listen belegt. Sind bei der Vor- oder Nachmusterung keine Hunde vertart worden, so vertritt ein darüber ausgefertigtes Zeugniß des Bürgermeisters und Steuererhebers die Stelle dieser Listen.

2. Werden Hundstaxe-Defraudanten nachträglich zur Erlegung der gesetzlichen Taxe angehalten, so sind die hierüber sprechenden amtlichen Beschlüsse beizulegen.

3. Ueber die von dem Bürgermeisteramt angesetzt werdenden Taxen und Sporteln sind die monatlichen Verzeichnisse der Rechnung anzuschließen. Kommen in diesen Verzeichnissen Stempelgebühren oder auch — wenn der Gemeinderath dafür keine Bauschsumme bezieht — Gewährgebühren vor, welche von dem Rechner miterhoben, aber an den Gemeinderath abgeliefert werden, so kommen diese hier in Einnahme, und unter §. 20 b. in Ausgabe. Werden solche nicht miterhoben, sondern von dem Gemeinderath selbst eingezogen, so unterbleibt deren Durchführung in Rechnung. Hat aber die Gemeindekasse z. B. das Stempelpapier schon zum Voraus selbst angeschafft, so kommt die volle Auslage unter §. 31 und 8, in welch' letzterer Rubrik sofort der monatlich eingezogen werdende Betrag vereinnahmt und an dem Soll abgeschlagen wird. Am Schlusse des Jahres ist dann Nachweisung über den Vorrath an Stempelpapier zur Rechnung zu bringen. Wird von diesem zu Gemeindegeschäften verwendet, so kommt der verwendete Betrag, der übrigens durch Bezeichnung des Betreffs in der Beilage näher dargestellt werden muß, unter §. 27 b. oder c.

c. Von Strafen.

Hier kommen sämmtliche erkannt werdende Geldstrafen wegen Orts- und Gemarkungspolizei-Vergehen ꝛc., so wie etwa damit zusammenhängende gesetzlich erlaubte Konfiskationen ꝛc., Strafen wegen Jagdvergehen (Art. 13, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1848, R.Bl. Nr. 51) u. s. w. in Einnahme.

Dabei wird bemerkt:

1. Die Forstfrevelstrafen werden nicht hier, sondern oben §. 3 g. verrechnet.

2. Eben so werden die Strafen, welche in einem Vertrage auf den Fall einer nicht erfüllt werdenden Verbindlichkeit bedungen werden, nicht hier, sondern unter jenen Rubriken verrechnet, welchen der Vertragsgegenstand vermöge seiner Natur zugewiesen ist, insoferne nämlich ein Einnahmsposten damit in Verbindung steht. Handelt es sich aber um eine Strafe wegen

nicht erfüllter Verbindlichkeit, wobei die Gemeinde eine Ausgabe zu bestreiten hatte, so fällt dieselbe unter diese Rubrik (§. 4, c.)

3. Die mit den Strafen verbundenen Anzeigegebühren, wo solche gesetzlich bewilligt sind, werden in der Rechnung mit vereinnahmt; innerhalb Linie aber wird bei jedem Posten auf die Ausgabe hingewiesen, wo die Anzeigegebühren verrechnet sind.

4. Wird ein Theil oder das Ganze der erkannten Geldstrafen nachgelassen, so ist der desfallsige Beschluß zur Rechnung zu bringen.

5. Die Feldfrevelstrafen werden mit den Thätigungsprotokollen oder vollständigen Auszügen daraus belegt.

6. Der Bürgermeister erkennt bei den Thätigungen zugleich über den Betrag des Schadenersatzes, welcher den Betheiligten von dem Frevler zu leisten ist. Wird dieser Schadenersatz von der Gemeinde mit der Strafe erhoben, so ist derselbe nicht hier, sondern unter §. 8 zu vereinnahmen und §. 31 zu verausgaben.

7. Wird die erkannte Strafe abverdient, so kommt sie hier in Einnahme-Hat und je nach dem Titel der geleisteten Arbeiten auf den Grund eines bürgermeisteramtlichen Zeugnisses und gemeinderäthlicher Anweisung unter der betreffenden Rubrik in Ausgabe. Wird dagegen die erkannte Strafe durch bürgermeisteramtliches Erkenntniß in Arrest umgewandelt, so kommt der Betrag mit Abgangsanweisung unter §. 22 in Ausgabe.

8. Wenn die Schulstrafen zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder in die Gemeindekasse fallen (R.Bl. 1834 Nr. 25), so werden sie hier auf den Grund der beizulegenden, von den Lehrern geführten, und von dem Ortsschulinspektor beglaubigten Verzeichnisse in Einnahme verrechnet. Da die damit zusammenhängenden Anschaffungen von Schulrequisiten für arme Kinder bei Abgang einer Schulkasse oder anderer dafür bestimmter Fonds ohnedies auf die Gemeindekasse fallen, so sind diese Anschaffungen keine absolute Last, welche auf dem Bezuge der Schulstrafen ruht, und sie gehören daher nicht unter §. 20 c., sondern unter §. 24.

d. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.

Hier sind zu verrechnen: Verpachtete oder von der Gemeinde selbst erhoben werdende Platzgelder, Budenzinse, Standgelder

von Vieh-, Krämer-, Frucht-, Viktualien-, Holz- und Fisch-Märkten; Fleischbeschaugelder; Metzig- und Bäcker-Bankzinse; Lagerhausgefälle; Pachtzinse oder Gebühren von der Mehl-, Heu-, Butter-, Eisen-, Tabaks-, Hopfen- und Fleisch-Waage; Meßgebühren u. s. w.

Unter Hinweisung auf das Rechnungsformular wird hierher bemerkt:

1. Bei Verpachtung obiger Gefälle wird mit den entsprechenden Aenderungen wie oben §. 3 bei den Liegenschaftsverpachtungen verfahren.

2. Ueber die erhobenen Stand- und Platz-Gelder von Märkten sind die von den verpflichteten Erhebern geführten Verzeichnisse zur Rechnung zu bringen. Die Budenzinse werden nach der Anzahl der vorhandenen Buden und ebenfalls auf den Grund der von den Erhebern geführten Verzeichnisse kontrolirt.

3. Ueber sämmtliche obige Gefälle wird der Rubrik voraus der Tarif, welcher die zu erhebenden Taxen bestimmt, unter Anbringung des Titels, worauf die Abgabe beruht, angemerkt.

4. Die Fleischbeschaugelder vom großen Vieh werden vom Gemeinderath und Bürgerausschuß regulirt; sie dürfen höchstens 4 kr. für das Stück betragen.

Werden die Fleischbeschaugelder dem Beschauer als Belohnung zuerkannt, so sind solche dennoch hier zu vereinnahmen und unter §. 20 d. zu verausgaben.

5. Die Gebühren von den oben aufgezählten Gemeindewaagen werden in der Regel in ein vom Waagmeister geführt werdendes fortlaufendes Verzeichniß (Tagebuch) eingetragen, welches die Menge (das Gewicht), die Taxe für den Zentner und den zu entrichtenden Betrag so wie den Namen der Käufer und Verkäufer zu enthalten hat. Dieses Verzeichniß wird dem Rechner mit Einnahmsanweisung gewöhnlich erst am Schlusse des Rechnungsjahres zugestellt. Inzwischen aber erhält derselbe zur Erhebung der Gebühren bei jedem Vorkommnisse Waagscheine, welche obige Angaben ebenfalls zu enthalten haben, fortlaufend mit dem Verzeichnisse numerirt und mit demselben als Unterbeleg zur Rechnung gebracht werden, in welcher übrigens

jede einzelne Einnahme besonders einzuzeichnen ist. Der Waagmeister hat die Waagscheine als richtig zu beurkunden.

6. Bei Abwiegungen von Tabak, Hopfen ꝛc. ist es üblich, daß bei einer zweiten Abwiegung die Hälfte oder drei Viertheile der Gebühren von der ersten Abwiegung erhoben werden. In diesem Falle ist nachzuweisen, wo die Gebühr von der ersten Abwiegung vereinnahmt ist.

7. Die Meßgebühren von verkauft werdenden Früchten, Holz ꝛc. werden gegen Entrichtung einer festen Summe den Messern gewöhnlich überlassen oder versteigert und der Erlös hier vereinnahmt.

Die Selbsterhebung richtet sich nach obigen Regeln; es sind nämlich genaue Verzeichnisse über die gemessenen Früchte ꝛc. mit Angabe des Käufers und Verkäufers, der gemessenen Menge und der Meßgebühren zu führen, welche von dem Messer als richtig zu beurkunden sind.

Dabei wird noch beiläufig bemerkt, daß in Bezug auf Berechnung der Meßgebühren, wo eine ausdrückliche Bestimmung nicht vorliegt, jedes einzelne Vertragsverhältniß als Maßstab angelegt wird, daß also, wenn z. B. ein Verkäufer an Mehrere zugleich verkauft, für jeden Einzelnen die Gebühren berechnet werden, wogegen umgekehrt — wenn ein und derselbe Käufer von mehreren Verkäufern kauft, bei jedem einzelnen Kauf die Meßgebühren in Ansatz kommen.

e. Von Eichanstalten

Hierher kommen die Gebühren für die von den verpflichteten Eichern vorgenommenen Eichungen, auf den Grund des von den Eichern geführten Tagebuchs, welches der Rechnung beizugeben und in welchem der Betreff genau und vollständig auszuführen ist, damit die Prüfung der im §. 27 der Maßordnung (Beilage) genannten Gebühren stattfinden kann.

Wird der Gebührenantheil der Gemeinde im Einverständnisse mit den Eichern in eine Bauschsumme umgewandelt, so sind die Beträge auf den Grund der vorzulegenden Verträge zu vereinnahmen.

Die Gebühren, welche der Eicher für sich zu beziehen hat, kommen weder in Einnahme, noch in Ausgabe, da der Eicher

nur abzuliefern hat, was der Gemeinde durch Uebereinkommen zugeschieden wurde.

Wo die Gemeinde bisher eine Abgabe von Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, die sich nach der Ortstaxe richtet, da sind diese hier ebenfalls zu vereinnahmen. Ueber die Stückzahl der angeschafften und abgegebenen Ellen ist jedoch in der Rechnung genaue Nachweisung zu liefern.

f. Von Flößerei und Schifffahrt.

Da nach L.R.S. 538 alle schiff- oder flozbaren Flüsse dem Staat zustehen, so wird in diesem Betreffe selten eine Einnahmsquelle für die Gemeinden zu finden seyn. Hat aber die Gemeinde für ein derartiges Gefäll ein besonderes Privilegium aufzuweisen, so wird die Erhebung der Konzessionsgelder in der Regel verpachtet oder auch von der Gemeinde selbst besorgt. In beiden Fällen sind die betreffenden Nachweisungen vollständig zur Rechnung zu bringen.

g. Von Jagden und Fischereien.

Hier sind zu verrechnen die Einnahmen an Pachtgeldern für den in der Rechnung näher zu beschreibenden Umfang der Jagdgerechtigkeit; der Erlös aus Wildpret, wenn von der Gemeinde ein besonderer Jäger aufgestellt ist, die Einnahme an Jagdkartentaxen (Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1848, R.-Blatt Nr. 51), der Pachtzins von Fischereien, Erlös aus Fischen u. s. w.

h. Von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Thorsperr-Geldern.

Bei diesen Einkünften ist der Tarif, wornach die Erhebung Statt findet, der Rubrik vorzumerken, dieselben mögen verpachtet seyn oder nicht. Im letzteren Falle sind außerdem noch die Kontrolmaßregeln zu bezeichnen.

i. Von Waiden und Waidberechtigungen.

1. Der Umfang der Waidberechtigung ist unter Angabe des Rechtstitels, auf dem deren Ausübung beruht, zu beschreiben und das Steuerkapital dafür auszusetzen.

2. Besondere Rücksicht verdient die Schäfereigerechtigkeit, welche für die Gemeinde zuweilen eine der bedeutendsten Einnahmequellen bildet und neben den Bestandgeldern noch einen weiteren Ertrag von den Pferchnächten abwirft. Die Pachtzinse

kommen auf den Grund des Verpachtungsprotokolls — die Pferchgelder auf den Grund der Versteigerungsprotokolle und der darauf hin aufgestellten Hebregister, welche die Zahl der Nächte, in welchen gepfercht wurde, und die Güterbesitzer enthalten und von Tag zu Tag fortlaufen müssen, in Einnahme. Wird der Pferch einige Zeit zum Besten von Gemeindegütern benützt, für welche Zeit kein Ertrag in Rechnung erscheint, so ist hierüber Beurkundung vom Gemeinderath zur Rechnung zu bringen, beziehungsweise der Werth der Pferchnächte in Einnahme und als Verwendung auf Güter unter §. 18 in Ausgabe zu stellen.

3. Hat der Pächter von Schäfereien für die Erfüllung der ihm auferlegten Verbindlichkeiten Kaution geleistet, so ist dies in der Rechnung anzugeben. Eben so werden die übrigen, auf die Rechnung Bezug habenden Pachtbedingungen vorgemerkt.

4. Haben gewisse Höfe ꝛc. ein besonderes Realrecht auf eine Anzahl von Pferchnächten, ohne dafür Vergütung zur Gemeindekasse leisten zu müssen, so ist dieses unter Hinweisung auf den bestehenden Rechtstitel in Rechnung auseinander zu setzen.

§. 5. Aus fahrendem Vermögen.

a. Zinse von ausstehenden Kapitalien und andern Forderungen.

Hierher kommen die Zinse aus Aktivkapitalien, aus Grundzins-, Gilt-, Leibgedings- und Erblehenallodifikations-, Zehntablösungs- und anderen Kapitalien, von Haus- und Güter-Kaufschillingen, aus s. g. Provisoriumskapitalien, Einnahmsrückständen und aus laufenden Einnahmen, wo eine Verzinsung bedungen oder richterlich ausgesprochen ist.

Zur Erläuterung des Rechnungsformulars wird bemerkt:

1. Bei den Kapitalien ist der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Schuldners, die Darlehenssumme, der Tag der Urkunde und der Zinstermin genau anzugeben. Vgl. R.A. §. 15.

2. Die Zinse werden nach Tagen und nicht nach Monaten berechnet. Das Jahr wird zu 365 Tagen angenommen; ein Schaltag wird nicht mit berechnet.

3. Ist in der Pfandurkunde bedungen, daß der Schuldner, wenn der Zins etwa 4 bis 6 Wochen nach der Verfallzeit berichtigt wird, ½ Prozent mehr zu zahlen habe, so ist bei der Zinsberechnung hierauf Rücksicht zu nehmen. Wurde innerhalb

der gegebenen Zeit zwar nicht der volle Zinsbetrag, wohl aber ein Theil davon berichtigt, so wird der gewöhnliche Zinsfuß in Berechnung genommen, da der Schuldner wenigstens theilweise seine Verbindlichkeit erfüllt hat.

4. Die Zinsen werden so berechnet, daß der Zinsanfangstag mit gezählt, der Tag der Kapitalheimzahlung aber bei der Berechnung ausgeschlossen wird.

5. Die Einhaltung der bedungenen Aufkündigungsfrist ist zur Rechnung nachzuweisen. Hält der Schuldner die Kündigungszeit nicht ein, so hat er die Zinsen bis zu dem Tage, an welchem die Kündigungszeit ablauft, zu zahlen. Zahlt er nach dem Kündigungstermin, so ist ihm der Zins bis zum Zahlungstage anzurechnen, wenn nicht eine abermalige Kündigung vorausgehen soll.

6. Bei Verfallzielern ist nur dann Aufkündigungszins zu berechnen, wenn es in dem Forderungsvertrage (Verweisung, Kaufurkunde ꝛc.) ausdrücklich bedungen ist; der Zins wird in solchen Fällen, auch wenn die Zahlung vor dem Termine erfolgt, jeweils nur bis zum Zahlungstage berechnet, da die Verfallzieler nur eine gesetzliche Begünstigung des Schuldners sind (L.R.S. 1187).

7. Ueber die Vormerkung verwiesener Forderungen im Unterpfandsbuche ist der Rechnung ein pfandgerichtliches Zeugniß anzuschließen.

8. Bei Kapitalheimzahlungen hat sich der Rechner die Rückgabe der Schuldurkunde von dem Schuldner beurkunden zu lassen.

9. Tritt durch Verweisung nur ein Schuldner an die Stelle des früheren, so wird dies in Rechnung unter Berufung auf die desfallsige Urkunde innerhalb Falz bemerkt; treten mehrere Schuldner an die Stelle des früheren, dann ist das Kapital sammt Zins zu vereinnahmen, und beide zusammen werden als neu angelegtes Kapital nach Maßgabe des Formulars (S. 80 und folg.) behandelt.

10. Die Zinse von Pfarrkompetenzkapitalien werden nicht hier, sondern in einer besonderen — der Gemeinderechnung anzuhängenden Rechnung vereinnahmt und ebenso an die Pfründnießer verausgabt. Die Kapitalien selbst und deren Verwendung

zu Liegenschaftserwerbungen ꝛc. bleiben ebenfalls von der Gemeinderechnung ausgeschlossen.

b. Ertrag und Erlös aus Vieh und anderen Fahrnissen.

1. Ertrag.

Hierher gehören sämmtliche aus dem fahrenden Vermögen der Gemeinde gezogene Erträgnisse.

Größere Beträge oder ständige Pachtzinse werden mit den abgeschlossenen Verträgen belegt; kleinere — bei zufälligen Veranlassungen gezogene Pachtbeträge bedürfen dieser Förmlichkeit nicht, wohl aber einer Anweisung, welche sich über den Betrag der Forderung ausspricht. Wenn z. B. ein Fahrnißgegenstand nach Tagen verliehen und der Pachtzins darnach bestimmt wird, so ist jeweils eine Beurkundung über die Zahl der Tage beizubringen und die Berechnung darnach aufzustellen.

2. Erlös.

1. Der Erlös aus verkauftem Zuchtvieh ist mit einem Auszuge aus dem Viehprotokollbuche oder mit dem Versteigerungsprotokolle zu belegen.

Der Erlös aus verkauften Fahrnissen gründet sich entweder auf Versteigerungsprotokolle oder auf freie Handverkäufe. Die Versteigerungsprotokolle kommen zur Rechnung, so wie die über freie Handverkäufe vorhandenen Verträge und Einnahmsanweisungen. Beträgt der Werth des zu veräußernden Gegenstandes über 50 fl., so ist amtliche Genehmigung zum Verkauf einzuholen, und der Rechnung anzuschließen.

2. Im Inventar wird bei jedem Item auf die Ordnungszahl des Verkaufsprotokolls, beziehungsweise auf die Beilagenummer und Rechnungsseite hingewiesen, wo der Erlös aus den in Abgang geschriebenen Gegenstande zu finden ist.

3. Wird der Gemeinde ein Fahrnißstück an Zahlungsstatt übergeben, das alsbald versteigert wird, so kommt der Erlös nicht hier, sondern unter der betreffenden Einnahmsrubrik, unter der die ursprüngliche Forderung lauft, in Einnahme. Besteht die Forderung aus verschiedenen Posten, die sich eben so in verschiedene Rubriken theilen, so ist der Erlös nach Verhältniß unter die verschiedenen Rubriken zu vertheilen.

In diese Rubrik kommen auch die von Feuerversicherungs-

anstalten geleisteten Entschädigungen wegen verbrannter Fahrnisse, sodann der Erlös aus aufgespeicherten Früchten, eingekellerten Weinen, aus verkauften abgängigen Grenzsteinen, der Erlös aus alten oder abgewürdigten Münzen u. s. w.

§. 6. Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.

a. Auflagen auf den Bürgergenuß.

Der Rubrik voraus wird angegeben: worin der Bürgergenuß bestehe, wie hoch derselbe angeschlagen sey und welche Lasten etwa darauf ruhen.

Die Auflage auf den Bürgergenuß ist entweder eine ordentliche oder außerordentliche, je nachdem solche nur die Hälfte des Werths der Bürgernutzungen nach Abzug des bei Bestimmung der Bürgereinkaufsgelder erhobenen Anschlags von zwei Klaftern Gabholz und einem Morgen Acker oder Wiesen — oder drei Vierteln des reinen Genußwerths oder dazu noch ein Viertel des sonst von der Auflage befreit bleibenden Theils erreicht. Zu den außerordentlichen Auflagen bedarf es der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des größeren Ausschusses und es ist der desfallsige Beschluß zur Rechnung zu bringen.

2. Fallen bei dieser Auflage der Gemeinde selbst wegen vorübergehender Benutzung von Allmendstücken Beiträge zur Last (vergl. oben § 3 b. Anm. 15), so wird die Umlage dennoch ganz verrechnet, der Beitrag der Gemeinde aber auf Anweisung unter §. 21 verausgabt.

b. Vorausbeiträge.

Die Berechnung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten wird in der Rechnung mit Tag und Nummer der dazu ertheilten Staatsgenehmigung angeführt, mögen nun Vorausbeiträge erhoben werden oder nicht.

Die Vorausbeiträge werden gewöhnlich mit den allgemeinen Umlagen in einem und demselben Register berechnet und gleich diesen in der Rechnung summarisch im Soll und Hat gebucht, wogegen der Rest besonders nachzuweisen ist.

c. Allgemeine Umlagen.

Hierher kommen die Umlagen, welche nach dem Voranschlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlich sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die in Einnahme angewiesene Umlagensumme wird im Soll vorgetragen; das davon Eingegangene kommt unter Hinweisung auf die Kassebuchseiten in Einnahme und zwar der summarische Betrag eines jeden Monats. Vgl. §. b. der R.A.

Ferner sind unter dieser Rubrik zu verrechnen die Umlagennachträge, welche mit dem Einzugsregister und der dazu gehörigen Begründung des Steuerperäquators nachgewiesen werden.

2. Wurde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ein anderer als der gesetzliche Umlagefuß zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt, so wird dies unter Angabe des Gemeindebeschlusses und der Staatsgenehmigung hier vorgemerkt.

d. Beiträge von Fabrikanten, Geistlichen und Schullehrern. (§. 67, 68 G.O.)

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital von den Fabrikgebäuden bleibt in der Regel von dem Gemeindekataster ausgeschlossen und es wird mit dem Fabrikanten wegen Zahlung eines jährlichen Umlageantheils eine Uebereinkunft getroffen, welche in der Rechnung anzuführen ist. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande und wird daher das Umlagenaversum von der Staatsbehörde festgesetzt, so ist der desfallsige Beschluß in Rechnung aufzunehmen.

Ferner ist hier das Ergebniß der Kongruaberechnung vorzumerken. Wird das umlagepflichtige Steuerkapital in den Gemeindekataster aufgenommen, so kommt der darauf fallende Umlagenbeitrag hier in Einnahme. Wurde mit dem Pfarrer oder Schullehrer über Zahlung einer festen Summe ein Uebereinkommen getroffen, so wird der Vertrag und dessen Dauer in Rechnung angegeben. Bei neuen Besetzungen der Pfarr- oder Schuldienste ist dieser Vertrag jedesmal zu erneuern.

e. Verbrauchsteuern.

Der Beschluß des Ministeriums des Innern, womit die Einführung einer Verbrauchssteuer genehmigt wurde, so wie die Dauer der Bewilligung und der Gegenstand, wovon die gedachte Abgabe erhoben wird, ist in Rechnung anzuführen.

f. Beiträge zu den Lehrergehalten und andere Beiträge.

Hierher die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Lehrer mit

Bezugnahme auf das bestehende Erkenntniß über die Größe des Beitrags; die Interkalargefälle erledigter Schulstellen, wenn darüber keine besondere Rechnung geführt wird, und zwar sowohl die Pachtzinse von Schulgütern, als die Beiträge von Kirchenfonds ꝛc., Grundzinsen ꝛc.; die Beiträge zur Unterhaltung oder neuen Anlage eines Wegs in den Fällen des §. 81 a. der Gem.-Ordg.; die Beiträge der Nebengemeinden zu den Kosten und Bedürfnissen des Gesammtverbands; die Beiträge des Staats zu Armenunterstützungen oder zu den Gemeindebedürfnissen überhaupt; der Ertrag von Sammlungen zu Bestreitung von Gemeindebedürfnissen; Schenkungen zu gleichem Zwecke; Beiträge des Staats zur Bewaffnung der Bürgerwehr (§. 11 des Bürgerwehrgesetzes) u. s. w.

§. 7. Sonstige (verschiedene) Einnahmen.

Unter dieser Rubrik sind alle jene Einnahmen zu verrechnen, welche sich in die übrigen Rubriken nicht eignen, also Ersatzposten, welche aus dem Rechnungsbescheid herrühren; früher in Abgang dekretirte, aber später flüssig gewordene Posten; Kassenüberschüsse, welche sich beim Sturze ergeben und der Gemeindekasse zugewiesen werden; Kassenreste von aufgelösten Nebenverrechnungen, Wittwenkassebeiträge, Steuerrückersatz u. s. w.; sodann Ausgabsreste, welche abfällig werden, daher unter §. 17 in Ausgabe und hier in Einnahme durchzuführen sind.

III. Uneigentliche Einnahmen.

§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

a. Empfangene Vorschüsse.

Hier sind zu verrechnen: Vorschüsse, welche der Gemeinderechner mit Ermächtigung des Gemeinderaths aus eigenen Mitteln der Gemeindekasse leistet (§. 12 der R.A.), ferner alle Abschlagszahlungen auf Schuldigkeiten, welche dem laufenden Jahre nicht angehören, wogegen Abschlagszahlungen auf Schuldigkeiten, die in der Rechnung bereits im Soll laufen oder die dem laufenden Jahre angehören, unter der betreffenden Rubrik vereinnahmt werden. Wenn z. B. ein Schuldner Zieler zu zahlen hat, die erst nach 2 Jahren fällig, aber jetzt schon bezahlt

werden, so kommt die Zahlung für das laufende Jahr in Einnahme, weil der Posten demselben angehört, wogegen ein Pachtzins, der 1851 fällig, aber 1850 vorausbezahlt wird, unter §. 8 a. in Einnahme — unter §. 31 a. im Soll der Ausgabe vorgetragen, sofort im nächsten Jahre (1851) unter §. 3 vereinnahmt und unter §. 31 a. in das Hat der Ausgabe gesetzt wird.

b. Wiederersatz geleisteter Vorschüsse.

Hierher kommen: 1. Ersetzte Klag- und Prozeß-Kosten; 2. vorgeschossene Baukosten, wo die Baupflicht entweder noch nicht bestimmt oder so getheilt ist, daß die Gemeinde die Kosten vorschießt und den Antheil der Mitbaupflichtigen wieder erhebt (der eigene — auf die Gemeinde fallende Theil kommt dann unter R.-Abthlg. II. §. 18 oder 19); 3. Schadensersatzgelder, welche bei Feldfrevlern eingezogen und an die Beschädigten abgeliefert werden; 4. die Kosten für Grenzsteine, so weit sie nicht die Gemeinde selbst betreffen; 5. Staatssteuern und Umlagen von Allmendstücken, welche von der Gemeindekasse bezahlt und von den Genußberechtigten wieder ersetzt werden (G.O. §. 54, L.R.S. 608); 6. vorgeschossene Wittwenkassebeiträge und Klassensteuern von Schulstellen; 7. die Beiträge des Staats und der Nachbargemeinden zu den Gehalten der Aerzte, Thierärzte u. s. w. (die Summe dieser Beiträge wird dann unter §. 31 b., der Antheil der Gemeinde selbst aber unter R.-Abthlg. II. verausgabt); 8. vorschüßlich bezahlte Einquartierungskosten; 9. Kosten wegen Bewaffnung und Ausrüstung der Bürgerwehr, wenn diese Kosten von den Wehrpflichtigen wieder ersetzt werden.

S. auch §. 3 b. Ziff. 6 und 12.

c. Umlagen zur Bestreitung von Soziallasten.

Hier sind die durch das Gesetz oder durch die besonderen Bestimmungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses einem Theil der Gemeindebürger, beziehungsweise Steuerpflichtigen zur Zahlung zugewiesenen Ausgaben mit Angabe der Art und Weise, wie solche gedeckt werden, vorzumerken. Die Deckungsmittel werden hier in Einnahme — die entsprechenden Ausgaben aber unter §. 31 c. verrechnet. Zu den Soziallasten (Gesellschafts-, Genossenschafts-Ausgaben) gehören: 1. Schulgelder, so lange solche noch erhoben werden (durch die Grundrechte Art. VI.

§. 157 sind sie aufgehoben); 2. die Kosten für das Aufmachen von Bürgergabholz; 3. die Feldhut-, Wiesenwässerungs- und Maulwurffang-Kosten u. s. w.

d. Andere uneigentliche Einnahmen.

Hier sind diejenigen uneigentlichen Einnahmen zu verrechnen, welche unter den drei vorhergehenden Unterrubriken nicht aufgenommen werden können. Die Zusätze zu §. 39 und 40 der R.A. geben das Beispiel einer solchen uneigentlichen Einnahme. Immerhin hat der Rechner zu beachten, daß jeder uneigentlichen Einnahme eine Ausgabe und jeder uneigentlichen Ausgabe eine Einnahme entsprechen muß. Hierin liegt das einzige Merkmal fraglicher Einnahms- und Ausgabs-Posten.

IV. Grundstocks-Einnahmen.

§. 9. Erlös aus veräußerten Gebäuden, Liegenschaften und Berechtigungen.

Hier sind zu buchen: die Erlöse aus veräußerten oder zum Abbruch versteigerten Gebäuden, Thürmen, Kapellen u. s. w., Brandentschädigungsgelder, der Erlös für abgegebene Bau- und andere Plätze, die Erlöse von verkauften Aeckern, Wiesen, Reben, Baumpflanzungen, Gärten, Steinbrüchen, Sand- und anderen Gruben, Oedungen ꝛc., sodann die Ablösungskapitalien von Grund- und Bodenzinsen, Gülten, Leibgedings- (Schupflehen) und Erblehen, Zehnten, Waid- und andern Berechtigungen.

1. Von den Verträgen, wodurch die Kaufschillinge und Ablösungskapitalien festgestellt wurden, ist eine Abschrift oder ein Auszug des Wesentlichen zur Rechnung zu bringen, woraus die Zustimmung der Gemeinde, wenn sie nach §. 115 der Gem.-Ordg. erforderlich ist, und die Staatsgenehmigung (vergl. G.O. §. 151) zu ersehen seyn muß. Wird ein Grundstück oder Platz im Wege der Enteignung (Expropriation) abgegeben, so vertritt das Erkenntniß der Staatsbehörde die Stelle des Vertrags.

2. Wenn terminweise Zahlung des Kaufschillings oder der Ablösungssumme bedungen ist, so hat der Rechner für den Eintrag ins Unterpfandsbuch zu sorgen und Beurkundung darüber zur Rechnung zu bringen.

3. Wurde ein Grundstück oder Gebäude gegen ein Anderes

vertauscht, ohne daß ein Aufgeld bezahlt wird, so genügt es an dem Vortrage unter §. 3 oder im Liegenschaftsverzeichnisse. Wird aber für die Gemeinde ein Aufgeld bedungen, so kommt der Werth des vertauschten Stücks unter §. 9 in Einnahme und der Werth des eingetauschten Stücks unter §. 32 in Ausgabe.

4. Zu den Leibgedings- und Erblehen-, Grund- und Bodenzins-Ablösungskapitalien sind die aufgestellten Berechnungen beizubringen.

Werden für die Ablösungssumme Güter abgetreten, so ist deren Werth, welcher in dem Vertrage bestimmt seyn muß, als Zahlung an der Ablösungssumme in Einnahme und als Güterkaufschilling unter §. 32 in Ausgabe zu stellen.

5. Zehntablösungskapitalien werden erst dann ins Rechnungs-Soll aufgenommen, wenn das Ablösungskapital endgiltig festgesetzt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkte erhoben werdenden Zinsen aus einem beiläufig angenommenen Kapitale werden nicht unter §. 5 a., sondern unter §. 3 i. verrechnet.

§. 10. Lastenablösungskapitalien.

Hier sind die Kapitalien zu verrechnen von Lasten und Verbindlichkeiten, welche von einem Dritten auf die Gemeinde übergewälzt werden, z. B. Kapitalien wegen Ablösung der Last zur Faselviehunterhaltung. Hinsichtlich der Verträge, Genehmigung und Aufführung in Rechnung wird auf §. 9 verwiesen.

§. 11. Umlagen zur Vermehrung des Grundstockvermögens.

a. Auf das Gesammtsteuerkapital.
b. Auf Gemeindebürger.

Zu dergleichen Umlagen ist nach §. 65 der Gem.-Ordg. die Zustimmung von drei Vierteln der Beitragspflichtigen, welche zugleich $^3/_4$ des Steuerkapitals haben, erforderlich.

Wenn in einer Gemeinde keine Vorausbeiträge erhoben werden und die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so ist außerdem die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

Diese Beschlüsse haben dem Voranschlage vorauszugehen und sind mit demselben zur Rechnung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Gegenstand, für welchen die Umlage geschah, ist in Rechnung zu bezeichnen und auf die Ausgabe hinzuweisen, wo sich die Verwendung der Umlage zu dem bestimmten Zwecke findet.

§. 12. Erlös von außerordentlichen Holzhieben.

Unter außerordentlichen Holzhieben wird nach §. 72 des Forstgesetzes die den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzfällung verstanden.

Zu solchen Holzhieben ist der Gemeindebeschluß und die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich, welch' Letztere nach Benehmen mit der Forstbehörde ertheilt wird.

Die Ueberweisung des Holzes, dessen Veräußerung und Verrechnung richtet sich ganz nach den Regeln gewöhnlicher Holzversteigerungen, worüber oben zu §. 3 g. die weiteren Bemerkungen zu finden sind.

Unter dieser Rubrik ist auch der Erlös von außerordentlichen Torfstichen zu verrechnen.

§. 13. Heimbezahlte Kapitalien.

Die Kapitalien werden, wie sie unter §. 5 a. aufgeführt sind, unter Berufung auf die darüber vorhandenen Schuldurkunden hier im Soll vorgetragen.

Wegen Heimzahlung und Verrechnung der durch Verweisung bezahlten Kapitalposten vergl. die Zusätze zu §. 24 der R.Anw.

Geht von der Kapital- und Zins-Forderung einer Gemeinde etwas verloren, so ist der Verlust zunächst auf die Zinsen (§. 22) abzuschreiben. Was nach Abzug dieser noch als Verlust erscheint, kommt auf Rechnung des Kapitals (§. 38). Siehe auch die Erklärungen zu §. 5 a.

§. 14. Aufgenommene Kapitalien.

Bei den aufgenommenen Kapitalien, wenn solche nicht zur Tilgung älterer Kapitalschulden verwendet werden, ist die Genehmigung der Staatsbehörde nachzuweisen, welcher die Abfassung eines Gemeindebeschlusses vorauszugehen hat.

In der Rechnung ist jeweils der Zweck der Kapitalaufnahme anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter dieser Rubrik werden auch die eingelegten Kautionen von Gemeindebediensteten und Bauunternehmern unter Anschluß der darüber sprechenden Faustpfandsurkunde, wenn die Kaution in Geld — und der Hinterlegungsscheine, welche über die Hinterlegung beim Gemeinderath die zur Verrechnung erforderlichen Anhaltspunkte liefern, — wenn die Kaution in Schuldpapieren gestellt wird, in Einnahme verrechnet.

§. 15. Einkaufsgelder.

a. Für das Bürgerrecht (§. 30—33 des Bürgerrechtsgesetzes).

Wie aus dem Rechnungsformulare zu ersehen, ist die Bestimmung der Bürgereinkaufsgelder der Rubrik voranzuschicken. (In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg ist das Bürgerrechtseinkaufsgeld auf 120 fl. gesetzlich festgesetzt.) Die Verrechnung selbst geschieht nach Maßgabe jenes Tarifs und auf den Grund der dem Rechner zugehenden Anweisungen. Da das Einkaufsgeld vor der Aufnahme entrichtet werden muß, so kann die Nachführung desselben im „Rest" nicht Statt finden.

Nach §. 42 der Gemeindeordnung kann dem Aufzunehmenden das Bürgereinkaufsgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden. Zu einem solchen Nachlaß, der in Rechnung unter §. 38 durchgeführt wird, ist die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Städten über 3000 Seelen genügend; in Gemeinden unter 3000 Seelen ist dagegen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich und die desfallsigen Beschlüsse sind zur Rechnung zu bringen.

Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts mit eigentlichem Aktivrechte eines Bürgers ist an dieselben Bedingungen geknüpft, welche bei anderen gewöhnlichen Aufnahmen vorgeschrieben sind. Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts ohne bürgerliche Aktivrechte geht vom Gemeinderath und Ausschuß aus, ohne daß hierbei irgend eine Einkaufstaxe in Frage kommt.

Wird im Laufe des Rechnungsjahres der Betrag der Bürgereinkaufsgelder durch neue Berechnung oder durch Erlaß der Staatsbehörde geändert, so sind die ergangenen Verfügungen der

Rechnung anzuschließen. Darin muß der Zeitpunkt, von welchem an die neue Berechnung gelten soll, angegeben seyn.

Wenn die Aufnahme zur Verehelichung mit einer Bürgerstochter oder Wittwe nachgesucht und ertheilt wurde, die Heirath aber sich zerschlägt, so hat der Aufgenommene, dem bei seinem Heirathsansuchen nur die Hälfte des gewöhnlichen Bürgereinkaufsgeldes angesetzt wurde, die andere Hälfte nachzuzahlen, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht. Hieraus geht hervor, daß der Gemeinderath in der Einnahmsanweisung die Braut mit Namen und Heimath anzugeben hat, und daß, um die Richtigkeit des Einkaufsgeldes überwachen zu können, jeweils ein Auszug aus dem Trauungsbuche der Rechnung anzuschließen seyn dürfte.

b. Für den Bürgergenuß.

Hier wird ebenfalls der bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder oder durch besonderen Beschluß genehmigte Tarif über das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß der Rubrik vorangemerkt, und wegen etwaiger Aenderungen dieses Tarifs wie oben bei a. verfahren.

2. Ist der Bürgergenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so hat der Aufgenommene den dreifachen Betrag des Durchschnittswerths aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu erlegen.

3. Haftet der Bürgergenuß auf bestimmten Häusern oder Gütern, so ist dieses in Rechnung anzumerken und dabei der Rechtstitel anzugeben, worauf sich diese Art des Genusses gründet.

4. Wenn der Genußberechtigte den Betrag des Einkaufsgeldes nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Betrag gewonnen wird. Was über diesen Betrag hinaus bezogen wird, wird dem Berechtigten baar zu vergüten und unter §. 38 zu verausgaben seyn.

5. Will der Berechtigte statt baarer Zahlung der Gemeinde den Genuß der Allmend für 3 Jahre überlassen, so hat die Gemeinde die Verpachtung des Allmendstücks einzuleiten und der Pachtzins kommt statt der Einkaufstaxe hier in Einnahme. Während der Pachtzeit hat dann die Gemeinde auch die etwa

auf dem Allmendgenusse ruhenden, unter §. 38 zu verausgabenden Lasten zu tragen, wenn dieselben nicht vertragsmäßig dem Pächter überwiesen sind.

§. 16. Ersatz und sonstige Einnahmen für den Grundstock.

Hierher kommen:

1. Alle Ersatzposten, welche sich wegen zu niederer Berechnung, Buchung und Verrechnung von Einnahmen aus den Rubriken §§. 9 bis 16 ergeben haben.

2. Alle Ersatzposten von zu hoch berechneten, gebuchten und verrechneten Grundstocksausgaben §§. 32 bis 38.

3. Alle Einnahmen oder Ausgaben, die irrthümlich in die Rechnungs-Abtheilung II. oder III. gezogen wurden, während sie als Grundstockstheile unter Rechnungs-Abtheilung IV. gehören.

4. Grundstocks-Einnahmen, welche sich nicht zur Verrechnung unter den Rubriken 9—15 eignen.

Wird der Ersatz durch nachträgliche Anweisungen aufgelöst, so kommt der vorgemerkte Posten hier in's Hat der Einnahme und unter der entsprechenden Rubrik (§. 38) wieder in Ausgabe.

Ausgaben.

I. §. 17. Rückstände von früheren Jahren.

Hierher werden die in der vorigen Rechnung unter Rechnungs-Abtheilung I., II. und III. im Rest laufenden Posten übertragen. Wird ein solcher Posten abgängig, so ist er hier unter Berufung auf den bezüglichen Beschluß in das Hat zu bringen, sofort zur Ausgleichung unter §. 7 zu vereinnahmen.

II. Laufende Ausgaben.

§. 18. Auf Gebäude und Liegenschaften, welche einen Ertrag abwerfen.

a. Auf Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Hierher Handwerksverdienste, Baumaterialien, Fuhr- und Hand-Dienste, Taglöhne, Brandkassebeiträge, Kaminfegerlöhne und Beleuchtungskostenbeiträge, insoferne diese nicht gesetzlich oder

durch Ortssitte auf den Miether fallen, Ausgaben für Baupläne, Versteigerungskosten der Bauarbeiten, nebst Bekanntmachungs- und Boten-Gebühren, Ausgaben wegen Anschaffung und Unterhaltung von Werkzeugen, die Anschaffungskosten für Rohstoffe, wenn die Gewerke von der Gemeinde selbst betrieben werden, nebst den dazu erforderlichen Hilfsstoffen; die Kosten für Aufsicht bei Bauarbeiten, der Gehalt und die Diäten des Baumeisters, Ausgaben auf Gemeindebacköfen, wenn sie Ertrag abwerfen u. s. w.

Ueber die an den Gemeindegebäuden nöthig fallenden Reparaturen läßt der Gemeinderath Ueberschläge fertigen, auf deren Grund entweder die Vergebung aus der Hand oder die öffentliche Versteigerung erfolgt. Die Akkorde, beziehungsweise Versteigerungsprotokolle sind der Rechnung anzulegen. Abschlagszahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeinderaths geleistet werden.

Die Ausgaben für größere Reparaturen kommen nicht hierher, sondern, wie die Kaufpreise und Erwerbungskosten von Gebäuden, unter §. 32.

Ausgaben, welche gemeinschaftlich für Gebäude, welche einen, und für solche, welche keinen Ertrag abwerfen, gemacht werden, sind nach einem vom Gemeinderath zu bestimmenden Maßstabe auf §. 18 a. und §. 19 a. zu vertheilen.

b. Auf Aecker.

Hierher Ankaufskosten von Früchten zur Einsaat, Ackerlohn, Einheimsungs-, Düngungs-, Speicherungs- und Verkaufs-Kosten, die Kosten für Verpachtungen, für Obstbäume auf Aecker, Meßkosten, Steinsatzgebühren, Hutkosten, Mausfängerlohn, Beiträge zu Hagelversicherungskassen, Kosten wegen Schadensaufnahme bei Hagelschlag, wegen Entschädigung der Pächter, Kosten wegen Ausgraben, Fällen und Versteigerung von Obstbäumen, welche auf Aeckern stunden u. s. w.

c. Auf Wiesen.

Hierher wie oben bei b. und ferner noch Wässerungskosten, Eindammungskosten, Maulwurffängerlohn ꝛc.

d. Auf Reben.

Hierher außer obigen noch die Ausgaben für Rebstecken, Keltern, Setzlinge u. s. w.

e. Auf Gärten.

Hierher wie oben bei b. und c., sodann der Aufwand für Umzäunungen.

f. Auf Baumpflanzungen.

Hierher die Unterhaltungskosten der Baumschule und anderer Pflanzungen, die Kosten für Anschaffung neuer Setzlinge, Versteigerungskosten u. s. w.

g. Auf Waldungen.

Hierher unter Anschluß oder Berufung auf die bestehenden Verträge die Gehalte der Waldhüter, der Hilfshüter, städtischen Förster, des Waldmeisters, so wie deren Gebühren; die Ausgaben für Vermessungen und Vermarkungen auf den Grund der vorhandenen Akforde oder forstamtlichen Weisungen; die Ausgaben für Saamen, Pflänzlinge ꝛc.; die Kosten für Unterhaltung der Waldbaumschule; die Kosten bei Waldbränden, nebst etwaigen Remunerationen; Holzmacher- und Aufsetzerlöhne, Fuhrkosten, Versteigerungskosten, Aufsicht auf die Waldfrevler, die Auslagen für Brod für jene Waldfrevler, welche zu Arbeiten im Walde angehalten werden, der Aufwand auf das Holzmagazin, Belohnungen wegen angezeigter Holzdiebstähle, die Unterhaltungskosten der Waldwege, Diäten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses für Waldgeschäfte, Auslagen für Kleidung, Bewaffnung und Auszeichnung der Waldhüter u. s. w.

h. Auf Steinbrüche, Sand-, Leimen- und Torfgruben, Bleich-, Zimmer- und andere Plätze.

Hierher die Unterhaltungs-, Herstellungs-, Versteigerungs-, Aufsichts-, Aufbewahrungs- und andere Kosten; die Arbeits-, Hand- und Fuhr-Löhne, Anschaffungskosten von Geräthschaften zum Stein- und Torf-Graben u. s. w.

i. Auf Grundgefälle.

Hierher die Einzugs- und Richtigstellungs-Gebühren von Grundgefällen; der Betrag von Gegenleistungen bei Erb- und Schupf-Lehen; die Kosten wegen Berainserneuerungen, in so weit sie nicht auf die Pflichtigen fallen. Die Kosten wegen Ablösung der Grundgefälle sind nicht hier, sondern unter §. 33, beziehungsweise 37 zu verausgaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 19. Auf Unterhaltung und Benutzung von Gebäuden, Liegenschaften, Anstalten und Einrichtungen, welche keinen Ertrag abwerfen.

a. Auf Rathhäuser, Gefängnisse, Thore u. s. w.

Vergleiche die Erläuterungen zu §. 18 a.

b. Auf Kirchengebäude, Pfarr-, Schul- und Kranken-Häuser, Leichenäcker ꝛc.

Der Rubrik voraus wird der Umfang der Baupflicht und der Rechtstitel, worauf sich dieselbe gründet, beschrieben, sofort nach jedem einzelnen Gebäude der Aufwand auf dasselbe vorgetragen.

Der Brandversicherungsanschlag des betreffenden Gebäudes, so wie das Lastenkapital, und ob etwa über die Ablösung der Baulast Verhandlungen angeknüpft seyen, ist in Rechnung anzugeben. Eben so ist anzugeben, ob außer der Gemeinde noch Mitbaupflichtige vorhanden sind und mit welchem Theile dieselben zu den Baukosten beitragen. Hat in einem solchen Falle die Gemeinde einstweilen sämmtliche Baukosten bestritten, so kommt hierher nach einer zu fertigenden Zusammenstellung nur der auf die Gemeinde selbst fallende Kostenantheil; die weiteren Theile werden als Vorschuß unter §. 31 b. verausgabt und unter §. 8 b. vereinnahmt.

Jedes einzelne Gebäude ist mit seinem Bauaufwande für sich vorzutragen.

Die mit obigen Gebäuden verbundenen Gärten ꝛc. gehören ebenfalls mit ihrem Aufwand hierher.

Wo nicht die Kirchen- und Schulhaus-Baukosten ausnahmsweise auf die Gemeindekasse übernommen werden (§. 23 der V. v. 29. Novbr. 1844, R.-Blatt Nr. 30), da werden solche in einer besonders geführt werdenden Rechnung verrechnet. Hierher kommt dann nur der Antheil, der auf das Steuerkapital der Gemeinde fällt.

c. Auf öffentliche Plätze, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc.

Hierher kommen die Gehalte des Aufsichtspersonals, die Kosten für Unterhaltung und Verbesserung der gedachten Anstalten,

die Ausgaben für Verschönerungen von öffentlichen Anlagen, Promenaden, die Kosten für die Straßenbeleuchtung u. s. w.

d. Auf Damm-, Fluß-, Brücken- und Weg-Bauten.

Zur Verausgabung unter dieser Unterrubrik eignen sich alle Ausgaben, welche die ständige Unterhaltung, neue Anlagen, Veränderungen und Verbesserung von den angeführten Gegenständen betreffen, also namentlich die Unterhaltung des Pflasters, der Trottoirs, die Vorausbeiträge zur Staatskasse wegen Unterhaltung der durch die Ortsstraße ziehenden Staatsstraße, die Anschaffung von Stundenzeiger- und Orientirungs- (Plakat) Stöcken, Kosten für Befreiung der Straßen vom Eise u. s. w.

§. 20. Lasten des Ertrags von Berechtigungen und Anstalten.

a. Von Bürgerrechtsantritts- und Anerkennungs-Geldern.

Hierher die Auslagen für Anschaffung der Feuereimer für die Gemeindebürger, die Kosten wegen Erhebung und Feststellung obiger Gefälle ꝛc.

b. Von Taxen und Schreibgebühren.

Die Antheile der Gemeindebeamten an diesen Taxen ꝛc. werden auf den Grund der bei der Einnahme anliegenden Verzeichnisse monatlich oder vierteljährlich bezahlt. Die Bestimmung, welchen Antheil die Gemeindebeamten an dergleichen Gebühren zu beziehen haben, wird in der Rechnung unter Bezugnahme auf die betreffenden Beschlüsse vorgetragen.

Vergl. die Erläuterungen zu §. 4 b.

c. Von Strafen.

Hierher die Anzeigegebühren von Feld-, Polizei- und Schul-Strafen, wobei jeweils auf die Rechnungsseite und Beilage hinzuweisen ist, wo sich die der Ausgabe entsprechende Einnahme verrechnet findet.

Wenn dem Polizeipersonale bei dessen Anstellung eine Bauschsumme für Anzeigegebühren festgesetzt wird, so kommt diese hier in Ausgabe. Ist aber dafür keine besondere Summe ausgeworfen, sondern bei Bestimmung des ganzen Gehalts die Bedingung mit aufgenommen, daß für Anzeigegebühren keine Vergütung Statt findet, so kommt hier Nichts in Ausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.

Hierher kommen unter Vormerkung der bestehenden Tarife oder Verträge die Gehalte und Gebühren der Fruchtmarktkommissionen, des Mitterers, des Lagerhausverwalters, des Stand- und Platz-Gelderhebungspersonals; die Gehalte und Gebühren des Fleischbeschauers, des Gemeindewagmeisters; die Kosten für Marktzettel, für Anschaffungen von Meßbuden, Zuber, Holzmaaße; für Holz, Licht, Oel in die s. g. Lauerstuben; für Rattengift in die Fruchthallen u. s. w.

e. Von Eichanstalten.

Da die Eichgebühren der Eicher gleich an dem erhobenen Betrage abgezogen werden, so sind hier keine derartigen Gebühren zu verausgaben.

Die Auslagen für Anschaffung und Unterhaltung der Eichapparate gehören nicht hierher, sondern unter §. 25 e.

f. Von Flößerei und Schifffahrt.

Hierher die Verpachtungs-, Rektifikations-, Aufsichts- und die Kosten für Geräthschaften ꝛc.

g. Von Jagden und Fischereien.

Hierher die Gehalte und Gebühren des Aufsichtspersonals, Verpachtungskosten, Herstellung der Fischweiher, der Ankauf von zur Fortpflanzung bestimmten Fischarten ꝛc.

h. Von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Thorsperr-Geldern.

Hierher die Erhebungs- und Verpachtungs-Kosten; die Auslagen für Anschaffung der Zeichen ꝛc., Taxen und Sporteln für Anstellung und Verpflichtung der Brückenmeister, Thorwarte ꝛc.

i. Von Waiden und Waideberechtigungen.

Hierher gehören namentlich die Ausgaben für Schäfereien, als: für Anschaffung von Zuchtschafen, Hirtenlöhne, für Pferchgeräthschaften, Schafsalz, Verpachtungskosten ꝛc.

§. 21. Grundlasten.

Diese Rubrik ist abzutheilen in: a. Staatssteuern und zwar Grund-, Gefäll- und Einkommens-Steuer; b. Umlagenbeiträge (Beiträge zu den Kriegs-, Kirchen- und Schulhausbaukosten, Umlagen von — der Gemeinde heimgefallenen Bürgernutzungen u. s. w.); c. Zehnten, Gülten, Grund- und Boden-Zinse und andere derartige Abgaben.

§. 22. Abgang, Verlust und Nachlaß.

Hierher kommt der Verlust an den Einkünften, Erlösen und Umlagen, überhaupt an allen in R.-Abthlg. I., II. und III. laufenden Einnahmen mit Hinweisung auf die darüber sprechenden Urkunden, Verweisungen, Urtheile ꝛc., sodann der Abgang und Nachlaß von Einnahmen, welche wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht beigebracht werden konnten; der Nachlaß an Pachtzinsen wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung u. s. w., der Verlust abgewürdigter Münzsorten, der Rückersatz von Jagdkartentaxen; der Betrag der auf Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner fallenden Umlagen wegen einer Last, welche von ihnen bereits getragen, zu deren Deckung aber allgemeine Umlagen erhoben werden; sodann der Antheil an den Prozeßkosten, welcher auf das Steuerkapital desjenigen fällt, gegen den der Prozeß geführt wurde. Vergl. G.O. §. 60.

Die Abgangsanweisung geht vom Gemeinderath und Bürgerausschuß aus und der Schuldner hat jeweils zu beurkunden, daß ihm dieselbe eröffnet worden sey.

So wie in der Einnahme auf die Abgangsverrechnung hinzuweisen ist, so ist auch in der Ausgabe genau nachzuweisen, wo die abgängig verrechneten Posten in Einnahme stehen.

Der Rechner hat zu beweisen, daß die abgängigen Beträge nicht durch seine Schuld verloren gingen, indem er sonst zum Ersatze angehalten werden kann.

§. 23. Verkaufskosten von Vieh und andern Fahrnissen.

Hierher gehören alle Auslagen, welche mit der Versteigerung oder dem Handverkauf der Früchte, des Viehs und anderer Fahrnisse verbunden sind. Hinsichtlich der Früchte ist jedoch zu bemerken, daß, wenn der Erlös unter §. 3 verrechnet wurde, dann auch die Verkaufskosten unter §. 18 zu buchen sind.

§. 24. Auf Kirchen und Schulanstalten.

Diese Rubrik ist in Unterrubriken nach dem Bedürfniß abzutheilen, und zwar:

a. Gehalte, Besoldungsholz, Gebühren und Reisekosten.

Diese Unterrubrik ist bei größeren Gemeinden weiter abzutheilen in Gehalte ꝛc.:

1. Der Pfarrer:
   a. katholisch,
   b. evangelisch.
2. Der Lehrer:
   a. der Hauptlehrer,
   b. der Unterlehrer.

Diese beiden Abtheilungen sind wieder nach den verschiedenen Schulen darzustellen.

   c. der Industrielehrerinnen.
3. Des Schuldieners.
4. Des Schulgelderhebers.
5. Des Schulvisitators.

Unter diesen Rubriken sind zu verrechnen und zwar unter 1. die Kompetenzabgaben an die Ortsgeistlichen mit Hinweisung auf die vorliegenden Beschlüsse, worauf sich die Abgabe gründet. Zu diesen hier vorzutragenden Kompetenzen gehören nicht nur die Geld-, sondern auch die Frucht- und Holz-Abgaben, wobei zugleich auf die Naturalienrechnung verwiesen wird, ferner etwaige Anniversariengebühren ꝛc.

Unter 2 a. und b. wird auf das Erkenntniß der Staatsbehörde über die Klasseneintheilung und Gehaltsbestimmung hingewiesen, ferner wird angeführt, ob und welchen Beitrag der Staat zu den Lehrergehalten leiste.

Remunerationen und Personalzulagen an Lehrer, Schulgelds- und Besoldungsholz-Aversen, Ausgaben für den Turnunterricht ꝛc. kommen unter Anrufung der bezüglichen Urkunden ebenfalls hierher.

Wenn eine Haupt- oder Unter-Lehrerstelle einige Zeit unbesetzt bleibt, so werden die für die Zeit der Vakatur erhobenen Interkalargefälle an den allgemeinen Schullehrerpensions- und Hilfs-Fond abgeliefert und es findet sonach in der Verrechnung des Gehalts keine Unterbrechung Statt. Die Berechnung dieser Interkalargefälle wird Rechnungsbeleg. (Vergl. R.-Blatt 1837. Nr. I.)

Die Miethzinse für die Wohnungen der Lehrer gehören hierher; dagegen werden die Miethzinse für das Schullokal unter b. verrechnet.

Die Beiträge zur Schullehrerwittwen- und Waisen-Kasse

sind stets als Vorschußzahlung zu betrachten und fallen daher unter die Ausgaben des §. 31. Der Lehrer hat solche entweder baar oder durch Abrechnung zurückzuzahlen.

b. Kirchen- und Schul-Erfordernisse.

Hierher die Ausgaben für kirchliche Anschaffungen, wo keine anderen geeigneten Fonds dazu vorhanden sind; ferner die Anschaffungen in die Volksschulen, als: Schulholz, nebst Aufsetzer-, Macher- und Träger-Lohn, Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer, Anschaffung von Schulorgeln, Violinen, Kreide, Schwamm, Tafeln, Tabellen ꝛc.; Pachtzinse von Aeckern, Gärten ꝛc. zum landwirthschaftlichen Unterrichte; Miethzinse für den Turnplatz, Ausgaben für Turngeräthschaften u. s. w.

Außerdem sind hier (§. 24) zu verrechnen: die Beiträge und Dotationen zu höheren Lehranstalten, Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Gewerbsschulen u. s. w., so wie die Anschaffung von Inventarstücken und sonstigen Erfordernissen in dieselben; die Miethzinsen für das Schullokal; die Kosten wegen neu zu errichtender Schulstellen; die Gehalte der Meßner, Organisten, Glöckner ꝛc.; die Kosten wegen Kirchenfeierlichkeiten, Investituren, für Anschaffung von Prämien in die Schule; Straferstehungskosten für Schulversäumnisse u. s. w.

§. 25. Auf die Polizei.

a. Sicherheitspolizei.

Hierher die Kosten für Führung des Nachtzettelbuchs (R.Bl. 1827 Nr. 2); die Gehalte, Pensionen, Montur- und Armatur-Kosten des Polizeipersonals; die Kosten für Geräthschaften, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Wachstuben und Gefängnisse; die Beiträge an den Staat, wo die Polizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird; die Kosten für Verkündung der Feierabendstunde durch die Polizeiglocke; Streif-, Verpflegungs- und Untersuchungs-Kosten, wenn solche von der Gemeinde ohne Vorbehalt und nicht blos vorschußweise bezahlt werden, in welchem Falle die Verausgabung unter §. 31 und die Vereinnahmung unter §. 8 zu geschehen hat; die Kosten für Verbringung von Individuen in die polizeiliche Verwahrungsanstalt; die Tagsgebühren der zur Handhabung der Sicherheitspolizei bei besonderen

Gelegenheiten verwendeten Gendarmen und Bürgerwehr; Vergütungen und Entschädigungen wegen verübter Verbrechen gegen Personen oder Eigenthum, worüber jedoch ein gerichtliches Urtheil vorliegen muß. Diese Entschädigungen sollen theils nach Köpfen, theils nach dem Steuerkapitale umgelegt werden. Der Kreisausschuß hat hierüber zu erkennen. (Art. 25 Ziff. 9 des Verwaltungsgesetzes, vergl. mit Art. 7 des Gesetzes vom 13. März 1848.) Die Umlage wird unter §. 6 vereinnahmt.

Wo die Nachtwachen in Geld an die wachethuenden Bürger vergütet werden, da ist ein beglaubigter Auszug aus dem Nachtwachebuch zur Rechnung zu bringen und der Betrag hier in Ausgabe zu setzen.

Der Aufwand für Einrichtung der Bürgerwehr kommt unter §. 26 in Ausgabe.

b. Gesundheitspolizei.

Hier sind zu verrechnen: Gehalte und Unterrichtskosten der Hebammen; die Ganggebühren der Hebammen zur Prüfung nebst etwaigen Fuhrlöhnen; die Kosten für Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für dieselben; die Anschaffung von Arzneien in die Nothkiste, in so weit die Hebamme dafür keine Vergütung zu leisten hat; die Gehalte der Aerzte, wenn und in so weit solche von der Gemeinde bezahlt werden (vergl. §. 8 b.); die Kosten für Vorkehrungen wegen Krankheiten, als: für Häusersperren (wenn nur einzelne Häuser gesperrt werden), die Wachkosten, die Diäten der Sanitätsdiener, die Kosten für Gewinnung von Impfstoffen und für Vornahme der Impfung; der Aufwand auf Badanstalten und für Absteckung von Badplätzen in Flüssen; der Antheil an den Kosten, welche durch den Biß eines wüthenden Hundes entstehen u. s. w.

c. Armenpolizei.

Hierunter gehört der Aufwand:

1. Für Unterstützung der Ortsarmen.

Diese Unterstützungen sind einzutheilen in

a. ständige,

b. unständige.

Die angewiesenen ständigen Unterstützungen werden so lange fortbezahlt, bis solche, gleich einem anderen ständigen Posten,

von dem Gemeinderath eingestellt werden. Unterstützungen, welche nur bis zu einem gewissen Alter bewilligt sind, z. B. bis zur Schulentlassung eines Kindes, werden mit einem Zeugnisse des Schulvorstandes belegt, daß der Schüler die Schule noch besuche. Außerdem ist der Geburtstag in Rechnung anzugeben.

Sind die Armenunterstützungen bedeutend und werden zu deren Bestreitung freiwillige Beiträge erhoben, so ist es räthlich, eine besondere Armenkasse zu führen und besondere Rechnung abzulegen. In diesem Falle wird die Armenkasse gewöhnlich mit einer Bauschsumme von der Gemeindskasse ausgestattet, welcher Beitrag hier in Ausgabe kommt.

Miethzinsen und Lehrgelder für Ortsarme werden mit den abgeschlossenen Verträgen belegt.

2. Die Beiträge zur Verpflegung unehelicher Kinder unter Anschluß der Verpflegungsverträge mit Angabe des Anfangs und der Endzeit der Unterstützung.

3. Der Aufwand für Armenspital und Krankenhäuser (in der Regel in ständigen Zuschüssen bestehend).

4. Krankheits- und Begräbniß-Kosten; Verpflegungs- und Heilungs-Kosten; Beiträge in Siechen- und Irren-Häuser; Transportkosten dahin; Unterstützungen an Auswanderer; Kleidung der in's Taubstummeninstitut zu verbringenden Zöglinge; Beitrag zur Kleidung von Sträflingen; Unterstützungen und Gaben an Rekruten u. s. w.

d. Feuerpolizei.

Hierher die Kosten der jährlichen Abschätzungen neuer Gebäude Behufs der Aufnahme in den Brandkataster; die Kosten für die Feuer- Vor- und Nach-Schau; die Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten von Feuerlöschgeräthschaften aller Art, wenn diese nicht auf mehrere Gemeinden zugleich fallen und einstweilen bis zur Austheilung nur vorschüßlich bezahlt werden, in welchem Falle der die Gemeinde selbst treffende Antheil hier, der Antheil der Nachbarsgemeinden aber unter §. 31 und 8 verrechnet wird; ferner die Kosten bei Feuersbrünsten wegen Nachtwachen, Hilfeleistungen, Prämien ꝛc.; die Beiträge zur Versicherung des fahrenden Vermögens der Gemeinde; Kosten wegen Probiren der

Feuerspritzen, Ausrüstung, Bewaffnung und Belehrungen für die Feuerwehr; Pechkränze, Pechfackeln u. s. w.

e. Maaß- und Gewichts-Polizei.

Hierher die Gebühren des Visitationspersonals, die Anschaffung der Geräthschaften und deren Unterhaltung (vergl. Maaßordnung von 1829).

f. Gemarkungspolizei.

Hierher die Gehalte und Gebühren der Feldschützen, wenn dieselben nicht als Soziallasten ausgeschieden sind; die Antheile an den Grenzberichtigungs- (Meß- und Steinsatz-) Kosten; die Kosten wegen Raupenvertilgung; Auslagen für Grenzstöcke u. s. w.

§. 26. Aufwand auf den Bezirks-, Kreis- und Staats-Verband.

a. Beiträge zu Bezirks- und Kreis-Verbandskosten.

Hierher die Beiträge, welche die Gemeinde nach Maaßgabe der Vertheilungsberechnung zu den durch das neue Verwaltungsgesetz gegründeten Bezirks- und Kreis-Verbandskassen zu zahlen hat; ferner alle Ausgaben, welche mit dieser neuen Einrichtung überhaupt zusammenhängen.

b. Botenanstalt.

Hierher die ständigen Gehalte der Amtsboten unter Hinweisung auf die denselben zu Grunde liegenden Verträge und Genehmigungen; sodann die Beiträge zur Anschaffung von Botentaschen, die Kosten wegen Uniformirung oder Bekleidung, wo diese vertragsmäßig der Gemeinde zur Last fallen.

c. Ruggerichte, Konskription, Bürgermeisterwahl, Abgeordnetenwahl u. s. w.

Hierher die Diäten und Fuhrkosten der Bezirksbeamten und der Aktuarien in Betreff der Ruggerichte ꝛc.; die Druckkosten für Wahlzettel; die Kosten der Vorbereitungsarbeiten zur Konskription; Gebühren der Wahlmänner bei Abgeordnetenwahlen; die Kosten für Aufnahme der zum Militärdienst tauglichen Pferde u. s. w.

d. Rechnungsabhör, Kassenstürze, Diensteinweisungen, Standesbücher, Steuerberichtigung u. s. w.

Bei den Ausgaben für Führung der Doppelschriften zu den bürgerlichen Standesbüchern ist der amtliche Beschluß anzuführen,

durch welchen die Vergütung festgesetzt wurde. Die Auslagen für den Einband der bürgerlichen Standesbücher sind hier ebenfalls zu verausgaben. Die Kosten für Steuerberichtigung beschränken sich auf die Gebühren der Abgeordneten bei der Gewerbssteuersitzung; die Kosten für Berichtigung der Steuerzettel der Gemeinde kommen unter §. 27 c.

e. Feierlichkeiten.

Hierher alle Kosten, welche bei besonderen feierlichen Veranlassungen erwachsen.

f. Bürgerwehr.

Der Aufwand wegen Errichtung der Bürgerwehr und der Beitrag zu den Bureaukosten derselben kommt hier in Ausgabe, in so ferne dieser Aufwand ohne Vorbehalt des Rückersatzes bezahlt wird. — Hierher kommen also die Kosten für Anschaffung von Instrumenten und Musikalien für das Musikkorps; die Ausgaben für Kanonen, Munition, Fahnen; die Kosten für die Einübung der Bürgerwehr u. s. w. Dagegen werden die Ausgaben für die Bewaffnung und Ausrüstung nur dann hier verausgabt, wenn die Gemeinde auf eigene Kosten den Wehrmännern die Waffen, Kleidung, Patrontaschen, Tornister u. s. w. anschafft. In der Regel schießt die Gemeindekasse diese Kosten vor und erhebt solche wieder auf einmal oder in Terminen von den einzelnen Wehrmännern. In diesem Falle kommt die Ausgabe unter §. 31, der Ersatz unter §. 8, wo der volle Betrag des Vorschusses im Soll zu erscheinen hat. Die einzelnen Schuldigkeiten und Zahlungen können auch in diesem Falle in Zahlungslisten gebracht und summarisch in der Rechnung vorgetragen werden. Vergl. §. 6 und 23 der R.-Anw. Sind unter den Schuldnern arme Wehrmänner, denen die Waffen ꝛc. auf Kosten der Gemeinde ohne Rückersatzvorbehalt angeschafft werden, so wird der desfallsige Aufwand unter §. 8 und 31 mit den übrigen allgemeinen Kosten vorgetragen, zur Ausgleichung aber unter §. 25 c. verrechnet. Dabei ist noch zu beachten, daß die Waffen und Ausrüstungsgegenstände der Gemeinde als Eigenthum im Inventarium zugeschrieben werden.

§. 27. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung.

a. Gehalte, Gebühren und Reisekosten sämmtlicher Gemeindebeamter und Angestellter.

Hierher die Gehalte und Ruhegehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Bürgerausschusses, Rathsschreibers, Gemeinderechners, des Rathsdieners, des Pförtners im Rathhause, der Urkundspersonen bei Abpfändungen, so wie die Gebühren und etwaigen Monturgeld-Entschädigungen der Gemeindediener und die Ganggebühren der Wildschadensschätzer zur Verpflichtung u. s. w.

Bei sämmtlichen Gehalten ist Tag und Nummer der Staatsgenehmigung anzuführen.

Bezieht ein Angestellter, außer dem Gehalte in Geld, Naturalkompetenzen, z. B. Früchte, Holz ꝛc., so ist dies innerhalb Linie der Rechnung zu bemerken. Ist die Gemeinde in der Lage, diese Naturalien ankaufen zu müssen, so kommt der Ankaufspreis hier in Ausgabe.

Die Gebührenzettel, welchen die Gebührenbüchlein und die etwaigen Auslagenscheine für Fuhren beizulegen sind, werden nach der Natur der Geschäftsverrichtungen getrennt, so daß z. B. die Gebühren für Anwohnung bei Holzversteigerungen nicht hier, sondern unter §. 18 g. verrechnet werden.

Bei einer Erhöhung oder Verminderung des Gehalts des Bürgermeisters ist Staatsgenehmigung anzuschließen.

Hat einer der Angestellten gegen Abzug eines gewissen Theils am Gehalte freie Wohnung in einem Gemeindegebäude, so wird der bestimmte Abzug (beim Staat $^1/_{10}$tel der Besoldung) unter §. 3 a. vereinnahmt und der volle Gehalt hier verausgabt.

Reisekosten der Gemeindebeamten werden mit dem abgeschlossenen Vertrage und der dazu erfolgten amtlichen Genehmigung belegt.

Bezieht der Gemeinderechner statt eines festen Gehalts Zählgebühren, so wird die Berechnung derselben entweder in der Rechnung selbst oder in einer besonderen Beilage aufgestellt.

Hinsichtlich der Ruhegehalte ist noch anzufügen, daß solche jeweils nur auf ein pfarramtlich beglaubigtes Lebenszeugniß hin bezahlt und verrechnet werden dürfen. Eben so sind die Witt-

wengehalte von Angestellten mit einem Zeugnisse über das Leben und den unverheiratheten Stand zu belegen.

b. Kanzleierfordernisse und Geräthschaften.

Hierher die Schreibmaterialien-Bauschsumme oder, wo eine solche nicht besteht, die einzelnen Auslagen für Papier, Tinte, Federn u. s. w., wovon jedoch zu Partiesachen Nichts verwendet werden soll; ferner für Stempelpapier, über dessen Verwendung der Rathschreiber eine fortlaufende Nachweisung zu führen hat, welche der Rechnung angelegt wird; die Ausgaben für Anschaffung und Ausbesserung von Aktenschränken, Tischen, Siegeln, Teppichen u. s. w.; die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Rathszimmer; für Bücher, Regierungsblätter, Anzeigeblätter und Zeitungen oder Zeitschriften; für Grund- und Pfand-Bücher, Lager- und Flur-Bücher; für Steuerzettelabschriften, Buchbinderkosten; für Impressen, Aufwand für Glocken und Uhren auf dem Rathhause; für Quittungsbüchlein u. s. w.

Bei allen diesen Gegenständen ist, insoferne sie sich zur Aufnahme ins Inventar eignen, die Nummer desselben anzugeben.

c. Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Porto, Rechnungsstellkosten u. s. w.

Hierher die Bauschsumme für Stellung der Gemeinderechnung, wenn solche nicht schon unter dem Gehalte des Rechners begriffen ist; Prozeßkosten (Gebühren der Advokaten, Taxen, Sporteln, Ganggebühren des Bürgermeisters, Gemeinderaths ꝛc.), wenn der Prozeß zum Nachtheil der Gemeinde entschieden ist; Kosten in schwebenden Prozeßsachen werden bis zur Urtheilsfällung unter Vorschüssen (§. 31) verrechnet; ferner, mit gleicher Voraussetzung, die Gefällbetreibungskosten, Porti, Schreibgebühren, Einrückungsgebühren, welche mit den Nummern der betreffenden Blätter belegt werden; die Gebühren für Eidesbelehrungen, Botenlöhne, Ausschellgebühren, Zustellungsgebühren, Einschreibgebühren, Frachtkosten, Provisionsgebühren u. s. w.

Die Prozeßkosten sind, wenn sie der Gemeinde zur Last verbleiben, stets mit einer beglaubigten Abschrift des ergangenen Urtheils zu belegen. Vergütungen von Prozeßkosten an die Betheiligten sind mit den gerichtlich angewiesenen Kostenverzeichnissen der siegenden Partei zu begründen. In der Regel sollen die

in den einzelnen Prozessen erwachsenen Kosten getrennt dargestellt werden.

§. 28. Auf den Viehstand.

Hierher gehören: die Hirtenlöhne unter Berufung auf die darüber sprechenden Verträge ꝛc.; der Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes, des Faselochsen, des Faselschweins, der Hengste u. s. w.

Der Kaufpreis dieser angeschafft werdenden Thiere ist durch einen Auszug aus dem Viehkaufprotokolle nachzuweisen. Ferner ist bei Anschaffung neuen Zuchtviehes nachzuweisen, daß das abgängige verwerthet oder wie sonst verwendet wurde. Ist das Thier umgestanden, so hat dies der Rechner durch ein Zeugniß des Thierarztes zu beweisen.

Die auf die Unterhaltung des Zuchtviehes Bezug habenden Bedingungen sind in der Rechnung anzugeben.

Ist die Last der Unterhaltung durch Ablösung auf die Gemeinde übergegangen, so ist dies unter Hinweisung auf die darüber abgeschlossene Urkunde zu bemerken.

Zu dem Aufwande für Anschaffung des Zuchtviehes gehören außer dem Kaufpreise noch die Reisekosten der mit dem Kaufe Beauftragten, die Protokollirungsgebühren, bedungenen Trinkgelder, Auslagen für Ketten, Stricke ꝛc.

Ferner gehören hierher: die Gehalte und Gebühren der Thierärzte für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht und Untersuchungen bei Viehmärkten (R.-Blatt 1828 Nr. 4); die Kosten für den Druck der Viehmarktzettel nebst etwaigem Botenlohn, Porto ꝛc.; die Kosten wegen Anlegung und Unterhaltung der Beschäl- und Sprung-Plätze; die Kosten wegen Viehseuchen (R.-Blatt 1816 Nr. 21 und 22 und 1819 Nr. 20), wofür übrigens eine Vergütung nur dann Statt finden darf, wenn den in gedachten Verordnungen gestellten Erfordernissen Genüge geschehen ist; der Aufwand für besondere Anordnungen zur Hebung des Viehstandes. Hiezu sind jedoch nicht die Darlehen zu rechnen, welche aus etwa bestehenden Viehleihkassen statutenmäßig an unbemittelte Landwirthe gemacht werden. Diese Darlehen sind, wenn über

die Viehleihkassen keine besondere Rechnung geführt wird, gleich den übrigen neu angelegten Kapitalien unter §. 35 zu verrechnen.

§. 29. Zinsen von Schuldkapitalien aller Art.

Hierher kommen die Zinsen von den Kapitalien und laufenden Forderungen; bei letzteren ist jedoch die Befugniß zur Zinsenanrechnung durch die getroffene Uebereinkunft oder das richterliche Urtheil nachzuweisen.

1. Der Rubrik voraus wird das Wesentliche der hinsichtlich der Schuldentilgung getroffenen Bestimmungen eingerückt, dann werden die Kapitalien

a. vom vorigen Jahre,

b. vom laufenden Jahre

vorgetragen.

2. Ist über die Schulden der Gemeinde eine besondere Rechnungsführung angeordnet, so wird dieses unter Berufung auf die darüber abgefaßten Beschlüsse und deren Genehmigung hier bemerkt.

3. Bei neuen Schulden wird auf die Rechnungsseite, wo sich die Einnahme findet, verwiesen und der Zinsanfangstermin, so wie der Zinsfuß mit gemeinderäthlichem Zeugnisse belegt.

4. Stirbt ein Gläubiger, so ist von dessen Rechtsnachfolger Kapital und Zins zu quittiren; dieselben haben sich übrigens als solche urkundlich auszuweisen.

5. Bei den abgetragenen Kapitalien ist die vorausgegangene Aufkündigung zur Rechnung nachzuweisen; auch wird, wenn die Schuldurkunde eine Handschrift ist, diese der Rechnung angeschlossen; bei Kapitalien auf Pfandurkunden ist der pfandgerichtliche Löschschein beizubringen.

6. Hat die Gemeinde größere Summen gegen Ausgebung von Partialobligationen aufgenommen, so sind diese Anlehen, wenn es deren mehrere sind, nach Jahrgängen getrennt in Rechnung darzustellen und die Tilgungspläne zu bezeichnen. Die durch Ziehung zur Heimzahlung bestimmt werdenden Loose sind öffentlich bekannt zu machen und es ist dabei ein Termin anzugeben, von wo an die Verzinsung aufhört. Die Ziehungsliste

kommt zur Rechnung. Eben so kommt zur Rechnung das über Verbrennung der Coupons und Obligationen aufgenommene amtliche Protokoll.

Zur Aufrechnung unter diese Rubrik eignet sich auch das Porto und die Provision von eingelösten Coupons, so wie die Fertigungs- und Druck-Kosten für dieselben.

Weitere sachdienliche Erläuterungen zu dieser Rubrik siehe unter den Erläuterungen zu §. 5 a.

§. 30. Sonstige (verschiedene) Ausgaben.

Hierher gehören alle Ausgabsposten, welche in keiner der übrigen Rubriken (§. 18—30) untergebracht werden können, also namentlich: Ersatzposten, außergewöhnliche Ausgaben, Ausgleichungen wegen irriger Verrechnung u. s. w.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§. 31. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

a. Rückbezahlte Vorschüsse.
b. Geleistete Vorschüsse.
c. Soziallasten.
d. Andere uneigentliche Ausgaben.

Wegen Behandlung derartiger Vorschüsse in Rechnung siehe Erläuterungen zu §. 8, denen nur noch beigefügt wird, daß jede Vorschußzahlung gleichzeitig in Einnahme und in Ausgabe zu buchen ist. Beide sollten und würden sich auch gegenseitig ausgleichen, wenn nicht durch Umlagen von Soziallasten hie und da ein kleiner Ausfall entstehen würde.

IV. Grundstocks-Ausgaben.

§. 32. Auf Anschaffung und Hauptausbesserungen von Gebäuden, auf Liegenschaften und Berechtigungen.

Unter diese Rubrik gehören die Kaufschillinge von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen; Allodifikationskapitalien von Erb- und Schupflehen; Ablösungskapitalien von Gülten und Zinsen; Ablösungskapitalien von Zehnten und von ständigen Beiträgen und Dotationen; die Kosten für Hauptausbesserungen an Gebäuden (L.R.S. 605 und 606) und Erhöhung der Ertrags-

fähigkeit von Grundstücken, auch für Austrocknung von Sümpfen und deren Anlage zu Wiesen; endlich alle mit dem Erwerbe und der Ablösung verbundenen Auslagen an Kaufaccise, Kaufbriefsporteln, Gewährgebühren, Schreibgebühren, Botenlöhnen ꝛc.

Wenn der Betrag für obige Grundstocksgegenstände aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann, so ist zur Erwerbung nur die Genehmigung des Gemeinderaths und die Zustimmung des kleinen Ausschusses; wenn aber außerordentliche Mittel dazu aufgewendet werden müssen, die Einwilligung der Gemeinde, und in Gemeinden unter 3000 Seelen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

Neu erworbene Liegenschaften ꝛc. müssen schon in der laufenden Rechnung an Ort und Stelle vorgetragen werden, wenn sie auch erst im folgenden Jahre einen Ertrag abwerfen.

Der Privatvertrag kommt zur Rechnung, die öffentliche Urkunde dagegen wird bei dem Gemeinderath verwahrt.

Werden zur Berichtigung von Lehenallodifikationskapitalien Grundstücke an Zahlungsstatt abgetreten, so sind die abgetretenen Liegenschaften als durch Kauf erworben zu betrachten und der dafür festgestellte Kaufschilling kommt hier in Ausgabe. Eben so wird hier unter Hinweisung auf die Einnahme der Kaufschilling von Gebäuden oder Grundstücken verrechnet, welche die Gemeinde um den Betrag ihrer Forderung bei Zwangsversteigerungen an sich bringt.

Zu den hier zu verrechnenden Kosten gehören auch jene, welche durch nicht zu Stande gekommene Käufe veranlaßt wurden, z. B. Besichtigungskosten für ein zu erwerbendes Grundstück. Die Vermessungskosten eines Grundstücks eignen sich hierher, wenn der Kaufschilling nach dem Maaß bestimmt und die Vermessung vorgenommen wird, um dieses Maaß genau kennen zu lernen.

§. 33. Auf Ablösung von Lasten.

Hierher die Ablösungskapitalien von Lasten und Verbindlichkeiten, welche auf der Gemeinde ruhen, z. B. von Gegenleistungen bei Lehen, von Verbindlichkeiten zur Unterhaltung von Gebäuden, Brunnen, Straßen u. s. w.

Die Ablösungsverträge sind zur Rechnung zu bringen.

§. 34. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausstockungen.

Wie oben §. 33, so kommen auch hierher alle mit dem außerordentlichen Holzhiebe zusammenhängenden Auslagen, als: Sporteln für die Genehmigung, Diäten des Försters, Holzmacher- und Aufsetzer-Lohn; ferner der Aufwand für Kultur des ausgestockten Bodens (Gem.-Ordg. §. 119) u. s. w.

Vergl. die Erläuterungen zu §. 18 g.

§. 35. Angelegte Kapitalien.

Hierher kommen, wie das Rechnungsformular zeigt, nicht nur die im Laufe des Rechnungsjahres angelegten, sondern auch die durch Verweisung auf mehrere Schuldner übergegangenen Kapitalien.

Die rückständigen Güterkaufschillinge und Ablösungskapitalien sind zwar auch Grundstockskapitalien, sie werden aber unter §. 32, beziehungsweise 33 bis zur Abtragung fortgeführt.

Vergl. auch die Erläuterungen zu §. 13.

§. 36. Abgetragene Kapitalien.

Ueber die Behandlung dieser Kapitalien in der Rechnung siehe Rechnungsformular.

Die mit der Abtragung verbundenen Kosten sind hier ebenfalls zu verausgaben.

§. 37. Kosten wegen Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen.

Hierher die Versteigerungskosten, Einrückungs- und Bekanntmachungs-Gebühren; die Kosten für den Abbruch von Gebäulichkeiten Behufs der Versteigerung; die Kosten für Veräußerung von Berechtigungen u. s. w.

§. 38. Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben.

Hierher der Ersatz an den Rechner oder an Dritte wegen zu hoch erhobener oder verrechneter Einnahmen (§§. 9 bis 16) und wegen zu nieder geleisteter oder berechneter Ausgaben, in

so weit sie sich nicht unter obige Rubriken eignen (§§. 32 bis 37). Ferner sind hier jene Einnahmen durchzuführen, welche aus Versehen in die Grundstocks-, statt in die laufende Rechnung aufgenommen wurden, mit Hinweisung auf die Rechnungsseite, wo der Posten auf die laufende Rechnung überwiesen wurde.

Freiwillige oder gezwungene Verluste von Kapitalien sind unter Vorlage der bezüglichen Urkunden, Nachlaßbewilligungen, Verweisungen u. s. w. hier in Abgang zu verrechnen.

Besteht der Verlust aus Kapital, Zins und Kosten, so wird er zuerst auf die beiden letzteren abgerechnet, bevor das Grundstocksvermögen angegriffen wird. So lange nicht der Verlust vollständig ausgemittelt, oder wenn eine Rückgriffsklage gegen Bürgen und Selbstschuldner im Laufe ist, kommt der Verlust innerhalb Linie, bis die Sache entschieden ist.

Gutachten *).

Die Aufstellung von Grundstocks-Vermögensberechnungen der Gemeinden betreffend.

Die Gemeindeordnung spricht in verschiedenen Paragraphen von dem Grundstocksvermögen der Gemeinden, ohne näher zu bestimmen, welche Vermögenstheile diesem Begriffe angehören. Es ist daher nicht zu wundern, daß sowohl von Behörden, als von Einzelnen die widersprechendsten Ansichten über diesen Gegenstand aufgestellt wurden, die zum Theil große Verwirrung in das Rechnungs- und Umlagen-Wesen der Gemeinden gebracht haben.

Der größte Fehler war immer der, daß man sich abmühte, Paragraphen der Gemeindeordnung, die sich gegenseitig ganz ferne stehen, mit einander in Verbindung zu bringen und aus ihnen künstliche Folgerungen zu ziehen, statt einfach an dem natürlichen Begriffe festzuhalten und diesen dem Geiste und Wortlaut der Gemeindeordnung anzupassen.

Zur Entwirrung dieser — nur anscheinend schwierigen, bisher nirgends richtig aufgefaßten Frage, „welche Theile des Vermögens und Einkommens zu dem Grundstocke gehören", ist zu wissen nöthig:

1) welches der natürliche Begriff von Grundstockvermögen sey?
2) welchen Zweck dieses Vermögen habe und ob sich der Zweck aus der G.O. erkennen lasse?
3) welche Mittel zur Erreichung dieses Zwecks gesetzlich bestimmt seyen?

*) In einem besonderen Falle an Großh. Ministerium des Innern erstattet.

Bei Erörterung dieser Fragen gehe ich auf das Jahr 1831 zurück, um die Sache an der Wurzel zu fassen. Finde ich in deren weiterem Verfolge, daß vom Jahre 1831 bis jetzt Bestimmungen erlassen wurden, die mit dem ursprünglichen Begriffe und Zweck des Grundstocks im Widerspruche liegen, so frage ich weiter, ob diese Bestimmungen auf gesetzlichem oder auf dem Wege der Verordnung getroffen worden seyen. Im ersten Falle wäre die Entscheidung der Streitfrage dem gesetzgebenden Körper zurückzugeben, im andern Falle genügt es, wenn die betreffenden Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt werden.

1.

Das Grundstocksvermögen nach gewöhnlichem Begriffe ist das feste Vermögen des Privatmannes, wie der Körperschaften, aus welchem einerseits ein Ertrag gezogen, anderseits für außerordentliche Zufälle ein Auskunftsmittel gebildet werden soll. Der Ertrag ist entweder ein wirklicher, unmittelbar von dem Vermögensstocke abfließender, oder ein blos scheinbarer, in so ferne er die Ersparung einer Ausgabe vorstellt. Hiernach gehören zu dem Stockvermögen:

a) Alle Gebäude und Liegenschaften, welche auf die eine oder andere Weise einen Ertrag abwerfen oder sonst einen Vortheil für die Gemeinden haben;

b) die Grundberechtigungen;

c) die Kapitalien.

Wird der Stand oder Werth eines Grundstocktheils in der Art verändert, daß entweder die Ertragsfähigkeit geringer oder die Nützlichkeit vermindert wird, so kann und muß von dem einen Theil so viel auf den andern verwendet werden, daß dadurch der ursprüngliche Stand des Grundstocks im Stück oder im Werth wieder hergestellt wird.

Da nur der Reinertrag in Anschlag zu bringen ist, so versteht sich von selbst, daß jede Last und Verbindlichkeit auf Kosten des Stocks entfernt werden darf, weil der Werth desselben in demselben Maaße steigt, in welchem sich die Verbindlichkeiten mindern.

2.

Der Zweck, den der Gesetzgeber dem Grundstockvermögen der Gemeinden beilegte, ergibt sich von selbst, wenn dem unter 1 aufgestellten Urtheile von Stockvermögen beigetreten wird.

Die Gemeinde ist eine politische Körperschaft; als solche hat sie Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihr dem größeren politischen Verbande (dem Staatsverbande) gegenüber obliegen; sie hat außerdem das Wohl der Gesammtheit, wie der Einzelnen zu fördern. Alle Maaßregeln, Vorkehrungen und Einrichtungen der Gemeinden laufen auf diesen Grundzweck hinaus. Die Gemeinde ist also niemals als rein wirthschaftliche Person zu betrachten: die Wirthschaft ist nur da, um die zur Erreichung des Grundzwecks erforderlichen sachlichen Mittel zu liefern. Damit aber die Fortdauer dieser Mittel gesichert bleibe, muß ein Stockvermögen geschaffen und sorgfältig erhalten werden. Die Gemeindeordnung, an diesem Gedanken festhaltend, legt deshalb einen großen Werth auf das Stockvermögen, dessen Angriff sie nicht nur schlechterdings untersagt, sondern dem sie auch verschiedene neue Einnahmen zuweist, um allmälig eine solche Quelle von Mitteln zu bilden, daß der Grundzweck ohne weitere Belastung der einzelnen Gemeindeangehörigen erreicht werden kann.

Schon darüber entstand große Meinungsverschiedenheit, welches Vermögen am 23. April 1832, an welchem Tage die G.O. ins Leben trat, als Grundstockvermögen anzusehen war? Da die G.O. hierüber keine Bestimmung enthält, so muß der natürliche Begriff des Stockvermögens, wie ich ihn oben hingestellt habe, entscheiden und die dort aufgezählten Vermögenstheile müssen als Grundlage des Stockvermögens betrachtet werden.

Nicht vereinbarlich mit diesem Begriffe sind die in der Rechnungsanweisung von 1844 gegebenen Vorschriften, wornach nur solche Gebäude und Liegenschaften, die einen sichtbaren Ertrag abwerfen und nur solche Kapitalien, welche unmittelbar auf die Vermehrung dieses Ertrags abzielten, dem Grundstocke, alle übrigen aber der Gemeindewirthschaft (ein Wort, das eigentlich gerade den umgekehrten Sinn hat, indem nur mit dem Grundstocke gewirthschaftet wurde) zugewiesen werden sollten. Da die Rechnungsanweisung nur eine Vollzugsverordnung ist, deren Bestim-

mungen sich in den Grenzen der Gemeindeordnung zu bewegen hatten, so fragt es sich, ob Letztere diese — durchaus neue Idee in ihrem Schooße getragen habe?

Diese Frage muß verneint werden.

Welcher §. der G.O. hat zu einer so künstlichen Unterscheidung Veranlassung gegeben? Der §. 65 oder der §. 114? Keineswegs. — Beide §§. sagen nur, daß Erwerbungen, welche die Vermehrung des Gemeindeeinkommens zunächst zum Zwecke haben, aus den Ueberschüssen des Vermögensertrags zu bestreiten, beziehungsweise von den Gemeindebürgern zu bezahlen seyen. Nichts ist begreiflicher, als daß zu solchen Erwerbungen die bereitesten Mittel, nämlich die Ueberschüsse, verwendet werden. Diese dürfen aber auch nach §. 83 zur Schuldentilgung verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, wie diese Schulden entstanden sind, oder sie sollen zu Kapital angelegt und dabei der Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, zu Grund gelegt werden: eine Andeutung, die die Erlaubniß in sich schließt, die angelegten Ueberschüsse zur Aufführung neuer Gebäude, mögen sie nun einen Ertrag abwerfen oder nicht, zu verausgaben.

Diese und die klare Bestimmung im §. 66 der G.O. liefern allein schon den Beweis der Unhaltbarkeit des Systems von 1844.

Was noch die Unterscheidung zwischen ertragbarem und nicht ertragbarem Vermögen im §. 65 der G.O. betrifft, eine Unterscheidung, die hauptsächlich zu der erkünstelten Erklärung des Grundstocks geführt haben mag, so hat man, wie es scheint, die Ursache dieser Unterscheidung nicht erkannt, obwohl sie in der Gemeindeordnung selbst und zwar im §. 61 zu finden ist. Beide §§. stehen im innigsten Zusammenhange und lassen sich nicht von einander trennen. Sie beziehen sich lediglich auf die Vorausbeiträge der Gemeindebürger, denen nach der G.O. alle Einkünfte zur Bestreitung eines Drittels der Ausgaben zugerechnet werden. Werden also neue Erwerbungen gemacht, die den Ertrag, d. i. die Einkünfte vergrößern, so verringert sich dadurch der Vorausbeitrag der Gemeindebürger und es ist daher natürlich, daß diese allein zu einer Ausgabe beisteuern, welche lediglich

ihren Vortheil abzweckt. Sind die Einkünfte im Voraus schon so bedeutend, daß damit $^1/_3$ der Ausgaben bestritten werden kann, so trifft die Umlage nicht mehr die Bürger allein, sondern das Gesammtsteuerkapital (G.O. §. 65). Es ist also die Bestimmung, welche die Größe des Grundstocks von der Ertragbarkeit oder Nichtertragbarkeit der Erwerbung abhängig machen will, eine durchaus unrichtige, weil dieses Merkmal nur die Berechnung der Umlagen, nicht aber den Begriff von festem, unangreifbarem Vermögen ändern kann.

3.

Zu den — dem Grundstocke zufließenden, seine Nachhaltigkeit sichernden Mitteln gehören nach obiger Ausführung und nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung:

1) Der Erlös von veräußerten Gebäuden und Grundstücken, ohne Rücksicht, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht;
2) der Erlös von Waldausstockungen, außerordentlichen Holzhieben und Torfstichen;
3) Ablösungskapitalien von Gefällen und Berechtigungen;
4) heimbezahlte Kapitalien;
5) aufgenommene Kapitalien;
6) Einkaufsgelder:
   a) in das Bürgerrecht,
   b) in die Bürgernutzungen;
7) Pacht- oder Steig-Schillinge von Allmendgenußantheilen in den Fällen des §. 34 des B.A.G.;
8) die Beiträge neu aufgenommener Bürger zu Lokalanstalten, wenn diese Anstalten dem Grundstock angehören;
9) die Ueberschüsse an den Gemeindeeinkünften;
10) Schenkungen, wenn sie einen nachhaltigen Zweck haben;
11) Entschädigungen für verlorne oder entzogene Grundstockstheile;
12) Ertrag von milden Beiträgen (Kollekten), wenn ihnen eine Vermehrung des Grundstocks zu Grunde liegt;
13) Kapitalien für — auf die Gemeinde übergehende Lasten und Verbindlichkeiten;
14) Umlagen zur Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks;

15) sonstige Einnahmen, die mittel- oder unmittelbar eine Vermehrung des Grundstocks herbeiführen sollen und besonders zu diesem Zwecke erhoben werden.

Ob diesen Einnahmen auch:

16) außergewöhnliche Posten, z. B. Ersatz von Kriegskostengeldern, Antheil an aufgelösten Kassen u. s. w. beizurechnen seyen, dürfte in einzelnen Fällen dem Gemeinderath und Bürgerausschuß und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker oder auch dem Kreisausschuß zur Entscheidung anheim zu geben seyn.

Von diesen Einnahmen des Grundstocks dürfen folgende Ausgaben bestritten werden:

1) Kaufschillinge und Kosten wegen Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, wenn sie nur Gemeindezwecken dienen;
2) Ablösungskapitalien von Gefällen, Berechtigungen und Lasten;
3) ausgeliehene Kapitalien;
4) heimzubezahlende Schulden;
5) Ausgaben zur Vermehrung des Grundstocks überhaupt;
6) Abgang, Verlust und Nachlaß an den Grundstockseinnahmen.

Hinsichtlich der Gebäude dürfte noch festzustellen seyn, ob auch der Erlös von Kirchen und Schulhäusern zum Grundstocke zu ziehen, beziehungsweise der desfallsige Aufwand von den Grundstockeinnahmen zu bestreiten sey.

Bei dem Umstande, daß über diese Gegenstände besondere Umlagengesetze bestehen, die nach §. 81 g. der Gemeindeordnung aufrecht erhalten werden, wird die Ueberwälzung gedachter Kosten auf den Grundstock und die Zutheilung desfallsiger Erlöse an den Grundstock nicht Statt finden dürfen, selbst dann nicht, wenn die politische Gemeinde nach §. 79 des Volksschulgesetzes das Schulgebäude aufzuführen hat, weil auch in diesem Falle die Kosten nach dem Gesammtsteuerkapitale (Art. 26 des Bauedikts vom 26. April 1808) umzulegen und dabei die nach §. 73 der G.O. sonst frei zu lassenden Steuerkapitalien ins Mitleid zu

ziehen, die Hand- und Fuhrdienste aber nach Art. 15 des Bauedikts unentgeldlich zu leisten sind, während solche in anderen Fällen nach §. 76 und 77 der G.O. bezahlt werden.

Mögen diese allgemeinen Umrisse und Ansichten über das Grundstocksvermögen der Gemeinden Großh. Ministerium des Innern Veranlassung geben, eine Verordnung zu erlassen, wodurch die bisherigen, nach meinem Dafürhalten durchaus nicht im Sinne der Gemeindeordnung aufgestellten Berechnungen ihre Berichtigung finden und der Gegenstand für die Zukunft geregelt werde.

Sollten aber meine Ansichten und Folgerungen aus der Gemeindeordnung nicht richtig seyn, so könnte bei der Wichtigkeit der Sache, die auf die Umlagenbeiträge von großem Einfluß ist, der verfassungsmäßige Weg nicht umgangen und nur durch ein Gesetz eine Streitfrage abgeschnitten werden, deren Lösung trotz der verschiedenartigsten Versuche sowohl der Regierung, als der Wissenschaft bisher nicht gelungen ist.

Karlsruhe, am 21. April 1849.

Ad. Bauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Notariatsordnung von 1807.

Rheinländer, Handbuch für Polizeiamten etc. 1806.

Rheinländer, Unterricht für Rathschreiber 1827.

Rheinländer, Handbuch für jeden Staatsbürger 1810.

Rheinländer, Vormundschaftslehre 1810.

Rheinländer, Rechnungsrecht 1823.

" der Gemeinderechner 1838

" Instr. für Gemeindsverrechner 1825.

Bauer Gemeinderechnungsanweisung 1849.

Gesetz über Militär-Arbeitsstrafe.

Instruktion für das Polizeiaufsichtspersonal. 1827

Anordnung betr. d. Postanstalten 1807.

Vollstreckungsordnung fr. Baden 1832

Instruktion über Pfändung 1851

Instr. fr. d. Pfandschreibereien 1822

" über Liegenschaftsvollstr.

1851.

Antrag auf Verbesserung des Hypothekenwesens von Pfister

1822.

Instruktion fr. Vormünder

1838

Nachtrag zu Maasreduktions-

tabellen 1813.

Baumann, Tabellen über Verwandlg

d. alt. Flächenmaasse ꝛc 1855

Bauritteil, Anleitg fr angehende Schreibenten 1808

Sonntag Handbuch fr bad. Staatsschreiber 1811.

Sammlung aller Edikte ꝛc seit Einführung d. neuen Landrechts

1816.